D. Carl Friedrich Walchs,
Herzogl. Sächs. geheimden Justizraths, wie auch des Herzogl. gesammten Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät Seniors

vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht.

Achter und lezter Theil

nebst

einem Gloßario

über

sämmtliche in diesen Beyträgen enthaltene

ältere Rechte

und

denen nöthigen Registern.

Jena,
in der Crökerschen Buchhandlung
1793.

Ich beschließe mit diesem achten Theil meiner Beyträge zum deutschen Recht, eine Sammlung, welche vor mehreren Jahren angefangen worden. Sie hat jederzeit den Beyfall der Freunde der vaterländischen Rechte erhalten, und ich schmeichele mir daher nicht ohne Grund, daß selbigen auch dieser Theil nicht unangenehm seyn werde. Da es der Absicht dieser Sammlung ganz zuwider seyn würde, wenn ich selbige noch größer anwachsen lassen wollte, endige ich sie und gereichet es mir zur wahren Zufriedenheit, daß ich zugleich einem Versprechen ein Genüge leiste, so ich schon längst erfüllet zu sehen gewünscht habe.

Auch in diesem Theil bin ich von dem Plan, den ich mir gleich von Anfang bey Anstellung dieser Sammlung gemacht, nicht abgewichen, sondern bin demselben völlig getreu geblieben. Es haben die ältern Rechte, so noch nicht bereits vorher in den Händen des Publici waren, den größten Theil eines jeden Bands ausgemacht, und ich bin gewiß, daß sich damit diese Beyträge vorzüglich empfohlen. Wenn man sich mit den vaterländischen Gesetzen auf eine gründliche Art abgeben, und sich selbst in den Stand setzen will, alte Rechte, Urkunden des mittlern Zeitalters, und überhaupt rechtliche Aufsätze von solcher Zeit zu erklären, wo man nichts von denen in Deutschland nachher angenommenen fremden Rechten wuste, muß man sich schlechterdings ein System der Rechte unserer Vorfahren in den mittlern Zeiten bilden und suchen, hierinnen zur Vollkommenheit zu kommen. Zur Zeit sind wir würklich dahin noch nicht, so unverkenn-

bar

bar auch die Verdienste der Männer sind, die in diesem Fach gearbeitet, und so groß die Fortschritte sind, welche in unserm zu Ende gehendem Jahrhundert, und besonders der zweyten Hälfte desselben gemacht worden. Was für eine unendliche Menge von Bemerkungen kann nicht ein Liebhaber des deutschen Rechts machen, wenn er nur bey denen ältern Rechten stehen bleiben will, welche von mir zuerst durch deren Herausgabe in denen Beyträgen gemeinnütziger gemacht worden? Ich berufe mich nur unter andern auf die Augspurgischen, Salfeldischen, Erfurthischen, Hamburgischen, Königseeischen, Ilmischen uud andern dergleichen Stadtrechte. Beynahe ist ja keine Zeile in selbigem, so nicht äußerst lehrreich ist, und kommen wir darinnen auch auf Wahrheiten, so uns schon bekannt sind, so enthalten sie doch viele neue und sichere Beweise derselben, die uns noch mehr von ihnen überzeugen müssen. Allein dieses ist noch immer der geringste Em-

pfehl aller dieser Rechte. Betrachtet man nur sie mit einem etwas schärferen Blick; so entdecket man manchmal noch Wahrheiten, die uns noch ganz neu sind, und welche uns mit unserer Vorfahren Gerichtsverfassung, ihrer merkwürdigen Art, wie sie bey der Bestrafung größerer sowohl als geringerer Verbrechen verfahren, und überhaupt ihren bürgerlichen Gesetzen eine weit genauere Bekanntschaft verschaffen. Alles dieses wird sich deutlicher veroffenbahren, wenn Jemand dereinst, der vielleicht mehr Muse hat, seine ganze Aufmerksamkeit auf ein solches Recht, z. E. auf das Hamburgische, Augspurgische, Salfeldische Recht richtet, und die kostbaren Schätze, so selbige in sich enthalten, genauer zu benutzen weiß. Unter diesen Umständen habe ich es ganz natürlich für Pflicht gehalten, auch dermahlen wieder die Zahl solcher alten Rechte, so in den Händen des Publici sind, zu vermehren. Kann ich unter denselben vorzüglich die Adelepsischen

Gerichts-

Gerichtsordnungen, wie auch die Remdaischen Statuten und die alte Wachtgerichtsordnung nahmhaft machen: so sind zwar die übrigen solche, die noch heutiges Tages gelten, auch daher meist aus dem vorigen Jahrhundert sind; inzwischen konnten selbige allemahl in dieser Sammlung nach ihrer ersten Einrichtung einen Platz erwarten, und da sie von einer Menge anderer solchen neuern Stadtrechte in dem sich auszeichnen, daß darinnen gleichwohl manches alte deutsche Rechtsprincipium sich erhalten hat, waren sie mir daher doppelt schätzbar. Ich ziele hier hauptsächlich auf die Statuten der Städte Schlaiz und Schmöllen, und indem ich bereits in denen denselben beygefügten Anmerkungen alle diejenigen Stellen berühret, welche die Aufmerksamkeit des Liebhabers des deutschen Rechts rege machen, kann ich billig mich hierauf beziehen.

Die Nachricht von gedruckten, jedoch selten vorkommenden deutschen Rechten ist

ebenfalls fortgesetzet worden, und habe ich wieder einige aus meiner statutarischen Sammlung erwählt, welche ich recensiret habe; diesen aber folget ein Gloßarium über die sämmtlichen in diesen Beyträgen sich befindenden ältern Stadt- und Landrechte.

Wir wissen, daß manche Gelehrte in den ältern Zeiten den Werth der Ausgaben der römischen sowohl, als griechischen Rechtsbücher, welche sie besorgt, durch beygefügte Gloßarien zu erhöhen gesucht. Sie haben ihn auch würklich damit erhöhet, und die Verdienste, welche unter andern die beyden berühmten Gothofredi, Vater und Sohn und noch neuerer Zeit Reitz in Ansehung des Theophili sich gemacht, sind gar nicht zu leugnen. Einige neuere haben dieses bey der Bekanntmachung älterer deutschen Rechte nachzuahmen gesucht, nnd einer der erstern war der Freyherr von Grothaus, als er die alten Statuten von Stade herausgab, und sie nebst einer ihnen vorgesetzten Einleitung

und

und gewissen Varianten unter dem Vorsitz des Herrn geheimden Justizr. Pütters zu Göttingen 1766. vertheidigte. Er hieng ein Glossarium an, und als hierauf der der deutschen Rechtsgelahrheit viel zu früh verstorbene Bremische Gelehrte, der Rath Oelrichs, das Rigische Recht zu Bremen 1773. ans Licht stellete, erschiene auch selbiges mit einem solchen Glossario. Die herrlichen Beyträge, welche wir darmit zur kunstmäsigen Kenntniß unserer Sprache erhalten haben, sind äußerst wichtig, und daher schmeichele mir, daß meine Sammlung auch damit noch gewinnen werde, daß ich nicht weniger hier ein auf selbige gerichtetes Glossarium beygefüget. Mein nun verewigter Freund, nurbesagter Rath Oelrichs gab mir gleich bey den erstern Theilen zu erkennen, daß dergleichen den Werth meiner Bemühungen erhöhen werde, und machte mir Hofnung, selbst hiezu und besonders in Ansehung der Erfurthischen Statuten Beyträge zu ge-

ben, wie ich es auch würklich in einer Vorrede zu einen der erstern Bände ankündigte. Seine anderen ununterbrochenen Geschäfte hinderten zweifelsohne diesen thätigen Mann, sein Versprechen zu erfüllen, und alsdann starb er hierüber; allein umsomehr habe ich es für Pflicht gehalten, annoch einen Fürsatz auszuführen, welchen ich gleich von Anfang gefaßt. Weil einem Liebhaber der deutschen Sprache und einem solchen Rechtsgelehrten, der selbst mit der Erklärung deutscher Gesetze sich abgiebet, nicht sowohl um die dermahlen noch üblichen Wörter; als vielmehr die, so heutiges Tages veraltet, oder ihren ehemaligen Begriffen nach unbekannt, zu thuen ist, habe ich sorgfältig unter den ältern und neuern in diesen Beyträgen vorkommenden Rechten einen Unterschied gemacht, und hauptsächlich nur erstere zu meinem Gegenstand erwählt; indem aber nun unter selbigen Rechte sogar aus dem dreyzehenden und den demselben unmittelbar folgenden

Jahrhunderten sich befinden, war es ganz natürlich, daß die Zahl der Wörter, welche zu erklären gewesen, nicht gering war. Ohnstreitig ist das ohnehin in Ansehung seiner Stärke und seines praktischen Inhalts den ersten Platz behauptende Augspurgische Recht dasjenige, in welchen die meisten eine Aufmerksamkeit verdienende Wörter vorkommen. Selbst Schilter hat in seinem Glossario auf selbige mit gesehen, und Gelegenheit damit genommen, manche ziemlich weitläuftige Stellen der Augspurgischen Statuten aus der Handschrift, die er besas, bekannt zu machen; allein die Salfeldischen, Orlamündische und andere sind hierinnen nicht weniger reichhaltig. Ich bin bey dieser Arbeit wieder eben so, wie bey der Verfertigung des Glossarii über die Carolinam verfahren, und habe auf zweyerley Arten von Wörtern mein Absehen gerichtet. Da unter ihnen diejenigen, welche heutiges Tages, wo nicht ganz, jedoch in Obersächsischen unbekannt

sind,

sind, die erste Classe ausmachen: so sind mit selbigen von mir solche verbunden worden, so heutiges Tages in dem Begriff, in welchem sie hier in den Gesetzen vorkommen, entweder gar nicht, oder doch zum wenigsten nicht in Obersächsischen bekannt sind. Von beyden Arten der Wörter habe ich die Begriffe, in welchen selbige in den erwähnten Rechten gebraucht worden, genau angegeben. Bin ich so glücklich gewesen, in gedachten Statuten selbst einen klaren Beweis meiner Behauptung zu finden, so habe ich denselben sorgfältig angezeigt. Andere Beweise habe ich zwar, damit ich nicht die dem Gloßario einmahl gewidmete Bogenzahl überschreiten mögen, weglassen müssen: inmittelst doch bey besonders merkwürdigen Wörtern es so gehalten, daß ich eine oder mehrere Stellen, worinnen sie vorkommen, selbst mit abdrucken lassen, damit meine Leser aus dem Context selbst gleich, in wie weit meine Behauptung gegründet sey, prüfen können.

Viel-

Vielmals hat es sich getroffen, daß selbst ein solches Wort in gedachten Statuten in mehr als einer Bedeutung vorkommt; allein auch dieses ist von mir sorgfältig angegeben worden. Die bekannten Gloßaria, das Wachterische, Schilterische, Haltausische und Scherzische, das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch: Richeis idioticon und andere habe ich sorgfältig mit benutzt: inzwischen auch eine große Menge von Wörtern zu erklären gehabt, welche man in allen diesen Werken vergeblich gesucht, und kann also immer diese meine geringe Arbeit als eine Nachlese angesehen werden, so eng auch sie zusammengezogen werden müssen.

Die gewöhnlichen Register, welche allemahl auf zwey Theile gerichtet gewesen, sind nicht vergessen worden, und gehen hier auf diesen und den vorhergehenden siebenden Theil: allein ihnen sind noch allgemeine Register, nemlich ein chronologisches und alphabetisches Verzeichnis aller in diesen Beyträ-

gen

gen enthaltenen Gesetze, und ein Register über die sämmtlichen den Gesetzen vorgesetzten Einleitungen und die ihnen beygefügten Anmerkungen, beygefüget worden. Sollten alle diese meine jetzigen Bemühungen etwas zur Ausbreitung und Beförderung unserer deutschen Rechtsgelehrheit beytragen, wird es mir sehr angenehm seyn. Jena, den 24. April 1793.

Inhalt.

Inhalt.

I. Gerichtsordnung derer von Adelepsen vom Jahr 1543.

II. Policeyordnung derer von Adelepsen vom Jahr 1550.

III. Herrn Graf Günthers zu Schwarzburg und Honstein Successionsedict vom Jahr 1551.

IV. Statuten der Stadt Schlaiz vom Jahr 1625.

V. Statuten der Stadt Schmöllen vom Jahr 1602.

VI. Eine alte Wachtgerichtsordnung.

VII. Statuten der Stadt Remda.

VIII. Alte Magdeburgische Schöppenurthel aus den funfzehenden und sechzehenden Jahrhundert.

IX. Nachtrag von den Statuten zu Schmöllen.

X. Nachrichten von alten oder doch selten vorkommenden gedruckten deutschen Rechten.

* * *

Glossarium über sämmtliche in diesen Beyträgen enthaltene ältere Land- und Stadtrechte.

I.

Gerichtsordnung derer von Adelepsen vom Jahr 1543.

Ich bin einem mir sehr werthen alten Freunde zu Göttingen annoch einen Dank schuldig, daß er mir vor mehrerer Jahren diese Gerichtsordnung, ein fürtreffliches Bruchstück von der Verfassung der Patrimonialgerichtsbarkeit in den vorigen Zeiten mittheilen wollen, und es ist mir sehr angenehm, daß ich selbigen diesem verdienten Manne hiermit öffentlich bezeigen kann, da ich wohl weiß, wie sehr er sich hierdurch selbst den größten Theil der Liebhaber der deutschen Rechte verbunden, indem er damit die Veranlassung gab, daß es eine Stelle hier in dieser Sammlung einnimmt. Es sind durch die Bemühung derer Gelehrten mehrere ältere Gerichtsordnungen auf dem Lande ans Licht gestellet worden; allein diese zeichnet sich auf mehr als eine Art aus, und heutiges Tages würde wohl nicht leicht ein Landsäßiger von Adel es wagen, seine

Gerichte mit einer solchen Ordnung zu versehen und darinnen die Sprache zu führen, welche hier geführet wird; allein gewisse Umstände geben uns hier ein besonder Licht. Wenn auch gleich Herr von Gudenus die von Adelevessen in den Regisstern zu seinem schätzbahren Codice diplomatico *) nicht zu den ehemaligen Dynasten rechnet: so hat doch ein verdienter neuerer Schriftsteller **) der Meinung beygepflichtet, daß dieses angesehene adeliche Haus würklich dynastischen Ursprungs gewesen. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich die Gründe, worauf er sich zu Unterstützung seiner Muthmaßung beziehet, hier anführen und genauer prüfen wollte; auf alle Fälle aber ersiehet man aus dem Eingang der Gerichtsordnung und dem, was die Schriftsteller davon anführen, daß das Gericht, zu dessen Gebrauch diese Ordnung aufgesetzt worden, von einem ansehnlichen Umfange gewesen; die von Adelepsen mit ihren Gütern anfänglich vom Kayser und Reich beliehen, sie aber hernach im Jahr 1512. Herzog Erich zu Lehn aufzutragen genöthiget worden, nachdem Dithmar von Adelepsen in die Gefangenschaft gerathen, und er aus selbiger ehe nicht entlassen war, als bis Bedo, Dethmar und Cord, Gebrüdere von Adelepsen, schriftlich gelobten, von Mon-

*) cod. diplomat. anecdotorum, tom. III. et IV. in indice personarum.

**) Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. IV. Stück III. S. 615.

Montag nach Misericordias Domini, als den Tag nach dem vollzogenen Vergleich und dem kommenden Sonnabend ihre Güter vom Herzog zu Lehn zu empfangen *). Mußten nothwendiger Weise damit denen von Adelepsen in Ansehung ihrer Gerichte, nach dem bekannten Unterschied zwischen einem aufgetragenen und gegebenen Lehn manche Gerechtsame verbleiben, so sie sonst nur um deswillen hatten, daß sie unmittelbar waren: so mag dieses auch die Ursache seyn, warum ihre Gerichte zu denen geschlossenen Gerichten in den Braunschweigischen Landen gehörten **), von welchen unter andern der Canzley-Director Strube ***) die Vorzüge benennt, so sie vor denen ungeschlossenen Gerichten haben.

Dieses giebet uns in Ansehung unserer Gerichtsordnung einen guten Aufschluß. Es war gewiß diese Gerichtsverfassung, wie sie nach dieser Gerichtsordnung Statt gefunden, schon seit mehreren Jahrhunderten und zu einer Zeit, wo die Gerichte blos Kayser und Reich für ihren Oberherrn erkannten. Die größte Fürsorge, die man in dieser Ordnung für die fremde uthwendige Luite, die sich der Gerichte bedienen wollten; desgleichen für die Uthmänner träget, bringt mich auf die Gedanken, daß wohl gar diese Gerichte einen Oberhof abgegeben, und wenn man

*) Annalen ꝛc. am a. O.
**) Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande, dritter Jahrg. Stück II. p. 227.
***) Nebenstunden, Th. V. Abhandl. 34. S. 126 u. f.

gleich daselbst dermahlen von einem Zugrecht nicht das geringste lieset, dergleichen dennoch daselbst Statt gehabt. Man findet nicht die geringste Spur von der sonst bey allen Patrimonialgerichten eintretenden Subordination. Die Normen, wornach Richter und Urtheiler urtheilen sollen, bestehen blos theils in den Löflicken Rechten; theils den Landsettlichen Gebrücken, Wysen und Gewohnheiten, und wenn ich auch gleich selbst glaube, daß zu der Zeit, als diese Gerichtsordnung erschien, der Unterschied, den zumal einige Landescollegien zu Wahrung der Landesherrlichen Befugnisse unter einem Unterthan und Gerichtsunterfaßen machen, noch nicht so bekannt war *) und zum wenigsten unsere Vorfahren darüber sich eben so, wie in anderen Dingen, hinaussetzten; so ist es doch aber auch möglich, daß die Herren von Adelepsen besonders wegen ihrer alten Verfassung, ihre Gerichtsunterfaßen für ihre Unterthanen zu erklären, kein Bedenken trugen. Allein dieses ist nicht das einige, weswegen dieser kleine Aufsatz Aufmerksamkeit verdienet: ihr merkwürdiger Inhalt kommt haupt-

*) In den ältern Zeiten wuste man von einem Unterschied zwischen dem Wort Unterfaß und Unterthan gar nichts, und der Rath zu Kiel nannte sich in einer an dem K. von Dännemark im Jahr 1490. erlassenen Bericht beym Herrn von Westphalen tom. III. monumentor. rer. ineditar. p. 598. luwer Gnaden arme Vnterfaten. — Mehrere Belege finden sich in Haltaus glossar. Germ. p. 1958.

hauptsächlich in Betracht, so voll von deutschen Rechtsprincipien ist. Ich habe dieses in mehreren Anmerkungen ausgeführt, worauf ich mich beziehe.

Ich habe schon mehrmahlen die Bemerkung gemacht, daß selten alte Rechte auf einmahl zu Stande gekommen, sondern unsere Vorfahren immer Zusätze dazu gemacht: ein Umstand, der Aufmerksamkeit verdient, wenn man in den letztern Gesetzen eines solchen Rechts Principien findet, welche dem Zeitalter nicht anpassend sind, dem es nach seinen Anfang beyzulegen ist. Auch hievon giebet unsere Gerichtsordnung bey dem zehenden und folgenden Articel einen sichern Beleg ab: doch scheinet mir hieraus bey selbiger so viel sich zu ergeben, daß die zehen ersten Puncte lange vor dem Jahr 1543. entworfen worden: man sie vielmehr in diesem Jahr erneuert und mit den folgenden vermehret.

Der Abdruck ist zwar nicht nach dem Original, jedoch nach einer gleichzeitigen und also allen Glauben verdienenden Abschrift veranstaltet worden.

Anno 43 Hebben de Erbaren *) Hanß Bartoldt Bodo von Adeleueßen **) vndt Orthia schl.

*) Es ist außer Zweifel, daß noch in dem funfzehenden Jahrhundert sowohl, als dem folgenden, Edelleuten allein der Titel ehrbar zukame und in mehrern Urkunden die ehrbaren Leute auf dem Lande den Bürgern der Städte entgegen gestellt wurden, wie aus Carpzovs Fast. Zittauiensibus, p. 260. Gerckens fragmentis Marchicis, part. I. p. 90. und Menckens scriptor. rer. Germanicarum tom. III. p. 708. D. ersichtlich ist. Es war dieses um so weniger Wunder, da man aus diesem Prädicat vordem gar sehr viel machte, wie Scheidt, in den Nachrichten vom Adel, p. 149. mit mehreren ausführet. Waren auch die von Adelepsen dynastischen Ursprungs, wie in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande Jahrg. IV. St. III. p. 60. nicht unwahrscheinlich behauptet wird; so hatten sie doch ihre Besitzungen damals schon Herzog Erich zu Lehn aufgetragen, welches zu Anfang des sechszehenden Jahrhunderts geschehen, und wurden daher auch nur so, wie andere adliche Vasallen desselben, behandelt.

**) Dieser Name kommt in den Urkunden häufig vor, wird aber verschieden geschrieben. In einer Urkunde in Harenbergs historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica p. 1688. werden gedacht viri nobiles et honesti, Thitmarus et Bodo, fratres de Adeleveſſen. Eben so wird eines Wernheri de Adeleueſſen beym Ludewig in

fehl. Christoffern von Adeleueßen Nagelatene wedewe Vth Sunderliken bedenken und bewegenge Vor guett angesehen geachtet vdt*) vndt also geschicket**) vndt vorordenet, datt alle ohre Vnterthane Jm Flecken Adeleueßen, Ock in den Dörpern Bartherode, Güntersen, Lodingsen, Everhusen, Erpsen, vndt Wubbeke ***)

in reliquiis manuscriptorum, tom. X. p. 31. und 56. erwehnt. Jn Gudenus cod. diplom. anecdotorum, tom. III. p. 14. findet sich ein Bertholdus de Adeluissen und p. 50 kommen zwey vor, Bertholdus de Adelephsin, und Ditmarus de Adelephsin, welcher ein armiger genennt wird; hingegen in einer andern Urkunde, ebendaselbst, p. 311. wird ein Wernher de Adeleuessen genennet. Ein Bode von Adelevessen findet sich in eben dieser schätzbaren Sammlung, tom. IV. p. 49. und p. 57. nachher aber wurde das Schloß, welches die von Adelevessen erbauet, und wovon sie den Namen erhielten, Adelips, Adelepsen genennt.

*) Soll wahrscheinlich und bedeuten und war im Original also aus Versehen zweymal geschrieben.

**) Eine recht alte Redensart, wo das Wort: schicken in einem jetzt ganz unbekannten Beweis genommen wird, der aber ehedem desto bekannter war. Verdensche Statuten, Tit. I. in Pufendorfs obs. iur. vn. tom. I. p. 77.

***) Jn den statistisch geographischen Sammlungen zur Kenntniß aller das Churfürstenthum Braunschweig-

vndt alle andere Fromde Vthwendige luiden, so öhres Gerichts tho Adeleueßen geneiten, vndt gebrucken willen, Duße hierna beschreuen Ordnunge vndt gebruck, deßuluen ohres gerichts will ernstlich geboden vndt beuolen hebben bi Peen In verwahrter articul so dar in nachfolgent Vthgedrucket.

Anfenglick vndt thom ersten orden vndt setten de gedachten von Adeleueßen vnd willen, datt im Blecke Adeleueßen, Alletidt, schall tho Acht Vhren, tho früer Dagetidt *) Vp duße Nachbeschreuen vndt bestimbte gerichtstage nach Forme

schweig'= Lüneburg ausmachenden Provinzen, Bremen. 1791. wird noch ein Dorf, das unter die von Adelepsischen Gerichte gehört, nemlich Fahrlingen benennt. Eben dieses geschiehet in den Annalen der Braunschweig = Lüneburgischen Churlande, Jahrg. III. St. II. p. 230. und heißet selbiges daselbst Varlosen.

*) Hier wird also zwar von dem alten Gerichtsbrauch, die Gerichtshandlungen mit aufgehender Sonne anzufangen, nach dem S. L. R. B. III. Art. 63. und dem Schwabenspiegel, Cap. 12. zum wenigsten in den langen Tagen abgegangen; allein man nimmt doch auf diese ehemalige Gewohnheit in soweit Rücksicht, daß dabey ausdrücklich bemerket wird, daß die bestimmte Zeit des Anfangs die rechte frühe Tagezeit sey, und es ist vorlängst erwiesen worden, daß dieser Ausdruck davon herzuleiten.

Mül-

Forme vndt Ordenunge der lofflicken *) Rechten vndt landtsedtlichen gebrucke, Wyse vndt gewohnheith **), datt gerichte dorch einen ordenten

Müldener, in reliquiis iuris Germanici in statutis Francohusanae civitatis deprehensis, §. 2. und Dreyer in den rechtlichen Abhandlungen, Th. II. p. 814.

*) Der Gerichtsbrauch eines Rechts wurde besonders dessen Lauf genannt, wie davon Haltaus in dem glossario, p. 1202. mehrere Beyspiele giebet: davon rühret das hier gebrauchte Wort: Lofflick her, und bedeudet also selbiges die gebräuchlichen Rechte.

**) Weil Gerichte dieser Art noch ganz von der alten Verfassung herrührten und vorzüglich mitten in den Zeiten, wo das Ansehen des römischen Rechts am größesten gestiegen, einen Beruf zu haben glaubten, vor die Aufrechthaltung der vaterländischen Rechte zu sorgen, so wird deren namentlich erwehnt und werden sie gerade hier so benennt, wie es immer vor den ältesten Zeiten geschah, wenn man sie terrae, burgensium consuetudines, Gebräuche, Vsagia, Wohnheiten hies. Dreyer, de vsu iuris Anglo-Saxonici in explicando iure cimbrico et Sax. p. 74. und meine Vorbereitungsgrundsätze zur deutschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 12. Das Wort Wyse kommt nicht so oft vor; allein es ist doch nicht unschicklich, und würklich eine Frage, ob nicht der hier damit verbundene Begrif wohl gar von der alten Gewohnheit unserer Vorfahren, die Worte in Reime zu bringen, her-

ten vndt gesatten Richter, oder schulten angehauen vndt geheget werden, vndt hinforder Im Dorpe Bartherode (Als geschehen) kein gemein gerichte geholden werden.

Tho dem Andern.

Ordenen vndt Setten de gedachten von Adeleueßen vndt willen datt des Ersten Mantages Vthgange der twolfften *), Als nemlick Mandages nach der hilligen dreier Könige dage schall datt erste Echte Dingk oder gerichte tho obgenanter tidt gehegett vndt geholden werden.

Tho dem Drudden.

So schall Nah dem Ersten geholden gerichte datt Erste nagerichte **) Vp den Mantach ouer

herzuleiten, da Weise eine Melodie und weißen auch singen bedeutete. Koch, institit. iuris criminalis proleg. §. 2.

*) d. i. nach dem Ausgang der zwölf Nächte.

**) eine sehr alte Redensart: sie kommt in einer Urkunde vom 1245. beym Westphalen, monum. rer. ineditar. tom. II. p. 2047. und vom Jahr 1259. beym Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. Abtheil. IV. Absatz p. 443. vor.

***) Diese Nachgerichte wechselten sonst mit den ordentlichen Dingetägen ab, und findet sich das von

ouer Veer Wecken darnegst folgende, gehegett vndt geholden werden.

Tho dem Veerden.

Schall datt erste Nagerichte Vp den Mandage nach deme Sondage Laetare geheget vndt geholden werden.

Tho dem Vöfften.

Schall des Mandages nach Philippi et jacobi datt ander Echte dinck odder gerichte gehegett vndt geholden werden.

Tho dem Soften.

Schall des Mondages nach dem Sondage Trinitatis datt ander Nagerichte, nach dem Andern Echten Dinge effte gerichte gehegett vndt geholden werden.

Tho dem Souenden.

Schall datt dridde Nagerichte Na dem andern Echten Dinge, Mondages nach Sunte Johannis Dage des hilligen Dopers geholden werden.

Tho

von in Heumanns Abhandlung de iudiciis communitatum; vulgo Ehhaftgericht, in adpend. p. 36. einige Nachricht, womit Haltaus gloſſar. Germanico, p. 1388. zu verbinden.

Tho dem Achten.

Schall datt drudde Echte dingk *) edder gerichte des Mandages nach der Meietweken erst kunftig gehegett vndt geholden werden.

*) Die Zahl der ächten Dinge war sonst nicht gleich, und da überhaupt bey den ältern Gerichten die Zusammenkünfte immer nur zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten wurden, so kam es doch ordentlich auf die Menge der Geschäfte an, so, daß man bald einmahl, bald zwey, bald drey und mehrmahlen des Jahres zusammen kam: allein die dreymahligen Versammlungen des Gerichts waren die gewöhnlichsten, wie aus dem S. L. R. B. I. Art. 2. und B. III. Art. 61. wie auch dem Schwabenspiegel Cap. 36. und selbst den alten Statutis Sulatensibus, art. 7. sqq. in Emminghaus memorabilibus Sulatensibus p. 102. sich ergiebet, auch selbst den Capitularien der Fränkischen Könige, insonderheit dem capit. V. ann. 819. cap. 14. gemäs. Anfangs hieng es ganz vom richterlichen Ermessen ab, wenn diese Versammlungen gehalten werden sollten, wie Oelrichs diss. de Botding ac Lodding, §. III. richtig bemerkt, nachher aber wurden gewisse Tage dazu bestimmt. Herr von Goebel führet de iure et iudicio rusticorum pro Germanici, cap. 8. §. 25. sqq. Gerichte an, welche ebenfalls dreymahl gehalten worden. In den Statutis des Probstingsgerichts zu Olsburg beym Noltenius de iuribus et consuetudinibus circa villicos, p. 9. waren drey Gerichtstage, den

Tho dem Negenden.

So schall datt erste Nagerichte na deme drudden geholden Echten gerichte vp den Mondach nach Martini darnegst folgende geholden werden.

Tho dem theinden vndt lesten.

Schal datt ander vndt leste nachgerichte nach dem Drudden Echten geholden gerichte des negsten Mandages nach Nicolai gehegeth vndt geholden werden.

Tho dem Elfften.

Setten vndt Ordenen De Erbahren von Adeleueßen so ein Fromder effte Vthman, edder ock sussent de Vnterthanen ahne dußen Vorbeschreuen Negen gerichten, ein gericht begehren, vndt hebben willen tho behoff Tuigen tho förende, effte tho verhörende eder sunst einen mith Rechte tho besprekende, wu datt sine gelegenheith vndt nothurfft erforderde, desulue wehndes so noht vndt behoff were, mag ein gerich-

Sonntag nach der heil. Dreyfaltigkeit, den Sonntag nach Michaelis und den Sonntag nach den heil. drey Königen. In der oben angeführten Stelle der Soestischen Schrae sind die Gerichtstage: Feria II. et III. post octauum Epiphaniae: Feria II. et III. post Quasimodogeniti und Feria II. et III. post natiuitatem Sanctee Marie.

gerichte vmb syn geldt köpen *) vndt hegen laten vndt schal da vor dem Schulten, bysittern des gerichts vndt dene Schepen Dertig groschen gott. tho geuende verplichtett seyn vndt vorhafftet, dar Schullen de Richter vndt bysittere Böfftein gr. van nehmen, vndt de Andern Böfftein gr. de Schepen, vndt dan noch Achtenhalven groschen dem Schulten de Schepen tho vorbodende.

Wan einer auer ein Pynlich Halßgerichte will köpen desulue Schall in datt gerichte eine Marck, des gelicken ock den Schoppen eine Marck Gottingesch geuen Vndt zu Schall ock von dem Richter kein gerichte gekofft, Vorgonnet, gestadet, edder gehegett werden, Datt geschehe denn mith Alle der von Adeleueßen der Strengen Junckern Vorgunstigung wethen vndt willen.

Tho dem twolfften.

So schall dath gerichte mith einem fromen, Vorstendigen Ehrlicken vndt Vnuerleumbden Richter **) effte Schulten, De eines Vol-

*) Ein auffallender und mir noch nicht vorgekommener Ausdruck.

**) Beynahe kommt die Gerichtsordnung in Bestimmung der Eigenschaften, welche ein Richter haben muß, mit dem überein, was in der Halsgerichtsordnung Carls V. Art. I. versehen, da

Vollen komens Olters is besettet, vndt durch densüluigen geholden werden.

Tho dem drutheinden.

Schullen twolff *) Schepen effte scheides Richtere Vorordent undt gesett werden vndt erwehlet, vndt ock mitt Eyden beladen, datt sey up eines jeden ingebrachte Klage Andtword rede vndt wedder rede, nach öhren Vieff Sinnen vndt besten Vorstande recht richten vndt ordelen, vnd datt nicht vnterlaten vmme leue edder leith frundtschop Vindtschop Sippeschop Magschop, gunst, gaue forthe, geldt edder vmb Ichtes darhienigen mith dragen möge edder de heimlicheith vndt Radtschlege des gerichts wedder vor noch na dem ordel openbaren vndt alle ander dhon vndt lathen datt einem fromen Schepen vndt ordeler geböhrett, se schuldt, ock sonderlick bedencken, dat Strenge ordel vndt gerich-

da nach selbiger die Personen, welche Richterstelle vertreten wollen, fromm, ehrbar, verständig und erfahren seyn sollen. Tob. Jac. Reinhard, diss. de iudicis criminalis quatuor virtutibus, §. 9 und 10.

*) Chr. Gottl. Buder, de iudiciis duodecimviralibus populorum septentrional. et Germanicorum. Jen. 1743. und Joh. Carl Henr. Dreyer de usu genuino iuris Anglo-Saxonici p. 154. liefern uns mehrere Belege von der ehedem fast überall eingeführten zwölften Zahl der Schöppen.

gerichte datt Gott der Herr thom Jungsten Dage over alle Minschen holden werdtt, vndt datt sye tho der tydt nicht vor vnrechte Richter gefunden Vndt denne Also gerichtet werden Vndt so ock der Scheppen ein edder Mehr tho dem gehegeten gerichte Vtgebleue, so schullen nicht desto weiniger de Andern Scheppen richten Vndt ordellen vndt welcker scheppe also vngehorsamlick Vthebleue vndt nicht tho dem gerichte komen worde, vndt nicht durch de Voer Ehaffte nodt deß vorhindert wurde, vndt sick ock leicht gnugsam entschuldigen leite, desulue schal den Schoppen mith Vier schillig vorfallen vndt ohne thogeuende ohn alle Zusage vorplichtet syn.

Tho dem Veertheinden.

Schullen twei Vorspreken *) gesettet vndt vorordent werden, vndt mitt eyden beladen, datt se de Parthien vndt sake, so se Annehmen, vndt öhne befolen werdt, mitt gantzem vnd rechten Vlite vnde truwen meinen, öhre notorfft vndt gerechtigkeitt na dem Allerbesten Vliete

*) Eine recht alte Benennung der Advocaten und hat hievon bekanntermaßen Grupen in der Abhandlung von denen advocatis, cap. 6. viel zusammen gebracht. Die Einrichtung aber, daß dieses Gericht mit besondern zwey Fürsprechern versehen, und diesen ein Ausschliessungsrecht gegen fremde Advocaten zugestanden worden, verdient Aufmerksamkeit.

Bliete vndt ohrem Verstande, fordern, ohre heimlicheit vndt befehl ohne the Nachdel nimandes openbaren, vndt ock euer gewaltlike beloninge nimande beschweren Sunder von Borgerliken saken einen Achtlingk so sey Pynlick iß twene Achtlinge, Jt Schal ock kein Fromder Vorspreke togelathen werden. Jt geschehe den mith Vnser Vorspreker nageuend vndt bewilligung we aber solkes hier bouen dede, de schal Vnsem Redener so dicke Jd geschege twej schillinge Gothing. dargeben, So aber vse Vorspreken einem frömden effte Vthmanne syn wordt holden, vndt vordragen, van solckem schall ohne ohr lohn duppelt bethalet vndt gegeuen werden, Vndt wa ock de Vorspreken eines Clage vndt andwordt zugebracht, vndt darvp datt erkande Recht vor dem Schulten entdecken vndt affseggen, so schullen twoj vht dem Scheppen tho bekrefftigen de warheith, vnd Andere Jrdom tho Vormyden Darmede alse vor Dinkwarden, edder tugen vor deme Schulten offte Richter ohne vndt ouer syn.

Tho dem Voffteinden.

So schal ock ein gerichte Schriver in datt gerichte gesethet vndt verordenet werden desilue schall alle wes gerichtlich gehandelt, Mundtlick edder schrifftlig vorgedragen wirdt tho dem Flietigsten, vndt truwligsten vpschriuen vndt vorwahren vndt so idt nodt drith weder verlesen

darum schall he einen Achteling tho lohn hebben he schall ock darin keinerlei geferde soken, edder gebrucken vndt alle heimligheits des gerichtes vndt der sake Nemandes openbaren Solke belonung schall in Pinlicker Sake duppelt genomen werden, vndt von einem Itcrelcken Breue so dicke vndt Vacke de vor dem Scheppen gelesen werdt, schal man ock einen Achtling von geuen deme Schriever darmede schall hesick ock na rechtlicher erkantnus vndt anweising benogen laten, vndt so ock einer sines orworfen vndt erkanden ordels edder rechtens einen schyn vndt Kundtschop begerdt, den schal öhme de Schrieuer vmb sine geborlicke belohnung schrieben vndt geuen, vndt darin Klage, Andtwordt, redde, vndt wedder redde vndt datt erkante ordel eigentlick vndt Formlicke schrieuen vndt verfaten, darvan schall hey vndt de Richter tein schillige tho lohne hebben, vndt de Scheppen twene schillige vor öhre tüchnuße.

Tho dem Sesteinden.

Wan nun so than gerichte mitt so danen Bouen gesatten Duchtigen vndt bequemen Personen Nemlich Richtern Vrtheilern *) Gerichtschrie-

*) So unpassend es war, daß man in dem Art. 13. die Gerichtschöppen mit denen Schiedsrichtern verband: so gemäs war es der damahligen gesetzlichen Sprache, dieselben Urtheiler zu nennen,

schriever vndt Vorspreken vorsehen, besettet vnd bestetiget, iß so Schall so balde datt gerichte gehegett vndt angefangen wordeniß Van den Vormunden vndt Burmeistern des Blecks Adeleueßen, vndt eines ieden dorffs öhre denne Jenigen Clage vorgedragen wirdt alle datt goett, datt nach Vermöge der Rechten wrogbar iß, gerogett, vndt tho der wroge ingebracht, vormeldett, vndt vorgedragen werden, Vndt darmede auer datt wrogbar Js, nicht möge verschwegen werden, so schulden de Vormunden, vndt Burmester eines ieden Blecks edder Dorpes, des tages thouor vor dem Richte tage de Klocken luden, vndt sick mitt dem meimen befragen vndt erkunden off iemandt wes welrust sy, datt wrogbar wöre, datt sulue schal ein jeder alßdenne den Vormunden edder Burmeistern anzeigen, vnd openbahren, So auer wes von jemande derhaluen vorschwegen wurde, desuluige schall den Junckern in pone fiff Verfallen syn Vndt so ock ein edder mehr vp solchen ludentt Verachtlick Vthebleue, so he des nicht dorch Ehehaffte nodt vor hindert wurde, de

nen, und weil würklich die Schöppen in den ehemaligen Gerichten die Urtheile schöpfeten, man sie entweder Urtheiler oder Schöppen hies. In der Carolinischen Halsgerichtsordnung werden beyde Wörter vermengt gebraucht, wie ich in dem Glossario Germanico, interpretationi constitutionis criminalis carolinae inseruiente p. 553. ausgeführet habe.

sulue schall den Scheppen mitt tween schillige, snnder alle affbidden vorplichtet vndt verhafftet syn, vndt solck Vngehorsam schall dorch de Vormunden, vndt Buermestere, vor dem gerichte gerowerden, vndt duße articul schall darumme also Vest geholden vndt stets gebrucket werden, vp datt sick niemandes, de mitt dem andern vor datt gerichte wolde, vnd deme mitt Rechte tho bespreckeu, datt he des Verbodes haluen nicht versumett wurde edder ock mitt der wroge.

Tho dem Seventeinden.

Da nun also durch de Vormunden effte Buermeistere an dem gerichte geroget werdt desulue schall thom negesten geholden gerichte, von dem Junker edder ohre befehl hebbere durch de Burmestere citiret vndt vorgeheischet werden, vndt up des anclägers Clage tho der Andtwordt gestattet.

Tho dem Achteinden.

Schal ein ieder, so in sodahnen gehegten gerichte, gegen einen andern gerichtlich handelen will, sienen wiedderdeill vth erloffnus des Richters edder Schulten dorch den Burmester tho dem ersten, Persohnlich Vnder ogen, vnde tho dem Andern tho huße vndt houe *), citiren vndt

*) Der Unterschied, welcher unter der ersten und zweyten Ladung darinnen gemacht wird, daß die

vndt vorheischen lathen, vp den negsten gerichtstag tho erschienen, de Andworder des Clegers anklage hören, Darup sin Andwordt dhon, ieder wieder vpschup sick tho bedencken, von dem Richter tho begeren welck ohme ock nachgelegeitt der Sacke schall gegeuen werden, Wörde he auer vp daß erste Vorgeboth nicht erschienen, so schall vnd magk de Kleger des Andtworders vngehorsam beklagen, datt vpschrieuen laten, vndt den andtworder thom andern mahle Vorboden lathen, Durch den Burmester went vorgeßen, wo datt aber vnangesehen bi ohme gespuret wurde so schall datt Vorboden thom drudden mahle ock geschehen peremptorie vnd öff de Andtworder thom Andern edder Drudden mahle.

die erste persönlich und unter Augen, und die zweyte erst zu Haus und Hof geschehen solle, verdienet allemahl einige Aufmerksamkeit und ist auch die zweyte, oder die sogenannte insinuatio ad domum bey uns subsidiarisch, so ist sie doch nicht bey der ersten ganz ausgeschlossen.

II.

Policeyordnung derer von Adelepsen vom Jahr 1550.

Mit der Gerichtsordnung der von Adelepsen verbinde ich deren Policeyordnung, so ich ebenfalls der Gütigkeit meines obgedachten Freundes zu danken habe. Wenn gleich sie an rechtlichen Materien nicht so reichhaltig, wie jene, verdienet sie doch allemahl, theils wegen ihres Inhalts, theils wegen der Bereicherung der alten Sprachkenntnis, so durch selbige geschiehet, unsere Aufmerksamkeit.

Daß sie im Jahr 1550. publiciret worden, ergiebet sich aus der Nachricht, welche das erste Blat ertheilet:

„Diese Ordnung der von Adelliebsen ist den „Einwohnern desselbigen Gerichts Addeliebsen „des Montages nach Jubilate in den Flecken „Adelliebsen nach dem gehegeden Gerichte „anno DL°. vorgelesen.“

Ob aber sie auch da entworfen, oder vielmehr älter sey, läßt sich nicht gewiß bestimmen: die Herren von Adelepsen werden hier nicht Adeleveßen, sondern Adeliebsen genennt. Ich beziehe mich auf das, was ich oben bemerkt, und füge dermahlen nur bey, daß der Abdruck aus dem Original selbst geschehen sey.

Diese Ordnung der Von Adelliebsen, ist den Einwohnern deßelbigen Gerichts Adelliebßen, des Montages nach Jubilate, in den Flecken Adelliebsen, nach dem gehegeden Gerichte anno D. L Vorgelesen.

Anno D. L^o.

Ordnung der von Adelliebsen.

I.

Item. Wir alle fünf von Adelliebsen, sempts lich vnd besondern, Verbieten einen Jederen Kein grün Holtz, in Vnseren Gehölzern, sonderlich in den Hegehöltzeren zu hawende, ohne unsere erleubnüß vnd anweisung, des Oberstenholtzforsters es sey Brenholtz, oder ander gebawliches Holtzes, das droge Lagerholtz aber, soll einen Jeden zu seiner Notturfft zu hawen vnd zu hohlen erlaubet sein, vnd wann aber das Lagerholtz ein ende gewinnet, und in den Höltzern nicht mehr Zu bekhomen ist, Sollen Vnsere Vnterthanen Ansuchung thun, Als dan soll durch Vns von Adelliebsen Ihne wieder eine anweisunge vnd güttlich Bericht angezeiget werden. Darnach sie sich in dem Holtzhawende sollen wissen zu richtende.

2.

In sofern aber in den Holtzern, durch vnsere holtzforstere die wir dann zu verordnen willen oder haben, die de Stamb holtz hawen befinden würde, soll gepfendet werden, vnd Vns dartzu mit einer halben götting. Mark, in Brüche verfallen sein, vnd in den gehege höltzern Eine götting. Margk, vnd wehre aber einer der den Forstern die Pfandung wegerde, Oder wehrde, der soll die Brüche vnd Pfandung zweifaltig verfallen sein sonder Gnade noch Verbitten ꝛc.

3.

So sollen auch alle vnsere gehege höltzere, sonderlich die da Newligst verhawt sein, Vns und einen Jedern zu geschloßen sein, vnd wir mit Vnsern Schaffen vnd andern Viehe darinne nicht zu hüttende, wehr darinne durch vnsere holtzforstere darüber befinden würde, soll gepfendet werden, vnd Vns mit derselbigen vorigen gemelten Bruche verhafft sein vnd soll Jhne an Jhren Lohne abgerehnet werden.

4.

Auch soll Niemand so khüne oder vermeßen sein, der da fahre oder gehe in Vnsere verboden vnd zugeschlogen gehöltzere Brennholtz oder ander nottürftigs holtz daraus zu hawende vnd zu holende ohne vnsere Erlaubnuß so oft wir

das aber befinden würdden, soll auch gepfendet werden vnd vns mitt einer götting. Mark, zu der Bruche verfallen sein, vnd so wir aber darinnen vergonneten Holtz zu hawende zu seiner Notturfft, des ehr an seinen Vorwerke nicht entrhaden kontte, vnd in andern vnsern Geholtzeren nicht kontte bekhomen, das soll den Obersten holtzforster erstlich angezeiget werden, damit ehr vnd die andern forstere sich wissen in der Pfandung zu halttende.

5.

Wir verbieten auch ernstlich alle den Vnserigen vnsers Gerichts daß Niemandt sich hinfürtter vnterstehe oder nehme einen einigen Eichenbaum, ehr sey klein oder groß, er stehe in Holtze im Felde Busche oder Hecken, zu sonende, zu stückende oder ganz abzuhawende, sonderlich in den Verbotten Höltzeren, So einer das thette, vnd vnser Verbott in verachtung stellete, vnd durch die forstere dorüber befunden würde, der soll vns mit viertthehalbe Gottingische Müntze von einen jeden Eichbhome verfallen zu den Bruche vnd den Forsteren ihr Pfandgeld ꝛc.

6.

Wir verbieten das kein Zimmerman soll sich vnderwinden oder nehmen einem Bauholtz oder Bohlen sonderlich eichen mehr zu hawende in vnsern Holtzern, wie sonst lange hero eingeraume

raume Zeitt geschehen ist, Wir sein dann erst durch den Bawman, darumb ersucht Jhne zu uerkhonende darnach soll dem Bawmanne oder dem Zimmermanne durch den holtzforster angezeiget werden, who vnd was für holtz er zu dem Gebeute hawen soll, befindet man aber den Zimmerman oder Bawman darüber zu hawende, sollen sie durch vns schweerlich gestraft werden.

7.

Wehr da woltte einen Backohffen legen, oder machen laßen in seinen haus der soll sich des starken Eichenholtzes dartzu enthalten vnd gebrauchen das Espen Berken vnd Ellernholtzes, ehr magk auch das Eichen lagerholtz dartzu gebrauchen, jedoch mit Anweisung des Obersten holtzforsters vnd Erlaubnüß, bey voriger Straf vnd Poen ꝛc.

8.

Auch sollen Vnsere Voigtte nun vort mehr kein Eichenholtz zu den feldtzeunen, zu Zaunstaken hawen laßen. Auch keine Buch Rhutten zu denselbigen gleichfalls sollen sich vnsre hopffeners der Boken Rhutten zu hawende auch enthalten.

9.

So soll sich auch keiner Vnserer Vntersaß hopfestangen in vnsern geholtzern sonderlich in

den Verbottenen Hegehöltzeren vntterstehen zu hawende vnd nach Götting oder einen andern Weg zu Markte zu fahrende vnd zuuerkaufen, so einer darüber befunden würde, soll so offt vnd offt Vns mitt einer halben Gottingschen Mark verfallen sein, So einer aber bey Nacht Zeitten befunden würde soll ehr mit vnser gnade vnd Vngnade darumb behaft sein. Desgleichen wehr ander holtz bei schlaffender Zeitt daraus trüge oder führtte soll in gleicher Gefahr stehen.

10.

Alle diejenige so da Landt vnd Wiesen haben, da men für graben kan die sollen dafür graben oder graben laßen vnd sich der Büsche und Rhutten enthalten vmb Wieder wachsung derselbigen ꝛc.

11.

So ist von Vns in den vorigen Jahren ein gemein Gebott vnd Mandat außgegangen das ein Jeder vmb gemeines Nutzes willen der Ho'tzer seine Ziegen solle abthun vnd verkauffen. Wir woltten in keinen Wegen in vnsern Gerichte sie dulden leiden noch haben. So befinden wir das vnser verbott noch heutt an dem Tagk in Verachtung ist gestaldt vnd bey etzlichen noch Zegen vnd Zicken befunden werden, Wir wollen aber nachmahlß den vorächters vnsers Verbotts ernstlich gemandirt vnd bevholen hebben,

das

das sie die Ziegen vnd Zicken so bey Jhnen noch erhalten Zwischen hier vnd dem Pfingsttage verkeufen vnd abthun, vnd sich auch mittler Zeitt der veldt heken Büsche vnd holtzere enthalten, da aber nach dem Pfingsttage in vnserm Gerichte welche wieder befunden Gebe Wir vnsern holtzfostern Preiß vmb der verachtung vnsers verbotts ꝛc.

12.

Wir willen auch vnsern holtzfostern ernstlich bevholen heben, das sie wollen ein fleisige vffsicht haben vf die frembde hühde, die vns in vnsern holtzern schaden müchten brin,en vnd das an Vns gelangen laßen.

13.

Niemandt soll erlauben in vnsern holtzern wehme zu hawen, zu holttende auch sunst selbst was daraus zu fahrende, oder zuuergeben es geschehe den durch vns oder auß vnsern Bevehll durch vnsern holtzfostern.

14.

Wir willen auch für gutt angesehen haben, mit ernstlichen Bevhele wie vnsere Vor Eltern auch gethan haben auß sonderlicher Gunst, das die holtzere so die dorpfschafften vermeinen Jhr zu sein nicht vnnützlich verhawen vnd zu Markte führen wie sonst langehero geschehen ist sondern

daß

daß sie die gebrauchen zu Ihrer Beßerung vnd Notturfft who Ihnen des will von Nohten sein, der soll auch eine Vffsicht vffgenommen werden vnd sonder Straffe so einer des vnnützlich gebrauchet nicht verpleiben.

15.

Alle Wir von Adelliebsen entpieten allen vnsern Vntersaßen in vnsern Gerichte beseßen, die da vermeinen zu Ihren Güttern Nezgerhoffe vnd vorwerke eigen holtzere zu habende, das die vff Montagk in den Pfingst heilligen Tagen zu Eilff Vhren für das Haus zu Adelliebsen mit jhren Segellden Brieffen vnd Vermeintter Gerechtigkeit bey verlust derselbigen holtzern erscheinen vnde inkhomen, vnd darselbest vnsere Wollmeinung vnd Gemuhte daruff horen.

16.

Wir wollen auch allen Vormündern vnd Bawermeistern ernstlich in Bevehl gethan haben In alle vnsern Bleke Adelliebsen vnd Dorpffern vnsers Gerichts, das sie alle vmb des gemeinen besten willen zu verhütten, Schaden vnd Verderb, zwischen hier vnd der Himmelfahrt Christi einen geschwornen Wroger in einem jedern Bleck vnd Dorpfe sollen setzen, der da alle Veldschaden Wrögen soll, dem Reichen als den Armen, nicht Gunst noch Gabe anzusehende, auch nicht zu Nehmenden mit dem Wröge Lohne,

mügen sie sich in der seßunge mit Jhme darumb, vereinigen vnd vertragen, was sie jhne von jhrem Viehe vnd Quecke von stücken zu stücken geben sollen vnd wollen So aber wehr wehre der dem Wröger seine Pfande oder Wrögegeldt zu geben nicht gedechte, vnd mit freffel woltte für enthalten vnd die Bawermeisters Jhne darüber in die wrüge für den Gericht beclagetten, willen die Herren der eingebrachten Wröge folgern vnd daranne haben eine göttingische Mark, so offt vnd die Wroge vnd dem Wröger gerichtlich vber einen Wirdt eingebracht.

17.

So verpieten wir auch bey einer halsstrafung, das Niemandt soll in vnsern Gerichte hasen schießen auch Khuren gehen der in vnsern dienste nicht ist. Who der würde befunden vff so thane thatt sol men Jhne annehmen vnd für das Hauß zu Adelliebsen pringen oder zum geringsten Jhne melden wehr ehr sey oder nicht wollte aber einer mit Jhne lunpen oder Brille verkauffen, der soll sich vnsrer Straft auch vermuhten. die auswendigen Hasenschiesers vnd Khürers so die auch vff den vnserigen befunden werden soll man jhnen auch die vnd wehre nehmen vnd se so men kan für des haus zu Adelliebsen pringen.

18.

18.

Wir verbeden auch das Niemandt soll vff vnsere teiche vnd Vlohtte, der Wasser fischen Schiesen vnd Plaken gehn, es geschehe dann vff vnsere Bevehl vnd Vns zu gude. Wehr aber dar befunden vnd betretten wirdt, dem soll die Büchse genommen werden. So ehr sie wegert soll ehr dem Hause zu Adelliebsen mit Fünf Gulden verfallen sein die diebischen Fischer sollen auch ohngestraffet nicht pleiben.

19.

Wir wollen auch ernstlich verbotten haben, allen vnsern Unterseßen das niemand soll in vnserm Gerichte, in holtzeren vnd feldern Buhten weges Büchsen tragen, So wehr darüber befunden würde soll ihme die Büchse genommen werden oder Ehr soll sie bringen für das Haus zu Adelliebsen so ehr sie weigerte vnd soll darumb ohngestraft nicht pleiben.

20.

Wir willen auch verbotten haben das schießent vnd plackent mit den fewer Büchsen vmb Fewers willen das davon kommen kentte binnen in dem Flecken vnd Dorpfferen. Wehr das mit willigem vnd versetzlichen muhte thette vnd darinnen schuldig befunden würde, den sollen die vormündere vnd Bawermeistere zu

dem

dem Gericht in die Wrüge klagen thette es aber ein Frembder der von diesem Verbott nichtes wüste den soll der Wirdt des Haußes mitt güte vntterweisen vnd berichten, das er das vntterwegen laße, dan es von der Obrigkeit verbotten. Woltte ehr aber so auß muthwillen nicht laßen soll der Wirt die Büchsen bei thun vnd das an die Obrigkeit gelangen laßen.

21.

Wir verbieten auch allen vnsern Vntersaßen des Niemandt keine fewer Büchsen sonderlich gespannet vnd geladen bey sich in den Crüigen, in den gelagen vnd gesellschafften behalte sondern das ehr sie thu dem Wirtte zu verwahrende so lange ehr gahn will wieder nach hauß soll der Wehrt Ihme zu seiner Büchsen anttwortten, gleichfalls soll ehrs auch halten mit den andern mortlichen Wehren, die sie bey sich dragen, als thütinge, Plotzere, axen vnd Bartten, vmb vermeidung willen jhres eignen verderbens Güttere Leib vnd Sehll, wie man leider offt für augen gesehen hatt vnd korttens geschehen ist. Die Wirtte sollen auch ein fleisige Vffsicht haben sampt den gesten das die gewehre werden von sich gethan. Kompt ein Frembder gast mit seiner wehre in die Gelage soll der Wirdt mit guten reden Ihme vmb den Handel berichten vnd die Wehre von Ihme nehmen in seine Bewahrung, so lange ehr gehen will, soll ehr sie Ihme wieder zu

seinen handen stellen in dem ehr jhme sein Bier bezaldt hatt.

Wehre aber einer der sich wollte kegen den Wirtt vnd das ganze Gelag maußhaftig machen vnd die wehre nicht von sich thun den stoße ehr zur thüre hinauß vnd gebe jhm sein Bier für sein Geldt so ehrs begerende ist.

22

So wehr were der da gezangk vnd auf-ruhr in den lagen vnd gezechen in Bierheusern in den Brauttlachten, Kirchmeßen, Kinders-tauffen, Weinkauffen, vnd andern guten gesell-schafften machte vnd Gottes Lesterung fürtte vnd seinen negsten mit vnehrlichen Wortten verun-glimpffede, der soll vns verfallen sein mit einer göttingische Mark, sunder gnade. So die Wirtte vnd geste des verschwiegen sollen sie mit vns in gleicher Bruche sitzen.

28.

Wir verbieten auch ernstlichen einem je-der alle Gottesslesterung, Fluchen vnd Schwe-ren, bey seinem leiden, bey seinem fünf Wun-den, bey seiner Martter, bey seiner Barm-hertzigkeitt, vnd dergleichen vnzehlige Schwe-rung fluchent, Vermaledeyung vnd lesterunge Gottes die sonst lange bey euch im Gebrauch gewese sein vnd noch heuttiges Tages überflüßig in Schwange sein. Vom wehme sie nun nach

diesem

diesem Tage gehorett werden soll von vns darumb schwerlich gestraffett werden, es sey Weib Kindt oder Man, darnach wiße sich ein jeder zu halten vnd fürchte Gott.

24.

Wir willen auch ernstlich gemandiret haben daß kein Crüger oder wirtt soll für dem Ambte des heilligen Evangelii, Wein Bier noch Branttewein, des heilligen Tages sonderlich des Sontages Zeitten bey Poen einer gottingischen Mark. Will aber wehr tringken fur 2 Pf. oder 4 oder zu der Ertzeney Wein des von nohten ist deme mag der Wirtt der woll so viell blanken Wein fürlangen als jhme dafur eigenet sonst nicht mehr. Das Ampt vnd die Prediger sei dan auß.

25.

Wir verbieten auch das vnchristliche trummen vnd Pfeiffen, das sonst lange herr in den Dorpfferen des Gerichts des Sontages vnd in andern feyertagen vnd Festen von eweren Kindern vnd Knechten vor vnd vnter der Predige vnd Ambtte des heilligen Evangelii ist gevbet vnd muhttwilligen getrieben, Were aber nun ein muhttwilliger Schalk der sich des noch woltte vnterstehen vnd die demselben die Bawermeisters die Trommen vnd Peffen nhemen, vnd soll Jhne darumb zu dem negesten Gerichte in die Wroge

Clagen, vnd bringen willen die Herren der Wruge folgen.

26.

Wir verbieten auch das ohnchristliche Vornehmen das vnsere Vntersaßen sonst langehero auch haben gehalten. Wan die Pastores haben in der Kirchen das heillige gottliche Wortt geprediget, so haben gemeiniglich der meiste Theill vff den Kirchhoffe gestanden, vnd sich göttliches Wortts vnd der Kirchen enthalten vnd viele Wascherej vnd leichtferttigkeit mit gesume gettieben dadurch sie die Pastores haben geirret vnd perturbiret. Nun fort mehr nach vnserm Verbode soll sich ein jeder schicken vnd fleisigen. Wen die Pastores das Ampt vnd Sermonum göttliches Wortts in den Kirchen anheben zu singen vnd zu predigen Soll ein jeder ehr sey aldt oder jungk in die Kirche gehen vnd horen das gottliche Wortt. Will einer darnach mit dem andern was nottürfftiges reden, der gehe so ferne von der Kirchen das ehr den Pastor oder Prediger in seinen Wortten nicht verworrt ꝛc.

Wir willen auch vf diese Sachen fleisig acht haben laßen so wehr das verachtete vnd in seinem vornehmen pliebe soll von vns nicht ohngestraffet pleiben.

27.

Wir willen auch in keinen Wegen gestaden noch nachgeben die ohnchristliche Gadem Dorntze de men alle Jahrliges gegen den Wintter vff den Dorpffern vnsers Gerichts hatt gehalten das Mägtte vnd Knechte sein zusahmen gekhomen mit trommen vnd Pfeiffen durch die ganze Nacht wehrende, Was kan dich den deine dochter für gahrn zu Hauß pringen wenn du sie so sendest bey schlaffender zeitt Spinnen zum Dantze vnd zur aller leichtferttigkeit, oder was kan sie das gebeßert werden das sie nicht gutes gehoret noch gelert wirdt. Soll deine Dochter spinnen so laß sie bey nacht zeit in deinem hause, bey deiner Lücht vnd fewer spinnen, so gehest du vnd deine dochter, mennige vnnütze Wortte vmb, darnach wißet euch zu richtende.

28.

Wir sehen auch für gutt an mitt Verbieten das Niemandt soll in vnserm Gericht, frembde haußleutte auß andern landen vnd Orten die da nicht bekandt sein vnd auch von ihrer Obrigkeit keinen Beweiß haben was ihre hanttirung sey gewest oder nicht, zu sich zur Herberge ohne vnsere Erlaubnuß einnehmen, so einer darüber thätte soll darumb bott ferttiget werden.

29.

Wir haben Vaken vnd Viellmahlß durch die Vnsere vnsern vntersaßen das ohn zimbliche rhodent das sehr sonst lange herr getrieben haben, zum theil muthwillig ohne vnsere Verleubnuß verbieten lassen, aber vnser Verbott ist von Jhnen alle in ein Verachtunge genomme gestaldt vnd für nicht geachtet damit wir müßen Geduldt tragen zu seiner Zeit. Wir willen aber nachmahlß allen semptlich vnd besondern alle von Adelliebsen alle vnsere Vntersaßen des Rhodent uf das newer ernstlich verboten haben in Crafft vnd macht dieser vnser Ordnung sonderlich in deme gestanden Eicholtze bey Poen zwey gottingische Mark. Hätte einer aber in seinem eignen lande hecken oder Busch, die er kontte oder müchte mit den Vorden des landes bekrefftigen, Gebe wir nach Jhme zu rodende.

30.

Wir willen auch nach dieser Zeit keinen mehr verleuben zu rodende es sey deme alle semptlich vnser Wille, des wille wir auch gleichfalls mit dem verlöffe in vnsern geholtzern vnd andern vnsern hegeholtzern haltten vnd soll dem holtzforster angezeiget vnd erstlich durch Jhne besichtiget vnd besehen werden.

31.

Niemandt soll dem andern in dem seinen hütten noch in Wischen oder Kornte soll auch Jhme nichtes

nichtes daraus oder davon nehmen vnd entführen wehr darüber befunden würde, der soll gepfendet werden vnd den Schaden dem rechten hern gelden vnd dem Junkhern geben eine halbe göttingische Mark, für die Brüche. Geschieht es bey nebell vnd nacht zeitten soll die Brüche zweifältig von jhme sonder Genade genommen werden.

32.

Wir willen auch ernstlich gemandiret vnd bevholen haben allen vnsern Vormündern des Blechs Adelliebsen vnd den Bawermeister der dörpffer vnsers Gerichts, das sie sollen alle vierzehen Tage vmbgehen von heusern zu heusern zu besichtigen vnd zu besehende einen Jeden seine fewerstette wie die geschiket sey oder verwahrtt sey oder nicht vnd wie ehr sein Korntte, fütter vnd fleisig gebanßet vnd gelegtt habe sonderlich in der Zeitt der Erntte vmb vermeidung Fewers vnd ewiges Verderben willen das daraus erwachsen müchte.

33.

Wir willen auch gehabt haben mit vnserm Bewehll das ein jeder herr wohne who ehr whone in vnserm Gerichte zu seinem fewer vnd lichte selbst eine gutt Vfffsicht habe. Man soll auch die Knechte Mägde vnd Kinder mit keinem blosen licht oder Kreusselln vff die Bohnen Balken

kammern vnd stelle steigen vnd gehen laßen. Mann soll auch in keinem Wege die vnmündigen kleinen Kinder fewer vber die Straßen so man gesehen hatt aus andern heusern holen laßen zur vermeidung ewiges verderbes. So wer darinnen nachmahlß schuldig wirdt befunden vnd darüber betretten, soll vns so oft mit einem göttingischen Gulden verfallen sein.

34.

Wir willen auch in keinen Wegen gestatten noch nachgeben das die Fraw oder Mägtte das Flachs sollen in den Backohsen oder dorntze vf der Ahßen vber vnd bey dem fewer handellen vnd drogen so sie pflegen. Sie sollen auch daranne nicht arbeitten bey licht noch fewer sonderlich bey schlaffender Zeit, so sie darüber befunden werden sollen sie vns geben Eine göttingische Mark vnd einen newen Sak, die hauß Vatters sollen auch damit ein fleissiges Vffsehen haben, Who nicht, sollen sie darumb auch gestraffet werden.

35.

Auch willen wir einen Jeden verbotten haben, das ehr in der Zeit der Erntte seine Früchte nicht von dem Lande führe, es sey dann erst von unsern Knechten vnd Zehentners der Zehende zuvor außgezogen bey Vermeidung einer Straffe.

36.

Wir embieten auch allen den vnsern die sich hunde gelüsten laßen halten, vnd haben bey Poen einer göttingischen Mark, das sie sollen von stundt an den hunden tween Knüppells anhangen, man soll auch die Jägttigen Koeters auß den höltzern lassen vmb des wildes willen so sie darinne durch die vnsern Befunden werden mügen sie euentuer stahn.

37.

Die Vormünder des Bleks Adelliebsen sollen auß vnsern bevehl vnd geheiß alle vier Wochen in dem Bleke vmbgehen vnd besichtigen einnen jedern seine zeune vnd stege achter den hofen who stegelle vnd stege schettlich befunden werden Sollen sie Jhnen ein gebott thuen das sie die in einer angesetzten Zeit zu machen vnd abthun. Wehr darinne seumig wirdt den mügen sie darumb nach Bürgers Recht Bußferttigen vnd straffen.

38.

Wir Willen auch das die Vormünder sollen wieder anvesten die Dohre des Bleks, abents vnd Morgens durch die Einwohners zu schließende wie es bey vnsern Elttern vnd Vor-Elttern gehalten vnd geschehen ist, So sollen auch die Dohre wieder beßern vnd bawen laßen.

39.

Die Brawers in dem Blecke wan sie gebrawet haben, so sollen sie dem armohtt das mittelbier vnd Covent vmb Jhren Pfennige zu kommen lassen, so pleiben die Bier ohnverfalschet.

40.

Die einzelne trift in dem Blecke willen wir nicht länger gestatten sondern verbieten sie abzuthuende bey einer Straf.

41.

Wir willen auch geschworne holtzforster auß vnsern Vnterthanen die vns Eydthaftig verpflichtet auß vnsern Gerichte vff den dorpffern setzen die darein fleisig vffsehent vff die holtzere haben.

Τελως.

III.

Herrn Graff Günthers zu Schwarzburg und Honstein Succeßionsedict vom Jahr 1551.

Die alte Schwarzburgische Succeßionsordnung verdient allemahl einen Platz in dieser Sammlung. Sie ist zwar von dem ehemaligen Schwarzburgischen Canzler, Ahasverus Fritsch, bekannt gemacht worden *); allein die Schrift, worinnen es geschehen, ist vorlängst vergriffen, und wenn sie auch seinen kleinern Werken **) einverleibet worden, so sind doch selbige nicht überall bekannt. Ich besitze davon zweyerley Handschrifften. Die eine ist sehr alt, und beynahe von der Zeit, da das Gesetz selbst bekannt gemacht worden ***). Aus dieser ist der Abdruck, der hier erscheinet, mit der grösten Genauigkeit veranstaltet worden, und die andere habe ich dazu benutzet, daß ich sie mit der erstern verglichen.

In

*) commentat. breui ad artic. XV. ordinationis prouincialis Schwarzburgicae.

**) opuſculor. tom. II. p. 334.

***) Sie führet den Titel: „Schwarzburgische Landesordnunge, 1566.“

In meinen beyden Abschriften ist das Datum weggelassen, welches bey dem von Fritschen *) besorgten Abdruck anzutreffen. Ob gedachte Ordnung gleich in öffentlichen Druck erschienen, oder geschrieben angeschlagen worden, läßt sich nicht beurtheilen, soviel aber wissen wir aus besagtem Schluß des Mandats, daß es mehrmahlen publicirt worden. Da sie nach der Aufschrift der neuern Copie Michaelis 1543. erfolgt **), ist es nach dem gedachten in dem Fritschischen Abdruck vorkommenden Schluß zu Gehren Montags nach Thomae Apostoli im Jahr 1551. geschehen. Der erwehnte Schriftsteller hat in der bereits angezogenen Schrift den 15ten Artikel dieser Verordnung weitläuftig erklärt; heutiges Tages aber wird ihr nicht mehr nachgegangen, sondern es ist eine erneuerte Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Landessuccessionsordnung 1769. erschienen ***).

*) am a. O.

**) Die ist so abgefaßt: „Herrn Graf Günthers „zu Schwarzburg und Honstein Succession-Edict „im Arnstädischen, Mich. Ao. 1543."

***) Siehe meine Beyträge, Th. V. S. 24.

Drit-

Ordenunge,

Welcher gestalt es hinfürder In Vnsers, Günters, Graue Zu schwarzburgk, ꝛc. graff vnd herrschafftenn mit der succeßion vnd Erbschafftenn soll gehalten werdenn.

Erstlich, Stirbt Jemandts in vnser Graffschafft ohne testament, vnd lest hinder sich, einen oder mehr, seiner ehegebornenn sohn, oder töchter, sie sein vetterlichs gewalts vnderworffen **), oder

*) In der neuern Handschrift folgen nach diesen Worten: „auch sonsten ezlichen andern „nothwendigen Stellen und Articeln," so hier aber wegfallen. Eben diesen Zusatz hat auch Fritsch in seiner Ausgabe.

**) Sonst war allerdings ein Unterschied nach den alten deutschen Rechten zwischen den Kindern, die in der Wehre und denen die nicht in der Wehre sind, desgleichen denen abgesonderten vnd unabgesonderten, wie vorzüglich der verdiente Herr Dreyer, in der Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. I. S. 9. u. f. ausgeführt, da die unabgesonderten, desgleichen die, so in der Wehre sind, die andern ausschlossen. Hier wird blos auf den ehemaligen bey den Römern statt gefundenen Unterschied

oder nicht, so sullen sie zugleich mit auß-schließungk aller ander erbe, So in auffsteigender oder seit halben Linienn deßelbigen falls stehen vnd verhenden seindt, Iren vatter oder mutter Erbenn.

Zum Andernn, Wo einer verstorbe vnd liße hinder sich, seinen ehegebornenn Sohn oder tochter, auch beneben denn sohns, oder tochter kinder, so sullen Dieselbige Sohnn oder tochter kinder in den groß vetterlichen oder groß mütterlichen Güttern mit Ihres verstorbenen vatters oder mutter, bruder, oder schwester Inn die Stemme, (das ist,) das sie So viel erbes nemen, wie viel Ir vatter oder mutter, wan sie noch am leben weren, gewest, genommen hetten, zugleich erbenn *), wo aber ir vatter oder mutter pey Irem Lebenn, abgeteylt were worden, So sullen sie die gütter domit Ir vatter oder mutter abgesundert sein wordenn, widerumbe einbringen, Sie hetten sich dan der Zukünff-

schied zwischen den Kindern, so der väterlichen Gewalt unterworfen, und denen, die davon befreyet, Rücksicht genommen.

*) Eingeschränkt war zum wenigsten sonst in den Landen, wo das Sächsische Recht galt, das Erbfolgerecht der Enckel, besonders der verstorbenen Töchterkinder, wenn von ihren Müttern annoch Brüder vorhanden waren, wie aus dem Sächsischen Landrecht, B. I. Art. 5. ersichtlich.

Zukünfftigen Erbtheylung eidlichen vor vnßerm gericht oder vnßerm Rethenn mit außgedruckten worthen verzihen vnd begebe,

Zum Drittenn, Wo einer [verstürbe, vnd liße nicht kinder, des ersten grads, alß söhne oder töchter, sundern ßons vnd tochter kinder, Dieselbigen, sie Sein gleicher gesippe, als kindes kind, Alß die nephen, oder vngleicher als die vnder Nephen, als kindes kindt, vnd kindes kindt kindt, vnd So fort, Dieselbigen sullen zu gleicher theylung In die stemme mit einander Erben, vnd nicht mehr nemen, Dann ir vatter oder mutter geerbett hetten.

Zum Virden, Stirbt einer vnd leßt keine erben in absteigender linienn als söhne, töchter, Enckel, Vrenckell, vnd so fort, sundern einen vatter, So erbet der vatter sein kindt *), hadt aber der verstorbene sonn keinen vatter, sundern eine mutter, so velt des sohns oder dochter erbe, seiner mutter in schos **) vnd schleuſt

*) Mitten unter einer Menge von römischen Rechtsprincipien erscheinet hier ein Satz, der von selbigen ganz abweicht, und deutlich in dem S. L. R. B. I. Art. 550. enthalten: „Stirbt ein „Vater ohne Kinder, so nimmt sein Vater „sein Erbe, und hat er keinen Vater am Leben, „so nimmt es die Mutter.“

**) Hier wird auch eine alte deutsche Redensart beybehalten, wenn die mütterliche Erbfolge der Schos;

schleust aus alle andere auffsteigende erben, vnd die da seithalben stehenn,

Zum Fünfften, stirbet einer vnd lest keinenn vatter oder mutter, sondernn grosvatter oder grosmutter, oder ir eins alleine, vom vatter oder mutter, die nemenn das erste zugleich, vnd schlißen aus alle andere die auffwarts oder seithalben stehenn, Alßo sullen auch außgeschloßen sein, Dutch den großfatter vnd großmutter, der oberelter vatter vnd oberelter mutter, gleicher gestalt es dan alßo lange die auffsteigende Lini wert, do mit auch soll gehalten werden,

Zum Sechstenn stirbt einer, vnd lest niemandts in ab oder auffsteygender Linien, als sohne, tochter, vatter, mutter vnd so fort, sundern Bruder vnd schwester von voller Gebort, alsdan erben dieselbigen Iren verstorbenen bruder oder schwester zugleich, vnd schließen aus, bruder vnd schwester vonn halber geburt, das sein stieffbruder vnd stifffschwestern, auch Bruder oder Schwesterkinder von voller Geburtt.

Zum Siebendenn, Wo einer stirbt vnd ließe keinen bruder oder schwester von voller geburt, sundern einen halben bruder oder schwester, dersel-

Schosfall genennet] wird. Joh. Flor. Rivinus de successione matris ex statuto Budissinensi, vulgo *Schosfal*. Leipzig, 1735.

derselbige halbe Bruder oder schwester, soll vor allen andern die seitshalben stehen, das erbe nehmen, Wo aber ein bruder oder schwester von voller geburt, kinder vnd einen stiffbruder oder stiffschwester verliße, sullen dieselbigen zu gleich erben, doch das die bruder oder schwester kinder nicht mehr erben, dan ir vatter oder mutter geerbett hette *).

Zum Achtenn, Wo einer vorstirbtt, vnd lest zweier bruder oder schwester kinder von voller geburtt, sullen dieselbigen nach personen anzall In die heupter vnd nicht in die stemme hinfürder erbenn.

Zum Neundenn, Wo einer versturbe vnd keine bruder oder schwestern von voller oder halber geburt, auch bruder oder schwester kinder, hinder sich verlaßen würde, als dann welche personen sich seithalben, es sey ein schwertmagen oder spilmagen, der Sipp nehr **) zihen wirtt,

*) Auch hier gehet es nicht nach den römischen, sondern nach den deutschen Rechten und dem bekannten Sprichwort: Halbgeburth trit einen Grad weiter zurück. Herm. Georg Krohns, Abhandlung von dem Vorrecht der vollen Geburth vor der halben in Erbschafftsfällen. Lübeck, 1748.

**) Eines der ältesten Worte unserer Sprache, wie wir wissen. Cäsar gedenckt schon dessen, libr. VII. de bello Gallico, cap. 15. Es bedeutet ordentlich Verwandschafft, oder einen

wirtt, der nimpt auch das erbe, Ist Jr aber viel in gleicher gesippe, So nemen sie das erbe zugleich, doch nach denn Heuptern oder personenn.

Zum Zehendenn, vorstirbt einer vnd lest hinder sich vatter oder mutter bruder oder schwester von voller geburt, vnd Einen halben bruder, oder halbe schwester ungeacht, das dieselbigen in gleichem grad stehen, so erbt doch der halbe bruder oder halbe schwester, vor vatter oder mutter bruder oder schwester von voller geburtt.

Zum Eilfftenn, Lest einer, seiner mutter schwester oder Bruder von voller geburt, vnd seines vatters bruder oder schwester von halber geburtt, So seindt seiner mutter schwester oder bruder von voller geburt nehr dan seines Vatters schwester oder bruder von halber geburtt.

Zum Zwelfften, Wann einer verstirbt, vnd lest seiner mutter schwester oder bruder, vnd seiner schwester oder bruders sohns, So erben dieselbigen zugleich.

Zum Dreizehendenn, Wo einer hinder sich verlest seins vatters schwester oder bruder sohnn, vnd seiner mutter bruder oder schwester, toch-

Grad derselben und besonders ist die Redensart zu merken: der Sippe näher ziehen. Mehreres findet sich in meinem Glossario Germanico, p. 445.

tochter oder sohnn, dieselben erben auch zuegleich.

Zum Vierzehendenn, Wo einer hinder sich seiner mutter bruder, oder schwester, vnd seines vatters schwester oder bruders sohnn vorliße, So erbenn seiner mutter bruder oder schwester vor seines vatters schwester oder bruders Sohne.

Zum Funffzehendenn, Wo einer verstürbe, vnd hinder sich eeliche *) kinder vnd sein Eheweib, verließe, vnd das weib sich nicht wider vmbe anderweidt verehelichen würde, ßo sol sie Jr lebenlangk, alle Jres mannes hinderlaßene güter im Besizs zu Leibgutt behaltenn, doch das sie dieselbigen vnuormindert, es sey dan scheinbarliche notturft, welche vor vnsern rethen oder Amptman zu Arnstadt soll beweist werden, verhanden, gebrauchen vnd Jhren kindern in beulichen vnd peßerlichen Weßen Erhalten, auch Jre kinder davon erzihe, Gleicher gestalt es dan mit dem manne, wo Jme sein weip verstorben wehre, vnd er etliche kinder hette, auch sol gehalten werden, doch wo der Kinder eins oder mehr zum ehlichen stande mit Jrem wißen vnd willen greiffen wierden, Soll die mutter oder der vatter Jnenn mütterliche vnd vetterliche hilffe Jres gefallens thun.

*) In der andern Handschrift: ezliche und beym Fritsch: etliche.

Wo aber die frawe oder mann, sich anderweit verelichenn würde, so sol Sie oder ehr alle Güthere ligende vnd farende, mit denn Kindernn erster ehe zum gleichesten in zwey teill teylen, alßo das die kinder eine helffte, vnd der vatter oder mutter die ander helffte behalten,

Wo Nun der vatter oder mutter in der ander oder dritten ehe weitter kinder gewinnen würden, sullen die kinder erster, vnd ander oder dritten ehe In solchen halben teyll, das der vatter oder mutter von der ersten ehe bekommen, nach Irem absterben zugleicher teylunge gehenn, vnd die güter so vom vatter oder mutter In andern oder dritten ehe gewonnen sein, sullen den kindern derselbigen ehe alleine zustendigk sein, Doch soll die ander oder dritte frawe oder man, darann vnvormindert, Es sey denn wie berürt, scheinbarliche notturfft, welche vor vnsern Rethen oder Amptman zu Arnstadt *) Sol beweist werden, vorhanden, sein lebenlange sein Leipzucht habenn.

Wo aber mann oder weip keine kinder gewinnen würden, sollen als dan eins das andere befellenn, vnd nach des letzten absterben, die ligen-

*) In der andern Handschrifft heiset die Stelle: welche — beweist werden, so: „welche vor den „Räthen vnd Amtmanne oder dem Rathe zu „Arnstadt soll beweist werden“ und Fritsch liefert sie so: „welche vor unsern Räthen soll „beweist werden.“

ligende gründe, widerumb auff des freundschafft dauon sie herkommen, fallenn, aber die gewunnene güether vnd farende habe, sol auff des lezten vberbleibende freuntschafft alleine fallen *).

*) Diese ganze Verordnung ist ein sicherer Beleg von der ehemaligen Allgemeinheit der Gütergemeinschafft unter den Eheleuten und deren Gültigkeit in Thüringen. Ich habe in diesen Beyträgen mehrere Zeugnisse davon geliefert und besonders in der diss. de communione bonorum inter coniuges Muhlhusanos davon gehandelt. Sie ist von neuem in dem tom. III. meiner opusculorum, p. 185. wieder abgedruckt. In dem Fritschischen Abdruck folget nun: „des zu Uhrkund haben wir unser Hand-Pet-„schafft hierauf gedrucket. Geschehen zu Gehrn, „Montags nach Thomae Apostoli der wenigen „Zahl im 1551sten Jahre."

IV.

Statuten der Stadt Schlaiz vom Jahr 1625.

Da die Stadt Schlaiz eine sehr alte Stadt ist und in den ältern Urkunden Sleuwiz *), wie auch Slewiz **) genennet wird: ist es kein Wunder, daß man daselbst gar bald darauf Bedacht genommen, die dasigen Bürger mit Statuten zu versehen, und man hat daher die älteren Schlaizer Statuten von den neuern zu unterscheiden.

Ob die allererstten noch vorhanden sind, oder ob sie in dem Brande, welcher im sechszehenden Jahrhundert diese gute Stadt betroffen ***), ein Raub

*) Vermöge einer Urkunde d. d. Lipzk LXXXIV. crastino corporis Christi in Horns Lebensgeschichte Friedrichs des streitbahren, p. 667.

**) Laut einer Urkunde vom Jahr 1425. bey Ebendemselben am a. O. S. 913.

***) Paul Lange in chronica Numburgensi, ad ann. 1515. in Menckens, scriptor. rer. Germanicar. tom. II. p. 60. und Georg Spalatin in annal. ad ann. 1517. bey Ebendemselben, tom. II. p. 593.

Raub der Flamme geworden, kann ich nicht bestimmen; soviel aber ist außer Zweifel, daß sie ihr Henrich, Herr zu Gera, im Jahr 1329. am St. Thomasabend gegeben habe *) und sie allemahl um somehr Aufmerksamkeit verdienet gehabt, da es in diesem Zeitalter noch immer eine Seltenheit war, solche Statuten aufweisen zu können, welche Namens der Landesherrschaft selbst publicirt worden, so häufig auch sonst damahlen Sammlungen städtischer Gewohnheitsrechte waren. In dem Art. 25. wird alter Statuten erwehnt, in welchen man dem überflüßigen Aufwand bey Hochzeiten und Kindtaufen Gränzen gesetzet; es ist mir aber nicht glaublich, daß man dergleichen Verfügungen bereits in dem vierzehenden Jahrhundert gemacht.

Von diesem sind die mittlern unterschieden; von selbigen aber wissen wir noch weniger. In dem Eingang derjenigen, so dermahlen erscheinen, heißet es: „es habe die Stadt Schleitz gebeten, „ihre alte wohlhergebrachten Stadtgesetze, Statuten, Freyheiten in Schriften verfasset, von „newen gnediglich zu confirmiren.“ Ich kann hieraus nicht anders schließen, als daß die Statuten selbst im Jahr 1625. nicht erst aufgesetzt, sons

*) Erleutertes Voigtland, Th. III. S. 214. Rönig in der Adelhistorie, Th. III. S. 629. und Dreyer in den Zusätzen des 14. und der folgenden Hauptstücke der Riccinischen Statutenhistorie, in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Th. I. S. 1. u. f.

sondern eine geraume Zeit vorher zu Papier gebracht, auch bestätiget worden, und nur eine Erneuerung derselben in diesem Jahre erfolget sey. Mir ist dieses um so wahrscheinlicher, da theils aus den verschiedenen ältern Rechtsprincipien, welche in den neuen Statuten vorkommen; theils aber aus einer Menge von Wörtern und Redensarten, die in selbiger vorkommen, und zum Theil von mir erleutert worden, ganz wohl geschlossen werden kann, daß dabey ein Aufsatz aus dem sechszehnden Jahrhundert zum Grund geleget worden.

Würden sie, nach dieser anzunehmenden Hypothese, die mittlern Statuten ausgemacht haben, so sind selbigen diejenigen, so hier erscheinen, die neuern entgegen zu stellen. Sie sind von der Landesherrschaft am 13. April 1625. bestätigt worden, und wenn man gleich dabey die unmittelbar vorhergegangenen zum Grund gelegt; auch diese unstreitig den größten Theil der Statuten ausgemacht: so ist doch kein Zweifel, daß der Stadtrath, ehe er sie von neuem bestätigen lassen, revidirt, und, wo er es für nöthig geachtet, abgeändert. Es würde sonst einer neuen Bestätigung gar nicht bedurft haben. Man siehet es auch unter andern daraus, daß man sich in dem 25. Articel auf einen in dem Jahr 1601. auf dem Rathhaus publicirten Abschied beziehet, und ich glaube daher wieder hinlänglichen Grund für mich zu haben, diese neuen Statuten von den vorhergegangenen zu unterscheiden.

den. Der Abdruck selbst ist von einer sehr alten und glaubhaften Abschrift veranstaltet, und, da man bey diesen Statuten ältere zum Grund gelegt, und, wie klar in die Augen fällt, so oft und so vielfältig benutzt, verdienen sie ohnstreitig die Aufmerksamkeit der Liebhaber der deutschen Rechte.

Statuta der Stadt Schleitz vom 13. April 1625.

Wir Heinrich der Junger, der zeit Eltiste Reuß, Herr von Plawen, Römisch. Kayß. Mayt. Rath, Herr zu Graitz, Cranichfeld, Geraw, Schleitz unnd Lobenstein

Bekennen hiermit vor Unß, Unßere Erben und Nachkommen, und thun Kundt Allermänniglich, Daß Wier Unß wohl und gnedig erinnert, Waßmaßen Wier Unßern Unterthanen allerseits, in den Unß von ihnen geleisten Erbhuldigung, gnedige Vertröstung gethan, Sie bey ihren alt Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Statuten, Freyheiten und Privilegien gnediglichen verbleiben zulaßen, zuschützen, und handt zuhaben. Wann dann darauf von denen Ersamen, Unßern lieben getreuen Burgermeistern, Rathmannen und Viertelsmeistern, Unßerer Stadt Schleitz sammentlichen unterthenigk und gehorsamblich angesucht, und gebetten worden, Ihre Alte wohlhergebrachte StadtGesätze, Statuten, Freyheiten und alte Gewohnheiten in Schrifften vorfaßet, vonn newem gnediglich zu Confirmiren, bestettigen und Corroboriren.

Alß haben Wier dieße Jhre Unterthenige bitte, weil wir Unßerer Unterthanen wohlfarth, und sonderlich den gemeinen Nutz zu befördern, geneigt, angesehen und gewogen, und nachbeschriebene ihre Statuten, Stadtrecht, Gesez und Ordnung, aus herrlicher Macht, und von hoher Obrigkeit wegen, wiederumb gnediglich Confirmirt und bestettiget; Confirmiren und bestettigen solche in crafft diß alß der Landsherr, in allermaßen, wie solche hernach in unterschiedlichen Articuln und Puncten, verzeichnet und begriffen, Also und dergestalt, daß Sie und ihre Nachkommen, sich solcher Statuten ordnung und gesez halten, erfreuen, gebrauchen und genießen sollen. Darneben allen und jeden Unßern izigen nnd könfftigen Haubtleuthen, Canzlern, Räthen, Beambten, Dienern und Unterthanen befehlendte, daß Sie genannte Unßere Stadt, auch Bürgermeister und Rath, bey solchen ihren Stattgesetzen, und Ordnungen, freyheiten und gewohnheiten, und dißer Unßer ihnen gnedig ertheilter Confirmation und bestetigung, biß an Unß, gnedig geruhen laßen, schüzen, handhaben, vertretten, und darwieder keinerley eingang, beschwerung oder nachtheil zufügen, oder zuziehen laßen, Sondern darob sein sollen, darmit ob dießen allen steiff und Vest gehalten, und solchen gebührlichen und gehorsambe folge geleistet werdte. Daran beschicht Unßer gnediger auch ernster will und meinung.

1. Articul.

Von der Bürgermeister und Rathswahl, und Kießung, auch Ihren Ambt, *Iurisdiction* vnd Bottmäßigkeit,

Die Jährliche Election und wahl eines neuen Bürgermeisters und Raths, oder wann sonsten eine Vacirende und ledige stelle mit einer andern person zu ersezen von nöthen ist, Soll alle weg uf eydt und pflicht geschehen, und solche person elegirt und gewählt werden, die Gottesfürchtig, Erbares Lebens und wandels, auch fürsichtig und verstendig, und zu solchem Ambt und Standte gnugsamb Qualificirt und geschickt sein, Alß dan dieselben neugekornen personen mit nahmen verzeichnet, und der herrschafft für getragen werden, die dan nach dero gnädigen gefallen macht hat, solche zuzulaßen, oder außzuthun; Und ob einer oder mehr außgethan würden, und so offt und vielmalß das geschehe, Alß manichmahl mag der Rath andere an der außgethanen Stelle kießen, und der Herrschaft, wie zuvor, angeben, biß so lange die zahl der neuerwehlten erfiellet werde, Vnd so nun der erwehlte und bestettigte newe Bürgermeister und Rath ins Regiment eintritt, So soll der Bürgermeister eingangs vor der Huldigung, die Bürgerschafft eines Christlichen und Erbaren Lebens und Wandels, wie ehrlichen Bürgersleutten wohl anstehet, sich zubefleißigen, gerne in die Kirchen zugehen, die Predigten

digten mit Andacht zuhören; die Predicanten und seelsorger in gebührenden ehren zuhalten, unter den Predigten die Arbeit, Zechen, Biersörtter, Spielen und dergleichen unChristlichen ergerlichen sachen gänzlichen zu meiden. Sonderlich auch aller Gottslästerung, fluchens und schwehrens, Unzucht, und ungerechter Vortheilhafftiger Handthierung, sich zu enteußern, ihren Kindern und Gesinde gute Exempel zugeben, und sie zur Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden zugewöhnen, und zuhalten, ernstlichen vermahnen, und vor der zeitlichen und ewigen straffe, so den Verächtern Gottes, und der Obrigkeit geboths bevorstehet, treulich zuverwahrnen.

2.

Von Ladung der Gemeine,

Wann der Rath die Gemeine zusammenladet, und erfordert, es sey in sachen Unßere gnedige Herrschafft, oder die Statt betreffend welcher dann nicht zu der Gemeinte kombt, und doch er oder sein Gesinde die Ladung zu hausse oder sonsten vernommen, und erfahren hette, und des Rathhauß Glocken zum dritten mahl geleittet worden were, So büßet er dem Rath Fünff groschen; Da aber bey gehorsam zukommen, geboten worden were, und Er auch nicht kähme, so büßet er der Statt Ein alt Schock. Gleichergestalt soll keiner ohne erlaubnuß von

der

der gemeindte gehen, es sey denn die Sache, so man zu verrichten gehabt, geendet, bey gleicher straffe der 5 groschen, auch soll ein jeglicher zu seinem Viertel ins Gespräch tretten, bey der Buß, Zwey groschen dem Rath,

3.

Von erforderung einer Raths Person, oder gemeinen Bürger Insonderheit,

Also auch, wann der Bürgermeister oder der Rath noch einen schickt, mit schlechter Vermahnung zum Bürgermeister oder Rath zukommen, es sey ein Rathsperson, Viertelmeister, oder einer auß den Achten der Gemeine, oder ein gemeiner Bürger, den oder die der Bothe daheim zu Hauße, oder sonsten angetroffen, und solcher alsobald nicht kömmt, der büßet dem Rath Fünff Groschen; Were er aber bey gehorsamb geheißen und vermahnt worden, zu kommen, und kähme alsbald nicht, der büßet dem Rath Ein alt Schock,

4.

Von Heischung und fürgebotb der Bürger in Schuld und andern Sachen, die Herrschafft, Rath und gemeine Statt betreffend.

Ein jeglicher Regierende Bürgermeister, mag in seinen iahrs Regiment, entweder selbst, oder

oder durch einen andern, wenn er daß befihlet, einen jeglichen Bürger, er sey gesessen, oder Vngesessen, umb sachen, die den Rath, oder Statt belangen, auch umb schulden, so einer der Herrschafft, dem Rath und der Statt, Gottshäußern, Weinschencken, Rathsschencken, Marställern und andern des Raths und der Statt Beampten und Dienern schuldig were, es sey geld oder anders, oder umb Bußen in gehorsamb biethen, alß uf ein Thorhauß zugehen, und nicht herab kommen, er habe dan die Schuldt, oder warumb es zuthun, außgerichtet, oder geschehe mit deß Bürgermeisters vndt Raths willen, Vnd solcher geboth mag man ihm 3 mahl nach einander thun, umb eine solche in dreyen tägen, und jedes tags, eins oder lenger, wann man ihn bekommen kan, Vnd wegen seiner nichthaltung des ersten geboths, büßet Er der Statt Ein Alt Schock, wegen des Andern Gebots, Zwey Alt Schock Vnd des dritten Geboths Verachtung Fünff Alte Schock, und darzu, wann Er alle 3 geboth ungehorsamb hindan sezet, So soll Er 4 wochen von der Statt sein, und nach ausgangs der 4 wochen mit willen eines Raths wieder einkommen, Doch also, daß Er umb die Hauptsache und verwirckte Buß, außrichtung thue, und sich wegen seines beharrlichen ungehorsambs nichts desto weniger biß uff des Raths erlaßung, in gehorsamb einstelle; Es mag auch der Rath in verbleibung schuldiger abzahlung der verwirck-

ten Bußen sich deroselben, Ihr sein wenig oder viel, durch den Stattrichter, vermittelst schleuniger außpfändung, an allen seinen Güttern erholen und bezahlt machen, Do aber einer zu den Bußen nicht gnugsamb gesetzen were, die auch nicht verbürgen könte, So mag ein Rath ihn leiblichen in desselben oder der Statt Custodia und gefängnus verfesten lassen, und so lange darinnen halten, biß er umb haubtsache und Buße ausrichtung thutt; Wehre es aber eine weibsperson, der mag man gebiethen, so offt es von nöthen, in ihren Hauß oder Herberg inen zusizen und nicht herauß zu kommen, Sie habe dann die Schuld außgerichtet, oder geschehe mit des Raths willen, auch bey Verfallung abgesetzter Buße, ausgeschloßen die verfestung.

Es hat auch der Rath, neben den Virtelmeistern nach ihren erkändnuß zustraffen, diejenigen Bürger oder Bürgerinnen, die an der Stadt Gemeinen Güthe, es sey hier oder zu Wustendietersdorff, oder an andern enden schaden thun, oder sich deßen ichtwaz, ohne eines Raths erlaubnuß unterwinden, doch außgenommen was die Gerichte betreffen möchte;

Item do ein Bürger oder Bürgerin, oder ein Mitwohner, die Gemeinde verbauen, einnehmen oder verplancken würde, und solches sich durch besichtigung eines Raths, und der Viertelmeister, also befünde, der büßet Vier

alte

alte Schock, halb der Herrschafft und halb der Stadt, und muß dennoch das eingenommene bey gehorsamb wieder abthun, und davon abstehen.

5.

Von des Raths und der Stadt auch des Rathhaußes und der Schulen Freyheit.

Die Statt Schleitz hat vor alters hero im Rathhauße rechten Burgfrieden gehabt, und noch, derowegen, und damit jedermanniglich mit guter ruhe darinnen sein möge: So ist es befreyet *), daß niemandt von Bürgern oder Burgers Söhnen, so nicht mit Amptern, Herrn oder hoffdinsten beladen, oder außländisch wehren, (welchen ehrliche seiten wehren, die sie sonsten täglichen zutragen pflegen, hirmit unbenommen) einicherley wehren darein tragen und haben soll, es sey Armbrust, Spitß, Schwerd, Rappir, Hemmer, Degen, Döllige, pläze, Bleuerne, oder Eyßere Kugel, Knüttel, Scheit, Stein,

*) Hier wird eigentlich vom Rathhausfrieden geredet, wovon sonst so vielerley in den Statuten versehen. Unsere zeichnen sich von selbigen darinnen aus, daß sie ihn genauer bestimmen, und beweisen auch dabey die Vorsicht, welche in den ehemaligen Zeiten manchmahl nothwendig war, um der Gefahr zu entgehen, der zumahl ein versammleter Rath außgesetzet war.

Stein, oder andere dergleichen mördliche Gewehre, kein außgeschloßen, weder bey Tag noch bey nacht, wer daß bricht *), der büßet Zwanzig Groschen, halb der Herrschafft und halb der Statt. Die Gewanderten und gemeine Handwercksleuthe aber, sollen ihre wehren dem Schencken zubehalten geben, und der Schenck soll die frembten solche freyheit unterrichten, Und wer nun den andern im Rathhauße mit schelworten angreifft, an Ehr und Leimundt, der büßet der Stadt Zwey alte Schock, doch unschädtlichen dem Cläger an seiner Buße.

Wer auch dem andern im Rathhauße am Backen schlegt, raufft, wirfft, über die Bänck oder an den Boden mit ernst rucket, oder ihm braun und blaue Beille schlägt, oder einen mit füßen tritt, oder blutrüßig macht, nach ihm wirffe oder Sticht, wie wohl er feilet, oder in welcher maß er einen sticht, schlegt oder häuet, der wettet von jedern stück besonders von der Freyheit wegen, Zwey Alte Schock, halb Unßer gnädigliche Herrschafft, und halb der Stadt gebürende. Doch unschädlich dem Cläger

*) Brechen hies soviel als Uebertreten. So kommt es in einer Urkunde vom Jahr 1329. vor beym Senckenberg, select. iuris et historiar: tom. II. p. 497. Sonst bedeutete es etwas vernichten, umstosen, in dem Schwabenspiegel, Cap. 62. §. 3. 128. 300. und 308. desgleichen dem Schwäbischen Lehnrecht, Cap. 36, 92. 104. 109. und 157.

ger an seiner Buße. Sowohl auch dem Gerichten in peinlichen Fällen, und so der Thäter kein geseßner Bürger, sondern ein Außländischer, der soll Bürgen oder gnugsamb Pfande der Wette und Buße sezen, und niemand derselben erlaßen werden, kann er aber weder Bürgen noch Pfanden haben, so soll er in den Stattgefängnuß gehalten werden, biß er außrichtung thutt. Würde sich aber darwieder jemand Breventlich sezen, So mag man die Bürger mit Glockenleutten, oder ander vermahnung darzu heischen, denselben thäter zur Buße zu bringen, oder zu bestättigen *), Auch ufm Nothfall der herrschafft Gerichte angeschryen werden, ob die Bürgerschafft zu schwach weren, doch soll man nicht zuschlagen, man müste es dan in noth-

*) Eine sehr alte Redensart, so soviel, als einen zur gefänglichen Haft bringen, oder Güther mit Arrest belegen, bedeutet. Im letztern Begrif wird es in Schwabenspiegel, cap. 18. in des Herrn von Königs corp. iur. Germanici, tom. II. p. 39. gebraucht, da von dem Besteten eines Guts die Rede ist. Eben so wird es in dem Sächsischen Landrecht, B. III. Art. 56. gebraucht; allein in dem erstern Begrif kommt es in den alten Mühlhausischen Statuten vor in Grashofs comm. de origine atque antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Mühlhuse. p. 240. den salhe bite, daz he vmi helphi den man bistetigi, also lange, biz daz he nach mi richteri gesende.

wehr thun. So hat auch daß Rathhauß diese freyheit, daß die Landknechte in Bürgerlichen sachen, keinen Bürger darinnen fahen sollen; Und gleichfalß ist die Schule in allermaaß befreyet, wie daß Rathhauß, alß oben gemeldt.

Es soll auch niemand uf des andern Kleider im Rathhauße auf Borg, noch auf geliehen geld spielen, noch den andern umb des Spielgeldts willen pfenden und außziehen, ohne der Gericht erlaubnuß, wer daß bekent oder überführt wird, der büßet Ein Alt Schock, halb der Herrschafft, und halb der Statt gebürende, Ueber daß hat auch daß Rathhauß dise freyheit, daß wann einer oder mehr Vnabgerechnet und ohne Bezahlung von den Oertten entlauffen, wer nun zulezt sizendt bleibt, der muß den Rathsschencken völlige außrichtung thun, Darumb ein jeder, mit wem er zeche, sich fürsehen mag, Würde nun der lezte, so zahlt, einen beschuldigen, daß Er von ihm auß den Oertten ohne zahlung gelaufen were, und er für ihn zahlen müße, und der Weinschenck bezeuget und bekennet es, vor einen Rath, so muß der Beclagte, Clägern sein geld von stund an wieder geben, und büßet der Statt, so er ein Bürger ist, Zehen groschen. Mehr hatt auch die Statt diese Gerechtigkeit, daß man keinen von Adel vergönnen darff, Hauß oder Güttere, so schoßbar seindt, zukauffen, zubesizen,

sizen, oder dieselben zubrauchen *), Er wolte dann die und andere seine Güttere, der Statt verschoßen, und alle Gerechtigkeit, als ein anderer Bürger, darvon pflegen, vnd dem Rath gehorsamb sein, Ingleichen hatt auch die Statt unter andern obgemelten diese Freyheit, daß sonst niemand einen Ziegel und Kalchoffen haben **) darff, alß die Herrschafft und der Rath.

*) Diese Vorsicht wurde sonst gar oft von den Städten angewendet, weil sie die Erfahrung gelehret, daß die von Adel den bürgerlichen Lasten sich zu entziehen vielfältig sich bemüheten. Selbst zu Hamburg gieng man mit einem guten Exempel vor, nach dem Stadtbuch vom Jahr 1497. Tit. 1. §. 1. so theils in des verstorbenen von Nettelbla thesauro iuris provinc. ac statutar. cap. 1. part. I. p. 636. theils in den sechsten Theil dieser Beyträge, S. 61. und nicht weniger findet sich dergleichen in den Eisenbergischen Statuten, Cap. 12. Art. 31. in dem zweyten Theil der Beyträge, S. 212. Martin Rango in Pomerania diplomatica, p. 230. Christ. Lehmann in der Chronik der freyen Reichsstadt Speyer, B. II. Cap. 2.

**) Damit aber ist doch der Rath nicht befugt, auf dem Fall, wenn Jemand für sich einen Brennofen errichten und daselbst zu seinem eigenen Gebrauch Kalch und Ziegeln brennen lassen will, ihm selbiges zu verwehren, wie selbiges die hiesige Juristen-Facultät in einem im Monath Junius 1792. nach Hohenleuben ausgefertigtem Responso ausgeführt.

6.

Von denen Statt Güttern, und ihrer Freyheit,

Die Stadt hat von Uralters her, uf ihren eigenen Güttern, und dem Forwergk Wüstendietersdorff, und alle deßen Zugehörung, wie auch uf der Bürger Güttern, welche Stattgütter sein, diese Freyheit, daß dieselbe der Herrschafft und Ambte, nicht Lehen- und zinßbahr, wie andere Amts Gütere: Sondern wenn ein Bürger dem andern was verkaufft, oder die Güttere vererbt worden, So verleihet Sie ein Rath nur umb den gewöhnlichen oder geordneten schreibschielling Und wo von bemelten Forwerge Wüstendietersdorff was verkaufft würde, (welches aber anderst nicht alß mit des ganzen Raths, und Viertelmeister Vorwießen beschehen soll) so muß der Kauffer, wann es ein außwerttischer der nicht in der Statt wohnet, Bürger werden, und dann Lehen und Zinß, wie auch Geschoß dem Herkommen nach, von demselben ihme verkauften stück, reichen und geben. Und wiewohl in des Raths und gemeiner Statt von Uhralters her ihnen gehörigen und zustendigen freyen fischwasser an den Wießenthal, vor dessen jeder Bürger, zugesezten oder gewießen tagen, hat fischen mögen, Weil sich aber befunden, daß nur etliche müßiggänger sich solches fischens mit versäumnuß ihrer nahrung, und zu ihren großen schaden gebraucht,

braucht, auch die Ordnung nicht gehalten, und das waßer verwüstet. Dannenhero vom ganzen Rath und Viertelmeistern beschloßen, und biß anhero also gehalten worden, daß der Regierende Bürgermeister vor sich und seine Raths-Herren, das waßer, zu einer ergötzung ihrer das ganze Jahr über großer mühewaltung, und ohne daß geringer Besoldung, Jedoch in pflegelichen nutz, nnd ohne Verwüstung zugebrauchen haben sollen, als bewendet und bleibet es noch darbey.

Es sollen auch die Altar Leutte und Gotts-haußvätter, ohne wißen und Verwilligung des Raths kein Guth verleihen, uf daß der Statt, ob sie etwann zinß, geld, oder andere Pflicht und recht daran hette, kein schade daraus entstehen möchte, Sonderlichen aber soll man von denen Bauers Güttern so Unßer gnedigen Herrschafft mit Frohndinsten behafftet, nichts verkauffen, versezen, verpfänden, noch in andere wege alieniren, und Schmelern laßen; Und ob es gleich geschehen würde, sollen doch die Vorsteher solcher Geistlichen Güttere Consens von uncräfften sein; Es were dann, daß Unßere gnedige Herrschafft wegen Ihr Gnd. darauf habenden Interesse und Frohngerechtigkeit, selber auch darzu verwilligung gethan hette. Es würde auch hiebey Statuirt und ernstlich gebotten, daß die Holzträger wöchentlichen nur 2 tage, als Dinstags und Freytags, ins Holz

zugehen erlaubnuß haben sollen, doch ohne Beil oder Axs, Auch kein Moos, mit Händen, Hacken, oder eyßern Rechen außscharren, und außreiffen, Weil solches den jungen aufwachßenden Holtzsamen sehr schädtlichen, Wo aber das Moos dicke, so mögen sie hölzerne Rechen gebrauchen, bey straff zehen groschen, so offt es übertretten wirdt.

7.

Von Schuld Clagen, der Bürger unter einander selbst, oder auch frembter Leuthe.

Wann ein Bürger oder Bürgerin auf einander selbst, oder auswentige und frembte auf Bürger und Bürgerin vorm Bürgermeister oder Rath umb geldschulden Clagen, So hatt der Bürgermeister oder Rath macht, nach dem Beclagten zu schicken, bey der Buß zwey groschen dem Rath, und da Er die Buße verachtet, Alßdann ihn mit dem Stattgehorsam zu zwingen fürzukommen, und muß der verclagte vorm Rathe sagen, Ob er den Cläger was schuldig sey oder nicht, Bekennet Er nun die schuld, so muß er Clägern, in 14 tagen außrichtung thun, und die zahlung leisten, Im fall es von ihme nicht geschicht, und der Cläger wiederumb ansuchen wird, hat der Bürgermeister und Rath dem Beclagten wiederumb in 14 tagen hernacher Cläger zubefriedigen, bey

gehorsamb zu gebiethen, und nicht herab zukommen, Er habe dann Clägern haubtsumma und Schäden zur genüge entrichtet, Doch unschädlichen der Herrschafft, dem Rath, und Gotteshäußern, ob der Beclagte denen etwa schuldig were, Vfm fall aber ein Bürger soviel schuldig were, daß er seine Güttere dem Glaubiger übergeben und abtretten müste, So hat der Rath die Hülff und immission durch den Stattknecht macht zuthun, und ist kein Bürger einig Hülffgeldt von Stat:güttern zugeben schuldig, Deßgleichen, da ein Bürger einen ein stück Gutts mit Consens des Raths unterpfändtlichen verschriebe, und solches zu rechter Zeit nicht wieder einlößete, sondern der Glaubiger beym Rathe umb Hülffe und Immission ansuchete, so soll ihme dasselbe Stück umb dem Tax, deßen sich die Partheyen selbst güttlichen vergleichen, oder wie es durch die Geschworne, dem Stattgebrauch nach, umb Bahrgeld, oder uf Tagzeitten gewürdiget würde, durch den Rath eingeräumet, und wenn es mehr werth, alß die schuld antrifft, den Schuldman von Creditore bezahlt werden, Würde aber der Beclagte die schuld leugnen, und könnte deßen in continenti nicht überwießen werden, so weißet man die sache vor der Herrschafft, oder dero Gerichten außzutragen, und so alßdenn der Beclagte, Es sey Mann oder weib, die schuld vorm Rath verneinen, und vom Rath ans Gerichte geweißet würde, und solche da-

selbsten bekennet, und gestünde, oder würde hernacher überweißet, so er doch zuvorn vorm Rath verneint hette, der büßet Fünff Alte Schock der Herrschafft und dem Rath, jedem theil zur Helffte gehörig *). Sonsten aber, sollen Bürger und Bürgerinnen einander vor Gerichte nicht beclagen, Sie haben dann vorhin dem Bürgermeister und Rath ersucht, und sind vom Rath ans Gerichte gewießen worden, bey der Buß Ein Alt Schock, der Statt verfallen zu sein **), Doch ist solches alleine von denen sachen, so vorm Rath geöhrig, und nicht von denen, so ohne mittel den Gerichten zustendig, zu verstehen.

8.

Von der Herrschafft, des Raths, *Comptur*, und Gotteshäußer *Priorität* und Erstigkeit unter allen Schuldnern.

Nach alten Herkommen, gehet Unßere gnedige Herrschafft, und gemeine Statt Schleitz, und darnach die Combtur und Gottshäußer daselbst, So viel dero lehen, Zinß, Schoß, Steuer und andere Gefälle anlangt, allen andern Glaubigern oder Schuldleutten und Clägern für, sie seind einheimbische oder frembte, und

*) Eine Art der Strafen der Inficiation.

**) Auch hieraus ergiebet sich, wie vielerley Veranlassung ehedem dem Rath, eine Gerichtsbarkeit zu erwerben, gegeben wurde.

und solche prioritet haben sie auf alle und jede ihre Bürger und Bürgerinnen und auf derselben Güttere, Ob die Herrschafft, die Statt oder Gottshäußere ichtes von berürten schulden darauff hetten, Ungeacht, ob auch andere Glaubiger Cummer und Geboth, oder Gerichtliche Clage uf dieselben Bürger oder Bürgerinen, oder uf ihre Gütter gethan oder hetten. Und darff die Herrschafft, sowohl auch der Rath und die Stadt, Combtur und Gottshäußer keine gerichtliche Forderung deßwegen gegen den Schuldiger anstellen, noch mit andern Schuldgläubigern sich in eintzigen Concursum einlaßen, Welches der Herrschafft, Statt, Commendatur und Gotteshäußer Vorstehere in Ertheilung begerter Consens denen zukönfftigen glaubigern nicht verhalten sollen; darmit niemand zur ungebuhr gefehrt,

9.

Von ungebehrlichen Beginnen, Lügenstraffen, Schelten, fluchen und dergleichen unbescheidenheit vorm Rath,

Es soll vorm Rath kein Bürger oder Bürgerin, gegen dem andern mißgebohrn *), oder sich

*) Billig erinnert sich der Leser hier der bekannten Stelle im Sachsenspiegel, B. II. Art. 13. nach der Gärtnerischen Ausgabe S. 302 daz verlos in allen Calefurnia die vor deme riche missebarte.

sich unbescheidener wortt, alß Lügenstraffens, Scheltens, fluchens, oder andern schnautzenden unzüchtigen, schmählichen reden, vernehmen laßen, bey der Buße eines alten Schocks, dem Rath verfallen zusein;

10.

Von *Injurien* und Schmähsachen, und andern Muthwillen und Frevelthaten.

So ein Bürger oder Bürgers Sohn, von einem geheißen oder gescholten wirdt, ein Schalk, Schelm, Dieb, oder Bößwicht, Kazen oder Huren Sohn*) oder Hurenkind, Oder eine Bürgerin oder Burgers Tochter eine Schälkin, Kaz, Hur, oder Hurenkindt gescholten, und solches geclagt würde, das hatt ein Rath zu verhören und

*) Ein Katzensohn muß wohl ein locales Schimpfwort seyn, so mir noch nicht vorgekommen: allein desto häufiger wird des Worts Hurensohn erwehnt. Man hielte selbiges für eine große Beschimpfung, und daher ist in mehrern Rechten ernstlich verboten, einen andern so zu nennen. Hamburgisches Stadtrecht vom Jahr 1492. in Nettelbla thes. iuris provincialis ac Statutarii, tom. I. p. 694. und Bremische Statuten, in Pufendorfs obs. iur. univ. tom. II. p. 63. wie auch Verdenische Statuten, Stat. 154. bey Ebendemselben, tom. I. obs. iur. uniu. ad pend. p. 126. Heumann opusc. iur. Germ. p. 235. und Dreyer in der Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. I. S. 58.

und zu verrichten, und da beides Cläger und Beclagter, Bürger oder Bürgerin, oder Ihre mündige Kinder sind, und der Beclagte der Clag gestendig, oder derselben überführt wirdt, So muß er dem Cläger einen wiederspruch thun, nach eines Raths erkändnüß, und hierüber Buße geben, Nemblich so der Cläger ein Mannsnahme, oder Mannsperson ist, so giebet der Beclagte Dreyßig schilling, das sind 2 alte Schock, Ist aber Cläger ein weibsnahm *), oder weibsperson, so gibt der Beclagte Ein Alt Schock geldes: Von welchen Bußen der halbe theil der Herrschafft, und halb der Statt gehörig, Dem Rath an ihrer gebühr fürn Abschiedt unschädtlichen; Wo aber die Iniuria und Schmach so groß, und wichtig, daß solche Cläger peinlich clagen wolt, so gehören sie vor die Herrschafft, und dero Gerichte zuweißen.

Weiln auch das schmehen, schänden und lästern, bey Frauen, Jungfraun und Mägdten sehr gemein, und nicht bedacht werden will, was es für ein großer und heßlicher übelstandt: So sollen diejenigen, so einander schelten, schmähen

*) Eine Terminologie, die in den alten niedersächsischen Statuten äußerst häufig vorkommt; allein desto seltener in obersächsischen Rechten ist. Dem Weibesnamen wurde der Mannsname entgegengestellt; z. E. in dem Rigaischen Stadtrecht, Th. VII. Cap. 2. S. 42. Oelrichs, in glossario ad statut. Rigensia, p. 297.

hen und schlagen, nicht allein mit obbemelter straff des alten Schocks belegt, Sondern auch nach gelegenheit der Verbrechung, ihnen der Krötenstein, Fiedel oder Pfeiffen, andern zur abscheu, unnachleßig angelegt und angehengt werden. Derowegen ein jeder Bürger solches den seinigen zu wahrnung, und für solcher straff sich zuhütten, zu vermelden und anzuzeigen wißen, Da aber das fluchen und Gottsläſtern darzu kommet, So mögen solche verbrecherin auch der andern schwehren straffe, so in den Publicirten Mandaten und Landts Ordnung, Unßere gnädige Herrschafft darauf geordnet haben, gewerttig sein, So auch jemand von Bürgers Söhnen oder frembten bey tag oder Nacht in der Statt unfugen, daß ist unzimblich schreyen, oder den Leutten ihre Gefäße, Holz, Wagen, Korn, oder anders, was es wehre, umbwürffen, zerschlagen, oder Scheden daran thun wird, dem oder die mag ein Bürgermeister und Rath uf gehorsamb treiben *), oder nach gelegenheit, wann einer nicht gesessen, oder es zu verbürgen hatt, ins Rathsgefängnuß

*) Eine zwar nicht oft vorkommende, jedoch auch nicht ganz unbekannte Redensart. In den alten Lauchischen Statuten in Heinr. Gottl. Franckens neuen Beyträgen zu den Geschichten, Staats-, Lehn- und Privatrecht des Churund Fürstl. Hauses Sachsen, S. 105. „dem „selbigen ungehorsamen soll man in der Stadt „gehorsam treiben.“

nuß verfesten *) laßen, biß er umb wett und Buße, das ist wegen des Raths, oder nach gelegenheit der verbrechung, auch der Herrschafft straffe, und des schadens halben mit demjenigen deme solches wiederfahren, vergleichen, Oder derentwegen gnugsame Caution und verbürgung leiste,

II.

Von Besichtigung, Tag und Reinung,

Item der Rath und Viertelmeistere, oder der meiste theil auß denen, haben zubesehen alle gebäute, auch rinnen, reyen, Prieueten, und Abzüchten, Bachöffen, Laagsteine, reine, und dergleichen fürfallende irrungen, in der Statt und ufen felde, und drinnen zu verrichten und zuentscheiden, einen alß dem andern unfehrlichen, und was darinnen vom Rath und Viertelmeistern geschieden, und nicht gehalten wird, mag der Rath dieselben nicht halter mit der straffe gehorsamb zwingen das zu halten. Und müßen die Partheyen jedes alßbald von der besichtigung, so in der Statt geschicht, dem Rath und Virtelmeistern, 5 groschen für ihre gebühr geben,

*) Hier wird das Wort anders gebraucht, als es sonst gewöhnlich war. Sonst hies Verfesten, einen verweisen, in die Acht erklären, wie Haltaus in glossario Germanico, p. 1851. mit mehrerm anzeigt; allein hier beteudet es, einen in die gefängliche Hafft bringen.

geben, Were sie aber im felde, so gibt jeder theil 10 groschen. Da auch einer dem Rath oder Viertelmeistern oder andere, so darzu geladen weren, von solcher reinung wegen mit Unvernünfftigen oder Unzüchtigen wortten überführen, uf der reinung oder Lagstett *), oder hernach, der büßet den Rath 1 Alt Schock; Und hat die Herrschafft, wegen solcher Leg und Reinung uf Statt Güttern kein Wandel **), Es wehre dann sach, daß jemand, Lagsteine, oder Lagbäume, wißentlich außwürffe, oder abhiebe, oder uff andere weiß und Maß, verlezung daran thette; Es soll auch den theile so recht befunden, seine Clage wieder dem Andern theil, der eingeführten schäden halber ohnbenommen sein.

12.

Von Feldtschäden und Pfandung.

Weil Notorium und männiglich wißent daß izo die Leuthe zum theil, und die muthwillige Kinder

*) Eine Terminologie, so der Sache ganz angemessen; jedoch in keinem der bekannten Gloßarien sich vorfindet.

**) Wandel wird sonst theils für eine Strafe, theils für Privatgenugthuung genommen S.L.R. B. II. Art. 12. und Schwabenspiegel, Cap. 201. eben so aber kommt es in dem alten Oesterreichischen Landrecht beym Ludewig, reliquiis manuscriptor. tom. IV. p. 5. vor.

Kinder und Gesindte, in Gärten, Wießen, Feldern, Scheuern und Hölzern, ohne einigen schaam und furcht, schaden thun, wo sie nur können, und mögen. So wird hirmit ernstlich verbotten, daß niemand sich deßen unterstehen soll, wer aber das thutt, deßen Buße soll sein 5 groschen, halb dem Rath und halb den Beschädigten gebührende; Und derselbige oder der Stattfluhrschütze, ob einer verordnet were, hatt uf solchen Güttern darumb zupfänden, und soll das Pfand auffs Rathhauß antwortten, welches auch ohne dem, den der Schade zugefügt worden, Vorbewust und willen, nicht wieder gegeben, noch abgefolgt werden soll. Were aber des beschädigten Schade größer als uf 5 groschen zuachten, So mag er umb die Übermaaß beym Rath zu ihm Clagen, das hat der Rath zu entscheiden, und die böße Buben, so die Buße und schäden nicht zu geben, und gelten vermögen, entweder mit gefängnuß zu straffen, oder nach gelegenheit der verbrechung, den Gerichten zu übergeben, daß sie mit dem Korb *) und Pranger, oder Verweißung gestrafft werden mögen. Deßgleichen auch zugebiethen und zuverbiethen, daß man in Getreydigt nicht graßen, noch rauffen soll, bey vorgesagter Buße.

13. Von

*) Wieder eine besondere, ganz locale Strafe.

13.

Von des Raths Weinkeller.

Nach dem ietziger Zeit der Rath wegen gemeiner Statt alleine Wein zuschencken hatt, So soll niemand anders Wein schencken, noch feyl haben, und verkauffen, weder zu Gastereyen, Hochzeiten, Kindtauffen, oder wohin, oder zu andern sachen, weder umb geld oder geltes werth, noch umb einigerley Bezahlung, Wer das bricht, der büßet von jedlichen kleinen Kannen Wein Ein Alt Schock, halb der Herrschafft und halb der Statt, und muß dennoch das bey gehorsamb abstellen, Außgeschloßen Malvasier, Reinfall, und welschewein, mag ein jeder behauster Bürger wohl schencken und feyl haben; Gleichsfalß soll auch niemandt, (Außer der Rath ein Stattkeller) frembte Bier hir schencken, welcher sich des unterstehet, der büßet der Statt Ein Alt Schock, und muß dennoch solches bey gehorsamb abstellen, Er thette denn solches mit der Herrschafft und mit der Statt willen, Alß etwan zu führnehmen Hochzeitten, wegen frembter Leutte, Inmaßen auch ein Bürger zu seinen eigenen tischtrunck wol wein und frembt Bier einlegen, und für sich gebrauchen mag, aber nichts davon soll er andern verkauffen, oder einigerley weiße verpfennigen, bey der straffe, so oben bey dem Weinschencken gemeldet,

14.

Von des Raths Hauß Haltten, gemeiner Statt zum Besten, und jährlicher Raths-Rechnung.

Ein jeder Regirender Rath, hat uf bequeme mittel und Handlung, es sey mit Hopffen, Salz, Bier und Wein einkauffen, und dergleichen, dardurch die Statt in gutten aufnehmen kommen möchte, zudencken, Alleine sollen sie keinen wichtigen oder trefflichen Kauff- und Handel fürnehmen, schulden machen, noch brieffe darüber vollziehen, ohne der andern Räthe, Viertelmeister und Achter der Gemeine, wißen und Vollwortten, Die andern Gemeinen Statthändel aber, muß ein jederlicher Bürgermeister und Rath in seinen Abschied berechnen,

Inmaßen dann die jährliche Raths Rechnung richtig der Statt geschehen soll, doch nicht fürgenommen, noch angehört werden, hinter der Herrschafft bewust, die dann in Person darbey sein, oder die ihrigen darzu schicken mögen.

15.

Von Beschützung und Befreyung des Raths, und deßelben Ambtleutte und Diener.

Nach dem nicht allein Gottes Ordnung, sondern auch gnädige Landsherrschafft Confirma-

tion und geboth zuwieder, diſſes greuliche Laſter ſehr einreißen und überhand nehmen will, daß die Regirenden und andere Bürgermeiſter und Rathsperſonen, ſambt Dero Beamten und Diener, nicht allein in Weinkeller und Bierhäußern, ſondern auch in Collation und Geſellſchafften, und andern ortten, von leichtfertigen, pflicht und Ehrvergeßenen Leutten verachtet, verhönet, und mit ehrnrührigen reden angetaſtet worden; Alß wird ſolches hirmit ernſtlichen verbothen, alſo und dergeſtalt, daß, wer einen ganzen Rath, die uf ihre Eyde daſizen, mit unehrlichen wortten, hinter: oder gegenwarts beredet, und daß bekennet, oder mit 2 biedern Männern *), die daß gehört haben, überkommen würde, des Buße ſoll ſein, Fünff Alte Schock, halb der Herrſchafft, und halb der Statt, und darzu 4 wochen auß der Statt bleiben **), und wann die 4 wochen aus ſein,

ſo

*) Ganz nach dem alten deutſchen Geſchmack, wo man immer bey wichtigen Sachen gerade das Zeugnis zweyer biedern Mannsperſonen für nöthig erachtete. Mehrere Beyſpiele habe ich davon in meinem Tractat de teſtis reo paris praeſtantia, cap. 3. tom. II. opuſculor. p. 372. angeführet.

**) Auch dieſe Strafe war ehedem in den Städten ſehr gewöhnlich, mit welcher der Rath die Bürger, wenn er auch gleich keine Gerichtsbarkeit hatte, belegen konnte, und ſie kommt beſonders in den Salfeldiſchen Statuten, aus dem 13.

Jahr-

so soll er mit willen eines Raths, gegen leistung newer Pflücht wieder einkommen, Würde sich aber einer vorm Rath, gegen einen Bürgermeister oder Rathspersonen, oder auch einen andern mit thätlichen iniurien vergreiffen, der soll ohne mittel in der hohen Obrigkeit ernste würckliche straffe Leibs oder Guths, andern zur Abscheu, gefallen sein;

Da auch einer der Statt Ambtleutte, die nicht ein gantzer Rath sein, oder der Stattdiener, Sie weren des Raths Viertelmeister, Weinmeister, Marstaller, oder Achter von der Gemeine, Brodschauer, Fleischschauer, Tuchschauer, Fischschauer, Feuerschauer, auch dem Schulmeistere und seine Untermeistere, oder Collegen und Schuldiener, oder andere, die der Statt Aembter und Dinste trügen, wie auch die Stattknechte, mit ungebührlichen oder unzüchtigen wortten überführe, umb geschick und sachen ihre Ambt und diß betrifft, der soll der Statt zur Bueß geben Ein alt Schock. Würden aber der Statt Ambtleutte *) und Diener,

Jahrhundert Th. I. der Beyträge, S. 18. u. f. vor, anderer Statuten dermahlen zu geschweigen.

*) Der Gebrauch, der von diesem Wort hier geschiehet, verdient einige Aufmerksamkeit. Es ist wahr, daß man jedermann sonst, der ein öffentlich Amt hatte, es mogte nun von einer Art seyn, von was es wollte, einen Amtmann nennet, und nach der gemeinen Meinung solches Wort

schon

in geschick und sachen, die Statt betreffend mit unzüchtigen wortten jemandts überfahren, der Buße soll stehen, zu eines raths erkändtnüß, Der Rath hat auch über der Stattdiener, alß Stattschreiber, Schulmeister, und unter Schulmeister, Statt- und Marstallsknechte zuverhelffen, So jemandts zu ihnen zuclagen hette, außgeschloßen, umb Peinliche that, Vnd ob sich ein Bürger oder Bürgerin unschuldig sagte, umb beredung die er uf einen Rath, oder der Statt Amptleutte und Diener an ungebührlichen stetten und ortten gethan hette, Oder umb andere Gemeiner Stattsachen, da hatt ein Rath von demselben ein Aydt mit aufgereckten fingern zunehmen, und darf daß vor Gericht nicht suchen. Es sollen auch die Handwercke und Zunfften kein verbündnüß oder verwilligung machen hinter einen Rath, bey der Buße eines Newen, oder Guten Schocks, und dennoch solches bey gehorsamb abstellen;

In

schon zu des Cäsars Zeiten bekannt gewesen, da er das Wort ambactus libr. VI. de bello Gallico, cap. 14. braucht; auch daher in den viersten Theil dieser Beyträge abgedruckten Augspurgischen alten Statuten, S. 86. eines Leibeigenen Amtmanns erwehnet wird, und der bekannte Tengler Amtleute und Frohnboten verbindet; allein in unsern Gegenden ist sonst der Begriff dieser Terminalogie von einem so weiten Umfang nicht gewesen.

In sonderheit soll sich niemand auß der Bürgerschafft einigerley heimblichen Conspiration und ufwieglung vermercken laßen, Würde es aber von einem oder Mehr erfahren, So sollen dieselbe nach ordnung der rechte, ernstlichen gestrafft werden. Hinwiederumb und ob ein Bürgermeister oder Rathsfreundt, in ihren sizenden Rath wieder die Statuta oder Stattgesäze, ichtes verbrechen, und solch nicht nachkommen würden, So soll der andere Rath darzu geladen, und dieselbe verbrecher, ohne ansehen der person, mit zweifacher Bueße belegt werden.

16.

Von Bürgersrecht, Offnehmung Neuer Burger, und dero schuldigen gehorsamb.

Wer alhier zu Schleitz wohnet, und des Marckts ohne Zoll gebrauchen, oder andere Händel ohne Zoll treiben will, der muß in 4 wochen geschwohrner Bürger oder Bürgerin werden, und der Statt Bürgerrecht pflegen, und soll seine Eheliche geburth und Abschied beweißen,

*) Ein Unehlicher war vor dem leibeigen, und wenn man auch davon nur in einigen teutschen Ländern Spuhren antrifft: so war wohl dieses sonst allgemein, und es ergiebet sich theils aus dem sogenannten iure baſtardiſiae, deſſen Bertr. Argen-

Und obgleich einer eines Bürgers Sohn wehre, so soll er doch, wann er sich alhir niederleßet, oder Handtirung treibet, die Bürgerliche Pflicht und Aydt, daß er zuförderst der Herrschafft, und auch dem Rath und gemeiner Statt, Treu, Huld und gewerttig sein, und sich alles unterthenig gehorsambs verhalten wolle, nach der gewöhnlichen form, solches Erbhuldigungs Eydts ablegen, thun und leisten, und darauf sein nahme in das Stattbuch eingeschrieben werden, Jedoch soll eines jeden Burgers Sohn forthin, zum wenigsten Sieben groschen vors Bürgers Recht, uud von fürhaltung, und leistung des juraments und Bürgerlicher pflicht, auch seinen nahmen in die Matricul oder Stattbuch einzuverleiben, noch 7 groschen und hierüber zuerhaltung der Stattmawer Einen fl. zuerlegen schuldig sein.

Ein frembter aber, so eines Bürgerstochter, oder Wittbe, die vorhin eine Bürgerin alhier

Argentäus ad consuet. Britann. art. 447. glos. 3. Barthol. Chaßanäus, consuetud. ducat. Burgundiae, tit. de successiou. p. 1306. und Pufendorf, obs. iur. vniu. tom. III. obs. 13. p. 44. erwehnen; theils der den Unehligen sonst beygelegten Benennung der Königskinder beym Hertius, de hominibus propr. sect. III. §. 3. und Scheidt in den Nachrichten vom Adel p. 498. Leibeigene dürfen bekanntermaßen sich in den Städten nicht aufhalten, und daher sind auch die Handwerker so eigen bey der Anfnahme ihrer Lehrlinge.

alhier ist, freihen wird, soll uf des Raths erkändnuß und Moderation beym halben theil deßen, was ein ander frembter, so nicht alhir freihet, geben müste, gelaßen werden. Immaßen dann ein solcher frembter, der auch eine frembte anhero bringet, vors Bürger Recht pflegen und geben soll, was der Rath ihme nach gelegenheit seines Handels, gewerb, und vermögens zuerkennen, und aufferlegen wird, Und soll derer jeder gleichwol ohne unterscheid und nachlaßung, mit Einem fl. zur Stattmauer, wie die Bürgers Söhne, zu entrichten schuldig sein,

Insonderheit soll bey dießem Articul wiederholet, und ein jeder Bürger und Inwohner, ernstlich vermahnet sein, uf alle und jede gemeine Stattgerechtigkeiten und Freyheiten, gute achtung zugeben, und so er was vermercken, oder erfahren würde, daß der Statt zu schaden und Nachtheil gereichen möchte, dasselbe seinen geschwornen Aydt und Pflichten nach, den Bürgermeister alsbald eröffnen, anzeigen und nicht verschweigen, bey vermeidung unnachleßiger schwerer straffe,

Es soll auch umb Verhüttung vieler Clag und unrichtigkeit willen, keinen Bürger an einem frembten ortt, ohne des Raths vorwißen, in Bürgschafft einlaßen, Sowohln auch diejenigen so vom Ampt uf gehorsamb verbotten oder

verstrickt *) sein; außzubürgen sich enthalten; So auch ein Bürger zu der Statt- oder Gotts-hauß-Ambt, oder was es für ein Ambt sey, geküßet und gewehlet wird, und Er daß uf sich zunehmen, sich wietert und absaget, der Soll der Statt zur Bueße geben Ein alt Schock, und so manichmahl deßen von ihm begert wirdt, und ers nicht aufnehmen will, so manichmahl Ein alt Schock,

17.

Von der Bürger und Ihrer Häußer freyheit.

So ein Bürger gegen dem andern, wer der were, unrecht thete, Ist er umb die thatt gnugsamb gesessen, so soll man ihm nicht fahen, sondern zu recht und antwortt kommen laßen, Were er aber nicht gnugsamb gesessen, und könnte es gnugsamb verbürgen Unßerer gnädigen Herrschafft und Ihr Gnäd. Eerichten, auch seiner wiederparth darumb gnug zuthun, So soll

*) Verstrickt seyn ist soviel, als verbunden seyn, eine Verbindlichkeit auf sich haben. Dies erhellt aus der Halsgerichtsordnung K. Carls V. art. 161. der Hennebergischen Landesordnung B. VII. Tit. V. Cap. 5. desgleichen einigen Urkunden beym Joh. Phil. Datt, de pace publ. libr. I. cap. 11. p. 77. Vgl. Ferd. von Gudenus cod. dipl. tom. III. p. 306. und Steph. Alex. Würdtwein subsid. diplom. tom. XII. p. 404.

soll man ihm auch darbey bleiben laßen, Ausgeschloßen todtschlag und peinliche thatt, oder andere gröbliche Verbrechung, so der hohen Obrigkeit zustendig, so sich die Herrschafft zustraffen anmaßet, darinnen soll Ihr Gnad. kein Ziel gesezt sein. Item, Es soll niemand einen Bürger an seinen Hauß oder Vierpfäle stürmiglich schlagen, klopffen, noch die wand stürmen, Fenster außwerffen *), oder denselben Bürger, oder einen andern mit frevel oder ernst, mit mörderlicher wehre, oder ohne wehre nicht nachlauffen, oder sonst ihn in seinen Hauß und Vierpfehlen, mit einiger unrechter that anfechten, noch beleidigen, Wer an dem verbricht, der soll nach des Raths erkändnuß ernstlich und unnachleßig gestrafft oder nach wichtigkeit der verbrechung der hohen Obrigkeit heimbgewißen werden. Ob auch Bürger und Bürgerinen einander vor Gerichte uff vorgehende abweisung, oder in sachen, so ohne mittel vor die gerichte gehörig, beclagen wollen, So soll der

*) Dieses ist beynahe mit eben den Worten in den alten Geraischen Statuten, Th. II. dieser Sammlung, S. 87. versehen, und damit sind die Rudolstädischen, Tit. 6. in dem fünften Theil, S. 41. von weit ältern aber die Stadner Statuten, Th. 3. §. 1. S. 92. die Hamburgischen aus dem dreyzehenden Jahrhundert, in Westphalens, scriptor. rer. Germanicarum tom IV. p. 2083. und anderer zu verbinden. Von dem Hausfrieden habe ich tom. II. opusc. sect. II. exerc. I. p. 116. sq. gehandelt.

der Stattknecht, und nicht der Landfrohn, daß Geboth und fürladung thun, und da es nun zur Execution kombt, sollen die Partheyen wieder an Rath remittiret, und dieselbe, wie auch die immission und gewehr, uffs Rathsanordnung, durch den Stattknecht verrichtet und vollstreckt werden, Deßgleichen soll auch der Rath den Cummer zu der Burger Stattgüttern, sie sind beweglich oder unbeweglich zuthun macht haben; Was aber persönliche Cummer, und frembte Gutt betrifft, solches gehört Unßerer gnedigen Herrschafft Gerichten zu.

18.

Von der Bürger Zinß und Geschoß zu gemeiner Statt Notturfft.

Ein jeglicher Burger soll alle seine Güttere, stehend und liegende Gründe, die Stattgüttere seind, stückweiß gegen der Statt verschoßen, Nemblichen von Hauß und Aeckern ein jeden Schock ein alten pfennig von wießen einen jeden Schock zwee newe, und in summa, wie Er solche Güttere erkaufft, und auch seine fahrende Haab, Nemblich die fahrende Haab, in einer sämbtlichen summa, und in der fahrenden Haab nichts außgezogen, dem Trinckgeschirr, Handwerger, werckgezeug, Bettgewand, Kleider, Frauen oder Jungfrauen geschmuck, harnisch, Kannen, Schüßeln, und Kochgerädte, und seine schuld mag er an den fahrenden Haab

abzie-

abziehen, und nicht an den stehenden und liegenden Gründen, und sein geschoß, muß er uf seinen Eydt verrichten, Wann der Rath und Viertelmeister sich vereinen daß also zunehmen, und was er an den stehenden und liegenden Gründen ganz nicht verschoßet und verschweiget, die seint der Statt verfallen, Da auch ein Bürger sonsten etliche Aecker oder Wießen, so nicht Forwege, oder ein gantz Corpus weren, an sich bracht hette, welche nicht von Anfang Stattguth, sondern von andern zu Lehen rühren, und gleichwohl wie andere Stattgüttere gebrauchet, und denen incorporirt worden, so soll er die Beßerung über die Zinß, dem Stattgebrauch nach verschoßen; Wann aber ein Bürger sonsten Forwerge uffen Landt, es weren Ritter, Erb- oder Lehengüttere, so von der Herrschafft, oder andern zur Lehen rührten, erkauffen, oder sonsten bekommen wirdt, Die soll und mag er ohne Geschoß und der Statt beschwehr, alß wie sie einander, der kein Bürger were, innhilten, brauchen und genießen, darüber soll auch die Statt nichts zugebiethen haben, Damit ein Bürger, welcher Landgüttere an sich bracht, nicht seines bürgerlichen standes halben einer ergern Condition sey, den der solche, ob er gleich kein Bürger were innhaben und genießen mochte, Auch der Herrschafft zuförderst, sowohl auch andern an ihren Lehen keine Verkürtzung geschehe, Was aber seine Eintzele Combtur Güttere seindt, weil solche

ohne

ohne mittel in der Stattfluhr bezircket und bekreißet, auch Stattgütter seint, dieselben, ihr seint viel oder wenig, innen hatt, sollen gleich andern Bürgerlichen Güttern unweigerlichen verschoßet werden.

Es soll auch ein jeder Bürger oder Bürgerin, seine oder ihre Zinß und geschoß, wie auch der Herrschafft tranckßteuer, und andere schuldige abrichtung, wann dieselbe fällig, oder es von Rath geboten und gefordert wirdt, unverzüglichen zuentrichten schuldig sein, Bey Fünff Groschen straff dem Rath, so offt einer solches bricht.

19.

Von unbehaußten Bürgern, und Haußgenoßen.

Ein jeder unbehauster Bürger, oder Haußgenoß, oder Haußgenoßin, sollen Geschoß, nach eines Raths erkändnüß zugeben schuldig sein. Und nachdeme biß anhero viel Haußgenoßen ohne abschied, auch ungeacht, wie sie sich an andern ortten gehaltten einkommen, und nicht Bürger worden, von denen man nichts alß schaden an den Bürgerholtz und andern, sonderlich von denen Muthwilligen zugewartten, so soll kein Bürger keinen Haußgenoßen, Es sey Frau oder Mann, ohne des Raths wißen und willen, bey Buß Eines neuen Schock aufnehmen, Es soll auch keiner eingelaßen noch

aufgenommen werden, er bringe den kundschafft, wie er sich an andern ortten verhalten; Und ob wohl einer mit des Raths erlaubnuß einkommen, So soll doch der Bürger, bürg und selbst schuldiger sein, Vor alles was derselbe einem Rath schuldig werden möchte, daß soll der Rath beym Würthe, wie andere eines Raths schuld zusuchen haben, Und soll der Rath einen solchen Haußgenoßen und tagelöhner, der von einem Dorff in die Statt zöge, oder von frembten ortten anhero köhme, daß Bürgerrecht, Ob sie gleich der Ehelichen geburth wegen, Kundschafft und Abschied hetten, nicht sobalden bewilligen, und mittheilen, sondern allein die Inwohnung und Stattrecht verstatten, biß er sich etliche jahr bey der Statt aufgehalten, und man gesehen, und erfahren, wie Er sich verhalten, und ob Er des Bürgerrechts würdig, und ihme solches füglich nicht abzuschlagen sey,

Es soll auch keinen Haußgenoßen, oder Inwohnern in den Vorstetten hinführo ohne des Raths erlaubnuß zur Ernde Zeit an frembte ortt zulauffen verstattet, sondern dieselbige hirzubleiben, und der Bürgerschafft umb gebürlichen Lohn zuarbeiten, vermahnet und angehalten werden, bey Verlust, erlangten Bürger- und Marktrechts.

20. Von

20.

Von Wach und Frohn, der Bürger, *Item* Heerfarth, Zügen und Außreiffen.

Welcher nicht wachet, wann es ihme gebothen worden ist, oder einen für ihm schicket, darmit die Statt nach des Raths erkändnuß gnugsamb versehen und bewahret were, der büßet der Statt 1 alt Schock, und muß gleichwohl die wacht zur andern Nacht verrichten. Welcher auch nicht fröhnet *), so es ihme von der Statt wegen zu thun gebotten ist, oder einen tüglichen fröhner für ihm schicket, der büßet dem Rath 5 gr.

Welcher auch zu rechter Zeit, die der Statt-knecht benimet hat, zur Frohn nicht kommet, sondern zu langsamb der büßet dem Rath 2 ½ gr. und soll dennoch der außenbleibende einen andern gantzen tag, für den versessenen tag, und der zu langsamen kommet, so viel stunden versäumet, wird zu frohnen schuldig sein, und deßen nicht verlaßen werden.

Item in Heerfarth, Zügen, und Außreißen, soll keiner von der Statt Panier oder Fahnen

*) Es ist allemahl eine Seltenheit, daß in Städten Bürger zu frohnen haben, wenn zumahl nicht vorher die Stadt ein Dorf gewesen, und sich darinnen ein sogenanntes praedium dominicum befunden: inzwischen waren die Frohnen, deren hier erwehnet wird, auch nicht eigentliche Frohnen.

Fahnen geben, noch lauffen, deme es nicht gebührt, bey der Buß eines Alten Schock *).

Es soll auch ein jeder dem Bürgermeister, oder dem, welchen der Bürgermeister das Volk befohlen hette, getreulich gehorsamb sein, In allermaßen, alß ob der Bürgermeister selbst da were, bey der Buße eines Alten Schock, Item würde auch ein Bürger was der Herrschafft halber, alß Heerfarth, oder Heerzuges, nachenlens, folge oder anders wegen, die Herrschafft alleine, und insonderheit betreffen bey gehorsamb geheißen, und er daß nicht eingehen und thun wolte, den mag der Rath uf gehorsamb gebiethen, So lange darinnen zu sein, biß er sich mit der Herrschaft solches seines ungehorsambs halber, vertragen, und wenn einer so frevelt, und ging zur Statt hinauß, und nicht in gehorsamb, soll darnach ewig auß der Statt sein, und darein nicht wieder gelaßen werden, es geschehe dann auß Gnaden der Herrschafft, ging aber ein solcher, den ein Rath in gehorsamb gebotten hette, nicht uff gehorsamb, und auch nicht

*) Dieses erleutert die alte städische Kriegsverfassung gar sehr. Dies giebet uns ein Licht, warum ein jeder Bürger mit Waffen versehen seyn mußte, man dergleichen auf dem Rathhaus aufbehielt, und sie bey der damals noch selten beständigen Miliz einen beträchtlichen Theil derselben ausmachten.

nicht auß der Statt, den mag die Herrschafft nach ihren gefallen straffen;

Da auch iner oder vor der Statt ein noth-fall (welches Gott gnädigl. verhütte) sich zu-trüge und begebe, und mit der Glocken ein Zeichen und Loßung geben würde, So soll ein jeder mit seiner besten wehr vors Rathhauß lauf-fen, und sich aldar nach anweißung des Bür-germeisters oder Raths, gehorsamb und ernst-lichen verhalten, welcher aber einheimisch were, und die Glocken gehört hette, und alßbald nicht köhme, der büßet der Statt Ein alt Schock geldes, und soll ihme nicht helffen noch entschul-digen, ob er fürwenden wolte, er hette nicht ge-wust, was es were, oder man hette ihn, war-umb es zuthun, nicht verkündiget; Wie man sich aber in begebender Feuersbrunst, (So der treue Gott gleichsfalß gnediglichen abwenden, und verhütten wolle) verhalten soll, Solches wird hernacher unter dem Titul von Feuers-brunst angezeiget werden.

21.

Von wegkziehen der Bürger.

Wann ein Bürger oder Bürgerin, von und auß der Statt, an andere ortt daselbst zu-wohnen, sich begeben und deßwegen Hauß und Hoff, sambt den liegenden Gründen verkauffen, und das Kauffgeld anderst wohin wenden wolte, derselbe oder dieselbe sollen von hinen nicht ge-

laßen

laßen werden, Sie haben sich dann mit dem Rath, des Abschiedes und abzug geldes wegen, abgefunden, und zuvor aufrichtung gethan. Und weil bericht einkommen, daß in etlichen Stätten und ortten, das Abzug geld ungleich, in einem mehr alß dem andern genommen wirdt; So soll uff begebende fälle das Ius talionis gegen dieselbigen Stätte oder örtter gebraucht, und also eine wiedergeltung und gleichheit in den gehalten werden. Deßgleichen soll ein solcher Bürger oder Bürgerin, der oder die von der Statt, und außerhalber unßer gnäd. Herrschafft Gerichten ziehen will, nach jahr und Tag alhir zu recht zustehen, und recht zugeben und zunehmen schuldig sein, biß Sie sich deßen durch ein Urtheil gefristet und gelediget. Ueber jahr und tag aber, soll einen solchen wegziehenden Bürger oder Bürgerin, das Bürgerrecht nicht lenger freygelaßen, noch zu guth gehalten werden. Item, es soll niemand Erbschafft oder Stattgüttere, einen Außwerttischen verkauffen, versezen, noch vergeben, bey der Buß, Fünff alte Schock, Er thete es dann mit willen des Raths, und der Rath soll es nicht erleuben, Es sey und erfordere es dann des Bürgers, des das Guth ist, rechte noth, und er sonst keinen käuffer in der Statt erlangen könte, und daß auch der Keuffer oder aufnehmer diß Gutts, der Statt geschworner Bürger werde, und das Bürgerrecht erlange, und als ein anderer Bürger in der Statt, deßwegen gehorsamb sey,

Wie er dann auch zu einer beweißung, daß das gutt zur Statt gehöre, doppelte Geschoß zuerlegen schuldig sein soll, Item, es soll auch niemand Güttere verkauffen, noch verwenden, die der Statt zu Pfänden stehen, Es thete es dann mit Consens deß Raths, und mit willen seiner Bürgen, bey der Buß 12 alte Schock, halb der Herrschafft und halb der Statt, und soll nichts wenigers solch thun, daß also ohne wißen und willen eines Raths geschehen, keine Krafft haben, und der Statt und Bürgen unschädlichen sein;

22

Von Marckt Recht,

Es soll niemand es sey Bürger oder Bürgerin oder Gast, einigerley, das man zu Marck bringen will, und sonderlich auch die Fische, sie sein klein oder grob, es were in der wochen oder am Marcktage, außwendig an Thorn, oder in Gaßen, verkauffen noch kauffen, sondern das ufn Marck bringen und kommen laßen, Ausgeschloßen Brenn- und Brauholz bey der Buß, 10 neue groschen, dem Rath verfallen zu sein; Item der Marckmeister soll alle Marcktage zween Strohwische, einen kleinen und großen auffstecken, und dieweil der kleine wisch stecket, so sollen Gäste und Höcken, von wannen die seindt, und auch, wer nicht Bürger oder Bürgerin ist, nichts kauffen, Es sollen

auch

auch Bürger und Bürgerin solchen frembden und auswerttischen leutten, und denen die nicht Bürger sindt, weil der kleine wisch stecket, nicht kauffen, Wer das bricht, der büßet der Herrschafft und Statt, jeglichen theil 10 groschen, und der Stattknecht soll ihnen die gekauffte wahre pfenden, biß solange er die Buße verrichtet, Sondern Unßere gnädige Herrschafft zuvorn, darnach Bürger und Bürgerinen mögen, dieweil der kleine wisch stecket, ohne wandel kauffen, was man feyl hatt, außgeschloßen getreydigt, wie hernach folget:

Item dieweil der groβe wisch stecket, sollen Bürger und Bürgerinen über ½ Virtel Weitzen, Korn, Gerste, oder Erbeß, und über ¼ Haffer nicht kauffen, Aber frembte leutte und nicht Bürger, sollen alßdan, dieweil der grose wisch stecket, gar kein getreydt kauffen noch besprechen, Wer das bricht, der büßet der Statt Ein Neu Schock und soll der Stattknecht, die erkauffte und versprochene wahre pfänden, und ufs Rathhauß tragen, biß lange, daß die Buße außgerichtet wirdt;

Es mag aber Unßere gnädige Herrschafft und der Statt Marställer, wohl ehr, und vor werffung des groβen und kleinen wischs, Habern kauffen, wie viel Sie wollen.

Item, wann ichtes von Obst, Pirn, Apfeln, Nüßen, Kirschen, Spilling, Plaumen, Weinbeere, oder ander Obst zu Marck bracht

wird, das soll niemand gar verkauffen noch kauffen, Mann hette dann das zuvorhin, einen gantzen Tag feyl gehabt, bey der Bueß, 10 neue groschen, da es ein Buttenträger, Were es aber ein Kärner, 1 alt Schock, dem Rath verfallen zu sein,

Item der Rath von der Statt weg zuordnen, wie und wo Cramer, Schuster, Tuchmacher, und andere feylhändler zustehen, es sey am Jahrmarck, oder sonsten in der Wochen.

Die Statt Schleitz hatt auch nach alten Herkommen, Stettegeld von allen Frembten Feylhändlern jährlich uff die jahrmärckte, zu nutz der Statt einzunehmen, und wer sich deß wiedern wollte, macht darumb zupfänden, Ein fuhrman gibt von einem Wagen 2 neue groschen, Ein Kärner von einem Karn 1 neuen groschen, die andern geben, nach dem sie viel oder wenig feyl haben; Aber die Feylhändler, so Bürger sindt, die geben der Statt kein Stettegeldt, denn allein uf Annunciationis Mariae, gibt iedlicher 1 neuen groschen, Es sey Cramer, Schuster, Tuchmacher, Fischmenger, Salzführer, oder andere Feylhändler, er habe feyl oder nicht, er habe auch einen oder mehr Handel, So ist es nicht mehr den 1 gr. Er habe auch vor seinen Hauße oder uf den Marckt feil, besonder die Becken giebet iziger jährlich uff Michaelis 16 pf. die Fleischer aber geben Unschlütz Zinß, wie Unten in ihren gesezt berühret,

23.

Von Rechten Gewichten Ellen und Maaß,

Es sollen die Crämer, Fleischhauer, Tuchmacher und andere feylhändler, die hier feyl haben wollen, sie sind einheimisch oder frembt, ihre Gewichte, auch Elln, getreidigt und getrancksmaaß in würden haben, noch der Statt gegen Gewicht, Elln und maaß, Der Rath mag auch die aufheben oder aufziehen, oder befehlen aufzuheben, so offt und wann ihme das gefällig, daß nach der Statt gegen gewicht, Elln oder maaß abzuwegen, und zu probiren, und welcher zu klein oder kurz funden wird, So büßet der, deßen das Gewicht, Elln und maas ist, nemblichen so er ist ein Bürger, oder Bürgerin, der Statt Ein Neu Schock geldes, ist es aber ein Außwertiger, oder nicht Bürger, des straffe stehet Unßer gnädigen Herrschafft zu.

24.

Von Multzen, Brauen, und Schencken in der Statt.

Demnach eine lange und geraume Zeit hero, die erfahrung bezeuget hatt, daß viel Bürger ihrer Häußer Braugerechtigkeit, gar nicht, wie andere gebrauchet, sondern solches, zumahln wann Gersten und Hopffen in aufschlagen, gar eingestellet, etliche aber nur zu

wohlfeihlen Zeiten gebrauet, die vermögenden und reichen auch in der Teuerung gleichergestalt wenig gebrauet, und sich wohl ungescheuet hören laßen: Sie wüsten ihre Gersten sonsten wohl zuverkauffen, und auszubringen. Dannenhero dann nicht allein die Statt, und das Land nicht versorget, Sondern auch der gnädigen Herrschafft an der Tranckstеuer großer abbruch erfolget ist, Derohalben ob der Statt gerechtigkeit gehalten, und in der meil gelegenen Dorfschafften, welche sich des alten Burggräfflichen und von iziger Unßer gnädigen Herrschafft renovirten und wieder bestettigten vertrags gehalten, und demselben gebürlichen nachgelebet, sich nicht zubeschwehren Uhrsach haben, Deßgleichen auch Ihr Gnaden tranckzehenden, da derselbe gangbahr, gefördert und gemehrt, auch der Bürgerschafft die Stattgebeute und Häußer zubeßern, anlaß gegeben werden möge. So ist vors beste und Rathsambste angesehen: Und mit Unßer gnädigen Herrschafft gnädigen Vorbewust beschloßen worden, daß hinführo ein jegliches Hauß, so vor deßen die Braugerechtigkeit gehabt, seine gewißen gebräu nachn' Schoss, und eines Raths anordnung haben, dieselbe auch jährlich, es würde dann, der Besitzer durch sonderliche Ehehafften noth, die uff des Raths erkändnuß stehen sollen, daran verhindert, thun und verrichten, und nicht unterlaß[illegible]oll, Inmaßen denn solches von der Bürgerschafft zu Gerau und in

andern

andern mehr Stätten, gleich also gehalten wird; Und ob ein Bürger mehr alß ein Hauß, und etwan nach seiner Eltern absterben, oder mit einem Weibe, oder sonsten noch eins bekommen hette, So soll Er doch uf dasselbe selbsten zu brauen, nicht macht haben, Dargegen aber mag ers einen andern Bürger, so sonst kein eigen Hauss hatt, mit der Braugerechtigkeit vermieden, auf daß er also dasselbe Hauß nutzen, und seinen Kindern zum besten in baulichen weßen erhalten, auch die gefahr nicht umbsonst darmit haben, und tragen dörffe. Item, welcher Bier schenckt, und zu feilen kauff hatt, der soll gerechte maas so mit der Statt Zeichen gezeichnet sein, gebrauchen, Wer aber solches nicht thut, der büßet dem Rath 10 gr. wegen solches begangenen Falsches.

Item, so ein Bürger, einen außwertischen, so nicht Bürger ist, mit sich in die Statt, mit Mulzen, Bräuen und Schencken, Handel treiben läßet, der büßet der Statt Ein gutt Schock, Aber Pristern und Edelleutten, mag einer vor ihre Häußer und Tischtrunk wohl mulzen, Da Sie aber das Bier, der Statt zu nachtheil verkauffen, oder verzapffen wolten, so soll ihnen bey vermeidung gesazter straffe, keincs wegs gemulzet werden;

Es hat auch der Rath geschwohrne Breumeister zusezen, und denenselben, wie sie sich mit denen Brauern verhalten sollen, Ordinants

zugeben, damit Sie nicht geschenck nehmen, und mehr gießen, alß die malz ertragen können, sondern alle weege solche maas halten, auf daß Sie gut Bier machen, und der Armuth und menniglich ihr pfennig vergnügt werde, welche es nicht thun, die sollen ernstlich gestrafft, oder gar abgeschafft werden; Befindet sich auch, daß in Bräuhäußern bey der Schleißen gebreuet, und die Bier verderbet werden, So daß in Breuhäußern gut geweßen, So sollen dieselben Biere vom Rath, deme der Biertax von alters her zustendig, geschätzet, und Kanne eines pfennigs geringer zugeben geboten werden; Item es sollen auch die Eltisten gebreu Bier allezeit eher aufgethan werden, alß die erst nach denselben gebrauet werden, Doch keiner über 5 tage schencken, sondern nach denselben, da er gleich nicht gar außgeschenckt, wieder einziehen, und andere nicht hindern. Deßgleichen sollen auch in einer gaßen, über zwey Bierzeichen nicht außgestecket, oder das Bier ohne Zeichen, auf einmahl verzapffet werden, bey straff 10 gr. dem Rath verfallen zusein,

Es soll auch niemand, wie ingleichen der Rathsschenck, an Sontagen oder andern Feyertagen, unter den Predigten, und ehe man in allen Kirchen absinget, früh ortten geben, oder Zechens gestatten, Sonderlichen aber soll es den Gebrandenweinsverkauffern verbothen sein, wer das überschreittet, der büßet der Statt

Ein

Ein alt Schock, Außgeschloßen frembte Leutte, so alsbald fortwandern wollen.

Und weiln in den Vierheußern, Spielen und doppelns halben, sich offtmahls viel unrath und schadens begiebet, So soll kein wirth das Spielen mit Würffeln, Kartten und gefehrlichen wetten unter zuüben verstatten, vielweniger es selbsten thun und gebrauchen, bey straff Eines halben fl. so beides Spieler und der Wirth des andern tags dem Rath ünnachleßig erlegen sollen, Deßgleichen soll auch kein wirth Abends die Biergäste über 9 Uhr, Winters, und über 10 Uhr Sommerszeit bey sich bleiben laßen, bey straff 5 gr. So der wirth und jeder Gast verfallen sein soll.

Von Hochzeitten und Kindtäufften.

Wiewohl die alten Statuten dieses inhalts, daß zu den Hochzeiten niemandt mehr denn 8 Tische, uff jedem tisch 10 person gerechnet, (außgeschloßen junggeselln, Jungfrauen, und dischdiener) bitten, und den ersten Abent mehr nicht alß vier Eßen, ufn Hochzeittage zu Mittag sechse, und ufn Abent wieder nur viere, und den nachfolgenden tag auch nur 4 Eßen, gegeben werden sollen, Weil es aber hernach mit den Abentmahlzeiten geendert, und von der

Herr-

Herrschafft, wie viel tische gebetten, und wie viel eßen gegeben werden sollen, in den Abschiede so 1601. ufn Rathhauß publicirt, unterschiedlich angeordnet worden ist, So leßet es der Rath billig darbey, doch, daß den alten Statuten nach, von Iglichen stück der verbrechung oder überschreittung gnäd. Herrschafft Anordnung der Statt Ein alt Schock zur Buß gegeben werden soll. Jedoch soll auch die gelegenheit der person, Alß wann frembte Leutte eingeladen, und die freundtschafft groß ist, angesehen werden. Auch dem Rath nach gelegenheit der Zeit, andere bequeme gute ordnung zu verfaßen, und gnäd. Herrschafft zu ratification und Confirmation unterthenig fürzutragen, nachgelaßen sein, So were zwar auch das beste, daß mit den Kindtäufften, und Wochen Mahlzeiten den alten Statuten, nach gegangen würde, welche clares inhalts; Daß eine Kindbetterin zur Kindttauff nur 6 Frauen, und zum Kirchgang auch nicht mehr den 10 Frauen bitten, und nur Fünff Eßen geben laßen soll, bey der straff eines alten Schock von jedem stück, der Statt verfallen zu sein,

Weil aber auch in dießen Punct, von der Herrschafft in vorangedeuten Abschied gute nützliche anordnung gemachet, So leßet es der Rath auch darbey verbleiben, Doch mit gleichmeßigen Vorbehalt, der enderung und obberürter straffen,

straffen, So offt es die notturfft, und gelegenheit der Zeit erfordert *).

26.

Von Todes Anfällen und Erbschafften,

Wann ein Bürger verstirbet, und leßet nach seinem tode, seine Eheliche Wirthin, und eines oder mehr ehliche Kinder, Er hette die mit derselben, seiner Ehewirthin, oder vorhin mit andern Eheweibern gezeuget, So befellet er seine Ehewürthin mit einem Drittentheil, darmit Sie zuthun und zulaßen hat, und sein ehelich Kind oder Kinder mit zweyen theilen an allen seinen nachgelaßenen Güttern, liegenden und fahrenden, keines außgeschloßen, Und dieselbe seine Ehewürthin muß in solche theilung mit einschlagen und einbringen, Ob Sie einigerley Güttere, stehente, liegende oder fahrente zu ihrem Manne bracht, und auch die, so sie noch uneingebracht hette, die man ihr schuldig were, und auch die Ihr Albereit von Sipzahler Erbschafft wegen **), vor ihres Mannes todte ange-

*) Wie sehr sonst solche Hochzeitmahle in den deutschen Gesetzen eingeschrencket worden, führt Jenichen in den Anmerkungen von denen durch die deutschen Gesetze gar sehr eingeschrenckeln Verlobnismahlzeiten und hochzeitlichen Gastmahlen, Jena, 1746. aus.

**) Unter der Siepzahler Erbschafft, ist die, so einer solchen Witwe nicht durch ein Testament, son

angefallen weren, wie wohl Sie noch außen stünden, Jedoch soll die Wittbe die wahl haben, entweder den Drittentheil zunehmen, und das ihre, wie obstehet, mit einschlagen, oder das ihrige zubehalten, und sich daran begnügen zulaßen *).

Stirbet aber eine Bürgerin, und leßet nach ihren todte ihren ehelichen Mann, und eheliche Kinder, eins oder mehr, Sie hette die mit demselben ihren Ehelichen Mann, oder mit ihren vorigen Ehelichen Mann erzeigt, So nimbt der Mann an allen des weibs liegenden und fahrenden Güttern, einen drittentheil, und die andern 2 theil, gehören des Weibs Ehelichen Kindern; Was auch des Mannes eigen Stamb oder erworbene Gütter seint, die verbleiben ihme gleicher weiße, alß sein eigenthumb, und hatt darmit seines gefallens zuthun und zulaßen; Gefället auch förder seine Kinder von voller geburth alleine, damit, wer wolte dann seine Stiefkinder, salva suis legitima per Testamentum sonderlichen bedencken,

Jedoch

sondern von Verwandten nach Vorschrift der Geseze zugefallen.

*) Es ist also hier die bekannte Einwerfung genehmiget, zu welcher sich eine Witwe ordentlich verstehen muß. In wie weit sie aus dem römischen Recht herzuleiten, und dermahlen zu beobachten, habe ich in dem tom. II. opusc. sect. II. ex. v. p. 223. mit mehreren ausgeführet.

Jedoch soll der Mann nach absterben seines weibes mit seinen eigenen Kindern zutheilen, nicht schuldig sein, Sondern ihme gegen dero nothurfftiger unterhaltung der usus fructus, ihrer Mütterlichen und andern Erbschafft, biß uf seinen todt verbleiben, es were denn, daß der Kinder eins oder mehr zu Ehrn greiffen, so wird ihnen ihr Mütterliches Guth und andere angefälle, neben des Vatters gutwilligen Hülff billig gefolget,

Stirbet aber ein Bürger ehe dann seine Eheliche Wirthin, und leßet nach seinen todte keine seiner Ehelichen Kinder, auch weder Eltern noch Groß Eltern, so soll alle seine fahrende Habe, und auch seine stehende und liegende gründe, die Er gekaufft, oder die ihm von Dritten theils oder gabe wegen ankommen weren, oder die bey einander erörbert und erworben hetten, seiner Ehelichen Wirthin gefallen und bleiben *), Aber von des Manns stehenden und liegenden gründen, die ihne Sipp oder Erbschaffts halben anerstorben weren, soll seine eheliche Wirthin den halben theil nehmen, und darmit zuthun und zulaßen haben, und die andere helffte an des Mannes nechste Freunde, oder Erbnehmen fallen, Und hinwiederumb ingleichen fall, ob eines Mannes Eheliche Wirthin, ehe und für ihm stirbet, und leßet nach ihren

*) Eine unleugbahre Folge der auch in dasigen Landen gültig gewesenen Güthergemeinschafft.

ihren todte keine ihrer ehelichen Kinder, auch weder Eltern noch Groß Eltern, Alßdann soll der Mann solch Recht zu haben, wie izund nechst dem Weibe gesezt, dem Manne zufolgen, Alle des weibs fahrende, und auch ihre stehende Güttere, und liegende Gründe, die das weib von den ihren gekaufft hette, oder die ihr von dritt theils oder gabe wegen ankommen weren, oder die Sie mit einander erworben hetten, Darmit soll der Mann zuthun und zulaßen haben, Aber des weibs stehende und liegende Gründe, die ihr von Sipp oder Erbschafft halben angestorben weren, Soll der Mann nur zum halben theil bekommen, und ihm bleiben, darmit zuthun und zulaßen, die andere helffte aber des Weibs nechsten Erbnehmen, und freunden heimbgefallen sein; Were aber zwischen Mann und Weib eine Ehestifftung vorhanden, oder hernacher Testament, Codicill, Donationes und auflaßungen, oder andere lezter will und verordnung bestendiger weiße aufgerichtet und bestettiget, So soll es, wie billig darbey bleiben, und solches crafft und Macht haben, Alleine ist zuwißen, daß der theil, so dem Manne, oder dem Weibe, vermöge der Ehestifftung oder den Statuten nach, gebührt, durch Testament oder andere lezte willen, nicht vermindert oder abgeschnitten werden könne, Dargegen mag von einem Ehegatten dem andern wohl was mehr verordnet und beschieden werden. So auch ein Mann verstirbet, und

nach

nach sich leßet Sohn und Töchter, die befället Er nach seinen Todte mit gleichen Erbfälle, aller seiner nachgelaßenen Güttere, mit dem Bescheid: Daß der Eltiste Bruder mit den andern Geschwistern dem Anschlag der Behausung hatt, und der jüngste Bruder, die Chur- oder Abstattung, Und ob der jüngste Bruder nicht gesinnet were, das anzunehmen, so mag der andere dritte, alleweg aufwarths die Chur haben, Und wo keine Brüder vorhanden, So soll der jüngsten Schwester, und wenns ihr nicht gefällig, der andern, dritten, und folgenden auffwarths die Chur gebühren, und auß allen andern nachgelaßenen Güttern, sollen die Geschwistere gleichen Erbtheil nehmen, Alß an Ackern, Wießen und andern, Und wann der Geschwistere einen sein theil feyl würde, So soll alle weg dem jüngsten Bruder die Abstattung oder Chur darzu erstlichen, Vnd wann ers nicht gesinnet, alß dann dem andern, oder dritten, wie gemeldt, solche zustendig sein *).

Ver-

*) Eine sehr genaue Bestimmung des Churrechts. Es wird selbiges mittelst des Sprichworts: der älteste theilet und der jüngste wehlet, angezeiget, und da bekannt ist, daß dieses zu verschiedenen Fragen Anlas gegeben, und die Gelehrten sich nicht vereinigen können, wie es zu halten, wenn die Erben verschiedenen Geschlechts, mehr als ihrer zwey und wohl verschiedenen Grads sind, so werden selbige hier ins-

Vergebe sich auch daß über kurz oder lang daß Stam Güttere von Eltern oder Groß Eltern herrühren, durch verkauffen, alienirt, und in frembte Hände gebracht würden, so sollen diejenigen, denen die näher geltung gebührt, sich derselben innerhalb jahrs und tags, von Zeit der wißenschafft anzurechnen, gegen erlegung des billigen Kauffgeldes, und nothwendiger unumbgänglicher Beßerung nicht aber der Uncosten, so wollusts halben ufgewendet worden, zugebrauchen macht haben, Es were dann, daß das Gutt dreymahl öffentlich außgeruffen, und feyl gebotten, oder were denen, so die nehergeltung haben möchten, durch den, so verkauffen will, denunciirt und angetragen worden, und sie hetten sich mit außtrücklichen wortten des Kauffs verziehen und gesagt: Sie wollen es nicht kauffen, Auch nach solcher Denunciation vnd anbietung binnen 14 tagen sich keines andern, wie sie doch zu thun schuldig sein sollen sich gesammt beynahe entschieden. Es verdienet dieses Churrecht umsomehr Aufmerksamkeit, da auch unter großen Herrn und bey Theilung ganzer Lande es gebräuchlich gewesen, wie Buder amoenitat. iuris feudalis, p. 145. sq. zeiget: sonst aber sind Abasv. Fritsch de iure optionis, Ien. 1671. Joh. Volckmar Bechmann de eo, quod iustum est, circa optionem minoris heredis, Ien. 1673. zu bemerken, und verdienet damit Estor in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, Th. II. Hauptst. 107. §. 3345. verbunden zu werden.

sich erclären würden, uf solchen fall, mag ers einen andern verkauffen, und sollen diese mit ihrer nehergeltung nicht zugelaßen werden.

Weren aber keine Geschwistere von völliger geburth, sondern nur Stiffgeschwistere, gelaßen und verhanden, So sollen dieselben vor des Vatters oder der Mutter volbürttigen Geschwistern, die Succession und Erbschafft haben, Alß sollen auch der vollbürtigen geschwistere Kinder, vor des Vatters, oder der Mutter vollbürdigen Bruder oder Schwester, zur Erbschafft zugelaßen werden, Weren aber vollbürtigen Bruders oder Schwester Kinder an einem theil, und am andern theil Stiefbrüder, oder Stiefschwester von halber geburth vorhanden, So sollen Sie zugleich in Capita, nach der personen Anzahl, das ist, So manicher Mundt, so manches pfundt, die Erbschafft bekommen, Und also Vaters und Mutter Brüdere und Schwestern darvon außgeschloßen sein.

Dargegen und hinwiederumb, sollen auch des Vatters und der Mutter volbürtige Brüdere und Schwestern, als welche im driten grad des verstorbenen halben Bruders und Schwester Kindere, und des vollbürtigen Bruders und Schwester, Kindeskindere, alß welche eines gradus weiter von der Erbschafft außschlüßen, und solche gesazte gradus in Successionem und Erbfällen, ab intestato forthin gehalten werden.

Darbey ist lezlichen auch zuwissen, daß, so ein Bürger verstirbet, und sein Ehelich weib und Kinder befället, der befället Sie mit Erb-lehen und eigen, Deßgleichen das Weib dem Manne, die Mutter die Kindere, und ein Geschwistert das andere, ein gebohrner freund den Andern, eine freundin die Andere, und dörffen die Lehen nicht empfahen, Sofern die verlaßene Gütter, statt Gütter seindt, Sondern laßen ihnen solche nur in Zinß oder Geschoß Register, nach der andern Erben, wo derer mehr sein, übergaab, und auflaßung, vorm Rath zuschreiben. Was aber Mann- Ambts- oder andere Lehengüttere anlangt, Ob ein Bürger derer erkaufft, darvon muß Er sich halten, wie solcher Lehen Güttere, deßen Ortts, da sie gelegen, Recht und gewohnheitt ist. So auch ein Bürger oder Bürgerin einander verkauffte und gekauffte Stattgüttere aufflaßen, oder gaab daran thun, die dürffen der Herrschafft kein Lehengeld darvon entrichten, sondern der Kauffer, giebet den Armen leuthen ins Seelhauß, von einen jeden gekaufften stück, Vier Pfenning.

27.

Von Vormundschafften, und der Vormünder Jährlichen Rechnung.

So ein Bürger verstirbet, und unmündige Kinder, auch zum theil mündige verleßet, und

und dieselben hetten keinen Schwertmagen, Freund oder taufbaden, mit deme Sie Bevormundet werden möchten, oder auch vom Vater keine Vormündere in seinen Testament geordnet, so soll der Rath vor allen Dingen, die an mobilien und Farnuß verlaßener Erbschafft, es werde von den mündigen oder Freunden, (die es dann zuthun schuldig sein sollen) gesuchet oder nicht, ex officio obligniren und verwahren, Darnach die Vormundschafft etlichen auß dem Rath, oder auß der Gemeinte Bfftrag, und sie darzu Confirmiren, und befehlen, den Kindern treulich, und also vorzustehen, wie Sie ihren Kindern in solchen fällen, gerne gethan haben wolten, und wie sie es vor Gott und der welt getraueten zu verantwortten, und den Lohn von Gott zugewartten, den man sonder Zweiffel an solchen weyßen verdienet; Wann es auch die Kinder an ihren Gutte vermögen, So mag ein Rath den Vormunden eine leidtliche ergözlichkeit umb ihre mühe sezen, und soll die Vormundtschaffts Bestettigung also balden in der Unmündigen Kinder händelsbuch einverleibt, und sodann jährlich in der Fasten rechnung von den Vormunden angehört, und was ein jeder in solchen jahr denen Mündlein schuldig verbleibet, eingeschrieben, und die Rechnung beygelegt, und die Zinß zur Haubtsumma nach ordnung der Rechte, und des heyl. Reichs Abschiede jährlichen gebracht werden.

Hette auch das mündel solche Fahrnuß, die mit nutz nicht zubehalten, sondern Rathsamer und beßer wehre, dieselbe zu verkauffen, und das geld uff Zinß außzuleihen; So soll ein jeder Vormundt, in sachen des Mündtlein nutz, so wohl er kann und mag, zuschaffen schuldig sein;

28.

Von Tuchmachern,

Es sollen alle jahre Vier geschworne Meister verordnet werden, die sollen die Tuchschauen uf ihr Eydt, und welcher tuchmacher tuch macher, oder machen lest, das warffsträfig, oder glatt gekorttet, oder sonst zu dünne, oder von Pflocken viel oder wenig gemacht ist, der soll vermöge und inhalts der Tuchmacher neuen innung gestrafft werden, darzu auch das tuch in dreyen meil wegs von Schleitz, vor ein Schleitzisch tuch nicht verkauffen, würde er das verbrechen, so mag der Rath ihn sonderlich darumb straffen. Item es sollen frembte Tuchmacher und Tuchschneider, kein tuch hie feyl haben, den allein in Jahrmarkt nach Iacobi, Auch sollen sie alßdann kein Tuch feyl haben, das geringer were, dann ein Schleitzisches. Item, man soll an demselbigen Jahrmarckte, den einheimischen und Außwerdigen die Tuch schauen, Und welches wandelbahr funden wird, So ist des Einheimbischen Buß Funffzehen groschen, und ein außwertiger oder frembter büßet der Herrschafft.

29.

Von Becken.

Der Rath soll alle jahr drey Geschworne Brodschauer sezen, deren einer ein Beck, und die andern zween auß der Gemeine, die sollen offtmalß unversehens und ungewarnet das Brod schauen und wägen, uf ihre Eydte, und was für brodt, es sey groß oder klein, ein Beck hette, und die Schauer es dem Gewicht nach zu klein, oder sonst wandelbahr befunden, und es eines loths zu leicht sein wird, So soll derselbe Beck, drey Ortt eines fl. alß von Semmeln ein ortt, von Röckeln ein ortt, und von Leiblen ein ortt, wie von gnäd. Herrschafft angeordnet, und der Becken Confirmirter Innung einverleibt ist, zur straff geben, uud darzu für Zwölf groschen desselben brodts, so zu leicht oder übelgebacken befunden, Ins Spital geschicket, oder da des Brodts nicht mehr soviel verhanden, ihnen vollents an gelde so viel gegeben, Und wann desselben brodts noch mehr vorhanden, ihnen solches geschäzet werden, wie sie es verkauffen sollen. Und da es auderst, alß es geschäzt ist, verkaufft, so soll er dem Rath Ein Schock zur Buß verfallen sein, doch an dem Röcklein ½ Loth keine straffe, an den Leiblein aber Zwei loth, eine halbe straffe, und 3 loth eine ganze straffe sein. Da aber einer sich an solche straffe nicht kehren, sondern es zu grob machen würde, dem soll nach gelegenheit der Verbrechung, das

Handwerck eine Zeitlang nieder gelegt und verbothen werden. Es hatt auch ein Rath ihnen zugebiethen Brod zubacken, bey der Buß Eines alten schocks, wann und so offt Brod gebricht, und sonsten darauf zusehen, daß von gnäd. Herrschafft Confirmirten Innung, in allen Puncten und Articuln, so gemeine Statt betreffen unverbrüchlichen nachgegangen, und die übertretter unnachleßig gestrafft werden. Fürnehmblichen aber soll der Rath dem Brodttax in gutter obacht haben, und denselben alle 14 tage verneuern, und öffentlich anschlagen laßen, Darmit männiglich selbst darauf sehen, und befinden möchte, was jedes Brott an gewicht, haben und halten soll.

30.

Von Fleischhauern,

Der Rath soll alle jahr drey geschworne Fleischschauer sezen, einem auß den Fleischhauern, und die andern zweene aus der Gemeinte, die sollen das Fleischschauen uf ehre eyde, und sezen, wie theuer es zugeben, und keiner sein Fleisch ungeschäzt, oder theurer, verkauffen, alß es geschäzt ist, bey straff Eines alten Schock, dem Rath verfallen zusein.

Es soll auch ein jeglicher Fleischhauer die Statt und gemeine mit wohltüglichen Viehe, in die Bänck zuschlachten, versorgen, und sonderlich in der woch gar kein finigt Schwein schlachten,

ten, noch feylhaben, Sondern an Sonnabent, oder Wochen Marckt, mag ers wohl feyl haben, doch also: daß ers forn ufs lidtt lege, und ein weiß tuch sichtiglich darunter, und soll ein Schlachtmeßer darzu stecken, bey straff eines alten Schocks, dem Rath.

Er soll auch kein Schelmisch, Sieges, krancks, Lahmes, oder zu junges Viehe, alß Kälber so nicht 3 wochen alt, schlachten noch feyl haben, bey straff Eines guten Schock der Statt.

Item, so soll er auch jeglichen 1 ℔ hauen, ob ers begert, doch darf ers niemand außkernen, bey Straff Eines alten Schocks, dem Rath.

Würde aber einer selbstürbig Vieh schlachten, und feil haben, darumb soll Er nach des Raths erkändtnuß ernstlich gestrafft werden. Umb unrecht gewichte aber, ist die Buße Ein neu Schock, der Statt verfallen zusein, wie unterm Titul, von rechten Gewicht, Ellen und Maas auch gedacht.

Wann auch ein Fleischhauer zur Zeit, da sie pflegen Schöpse und Schafe zu sich zukauffen, und in die Banck zuschlachten, zwantzig Nößer oder darunter bey sich haben wirdt, darzu soll er keinen eigenen Hirtten halten, Sondern Sie vorm Gemeinen Hürtten treiben laßen. Weren aber der mehr alß 20: so mag er einen eigenen Hirtten darzu brauchen, und Sie ufm Stattgüttern vierzehen tage, ohne schaden der

Nachtbarn an ihren früchten, hütten, und nicht lenger, welcher sie aber über solche Zeit dabehielte, und hietten ließe, der soll sie förder nicht hinweg treiben, sondern alle in die Banck schlachten, der Gemein zu gutte, bey der Buß Eines alten Schock dem Rath.

Und weil die Herrschafft sich vor deßen einer Fleischordnung halben mit dem Rath verglich, So wird nochmahln, und sonderlich des tax und schazung des Fleischswegen, und was sonsten mehr die notturfft sein wird, Unßer gnäd. Herrschafft und dem Rath nach gelegenheit der Zeit enderung zumachen, in allewege hirmit außtrücklichen vorbehalten, Alleine sollen nachgesezte Puncten stettigs gehalten werden. Alß:

Erstlich, sollen die Fleischhauer das Fleisch so verkaufft und versagt ist, in der Banck nicht hengen laßen, sondern beiseits thun, bey Straff Fünff groschen dem Rath.

Zum Andern, nicht zweyerley Fleisch, alß Ochßen und Kühefleisch, und was nicht in gleichen Kauff geschazt ist, uf ein Lieth zusammen gelegt, und das geringe dem gutten nicht gleich mit weggehauen werden, bey straff Eines guten Schocks, der Statt verfallen zusein;

Zum Dritten, sollen sie niemand kein eingeschneid eindringen, es wolte Sie dann jemand auß guten willen nehmen.

Vors Vierte, Wann man das Fleisch schatzen will, Sollen die Fleischhauer und ihre

Weiber, so lange, biß es geschazt ist, auß der Banck gehen, und das Fleisch so dann, umb denselben werth, und nicht höher verkauffen, Welcher es aber theurer, als es geschäzt, verkaufft, der soll Ein neu Schock halb der Herrschafft, und halb der Statt, unnachleßig zur straff verfallen sein,

Vors Fünffte, Sollen Sie auch alle Hohefeste, alß Ostern, Pfingsten und Weinachten, das Fleisch schatzen laßen, Aber die Jahrmärckte soll es ihnen wie vor alters ungeschazt feyl zu haben, nachgelaßen sein, Jedoch sollen Sie auch gutt tüchtig Viehe schlachten.

Zum Sechsten, sollen sie Iacobi, oder wann man anhebt zu schneiden, auch anfahen, ihre Schlacht Nößer auf den Stattfeltern hütten zulaßen, Da aber etliche von solchen 60 Nößern geschlachtet werden, mag er, weil der Schafstich weret, andere an derselben stette kauffen, Aber über 60 nicht hereiner treiben, Da aber einer befunden, der uf einmahl mehr denn 60 bey sich hette, der soll von jedem Noß, Fünff gr. zur Buße geben, so viel er über die Zahl hatt.

Zum siebenden, Sollen sie auch, wann die Sonne untergehet, solche weidschaffe eintreiben laßen, bey der Buß Fünff groschen, so offt es nicht geschicht.

Zum Achten, Sollen sie auch in die Stuppeln nicht laßen hütten, weil der Mandeln, viel oder wenig uffm Aeckern stehen;

Zum

Zum Neunden, Sollen Sie den Bürgern nicht muthwillig schaden thun laßen, Welcher der beeden stück eines bricht, soll alleweg dem Rath 5 gr. zur Buße geben, und dieselben nicht beym Knecht oder jungen, sondern beym Meister gesucht werden.

Zum Zehenden, Wann einer betretten und auffführig gemacht, daß von den 60 Schafen, oder denen, so an der geschlachten statt gekaufft, und uffm Stattfluhr geweidet sein, eins oder mehr aufgewechßelt und weggetrieben, und nicht zur gemeinen Statt notturfft geschlachtet wirdt, So soll derselbe ohne schaden der Stattgeseze, und des Raths Buße, in der Herrschafft straffe Alß Zehen Gülden verfallen sein.

Letzlichen, sollen auch die Mezker die Hunde unter den Bäncken, oder ufm Marckte, weil man Fleisch feyl hatt, nicht umblauffen laßen, Sondern Sie dißmahls, und sonderlich bey nacht, ganz innen halten oder anhängen. Darmit durch ihr umblauffen, und sonst von ihnen niemand gestoßen noch beschädiget, auch alte und kranckе leutte, durch Ihr umblauffen und bellen, des Nachts nicht verunruhiget werden, bey straff Zehen groschen, halb dem Rath, und halb dem Handwercke, Und sollen ihre umblauffende Hunde, vons Scharfrichters Gesinde, eben sowohl alß andere, zur Zeit, wann er sonsten Hunde fahen leßt, gefangen werden.

31.

Von Fischen und Heringen,

Der Rath soll alle jahr zweene geschworne Fischschauer, auß der Gemeinde sezen, und ordnen, welche die Tonnenfisch und Heringe, beides der einheimbischen und frembden feilhändler, uf ihr Eydt besichtigen und schauen sollen, ehr ichtes darvon verkaufft wird, und was nicht Kauffmanns Gutt ist, verbiethen, und nicht zuverkauffen, gestatten und zulaßen, Und ist derselben Fischschauer gebühr, alß jeglichen von jeder Tonnenfisch 6 pf. und von einer jeden Tonnen Hering einen Hering. Sie sollen auch die Tonnenfisch und Hering schezen und sezen, wie teuer solche zu geben, auch die, nach dem auffschlag förder schauen, so offt es noth seien wird, doch ohne Lohn, angesehen, daß deren zu Zeiten wetters oder anders halben umbfallen und verderben. Und welcher Fischm enger Fisch oder Hering, die ihme von den Fischschauern verbotten weren, feyl hette, der büßet der Statt Ein Neu Schock, so offt er das verbricht, deßgleichen welcher Tonnenfisch, oder Hering feyl hette, und dieselbe nicht zuvor von den Fischschauern beschauen laßen, wiewohl sie gut weren, oder ob er sie auch höher gebe, alß Sie von den Fischschauern geschätzet, der büßet der Statt in beiden stücken unterschiedlich, von jeglicher gantzen oder halben Tonnen, Ein alt Schock, Item es soll auch kein Bürger, Bürgerin

gerin oder mittwohner, fische, es weren Karpfen, Hechte, oder andere grobe oder kleine fische, so zu Marckt gebracht, solcher gestalt kauffen, daß er darmit handeln, und solche wieder verkauffen wolte, Man hette dann die zuvor einen halben tag feyl gehabt, Wer das bricht, der büßet, 10 neue groschen halb der Herrschafft und halb der Statt. So man aber sehe, daß einer wolte wegfahren, und solches ohngefehr zuginge, so möchte einer vor außgangs des halben tags wohl kauffen, wie viel er wolte. Item so sollen die geringen Karpffen die nur pfündig, oder $\frac{5}{4}$ den andern so 2 ℔ und drüber wägen, nicht gleich, sondern ein paar pf. geringer, und so sie nicht pfündig, nur umb 14 pf. verkaufft und gegeben werden. Und wann frembte Leutte grobe Fische von Karpfen und Hechten, in der Statt Röhr Casten legen, So sollen sie dem Rath ie von einem Wagen oder Karn, einen derselben Fische zu Zinß reichen, und pflegen, und also das einlegen, mit vergunst des Bürgermeister thun.

Ebener maßen, welcher Hieländischer Fischer kleine oder grobe Fische in der Statt Röhr Casten uffm Marckt leget, und da feyl hatt, er sey ein jahr viel oder wenig zu Marckt gewesen, so soll Er dem Rath jährlich in der Fasten uff Annunciationis Mariae, oder hernach, wann Er denselben tag nicht feyl hätte, ein Nößel darvon pflegen, und welcher sich des

wie-

wiederſezte, dem mag der Rath die Fiſche darumb aufheben, und pfänden laßen.

32.

Von entſtehender Feuersbrunſt, die der treue Gott, gnedigen verhütten und abwenden wolle.

Der Rath ſoll alle jahr Acht Geſchworne Feuerſchauer ſezen, in jeglichen Statt Virtel Zweene, die ſollen die Feuerſtätte, und andere ungewehrlichkeiten, fleißiglich und treulich uf ihr Eydt ſchauen, alß offt das noth iſt, Und wo ſie ungewehrlichkeiten ſehen, daß bey ihren Eyden, nicht verſchweigen, ſondern an einen Rath bringen, Und ein Rath oder die Feuerſchauer ſollen eine Zeit ſetzen, die ungewehrlichkeiten zu verwahren, auch Feueröffen, über den Stuben und Bachöffen zubauen und zufertigen; Es ſoll auch ein jeglicher über den Stuben und Bachöffen, auch Badeſtuben, gewehrliche und ſteinerne, oder doch ſolche Feueröfen haben, daß ſich keines ſchadens zubeſorgen, Wer hiran verbricht, und ſolch geboth, ſo offt das beſchicht, übertritt, der iſt der Statt Ein neu Schock zur Buße verfallen; welche Buße niemand zuerlaßen, angeſehen, was unrath und ſchadens darauff ſtehet;

Item, wo feuer in einem Hauſe außkähme, und das Würde durch den Wirth oder Wirthin, oder Ihr Geſinde verſchwiegen, und alßbald

nicht

nicht beschrien, der büßet der Statt Zwey alte Schock;

Item, ob feuer, daß der treue Gott gnediglich abwenden wolle, Tags oder nachts außköhme, darüber man zu sturm schreyen oder läutten würdte, So soll ein jeglicher, was ihme in der Feuerordnung auffgetragen, und befohlen, in fleißige acht nehmen, und die andern Bürger oder Inwohner ohne saumbnuß, mit Schuffen, leittern, Hacken, Stüntzen, und andern darzu gehörenden, lauffen, und ja mit lehren Händen nicht kommen, sondern gar treulichen helffen wehren, Also daß man ihn alß einen getreuen Bürger können möge.

Welcher also darzu nicht köhme, der soll nach eines Raths erkändtnuß gestrafft werden, Außgenommen der nechste oder andere, und dritte Nachtbahr, ober- und Niederwerttig dem Feuer.

Item ein jeglicher Bürger, und mitwohner, soll eine Leutten, die an seine Dachrinnen langt, und darzu 2 Feuerkrucken haben, bey welcher man das, und wie offt nicht findet, so man umbgehet, der büßet dem Rath 5 neue groschen, Wann man auch waßer vor die Thürn, oder auf die Böden zusetzen gebäutt, wer das nicht helt, der büßet auch dem Rath, Fünff groschen, Wer die erste Kuffe mit waßer zu dem feuer führet, den gibt man von der Statt wegen zulohn, Ein alt Schock, dem andern 15 gr. dem dritten Zehen und dem Virtten Fünff gr.

Wer

Wer den ersten Zuber mit waßer darzu bringet, den gibt man 2 gr. dem andern 1 gr. und dem dritten 6 pf.

Item wer eine Malzdarre hatt, wann er Malz dörret, soll Er stettiglich ein Zuber mit waßer darbey haben, bey der Buße Zehen neue groschen, dem Rath verfallen zusein, Hirbey aber, wird austrücklich, und mit sondern fleiß verbotten, daß keiner eine Malzdarre haben soll, die nicht ganz und gar gewölbet, und eine wohlausgeführte verwarthe steinerne Feuerößen habe,

Wer in solchen unrecht befunden wirdt, der büßet der Statt Ein gutt Schock, und soll ihm das Malzdarren gänzlichen verbotten werden, biß solange Er das Gewölb und Feuerößen, vorbemelter maßen, hat verferttigen, und machen laßen. Es sollen auch die Pöttticher in ihren Häußern des nachts keine Fäßer auffschüren, noch den Bürgern, über 3 oder ufs lengste über 4 Uhr nach mittags Zeit nicht büchen.

Item, niemand soll Flachß oder Hanff in stuben, noch stubenöfen, noch Backöfen dörren, bey der Buß, Zehen neue gr. dem Rath verfallen zusein, Es weren dann die Bachöffen in ganz gewölbten Küchen, daß man sich durchauß keines schadens zubefahren haben könnte, Niemand soll auch Schotten brennen, im Hauß oder Hoff, oder sonsten in der Statt, auch nicht im Felde, es sey dann zweyer gewendt

langk, hinden von den gebäuden, bey der Buß eines alten Schock, der Statt verfallen zusein, Ingleichen soll niemand mit Schleißen leichten, in Höffen, Scheuern oder Ställen, Wer das bricht, der büßet der Statt Ein alt Schock,

Und so ein Rath umb Windes oder anderer sache willen verbiethen würde, uf der Gaßen mit Strohe oder schleißen oder andern gehölze nicht zu leichten, Wer das bricht, der büßet dem Rath gleichfalß Fünff groschen,

Und nachdem der Hochwohlgeborne Herr, Herr Heinrich der Jüngere Reuß, Herr von Plauen, Röm. Keyß. Mtt. Rath, Herr zu Greitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc. Unßer gnäd. Herr, auß treuer landsväterl. sorge, eine hochnötige Feuerordnung, zu verhüttung und abwendung großer gefahr und nachtheilß, uffs neue verfaßen, und in Druck bringen und publiciren laßen, Alß soll dieselbe jährlich, bey eintrettung des neuen Raths abgeleßen werden, Und ein jeder Bürger mit besondern ernst vermahnet sein, derselben ordnung, nach den vorerzehlten puncten und Articuln der Stattgesäze in Unterthänigsten gehorsamb, bey vermeidung, der darauf gesezten poen, und straffen, dermaßen nach zuleben, auf daß man darbey verspüren und vermercken möge, daß ihm ganzer gemeiner Statt auch sein und der seinigen eigene wohlfarth und gedeyen, lieb, und hoch angelegen sey.

33.

Von Reinligkeit, in der Statt und Gaßen, auch der Röhr Cästen und Pöttiche.

Der Marckt und die Gaßen, sollen von Holz, stein, Mist, Unflatt, und anderer unsauberkeit reingehalten werden, und welcher Raum in seinen Hof mist zulegen hat, der soll ihn darauß nicht ufm Marckt, oder in die gaßen bringen, Denn einen oder zween tage, für den wegführen, Und sich mit Bestellung der fuhr gewiß darnach achten, Wer aber keinen raum in hoffe hatt, der mag ihm einen gelegenen ortt vor den Thoren außrichten, oder dem Mist uf sein feld führen laßen, Wer an berührten stücken eines bricht, Der büßet dem Rath zehen Neue groschen, und mag der Rath ihme nichts weniger, mit gehorsamb zwingen, den mist weg zuschaffen, Auch hat der Rath zugebiethen, Bauholz, Tung- Holz- und andere wägen, Desgleichen Steine oder anders, in etlicher Zeit, die der Rath einen sezen mag, hinweg zuthun, damit es in Feuersnoth oder andern leufften keine Hinderung bringen möchte, bey vorgesazter Buße der Zehen neuen groschen, und welcher die Buße verachtet, dem hat man gleichfalß mit gehorsamb darzu zubringen.

Item, niemand soll auß denen Stuben oder Cammerfenstern, es sey bey tag oder bey Nacht, was unreines uf die gaßen gießen, bey Erstgemelter straffe, Also soll auch niemand

Ichtes, was das sey, in die Röhr Cästen oder waßer Pöttiche, waschen, weichen, oder die außgespielte Krüge, Kannen oder andere gefäß, darein wieder umbstürtzen oder außgießen, Auch vor den Häu[illegible]ern nicht waschen, noch die wäsche außbleuen, und ein Klaizschen damit anrichten, bey vorgemelter Buße.

34.

Von Handthabung und *Execution* der Statt Gesetz, auch einbringung und Berechnung der Straffen.

Weill ein Gemein Sprichwortt, daß die Gesetze und Statuten ohne Execution, das ist, wann nicht drüber gehalten wird, gleich sein einer Glocken, die kein Schwenkel hatt. So sollen der Regierende Bürgermeister und Rath ihnen allen treuen fleiß, ihren pflüchten nach, angelegen sein laßen, und eine scharffe uffsicht haben, daß ob dießen Statuten oder Stattgesezen, steiff und vest gehalten, und die verbrechere, ohne einig ansehen der person gestrafft werden, wie Sie dann anch die Stattstraffen, alßbald einbringen, und bey der Stattrechnung gebührlich berechnen sollen, Würde aber solches von ihnen nicht geschehen, So sollen sie dieselben zurück gelaßenen und nicht eingebrachten straffen, duppelt bezahlen, und die verbrechere, ihre verwirckte Straffe gleichwohl noch erlegen, oder mit gehorsambszwang darzu angehalten,

In:

Inmaßen dann auch solche Statuta, jährlichen bey jedes Bürgermeisters eintritt, in sein Regiment, der gemeindte öffentlich für- und abgeleßen werden, damit sich niemand mit nnwißenheit zubehelffen haben möge.

Zu wahrer Urkundt und stetter vester Haltung, aller und jeglicher obbeschriebener stücke, und Articul diß er Statuten, gesätze, Freyheiten, uud begnadunge, Unßers d[illegible] jüngern, und der Zeit Eltisten Reussen, Herrn von Plauen ꝛc. anhangenden Insiegel wißentlich bekräfftiget, und geben uff Unßern Schloß Gerau, den 13. monatstag Aprill, nach Christi Unßers lieben Herrn und seeligmachers geburth, Im 1625. Jahre.

Heinrich der jüngere und Eltiste Reuß, Herr von Plauen.

Anhang

zu

vorstehenden Statuten.

1.

Bürger Aydt.

Nachdeme Ich N. N. zu einem Bürger uf und angenommen worden, Alß schwere ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eydt, daß ich dem Hochwohlgebohrnen ꝛc. Meinen gnedigen Herrn ꝛc. Ihr Gnad. izigen und künfftigen Ambtleutten, und E. E. Rath alhir, unterthenigen und schuldigen gehorsamb leisten, treu und gehorsamb sein, ihren nutz und frommen schaffen, dargegen schaden und Nachtheil wenden, meine Zinß, Geschoß, und was ich zu entrichten schuldig, jedesmahls zu rechter Zeit erlegen und zahlen, auch sonsten mich allergebühr verhalten will, wie einem unterthenigen gehorsamen Bürger eigenet und gebüret, So wahr mir Gott helffe und sein heiliges wortt.

Ich Schwere zu Gott dem Allmächtigen ein leiblichen Aydt, daß ich alle dasjenige, so

mir

mir itzo vorgeleßen, und ich deutlich und wohl verstanden, treulich thun und halten will, So war mir Gott helffe, und sein heiliges wortt ꝛc.

Virttelmeister und Marstaller,

Demnach ich von einem E. Rath, zum Virtelmeister (Marstaller) uf und angenommen worden, Alß schwere ich zu Gott dem Allmächtigen, daß in dießem mir anbefohlenen Ambte, treulich, fleißig und Gewehr sein, gemeiner Statt nutz und frommen suchen, Dargegen allen schaden und nachtheil, so viel immer möglichen, wenden, Deßgleichen alles, so wegen gemeiner Statt vertraulich gehandelt wirdt, still und verschwiegen halten will, So wahr mir Gott helffe, und sein heyl. wortt.

Vorsteher des Gottes Casten, Gottes Haußes und Hospithals

Demnach ich zu einem Vorst[illegible]er, des Castens, (Gotteshauß, Hoßpithals) be[illegible]lt, und angenommen, Alß schwehre ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in dießen mir anbefohlenen Ambte, treue, und Gewehr sein, dasjenige, waß zu uffnehmung deß Geistl. Guths und einkommens gereichet, mit fleiß suchen, Allen schaden und nachtheil, so und immer möglichen, verhütten, und mich allenthalben verhalten will, wie einem treuen Vor-

steher eignet und gebüret, So wahr mir Gott helffe und sein heyliges wortt ꝛc.

Leder- Fisch- und Fleischschauer.

Ich Schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in solchen meinen Ambte, fleißig und getreu sein will, das Leeder, fleisch, fisch, keinem, weder zu gunst, liebe, Freundtschafft noch feindschafft, besondern, wie ich dasselbe befinde, nach seinem wertth und meinem verstande Schauen will, so war mir Gott helffe, und sein heyl. wortt,

Feuerschauer Eydt,

Summa uff obige Maaße formirt etc.

Klingelherrn Aydt.

Ich schwere zu Gott, daß ich den mir ufgetragenen Klingel Ambt, treul ch und fleißig vorsein, die Einkommen, sonderlich was an Sonn- und Feyertagen, auch uf Hochzeiten, Begräbnußen, und in Gasthöffen, den armen gesteuert wirdt, fleißig Colligiren, darvon nichts an meinen uud der meinigen nutz wenden, sondern die Allmoßen denen Bedürffenden nach des Herrn Superintendenten, und E. E. Raths Anordnung, und befehlg treulich Außtheilen, und darüber richtige Rechnung thun soll und will. So war mir Gott helffe, und sein heyl. wortt.

Brauer Eydt.

Demnach ich von E. E. Rath zu einem Braumeister, vor gemeine Statt angenommen, Alß schwere ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eydt, daß ich in solchem Dinste fleißig und getreue sein, Denen Armen sowohl alß denen Reichen, ohne unterscheid thun, und meinen Dinst in allen, sonderlich was die von E. E. Rath angeordnete, izige und künfftige protoc. besagen, und in sich halten, also verrichten will, wie es einem treuen Diener, eignet und gebühret, daß weder E. E. Rath, noch gemeine Statt, über mich zuclagen, die geringste Ursach haben sollen ꝛc. So wahr mir Gott helffe, und sein heyliges wortt.

Röhrnmeister Eydt.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eydt, Demnach ich vor gemeine Statt, zu einem Röhrnmeister, uff- und angenommen, daß ich solches mit treuen fleiße verrichten, uf die waßer, inner- und außerhalb der Statt, sowohl auch Brunnen und waßerböttiche, allezeit gute achtung geben, damit weder gemeine Statt, vielweniger aber das Brauen verhindert, und in summa allen möglichen fleiß also An- und Vorwenden, damit sich niemand mit fug über mich zubeschwehren Ursach, so wahr mir Gott helffe und sein heyl. wortt.

Index der Articul.

Art.		Pag.
1.	Von der Bürgermeister und Rathswahl, und Kießung, auch ihren Ambt, Jurisdiction und Bottmäßigkeit.	60
2.	Von Ladung der Gemeindte.	61
3.	Von erforderung einer Rathsperson, oder gemeinen Bürger insonderheit.	62
4.	Von Heischung und fürgeboth der Bürger, in Schuld und andern Sachen, die Herrschafft, Rath und gemeine Statt betreffend.	62
5.	Von des Raths und der Statt, auch des Rathhaußes und der Schulen freyheit.	65
6.	Von denen Stattgüttern und ihrer freyheitt.	70
7.	Von Schuld Clagen der Bürger unter einander selbst, oder auch frembter Leuthe.	72
8.	Von der Herrschafft, des Raths Comptur, und Gottes Häußer Prioritet und Erstigkeit, unter allen Schulden.	74
9.	Von ungebehrlichen Beginnen, Lügenstraffen, Scheltten, fluchen und dergleichen unbescheidenheit vorm Rath	75

10. Von

Art.		Pag.
10.	Von Injurien und Schmähsachen, und andern muthwillen und Frevelthaten.	76
11.	Von besichtigung Tach und reinung.	79
12.	Von Feldtschäden undt Pfandung.	80
13.	Von des Raths Weinkeller.	82
14.	Von des Raths Haußhalten, gemeiner Statt zum Besten, und jährlicher Rathsrechnung.	83
15.	Von Beschüzung und befreyhung, des Raths, und desselben Ambtleutte und Diener.	83
16.	Von Bürgersrecht, uffnehmung neuer Bürger, und dero schuldigen gehorsamb.	87
17.	Von der Bürger- und ihrer Häußer Freyheit.	90
18.	Von der Bürger Zinß und Geschoß, zu gemeiner Statt Notturfft.	92
19.	Von unbehausten Bürgern und Haußgenoßen.	94
20.	Von Wach und Frohn der Bürger, Item, Heerfarth Zügen und Aufreißen.	96
21.	Von wegkziehen der Bürger.	98
22.	Von Marcktrecht.	100
23.	Von rechten Gewichten, Elln und Maaß.	103
24.	Von Multzen, Brauen und Schencken, in der Statt.	103
25.	Von Hochzeiten und Kindtaufften.	107

Art.		Pag
26.	Von Todtes Anfällen und Erbschafften.	109
27.	Von Vormundschafften, und der Vormünder jährlicher Rechnung.	116
28.	Von Tuchmachern.	118
29.	Von Becken.	119
30.	Von Fleischhauern.	120
31.	Von Fischen und Hering.	125
32.	Von entstehender Feuersbrunst, die der treue Gott, gnediglichen verhütten und abwenden wolle.	127
33.	Von Reinligkeit in der Statt und Gaßen, auch der Röhr Casten undt Pörtiche.	131
34.	Von Handhabung und Execution der Statt Gesäze auch einbringung und Berechnung der Straffen.	132

V.

Statuten der Stadt Schmöllen vom Jahr 1602.

Sind auch diese Statuten nicht von einem beträchtlichem Alter: so ist die Stadt selbst, die selbige errichtet und in dem F. Altenburg lieget, von einem desto größerm. Man weis aus der Geschichte, daß daselbst der Graf Bruno mit seiner Gemahlin, Sybilla, schon im Jahr 1132. ein Benedictiner Closter stiftete *), selbiges aber einige Jahre hernach Udo nach der Pforte verlegte **) und der Tausch, der damit geschah, von dem römischen Pabst sowohl ***), als Kayf. Conrad bestätigt wurde ****); seitdem aber ist immer dieser Ort im Ansehn

*) Christian Schöttgen in der diplomatischen Nachlese, Th. II. p. 263. und Just. Bertuch in chronico Portensi, cap. II. p. 6. sq.

**) Die darüber ausgefertigte Urkunde findet sich beym Bertuch am a. O. p. 17.

***) Die päbstliche Bulle liefert Bertuch am a. O. cap. II. p. 14.

****) Die Bestätigungsurkunde findet sich bey Ebendemselben, p. 15.

Ansehn gewesen *). Bischof Udo mußte selbst schon zu seiner Zeit zugestehen, daß das Closter bey diesem Tausch viel verlohren, quia longe ampliores et copioliores sunt possessiones praedicti Zmuollensis loci; quam hae, quas in concambii contractu Portensi ecclesiae contulimus, wie er in der diesfalls ausgefertigten Tauschurkunde sich ausdruckt, und machte sich diesfalls zu einer Entschädigung verbindlich: inzwischen brachten Churf. Friedrich der streitbare und sein Bruder Wilhelm durch einen Kauf vom Stift Naumburg die Schlösser Schmöllen, Ronneburg und Weida zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts an sich **), verwechselten aber den Sonntag vor Simon und Juda im Jahr 1410. an Heinrich dem ältern, Herrn von Weyda, ihr Schloß und Stadt Schmöllen, das der alte Reuß gehabt, um seinen Theil, den er am Schloß und Stadt Weyda besas, und zahlten ihm noch vor völliger Ausgleichung baar 700 fl. ***). Sie bedangen sich nur noch aus, daß

*) In einer Urkunde vom Jahr 1286. beym Mencke, tom. III. scriptor. rerum Germanicarum, p. 1076. werden etwehnt dominus Herrmannus, Sacerdos et Hedewigis deuota matrona, dicti de Smolne und unter den am Ende angeführten Zeugen kommt auch ein Merboto de Smolne vor.

**) Horn Leben und Heldengeschichte Friedrich des streitbahren, Abtheil. 4. §. 10. p. 129.

***) Die darüber ausgefertigte Urkunde zu Weyda, Dominica ante Symonis et Iudae anno Domini 1410. liefert Horn in dem a. O. S. 765. sq.

daß der von Weyda mit dem Schloß Schmöllen treulich dienen und gewärtig seyn, es auch ihnen, so oft es noth wäre, öfnen solle *).

Bey diesem ehrwürdigen Alter der Stadt Schmöllen entstehet schon die größte Wahrscheinlichkeit, daß selbiges vor mehrerern Jahrhunderten mit einem Stadtrecht versehen seyn müsse, da die Aufzeichnung der städischen Gewohnheiten in dem dreyzehenden Jahrhundert und dem folgenden den Bürgern, so zur Mode worden war, daß man selbiges beynahe in den kleinsten Städten nicht unterlies; allein wir haben hier nicht nöthig, blos bey Muthmasungen es bewenden zu laßen. Der alten Abschrift der Statuten, aus welchen der dermahlige Abdruck veranstaltet worden, ist auch eine Copie einer alten Urkunde beygefügt, so Heinrich von Weyda kurze Zeit nachher, als er Schmöllen an sich gebracht, nemlich nach Christi Geburt im vierzehenhunderten Jahre, darnach im zwölften Jahre (also 1412.) am St. Agnetentage der heil. Jungfrau ausgestellt. An der Authenticität der Urkunde selbst zweifele ich gar nicht, da sie doch gerade zu der Zeit ausgestellet worden, wo Heinrich von Weyda Schmöllen besas: der nicht weniger oben erwehnte Umstand, daß vorher sein Vetter, Heinrich Reuß von Plauen, Schmöllen in Besitz gehabt, sorgfältig berühret wird, und sonst alle andere Umstände eintreffen: nur schade, daß ich davon das Original nicht in Händen habe, und,

*) besage nur erwehnter Urkunde.

und, da die Abschrift erst davon am Ende des vorigen Jahrhunderts verfertiget, und positiv wieder nicht vom Original, sondern, der Himmelweis, von der wie vielsten Handschrift, veranstaltet worden, selbige ohnstreitig nicht frey von Schreibfehlern sey, und die alte Rechtschreibung nicht beybehalten worden. Ich lege sie daher auch meinen Lesern nicht ganz vor: inzwischen bemerke ich, daß gleich Anfangs gemeldet werde, „wie er „mit wohlbedachtem Muthe guten Willen und Rath „Bernhards von Haselbach, Dietrichs von Göß„nitz und Ottens von Weisenbach seine getreuen „Bürger zu Schmöllen, die zetzund seyn oder noch „künftigen seyn werden, mit allen den alten Ge„wohnheiten, Stadtrechten und Freyheiten, so „von Alters an sie geerbet und kommen sind, sie „mögen verbrieft oder unverbrieft seyn, begnadige „und begabe“ auch am Ende nochmals wiederhohlet werde, „was maßen sie ihre Gewohnheiten, „Stadtbrief und Freyheiten in alle Wege haben, „halten und gebrauchen sollen, als sie vormals „gethan.“ Es macht dieses den wesentlichen Inhalt der Urkunde aus, und es ist fast nicht denckbahr, daß sie erdichtet sey; müssen wir aber solchenfals nicht annehmen, daß Schmöllen, ehe es noch an Heinrichen von Weyda gekommen, und also schon vor dem Jahr 1410. seine Stadtrechte und besondere Gewohnheiten gehabt habe? Wir dürfen dabey nicht glauben, daß selbiges auf besondere Befugnisse der Stadt allein sich bezogen habe. Bey der besonders unter den damahligen Rechtsgelehrten

Statt

Statt gefundenen großen Vorliebe zu dem Römischen Recht in den damahligen Zeiten hielten die Städte, in denen noch immer ein gewisser Patriotismus vor vaterländischer Gesetze herrschte, auch dieses vor eine beträchtliche Befreyung, wenn man ihnen deren Beybehaltung verstattete.

Heutiges Tages ist gewiß bey den großen Feuersbrünsten, denen Schmöllen unterworfen gewesen, von diesen alten Stadtrechten nichts mehr vorhanden: inzwischen entdeckt der Kenner, sobald derselbe die neuern, so hier ans Licht treten, mit einem etwas scharfen Auge betrachtet, darinnen manches, so entweder aus diesen ältern Rechten beybehalten, oder sich doch auf selbige beziehet. Diejenigen Artikel, welche von der Gerade und dem Heergeräthe handeln, sind bereits von Gottfr. Aug. Hofmann *) ans Licht gestellet worden; allein dermahlen erscheinen sie ganz zum erstenmahl und zwar aus einer Abschrifft, die doch zum wenigsten in eben dem Jahrhundert verfertiget worden, in welchem die Statuten errichtet sind, nemlich dem vorigen, und allemahl mit einer Genauigkeit verfertiget zu seyn scheinet **).

*) in den Statutis localibus, d. i. der ausführlichen Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes, Th. II. S. 7. u. f.

**) Sie rühret von einem Gottfried Menge her, welcher sie im Jahr 1696. geschrieben zu haben, mehrmahlen bemerket hat.

Statuta der Stadt Schmöllen

Anno 1602.

den 13. Monathstag Julii der ganzen Bürgerschaft eröffnet und publiciret.

Von Gottes Gnadten, Wir Johann Herzog zu Sachsen, Landtgraff zu Thüringen, Margraff zu Meissen, bekennen für uns, und dem Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn Herrn Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsere Freundtliche Lieben Brüdtern undt Gevattern, auch unser Beyderseits Erben, und Nachkommen, und thun kundt Jedermänniglich

Demnach unß unsere Lieben Getreuen, der Rath zu Schmöllen unterthänig vorgebracht, daß bißhero bey ihnen unter gemeiner Bürgerschafft, in denen Successionis Fällen und Erbtheilungen keine endtliche Gewißheit gehalten, sondern etliche dem Gemeinen, etliche Juri Saxonico nachgehen, zum theil aber sich aus vorgemeinte Gewohnheiten undt Bräuche, der sie doch einig noch Einigkeit, in ihren Rathsbüchern, derenthalben zu finden, ziehen wollen, dahero zwischen allerley Mißverstandt Zweiffel,

undt

undt Disputationes fürgefallen, anch offtmahls Rechtfertigung, Weitläufftigkeit undt Unkosten, erfolget, damit aber hinführo, so viel müglichen vorkommen, undt abgewendet, undt sie hirinnen eine gewißheit, undt alßo ein gleiches Recht bey ihnen haben möchten, haben sie aus nothwendigen erweglichen ursachen, mit guten Rath undt Bedencken, auch mit Zuziehung aller ihrer Mitverwanden Rathspersonen, sowohl der Viertelmeister undt gantzen gemeiner Bürgerschafft, sich dero hernach folgenden Articuln, alß eines wilkührlichen Rechtes, einhelliglich mit einander verglichen, welche von wortten zu wortten, alßo lauten.

Von Ursach der Statuten undt daß *Testament* und *Donationes* freygelaßen,

Alß biß anhero in vorgefallenen Theilungen alhier zu Schmöllen etliche Gemeinen, etlicher aber Sächsischer Rechte gebrauchen, etliche uff vorgemeinte Gewohnheiten, sich legen wollen, ist umb solcher ungewißheit willen, zwischen den Erben und Partheyen, allerhandt Streidt und uneinigkeit, gefallen, dadurch nicht alleine dem Rath, undt Gerichten, viel mühe zugezogen, sondern auch die Fürstl. hohe Obrigkeit, und deroselben Löbl Regierung, mit vielen anlauffen bemühet, undt wo die Sachen nicht gütlich beygelegt, die Partheyen in schwere Rechtfertigung eingeführet worden, so hat sich

insonderheit der Gerade halben, undt unter der Eheleudte Succession, wie auch sonsten viel Mißverstandt, begeben und zugetragen,

Darumb dieses vermittelst, Göttlicher Verleihung, wie viel Menschlichen undt vermöglichen, hinfüro zu vor kommen, Der Regierende Rath, Wie auch die zwene andern Räthe *), neben den Viertels Meistern, undt der gantzen Gemeine **), alhier zu Schmölln, sich einhelliglich vergliechen, undt beschlossen, etliche

*) Dies war beynahe sonst eine allgemeine Verfassung der Stadträthe in Deutschland, daß dieselben in drey innere Räthe sich theilten, und davon der eine nur am Regiment war; die zwey übrigen aber inzwischen an den wichtigern Geschäften Theil nahmen. Weil man glaubte, daß kein Rath sich gedencken ließ, wenn nicht zum wenigsten, was für Glieder desselben das Regiment führen sollten, durch die Wahl bestimmet wurde, gab dieses ohne Zweifel zu gedachter Einrichtung Anlaß. Der regierende Rath wurde auch sonst der sitzende genannt, und etwas weniges hat hievon Ludewig differentiis iuris Romani et Germanici de senatoribus et consulibus, p. 9. sqq.

**) Ein abermahliger Beweis, daß die Entwerfung der Statuten ehedem nicht blos vor dem Rath gehöret, sondern auch die Bürgerschafft daran Theil genommen, wie solches aus den Erfurthischen alten Statuten, so in dem erstern Theil dieser Beyträge vorkommen, und andern solchen Rechten mehr deutlich sich verofenbahret.

etliche Articul zu verfassen undt zu begreiffen, Inmaßen auch nach zu vorhergehender fleißiger Betrachtung, undt Berathschlagung, biß auf gnädige Confirmation, nachfolgendte Punckten, undt Articul verfaßet undt begrieffen, wie es auf die Todtesfälle, wan kein Testament oder Donation aufgerichtet undt vorhanden, mit austheilung der Gerade, Heer Geräthe, und Erbschaft gehalten werden solle.

Denn wen beständige Testamenta undt Donationes verhanden, soln denselben in allewege nachgegangen werden; Inmasen den allen, Mannes undt weibes Personen, undt also einen ieden seines Eigenthumbs halben, Testamenta oder Donationes auffzurichten, nicht alleine hiermit unbenommen, sonderlich austrucklichen vorbehalten, undt freygelaßen seyn solln *).

Wo aber kein Testament oder Donation vorhanden, oder dieselben nicht recht beständig seyn möchten, so sol es nach folgenden Arti-

*) Natürlicher Weise würde man zu Schmöllen für die Aufrechthaltung der Freyheit der Bürger, nach Gefallen über das Ihrige in den leztern Willen zu disponiren, keine Sorge getragen haben, wenn nicht vorher die ächten deutschen Principien, nach welchen man von letzten Willen nichts wuste, oder doch zum wenigsten die gesezliche Erbfolge der testamentirlicher vorgieng, genau beobachtet worden wären. Zweifelsohne wurde in den ältern Zeiten dem, was in dem S. L. R. B. I. Art. 52. enthalten, genau nach gegangen.

culis gemäß in austheil undt Vergleichung der Erbschafft gehalten werden,

Anfang der Artickel.

Erster Artickel.

Von der Succession ohne Testament.

Demnach ein richtiges undt gewißes Inventarium allewege von nöthen, auch der Grund undt Fundament zu einer beständigen Theilung ist, so sol in allen Todtesfällen, so sich in Mannes undt Weibes Personen, oder auch an ledigen Personen, die eigenes haben begeben, Baldte nach denselben Begräbniß derselben, oder des folgendes Tages *), vor mittelst zweyer Raths Personen, durch den Stadtschreiber die Verlaßenschafft an beweglichen und unbeweglichen, inventirt undt mit Fleiß aufgezeichnet werden sol, davon wen die Verlasenschafft unter 30 fl. werth, nichts, sondern den Armuth umbsonst gedienet, da es aber

*) Zu Schmöllen war man also darüber hinaus, daß dergleichen Inventur erst bis zum dreyßigsten verschoben werden müsse, so sehr man auch sonst bey unsern Vorfahren darauf hielt. Capitular. libr. VI. cap. 198. S. L. R. B. I. Art. 20. 22. 23. B. III. Art. 15. Schwäbisches Landrecht, cap. 261. und Lübeckische Statuten, B. II. art. 27. Immittelst wurde doch bey der Theilung selbst darauf mit gesehen, wie aus dem Art. 2. ersichtlich.

aber nicht mehrer erricht von der Erbschafft, so 50 fl. erträgt, ein orths thaler, wen die Erbschafft aber 100 fl. würdig 1 thaler undt folgends von ieden 100 fl. 3 gr. den Stadtschreiber zum gebühr gegeben soll dagegen er solches Inventarium dem Rathsbuche einverleiben soll, so viel nun der Stadtschreiber empfähet, sollen beyde Rathspersonen die der inventirung beywohnen, auch so viel empfahen, allein daß der Stadtschreiber von Copien, von einen ieden Blate 1 gr. zu nehmen befügt,

Bevormundung der Witben undt Weysen,

Zweyter Artickel.

Ausgangs der vier Wochen sol die Theilung angestellet undt hierzu vor allen Dingen Witben und wayſen, vor den Rath bevormundet werden, darzu man die Nechsten Freundte oder die Tauffpathen, undt wo derer nicht verhanden, die benachbarten, oder ander so von der Witben benimt, undt nach erkändtniß des Raths tüchtig undt begutert, gebraucht werden sol, Also demnach damit die theilung desto richtiger, auch den Statut undt Billigkeit gemäß, verrichten werden, sollen die zwo Personen, die von der obrigkeit wegen, der Inventirung beygewohnet, neben den Stadtschreiber zugeordnet werden, undt solche theilung verrichten helffen,

die gebühr sol abgesagter maßen, genommen werden, es begebe sich demnach bey vornehmen theilungen, so über 500 fl. würdig; da mehrer mühe undt schreibens, sol daßelbe umb Billigkeit den Stadtschreiber belohnet werden, oder in des Raths meßigung stehen, was hievon zu geben, wie den auch in allen fällen, von ieden Blatt ab zu Copien den Stadtschreiber 1 gr, gegeben werden,

Gerade des Weibes nach des Mannes Todte, so Kinder verhanden.

Dritter Artickel.

Wenn ein Mann, vor dem Weibe stirbet undt Kinder mit ihr erzeuget, hinder sich verläst, sol seine hinterlaßene Witbe zur Gerade haben,

Ein unter Bette,
Ein ober Bette,
Ein Pfiehl,
Zwey Betttücher *),

Und dieses am besten Stücken, so ferne undt gut die vorhanden seyn, sambt den spann Bette, darinne sie mit ihren Manne gelegen hat,

*) In der Handschrift findet sich die Randglosse, „ob die Frau auch den Flachs erbet? Nein. „Wenn Kinder vorhanden: wenn der Mann „ohne Kinder gestorben, Ja, wie der sechste „Artickel es deutlich weiset.“

hat, auch alle ihre Kleider, undt weiblichen Schmuck, so ihr angemacht undt zugeschnitten ist, Was hierüber zur Gerade verhanden, sol vor Erbe geacht, undt daß sol unter die Witbe Söhne undt Töchter, die sie mit demselben erzeugt, zugleich in die Häupter getheilet werden,

Geradte wen daß Weib zu ihren Einbringen greifft.

Vierter Artickel.

Begebe es sich das ein Weib zu ihren Einbringen schreitet, wie ihr frey stehen sol, alles was sie an beweglichen undt unbeweglichen, zu bescheinen, daß sie zum Manne gebracht zu nehmen, so sol sie sich an denen am Ersten Artickul gesazten Stücke undt ihre Kleidung undt Schmuck, begnügen lassen, undt zu den übrigen, so sonsten zur Geradte gehörig, undt ihres Mannes gewesen, kein theil haben sol, sondern die übrigen Sücke zum Erbe geschlagen werden, undt unter die Kindter alleine vertheilet werden *).

*) Dieses war sehr gewöhnlich, daß die sonst den Witwen gehörige Gerade in den städischen Statuten eingeschrencket wurde, wie unter andern von Görlitz Barth von der Gerade, Cap. I. S. 28. und Cap. 3. S. 140. ausführet.

Voriger Kindter Gerathe.

Fünfter Artickel.

Da aber der Mann sonsten Kindter ließe, von vorigen Weibern erzeugt, so sollen dieselben an der Geradte, so sie nach ihrer Mutter absterben bekommen, begnügig seyn, undt an der Stiefmutter Gerade kein theil haben,

Wo aber die Kindter in voriger Ehe nichts bekommen hätten, so sollen dieselben da sie verhanden, laut des Inventarii oder sonsten beständigen Beweiß, was daßelbige vor Stücke gewesen, Die die Kinder nicht selbsten empfangen, nochmahls zuvor wegnehmen, weren aber dieselben nicht vorhandten, und der Vatter hette sie verthan, sollen sie aus gemeinem Erbe, nach billigen werth erstattet werden,

Geradte wen keine Kindter da,

Sechster Artickel.

Wo aber der verstorbene Mann mit seinen gelaßenen Weibe, keine Kinder erzeugt, oder auch sonsten keine Kindter hinter ihm verlaßen hätte, so sol dem verlaßenen Weibe, zur Gerade folgen, ihre Weibliche Kleidter undt Schmuck, undt alles Bettgewandt, Leinen geräthe, Flachß, geschnittene undt undt ungeschnittene Leinwandt,

undt

undt alles was mehr vermöge Landüblicher Rechte zur spindtel *) gehörig ist.

Geradte wen daß Weib vor dem Manne stirbt,

Siebender Artickel.

So aber daß weib ehe den der Mann stirbt, undt unausgestatte Töchter von denselben Manne, oder vorigen ihren Männern erzeigt, nach sich liese, so sol der Mann den unausgestatten Töchtern, zur Gerade folgen laßen, aber ihrer verstorbenen Mutter Kleidter undt weibliche Zirde was aber mehr verhanden zur Gerade gehörig, davor solle den Manne seyn Bette, an solchen Stü-

*) Spindel ist ein sehr altes Wort, wie Wachter in glossario Germanico, p. 1565. ausführt, und merkwürdig ist es, daß man mehrere vorzüglich zum weiblichen Gebrauch gehörende Stücke hierunter schon zu den Zeiten der alten Angelsachsen und Wariner begrief, indem in deren Gesetzen und zwar tit. VI. §. 8. beym Georgisch in corp. iuris Germanici, p. 449. es hies: post quintam autem filia ex toto, siue de patris; siue matris parte in hereditatem succedat et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat. Der Rath zu Schmöllen wird zwar wohl wenig von diesen Gesetzen gewust haben, als er diese Statuten verfertigte; allein er bediente sich einer rechtlichen Redensart — vielleicht, ohne deren ehrwürdiges Alter zu kennen.

Stücken wie bey dem Ersten Artickel gemeldet, soferne dieselben vorhanden zubereitet werden, und der Mann sol daß andere, so noch an der Gerade übrig, mit den gelaßenen unausgestatteten Söhnen und Töchtern, so von den gestorbenen Weibe gebohren zugleich theilen, nach Personen Anzahl.

Vnausgestatteten Kindern die Geradte zu nutz zu kehren.

Achter Artickel.

Es sol auch der Mann unausgestatteten Kindern, ihren gebührenden Theil von der Gerade zu Nutz kehren, so best er kan undt mag, oder derselben Vormunden so sie unmündig seyn, ihnen ihren gebührenten antheil, folgen lassen, damit auch solchen unausgestatteten Kindern, die Gerade unvermündert bleiben, undt von einen künfftigen weibe, oder aber sonsten, in der Haußhaltung, nicht mögen abgeführet werden, so sol dieselbige fleißig inventirt und die Inventaria beym Rath hinterlegt werden, Deßgleichen so sol auch solche Gerade in verschloßenen Küsten verwahret werden, darzu der Rath undt der Vater unterschiedtliche Schlüssel haben sollen,

Würdte sich auch befinden daß die Gerade verderben solte, so sol man die den Vater uff gebührliche fleißige wiederung umb ein Geldt anschla-

anschlagen, daß Geldt den Kindtern zu ihren mündigen Jahren, wen sie es bedürffen, davon zustellen, werden sie es aber bey Lebzeiten ihres Vaters, nicht fordern, sollen sie es nach des Vaters Tode in seinen Güthern zuvorhaben, undt sol der Vater in beyden fällen, solch gut den Kindern gnugsam versichern, undt verschreiben laßen, undt wiewohl der Vater sonsten an der Kinder Erbe vsum fructum hat, wie hirunter Articulo 39. gesetzt, Weil aber dieses Geldt, von einen Special-Jure der Gerade herrühret, sol der Zinß, von solchen aus der Gerade, gekaufften geldte den Kindern gegeben werden, undt bleiben, das es zur Kleidung etwas samlen undt haben kan,

Da ausgestattete undt unausgestattete Töchter vorhanden,

Neunter Artickel.

Trüge sichs zu, daß ausgestattete undt unausgestattete Töchter verhanden weren, so sollen sie der Mutter Kleidung, undt Schmuck zugleich theilen, iedoch daß die ausgestatteten Töchter an weiblichen Kleidern undt Schmuck zu ihren Ehren etwas von ihren Eltern zuvorhin etwas empfangen, sollen sie sich mit den unausgestatteten Schwestern daraus also vergleichen, daß dißfals zwischen ihnen Gleichheit gehalten, undt die Jüngsten undt unerzogenen, hirinnen nicht verkürtzt werden mögen.

Niff-

Nifftel Gerade wen keine Töchter vorhanden,

Zehender Artickel.

Ist aber keine Tochter vorhanden, so sol der Mann seines verstorbenen weibes nechsten Nifftel ob es auch der verstorbenen Mutter oder Grosmutter wäre, zur Gerade geben, seines verstorbenen weibes bestes Kleidt, Rock, Schaube oder Mandel, zu welcher man unter diesen dreyen Stücken die Nifftel kieset, auch ein Bette nechst den besten, daß sie gelaßen hat, ein Pfühl undt ein Küßen, alles überzogen, desgleichen auch etn baar Betttücher, doch das dem Manne sein Bette, nach gemeldeter maaß des ersten Artickels zuvor bereitet werde, undt er das andere übrige an der Gerade behalte, undt wen Söhne verhanden, mit ihnen zugleich theile, nach Persohn anzahl, seindt aber keine da, so sollen dem Manne die übrigen Stücke, zur Gerade gehörig, alleine bleiben,

Von der Tochter Gerade so beym Vater stirbt.

Eilfter Artickel.

Wäre es aber auch, daß ein Mann, sein Weib stürbe, die mit ihm eine unausgestattete Tochter gezeuget hinter sich liese, dieselbige auch stirbt, so soll der Vater derselbigen Tochter

nechsten Nifftel die Gerade geben, in der Weise, als er die geben solte, wenn sein Weib seine Tochter hinter ihr verlaßen hette, Nehmlich der Tochter bestes Kleidt, Mandel Rock oder Schauben, darunter die Nifftel die Wahl haben sol, dieser dreyen eins zunehmen.

Ein Bette nechst den Besten,
Ein Küssen,
Ein baar Betttücher,

Daß übrige zur Gerade gehörig sol den Vater bleiben.

Gerade wen die Mutter Wittibe, bey den Söhnen stirbt.

Zwölfter Artickel.

Undt in derselben weiße sollen auch die Söhne, ob ihre Mutter witben weiße, bey ihnen verstürbe, undt keine Töchter hinter ihr verliese, ihrer verstorbenen Mutter nechsten Nifftel nichts mehr geben zur Gerade, alß das beste Kleidt, so die Mutter hinterlaßen, ein Bette nechst dem Besten, das sie gelaßen, ein Küßen, ein baar Betttücher, daß übrige das zur Gerade gehörig, sol den Söhnen bleiben.

Gerade wen die Mutter Söhne undt Töchter lest.

Dreyzehender Artickel.

Wäre es aber daß die Mutter Witbe bey ihren Kindern verstürbe, undt ließ hinter ihr

Söhne

Söhne undt Töchter, so sollen die Töchter die weiblichen Kleidter undt den andern weiblichen Schmuck zuvor behalten, undt was ferner mehr Eigenthumbs zur Gerade gehörig, verhanden ist, sollen Brüdern und Schwestern zugleich theilen, nach Persohnen anzahl.

Gerade wen eine unausgestattete Schwester bey den Bruder oder sonsten stürbt *).

Vierzehender Artickel.

Da auch eine unausgestattete Schwester nach des Vaters undt Mutter Todte, Todtes bey den Brüdtern oder sonsten verstürbe, undt keine Schwester nach liese, so sollen die Brüder ihrer nechsten Nifftel, da auch dieselbe, gleich eine Großmutter der verstorbnen, oder ihr sonsten in aufsteigenden Linien verwand, zur Gerade geben, der verstorbenen Schwester bestes Kleidt, Mantel, Rock, oder Schaube, mit voriger wahl eines unter den dreyen zu nehmen, ein Bette nechst den besten, so sie gelaßen, ein Küßen, ein baar Betttücher, Da aber die Verstorbene eine oder mehr Schwestern verließe, sollen denselben, die Weiblichen Kleider, undt Schmuck zu voraus folgen, und das

*) Diese Rubrik fehlet in den Auszug dieser Statuten, den Hofmann in den Statutis localibus von der Gerade, Th. II. p. 7. bekannt gemacht.

das andere so zur Gerade gehörig, soll unter Brüder undt Schwestern gleich getheilet werden, nach Personen anzahl.

Wann keine Nifftel vorhanden alßden hat der Rath die Gerade.

Funfzehender Artickel.

Stürbet einen seine Mutter, Weib, Tochter, Schwester, oder andere Weibliche Personen, undt läst niemandts der von rechtswegen, die Gerade erlebte, so sol dem Rath die Nifftel Gerade laut des 10. Artickels heimfallen, doch also, daß sie dieselbe, alßden so ferne Bürger undt Bürgers Kindter vorhanden, die sich nicht an andern orthen, mit Weib und Hauß albereit saßhafftig gemacht, zum Erben geschlagen, undt da auch gleich eine außwerdige oder frembde Nifftel verhanden wäre, so sol es mit austheilung der Gerade, nach bemelder ordnung gehalten werden, undt also zu verstehen seyn, als ob gar keine Nifftel verhanden, es wäre den Sache, das man derselben orth, da die Nifftel wohnet, die Gerade auch anherofolgen ließe auff den Fall ihr die Nifftel Gerade, laut des 10. Artickels gerichtet werden sol.

Vom Heer-Geräthe der Söhne undt Schwerdtmagen.

Sechszehender Artickel.

Umb daß Heer Geräthe sol es also gehalten werden, stürbt der Mann undt leßet Söhne

undt Töchter nach sich, so sollen den Söhnen des Vaters Kleidter, zuvoraus folgen; ließ er aber keine Söhne, so sollen die Töchter oder Erbnehmen, den nechsten Schwerdmagen folgen lassen, des Mannes tägliche Kleidter, nehmlich ein Mantel, Rock oder Hosen und Wammes, daß andere sol zu den Erbe geschlagen werden; doch sol der auffgesatzte Harnisch, spieß oder Wehre so auff des Verstorbenen Hauße stehet, beym Hause verbleiben, die überley wehren undt waffen, so zum Heer Geräthe gehören, sollen den Söhnen oder wo die nicht verhanden, den Schwerdtmagen, neben der täglichen Kleidung folgen.

Heer-Geräthe des Raths.

Siebenzehender Artickel.

Desgleichen ob ein Mann verstürbe, undt weder Söhne noch Schwerdmagen nach sich liese, sol dem Rath in gemeinen Beutel für Heer Gerathe folgen, des verstorbenen Mannes tägliche Kleidern wie da solches den nechsten Schwerdmagen, so der vorhanden gewesen, undt obgemeldter Meinung gebührt hette; das andere zum Heer Gerathe gehörig, sol zum Erbe geschlagen werden, doch daß die auffgesetzte wehre, Büchse, Spies oder Harnisch, wie solches auff den verstorbenen Hause, geordnet beym Hause bleiben, alles wie im nechsten Artickel beschlossen.

Wo man keine Gerade undt Heer Geräthe hergiebt, helt man sich dergleichen.

Achtzehender Artickel.

Weil aber in vielen umbliegenden Städten und Herrschafften, Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch üblich undt Gewohnheit ist, daß sie niemandt weder Gerade noch Heer Geräthe, außerhalb ihren Gebieten, Obrigkeiten und Gerichten reichen noch folgen laßen, so sol dergleichen nun hinfurder kein Bürger noch Einwohner der Stadt Schmöllen, auch weder Geräthe noch Heer Geräthe, an die orth undt Endte, da man keine hereingiebt, noch folgen läßet, auch nicht reichen geben noch folgen lassen.

Gerade undt Heergeräth zu lösen geben.

Neunzehender Artickel.

Wann den nun der Fall sich also begiebt, das dem Rath die Gerade oder Heergeräthe zufält, sol derselbe solche den Erben, umb billige Bezahlung undt abtrag abzulösen geben, alles nach gelegenheit der Kleider undt Werth derselben.

Handtwergcks Zeugck undt Bücher.

Zwanzigster Artickel.

Würdte sichs begeben daß ein Handwergcksmann verstürbe, der einen Handwerckszeugck

verliese, derselbe, (ob er wohl sonsten zum Erbe gehörig) sol er vor allen Dingen, wen leibliche Söhne verhanden, die solches Handtwergck gelernet oder lernen mögten, von denselben Erben, umb ein gleichmäßiges gelassen werden, würdte aber kein Sohn verhanden seyn, der daß Handtwergck gelernet, auch nicht vermuthlich daß es einer lernen mögte, so sol solcher Handtwergckszeugck umb ein Geldt angeschlagen, undt den Erben zum Besten zusammen, undt nicht zertheilt, verkaufft werden, Also sol es auch mit den Büchern gehalten werden, daß wo ein Sohn studirt oder verhoffentlich studiren möchte, demselben die Bücher umb ein ziemliches zu gönnen, Sonsten da kein Sohn verhandten der studirte, sollen die Bücher, damit die Lieberey *) nicht zerrißen beysammen verkaufft, undt das Geld getheilet werden.

Erbschafft gewiß zu machen, sol conferiret werden.

Ein und zwanzigster Artickel.

Wann nun die Gerade undt Heergeräthe erzehlter maßen richtig gemacht, so ists nicht unbil-

*) Um diese Zeit war es nicht ungewöhnlich, eine Büchersammlung, oder Bibliothek eine Lieberey zu nennen, und es wurde daher in dem Sächsischen Theilungsrecess vom Jahr 1603. beliebet, daß die Lieberey zu Jena in Gemeinschaft behalten werden solle, wie Müller in den annalibus

unbillig sol auch hinfüro also gehalten werden, das die Freundte, Vormundten, undt zu der theilung zu geordnete Personen, dem Inventario nachliegentes undt fahrendes nicht allein, in ein ungefährlichen überschlag, oder Summa zu bringen, sondern sollen hierbey diejenigen Erben, so vor des zur Hochzeit zur Hülffe oder angeliehen vorgesetzt und hinweg bekommen haben, daßjenige Conferiren, und alßo vor der theilung einbringen, oder darauf abrechnen, undt an ihren Theile abkürtzen, oder folgendts darauff zahlen laßen, damit gleichheit gehalten, undt eines so viel bekomme, alß das andere.

Näher-Geldung oder Vorkauff.

Zwey und zwanzigster Artickel.

Es sol auch folgendts bey der theilung mit fleiß darauff gesehen werden, das die Erben so viel müglichen, bey ihren väterlichen Gütern bleiben möchten, darumb dieselben zum gleichesten, als sichs leiden will, getheilet werden sol. Wo auch der Erben einer sein antheil liegendes Grundts verkaufft, sol dem Miterben, allermeist aber deme, der diesen Stücke, so verkaufft wirdt, am nähesten sitzet, der Vorkauff oder nähergeldung, wie es zur Zeit der Verkauffung güldig, vor einen Frembden gegönndt werden.

nalibus des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. p. 233. meldet.

Succession der Eheleute, und erstlich was dem Weibe gebühret, so keine Kindter da.

Drey und zwanzigster Artickel.

So ein Mann mit Todte nach schickung Gottes abgehen würde, sein Eheweib undt keine Kindter mit ihr, noch auch mit den vorigen Eheweibern erzeigte Kindter verlaßen würdte, sol der verlaßenen Witben, zu voriger (in solchen fall supra 6. Art.) geordneten Gerade folgen, der halbe theil aller ihres verstorbenen Ehemannes Güther, sie sindt beweglich oder unbeweglich, doch daß sie uff diesen Fall, dasjenige was eingebracht oder davon sie allbereit ein Jus oder Gerechtigkeit erlangt, (da den die Fälle, so sie vor ihres Mannes absterben nicht erlanget oder erreicht, hierin nicht genennet) in die Erbschafft Conferire und Einbringe.

Was dem Weibe, wann Kindter vorhanden gebühret.

Vier und zwanzigster Artickel.

Es trägt sich auch zu, daß ein Mann verstürbe undt Kindter erster undt voriger Ehe nach sich verliese, so sol daß Weib nach bezahlten Schuldten, undt nach verrichteten vorigen Kindter Muttertheil, daß nicht entreichet, den dritten theil in seinen verlaßnen Erbe, zusambt in 1. Art. specificirter Gerade halber, haben undt behal-

behalten, Es aber sol auch in diesen Fall, wen sie den dritten theil nimbt, das Weib abgesetzter Maßen, wie bey dem nechsten Art. gedacht Consetiren und einbringen, doch sol dem Weibe in alle wege frey stehen, sich des Statuts zu gebrauchen, oder ihr eingebracht guth sambt der Gerade, (wie in diesen Fall supra in Art. 4. geordnet), undt sich des Mannes Güther zu verzeihen.

Was der Mann von Weibe erbet, wen keine Kinder da sindt.

Fünff und zwanzigster Artickel.

Dergleichen sol es auch alßo gehalten werden, wen daß weib ohne Leibes Erben verstürbe, so sol der verbliebene Ehemanne den halben theil aller ihrer Güther undt verlaßnen Erbschafft, so sie zu ihren Manne gebracht, undt daran sie Gerechtigkeit hat (die künfftigen Erbfälle nicht darein gemeinet) es were liegendes oder fahrendes vor sein Eigenthumb behalten, der andere halbe theil, sol des weibes Freundten folgen, undt sol ihrer Nechsten Nifftl, woferne ihr dieselbe in 3 Gradu verwandt, darzu in Schmölischen Weich Bildte, oder an einen andern orte gesetzen, von dannen man auch Gerade anhero folgen läßet, obgesetztermaßen (eine Nifftl Gerade ut supra Art. 10. gesetzt) folgen lasen, undt was über die daselbsten specificirte Stücke

zur Gerade gehörig verhanden, das bleibet den Manne *).

Was der Mann von Weibe erbet, wen Kindter verhanden.

Sechs und zwanzigster Artickel.

Würde aber daß Weib ehe den der Mann sterben, undt Kinder mit diesen oder ihren vorigen Männern erzeugt, verlaßen, so sol der überbliebende auch den Drittentheil, in seines Weibes verlaßenen Güthern, beydtes an beweglichen undt unbeweglichen, vor sein Recht eigenthumb haben, undt behalten, die ander zwey Theil Mütterlicher Güther, fahrendes undt liegendes bleiben ihren nachgelaßenen Kindtern, Söhnen und Töchtern, unter sich zu theilen.

Succession der absteigenden Linien, alß Kinder undt Kindts Kinder.

Sieben und zwanzigster Artickel.

Wo aber einer verstürbe, undt Kindter oder Kinds Kinder, nach sich verlaßen würde, so

*) Man wuste also davon, daß sonst der Witwer seiner Ehefrauen Mobiliarerbe nach Sächsischem Recht ist, nichts, und theilte einem jeden Ehegatten, nach dem Tode des andern, wenn keine Kinder vorhanden, die Hälfte des Nachlaßes zu. Ein abermahliger Beweis, von der auch in unsern Gegenden statt gehabten Gütergemeinschaft.

so sollen die Kindts Kinder undt alle die abstei-gender Linien, dem verstorbenen verwandt, so-wohl alß die Kinder, allen den verstorbenen Eltern oder Geschwistern, oder andere seithal-ben, verwanden Freundte vorgezogen werden.

Undt da keine Kindter oder Kindts Kinder verhanden, so sollen die Kindes Kindter an ih-rer Eltern Stadt erben, des verstorbenen Kin-dern zugleich, iedoch nicht nach Persohnen an-zahl, sondern nach den Stämmen zurechnen zugelaßen werden.

Alß daß die Kindes Kinder in undt zu ih-ren Theil so viel bekommen, alß ihren Vater und Mutter (so sie den Fall erlebt) gebühret hette,

Succession der auffsteigenden Linien der Eltern und Groß Eltern.

Acht und zwanzigster Artickel.

Stürbt eine ledige Mannes Persohn, oder Weibs Persohn, so keine Kindter, sondern Va-ter undt Mutter lebendig nach sich verließe, sol die verstorbene Person, es sey Sohn oder Toch-ter, daßjenige, was etwan ausen Testament von andern erlangt, oder selbst erworben hätte, solches auff Vater und Mutter zugleich fallen, Wo aber eine solche ledige Person keinen Vater undt Mutter, sondern von beyden Theilen Groß Eltern ließe, so sol seine Erbschafft, das was

ihme ex Testamento zukommen, oder sein selbst erworbenes Guth, halb auf die Groß Eltern von Vater, und halb auf die Groß Mutter undt Groß Vater von der Mutter fallen; dabey es also zu halten, wen gleich nur eins von den Groß Eltern auff der einen Seiten lebeten, sol dasselbe das halbe Erben, und die andere Helffte daß andere theil, daß es nemblich auff iedes halb komme.

Wen Kindter sterben nach dem Vater undt die Mutter und Geschwister laßen.

Neun und zwanzigster Artickel.

So aber nach des Vaters Todte, der Kinder eins oder mehr abgienge, sol dieses oder desselben antheil, was es nehmlichen zuvor von Vater empfangen, undt also was eigenthümblichen hat, auff die Mutter undt andere Geschwister nach Personen anzahl fallen, undt ausgetheilet werden, also das die Mutter von des verstorbenen Kindestheil, so viel bekombt, als der andern Geschwistern eins wen aber daß letzte Kindt, beym Leben der Mutter verstirbt, sol deßen antheil halb auf die Mutter, und die andere Heiffte auf die nechsten Freundte kommen, und fallen, damit gleichwohl die Erbschafft nicht gäntzlichen aus den Stamme in Fremde Geschlechte Transferiret werde, iedoch so sol solche Succession des Vaters nechsten Freundte, nicht reichen noch gemeinet seyn, alß

biß

biß auff den 3ten Gradum, unter denen so Bürger oder Bürgers Kinder, oder in Weich Bildte alhier ehrlichen unterhalt, undt Wohnung haben, sonsten aber wo weitere Freundtschafft, den in 3ten Gradt verhanden, oder aber solche, (Wen sie gleich in 3ten Gliedt wären) nichts Bürger oder Bürgers Kinder seyndt, so sol es den auff die Mutter alleine, undt also ihr der Mutter (wie es sonsten das Jus Saxon. erfodert) in den Schoß fallen.

Wan die Kindter nach der Mutter sterben, undt dem Vater undt Geschwister lassen.

Dreyßigster Artickel.

Ingleichen, wen der Kinder eins, oder mehr nach der Mutter versterben, sol der Vater des oder der verstorben Kinder, antheil und Mütterliche angefälle, mit den lebendigen oder überbliebnen Kindern, nach Personen anzahl zugleich theilen, und wan das letzte Kind verfallen wirdt seinen antheil die Helffte auff den Vater, undt die andere Helffte auff der Mutter nechsten Freundte, aber doch allein Bürger undt Bürgers Kinder, undt diejenigen so wesentlich bey der Stadt undt deren Jurisdiction unterworffen, kommen undt fallen, undt ferner aber nicht den in tertio gradu undt doch nicht Bürger undt Bürgers Kindern, sol solches sodann uffn Vater allein fallen.

Wann Groß Eltern neben den Geschwister verhanden.

Ein und dreyßigster Artickel.

Ingleichen sol es mit der Kinder Groß Eltern, gehalten werden, also, wo daß verstorbene Kindt keinen Vater noch Mutter, sondern eine Großemutter oder Großvater, undt Schwestern oder Brüdter verliese, daß der Großvater oder Großmutter (sie seyn dem Verstorbnen vom Vater oder Mutter verwandt), neben den andern Kindern des verstorbnen Geschwister verhanden neben andern, des Kindes Vater oder Mutter Freundte in obgedachten 3 gradus zur Helffte, des verstorbnen letzten Kindes Erbe sollen gelasen werden.

Wan keine Freunde in 3 *gradu* sondern in weitern vorhanden.

Zwey und dreyßigster Artickel.

Jedoch sollen diese 3 Art. dem Verstandt haben, soferne die gemeldten nechsten Gründte des lezten Kindes Bürger oder derselben Kinder seyndt, da sie aber nicht verhanden, so sol der Vater oder die Mutter oder Groß Eltern vermöge Gemeinen Sächs. Rechts des verstorbenen Kindt oder Kindes Kindt alleine erben, also auch die Eltern denen Groß Eltern vorgezogen werden sollen.

Brüdter und Brüdters Kindter zu gleichen die Stämme.

Drey und dreyßigster Artickel.

Stürbt Einer ohne Kindter undt Eltern, undt läst nach sich Brüder oder Schwestern von voller Geburth und volle Brüder undt Schwester Kinder; so sollen die vollbührtigen Brüdter undt Schwester Kindter anstatt ihrer Eltern mit den Brüdern undt Schwestern von voller Geburth zugelassen werden, also, daß sie von des verstorbnen Erbe so viel bekommen, alß ihren Vater undt Mutter hette gebühret, so sie den Fall erlebt undt sol in solchen Fall der halbe Brudter oder halbe Schwester, von des verstorbnen Erbe kein Theil haben, weil ein rechter Bruder ist *).

Wann alleine Brüder undt Schwester Kindter da sindt.

Vier und dreyßigster Artickel.

Ließe aber der Verstorbene keinen Brudter oder Schwester von voller Geburth, sondern allein Brudter undt Schwester Kinder, so sollen dieselbigen, weil sie denselbigen Verstorbnen gleich nahe verwandt, des verstorbnen Erbe, unter

*) Hier wird also ganz von den deutschen Rechtsprincipien abgewichen, und statt deren, das, was in dem Römischen Recht verordnet, vorgezogen.

unter sich zugleich nach Personen anzahl austheilen, ungeachtet, daß ein Bruder oder Schwester mehr Kinder verläst den der andere.

Halbe Brüdter und Schwester Kindter gleich nahe.

Fünf und dreyßigster Artickel.

Da der Verstorbne neben solchen zuvor verstorbnen Bruder undt Schwestern Kinder von voller Geburth auch halbe Brudter undt Schwestern verliese, so sollen dieselben neben denen Bruder undt Schwester Kindern von voller Geburth zugleich, nach den Häuptern zugelaßen werden.

Da allein halb Geschwister vorhanden.

Sechs und dreyßigster Artickel.

Liese aber der Verstorbene alleine halbe Brüder undt Schwestern, derer eins theils ihme von Vater, eins Theils von der Mutter verwandt, so sollen die halben Brüder, von Vater die Güther so von Vater des Verstorbnen herkommen, undt die halben Brüder von der Mutter, seine Mütterliche Güther erben, Was aber der Verstorbene sonsten überkomme oder erworben, wie auch auff den Fall, wen man nicht gewiß seyn kan, was undt wo die Güther herkommen, oder erworben, so sol solches zwischen seinen halben Bruder, sie seyndt dem Verstorb-

nen

nen von Vater oder von der Mutter verwandt, gleich getheilet werden, Also das des Verstorbenen Erbschafft, halb auff die Stieffgeschwister von Vater, undt die andere Helffte, auff die Stieffgeschwister, von der Mutter fallen sol.

Halbe Brüder werden Vaters undt Mutters Brüder vorgezogen.

Sieben und dreyßigster Artickel.

Da aber der verstorbene halbe Bruder, oder Schwestern undt Vaters oder Mutter Brudter nach sich laßen würde, so sollen die halben Brüder oder Schwestern, sie seyn gleich von Vater oder Mutter dem Verstorbenen verwandt, des Verstorbenen von Vater oder Mutter Brüdern vorgezogen werden.

Da kein Geschwister vorhanden, sol der nechste Freundt zu erben haben.

Acht und dreyßigster Artickel.

Wo aber kein Brudter noch Schwester weder von Vater noch halber Geburth verhanden, so sol alsden allewege der nechste Bluts Freundt, der verstorbnen Person derselben Erbe nehmen, oder da ihr viele gleich nahe verwandt, sollen dieselben ihm alle zugleich erben, undt solches biß in zehenden Gradu inclusive nach Kayserl. oder Sächß. Recht undt wo in solchen Gradu kein Freundt da alßden der Fiscus erben, undt

daßelbe

daßelbe Erbe den Rathe heimfallen, undt solches wen es an den Rath kombt, zur Kirchen Schulen oder sonsten gemeinen Nutz angewendet werden sol.

Der Kindter güter *usum fructum* und Nutz belangende.

Neun und dreyßigster Artickel.

Es sol auch ein jeder Vater seines Kindes usum fructum und Nutzbarkeit, biß daß sich Kindt mit sonder Haußhalt, oder Ehe von ihm schiede, haben, dagegen ein Vater daß Kindt alimentiren undt erhalten, auch zur Schuhl undt Ehrlicher Handtthierung halten undt fördern sol, Nun zwar auch also, der Mutter der Nutz der Kindter Güther, zumahl wen sie ihren Witbenstand nicht verruckt, und wen sie nicht übel Hauß hält gelaßen werden. Weil aber nach itzigen Zeiten mit Gesindte schwer Hauß halten ist, wan auch ein Mann verhanden, geschweige den ein Weib, sollen der Witben ihre Kindter Güther leichtlich nicht inne gelaßen werden, sondern es sollen die Vormunden iedes Kindes, sein antheil liegendes Guts zum besten anthun, undt wo Baarschafft oder Geldt verhanden, es an gewiße orth verleihen, iedoch wen es ja die Mutter begehrt, sie desselbigen Caution machen lasen, daß den Kindern nichts darvon, und daran gemindert, oder verwüstet

werde,

werde, undt sie auff solchen Fall die Kindter davon unterhalte.

Vormundtschafft Rechnung.

Vierzigster Artickel.

Es sollen auch umb mehrer Richtigkeit willen, alle Inventaria undt Theilungen in des Raths Handelbuch einverleibet werden, undt uff solches der unmündigen Vormunden schuldig seyn, alle Jahr ihre Rechnung zu thun, darauff sie dan ihre Einnahme dem Inventario nach gründen, ihrer ausgeben richtigen Schein, mit Vermeldung Zeit, und andere Umbständte anzeigen, undt zugleich vermelden sollen, wohin die übermaß, undt was nach der Ausgab vorhanden, geliehen, undt wie es versichert sey, damit nachzutragenden Umfleiß oder faullässigkeit, der Vnmündigen Schaden, mit Verwahrnung undt abschaffung undt anderweit unordnung der Vormunden, vorkommen werden möge, wie den Jährlichen zweymahl alß in Novemb. und May, die Vormundtschafft Rechnung abgehöret werden solle.

Erklärung zu Hoff zu suchen oder nach gemeinen Recht zu entscheiden.

Ein und vierzigster Artickel.

Es demnach unmöglichen alle Fälle eigentlichen zu seiner Richtigkeit, zubringen, zu

verfaßen, undt vorzuschreiben, so ist hierbey ferner beschlossen, daß solches so entweder in Mißverstandt gezogen, oder gar nicht ausgedruckt undt beschrieben were, daß solches zuförderst bey unsern Gnädigsten Fürsten undt Herrn gnädigster Erklärung, oder nach Sächß. Recht undt was des auch nicht weiset, den gemeinen Keyser Recht entschieden werden sol.

Vor wilkehrung dieser Statuten

Zwey und vierzigster Artickel.

Es hat auch der Regierende Rath zu Schmöllen, auch die andern zwey Räthe, Viertelsmeister undt die gantze Gemeine vor sich ihre Weiber undt Kinder, undt nachkommende Einwohner der Stadt Schmöllen wilkührig verwilkühret, daß die Satzung nicht allein mit den Güthern, so innerhalb den Schmöllischen Gerichten, und weich Bilde gelegen sol gehalten werden, sondern auch allen andern Güthern so die verstorbene Persohn, anderswo gelaßen, undt sol undt wil ihm kein Bürger noch Bürgerin oder derselben Kinder zu Schmöllen, der ausländischen halber, kein ander Recht hinfürder suchen undt begehren, den wie diese Statuta vermag, durch keinerley weise, wie die möchten erdacht werden, Undt ob einen oder mehrern durch die Obrigkeit, am andern orthe oder derselben Befehl haben, anleitunge darzu

geben

geben würde, sollen undt wollen sie sich derselben gar nicht gebrauchen, alß bey Straffe, Verlust eines ieden Erbschafft die ihme zugestorben.

Undt sollen diese Statuta ihren anfang gewinnen, wen die Fürstl. Confirmation in unterthänigkeit erlanget, undt von dem Tage der Publication an, was aber vor undt ehe die Statuta publiciret werden, sich zugetragen, daß sol gerichtet undt geurtheilet werden, nach vorigen thun, alß ob die Statuta nicht da weren, Undt also die künfftigen Fälle hierin gezogen werden, welches alles nach unterschiedenen mahlen gehaltenen Rath des Regierenden undt andern beyden Räthen, undt mit der gemeine großen Ausschus, undt den endtlichen in derselben, einhelliglichen Versamblung beliebet, angenommen, undt in ihrer allerseits Gegenwart, solches dem Regierenden Bürgermeister undt Richter also mit Handt undt Mundte angelobet, undt zugesagt, auch beschloßen undt vereiniget, in unterthänigkeit Fürstl. Confirmation zu erwerben und ersuchen, An 25. Febr. des 1602. Jahrs.

Hierauff folget die anhaltung bey den Gnädigsten Fürsten undt Herrn, wegen der *Confirmation*.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst E. F. Gn. seindt unsere unterthänige gehorsame undt pflichtschuldige Dienste bestes undt getreues Fleißes zuvor.

Gnädiger Fürst undt Herr E. F. Gn. kommen wir in unterthäniger Demuth nicht verhalten wie daß biß anhero wegen fürgefallenen Erbtheilungen, umb deswillen, daß sich ezliche auff gemeines Recht, ezliche auf Sächsisch etliche aber auf gemeinte Gewohnheit legen wollen, groser Irthumb undt uneinigkeit zwischen den Erben, undt in solcher ungewißheit vorgefallen, darüber den auch wie gemeldet zwischen den Naheverwanden, Freunden nicht alleine unter sich in grosen unwillen gerathen, sondern es ist auch damit den Rath undt Gerichten, vielfeltige undt grose mühe zugezogen.

Ob nun aber auch wohl vor deßen daß meistentheils sachen güttlichen hin undt beygelegt, So haben doch E. F. Gn. sich gnädig zu errinnern undt kommen es von derselben löbl. Herrn Räthen in unterthänigkeit berichtet werden, daß eine Zeitlang dahero, beforderst der Gerade undt Succession der Eheleute, auch der Kinder, undt sonst groser Irthumb sich begeben, also daß auch darüber, E. F. Gn. undt

der-

derselben löbl. Herrn vielfältig überlauffen undt bemühet worden, und wen die Sachen gütlich beygelegt, seindt die Erben undt Partheyen mit schweren Rechtfertigung in einander gewachsen, darüber viel geldes verthan, die gemüther mehrer verbittert worden, Solcher ungewisheit nun, undt mit sonderer Weitläufftigkeit vorzukommen, haben wir guter treuherziger meinungen, damit förder Zanck undt Zwietrechtigkeit, verbleiben möge, mit wohl bedachten muthe, auch zeitigen Rathe, undt unser allerseits verjaantworttung, Jedoch biß auff E. F. Gn. gnädige bewilligung, undt Confirmation, um etlicher gewißen Artickel einer solchen Innung Statut undt ordnung, wie es in Erbfällen ohne Testament künfftig zu erhalten sein möchte, eintrechtiglichen beschlossen, undt einverwilliget.

Dieweil wir dan des Vertrauens, solches solle der gemeinen Stadt, undt uns zu unsern mercklichen frommen undt nuzen gereichen, auch dadurch allerhandt Weitläufftigkeit, Zanck, undt Hader verhütet werden, undt derowegen uns sämbtlichen undt sonderlichen in unterthäniger Demuth, uns getrösten, E. F. Gn. Ihren Fürstlichen Willen, in gnaden hierzu geben, undt solches alles nachlasen werden, Als haben E. F. Gn. wie solche Artickel, wie wir sie einfeltigck begreiffen lasen, zu euer E. F. Gn. Verbeßerung hiermit in unterthänigkeit offeriren wollen, Mit unterthäniger Bitte, dieselben in

Gnaden verlesen, undt soden aus fürstlicher Macht undt angebohrner Mildte, undt güte, denselben gnädigen willen zuzugeben, undt gnädig zu Confermiren laßen, dagegen wir sämbtlichen undt sonderlichen mit unterthänigen gehorsamb Leibes, des seindt wir mit unterthänigen gehorsamen Diensten, Leibes undt getreues guts getreuen Vleiß zu beschulden, undt denjenigen, was uns dergestalt, oder wie sonsten, E. F. Gn. beliebet, undt zu derer gnädigen Vermehr- undt minderung gestellet wirdt, gnädig bewilligt undt verordtnet wird, wie von uns undt unsere Nachkommen, treulich gehorsamen, undt nachseyen, solches auch mit pflichtschuldigen Diensten Leibes undt gutes, getreues fleißes beschulden wollen, Geben am 3. Martius Anno 1602.

E. F. Gnaden

Unterthänige gehorsame
Bürgemester Rath undt Räthe sowohl auch Viertelsmeister und ganze gemeine der Stadt Schmöllen.

Wann uns den obermehlter Rath auch Viertelsmeister undt ganze Gemeine Bürgerschafft zu Schmöllen mit unterthäniger undt gantz vleißiger Bitte ersucht undt angelanget, ihnen solche Artickel undt Statuta aus Landtfürstlicher Macht und Obrigkeit gnädiglich Confermiren undt zu bestättigen, undt wir unsere

undt

undt obgedachten unsers freundtlichen lieben Bruders undt Gevatteres getreue Unterthanen, in deme undt andern ihnen zum besten nutz undt gedeyen, zu befördern geneigt, wie auch so viel berichtet undt erfunden, das solche Artickel undt ordnung zu behalten, friedt undt einigkeit auch gemeinen aufnehmen, so wir ihnen gnädiglichen gönnen, gemeinet, undt sowohl, Landtleufftigen üblichen rechten Bräuchen undt Gewohnheiten, anderes unserer undt S. L. Städte nicht ungemeß undt zu schleuniger undt billicher entscheidung, begebenen fällen gereichen; so haben wir solche Artickel, wie dieselben obstehn Rath undt gemeinen mehr erwehnter Stadt Schmöllen, so itzo ist, undt künfftigck sein wirdt, von neuen für undt für, unerbräuchlich gehalten zu werden, aus Landtsfürstlicher macht, undt Obrigkeit gnädiglichen Confermirit undt bestättiget Confirmiren undt bestättigen ihnen undt allen ihren Nachkommen hiermit gegenwerthiglich undt in Krafft dieses Brieffs gnädiglich, undt wollen erstlich daß es auf zutragende Falle, vor erzehlten Punckten undt Artickeln nach, wie derer jeder in seinen Wörttlichen Inhalt undt Vermögen begriffen vorleitet, undt verfaßet für undt für biß zu ewigen Zeiten unerbrüchlich undt verruckt gehalten, undt darwieder von Niemandts, wer der auch seyn, in wenigsten nicht gethan, noch gehandelt werden soll, befehlen undt gebiethen auch darauff allen undt ieglichen, unsern S. L. Prälaten Graffen, Herrn Heypt- undt

Ambtleuthen denen von Ritterschafft, Schlossern, Verwaldern, Schuldtheisen, Geleutsleuthen, Bürgemeistern, Richtern, Räthen der Stadt Gemeinen undt andern, auch unsern undt S. L. iezigen undt künfftigen Hauptleuthen undt Schoßern alhier mehr genandten Rath undt Gemeine, die ietzo sein undt zukünfftig sein werden, bey angezeigten verfasten Statuten undt Artickeln, sowohl dieser unser gnädigen, unt wohlgemeinten Bestettigung, biß an uns undt S. L. auch beiderseits Erben, undt Nachkommen festiglich treulich undt ungefehrlich zu schicken, zu handthaben undt zu vertheidigen, auch deme zu geringsten nichts zu erstatten, hieran geschicht unser undt S. L. ernstlicher wille undt zuvorleßige Meinung, Zu Uhrkundt mit unsern angehengden Siegel wisentlich besiegelt.

Geschehen undt geben zu Altenburgck am Eilfften Monathstagck Jun. nach Jesu Christi, unsers einigen Heilandes und seeligmachers Gelburth In Sechtzehenhunderten undt Andern Jahre.

Johannes Herz. zu Sachsen.

Regi-

Regiſter undt Vorzeuchniß

aller

Artickel undt ihren Inhalt.

No.

Vorurſachung der neuen aufgerichteten Statuten, undt das Donationes und Teſtament frey gelaßen.

1. Von der Succeſſion ohne Teſtament.
2. Bevormundung Witben undt wayſen.
3. Gerade des Weibes, nach des Mannes Todte ſo Kinder verhanden.
4. Gerade wen daß Weib zu ihren Einbringen ſchreitet.
5. Voriger Kinder Gerathe.
6. Gerade wen keine Kinder da.
7. Gerade wen daß Weib vor dem Manne ſtürbt.
8. Unausgeſtatten Kindern die Gerade zu Nutz zu kehren.
9. Gerade da ausgeſtatte undt unausgeſtatte Töchter verhanden.
10. Nifftel Gerade wen keine Tochter verhanden.
11. Von der Tochter Gerade ſo keynm Vater ſtürbt.

No.
12. Gerade wen die Mutter Witbe bey den Söhnen verstürbe.
13. Gerade wen die Mutter Söhne undt Töchter läst.
14. Wenn ein unausgestatte Schwester bey den Bruder oder sonsten verstürbe.
15. Wen keine Nifftel da, hat der Rath die Gerade.
16. Heer Geräthe der Söhne Schwerdmagen.
17. Heer Geräthe des Raths.
18. Jus Retortionis wo man keine Gerade, undt Heer Geräthe hergiebt, helt man sich ingleichen.
19. Gerade undt Heer Geräthe zu lösen geben.
20. Von Handtwergcks Zeugck undt Bücher.
21. Erbschafft gewiß zu machen, soll Conferiret werden.
22. Näher Geldung oder Verkauff.
23. Succession der Eheleudte, undt erstlich was dem Weibe gebühret, wen keine Kindter da.
24. Was dem Weibe wen Kinder verhanden gebühre.
25. Was der Mann von Weibe erbet, wen keine Kinder da.
26. Was der Mann von Weibe erbet wen Kinder verhanden.
27. Succession der absteigenden Linien alß Kindes Kinder.

No.
28. Succession der auffsteigenden Linien der Eltern undt Groß Eltern.
29. Wen Kinder nach den Vater sterben.
30. Wen Kinder nach der Mutter sterben, undt dem Vater undt Geschwister laßen.
31. Wen Groß Eltern neben den Geschwistern vorhanden.
32. Wen keine Freundte in 3 Gradu, sondern in weitern vorhanden.
33. Brüder undt Brüders Kindter zugleich in die Stämme.
34. Wenn allein Brüder undt Schwester Kinder da.
35. Halbe Brüder undt Schwester Kinder gleich nahe.
36. Da allein halbe Geschwister verhanden.
37. Halbe Brüder werden Vater undt Mutter Brüder vorgezogen.
38. Da gar keine Geschwister verhanden, sol der nechste Bluts Freundt erben, oder verwande.
39. Der Kinder guter usum fructum undt Nutz belangende.
40. Vormundtschafft Rechnung.
41. Erklärung zu Hoffe zu suchen, oder nach gemeinen Rechten zu entscheiden.
42. Vor Wilkührung dieser Statuten.

VI. Ei=

VI.

Eine alte Wachtgerichtsordnung.

Auch diese verdient, daß ich sie durch deren Bekanntmachung gemeinnütziger mache. Aus der Rubrik selbst kann man sich von ihrem Inhalt gar keine rechte Idee machen; und es wird gewiß einem jeden meiner Leser, so lange er lediglich aus der Rubrik ihren innerlichen Werth beurtheilen will, so gehen, wie mir es gegangen, und positiv nicht dasjenige erwarten, was er darinnen suchet. Das Gericht, welches hier seine Vorschrift erhält, hat hauptsächlich mit Baustreitigkeiten und deren Entscheidigung sich zu beschäftigen, und ich finde, daß es außerdem lediglich noch einen andern Artickel einer Stadtpolizey, nemlich die Aufsicht über das Gesinde und die Beylegung der Irrungen hat, welche zwischen selbigen und ihren Dienstherrn in Ansehung der Miethe zu entstehen pflegen. Da man überhaupt finden wird, daß unsere Vorfahren den Gerichten oft gar besondere Namen gegeben, und vielmals bey selbigen ein Grund der Benennung sich gar nicht angeben läßt: so ist es auch hier. Es heiset dieses Gericht das Wachtgericht, ohne daß man die geringste Spur von ei-

ner Aufsicht hat, die etwan dasselbe über Wächter, oder ein Recht, in Sachen, so selbige betreffen, zu erkennen gehabt habe, findet; bey dessen wahren Bestimmung aber enthält diese Ordnung theils die Vorschrift, wie es in den vor sie gehörenden Streitigkeiten verfahren soll; theils die vornehmsten Principien, welche es dabey sowohl als bey der ihm anvertraueten Aufsicht zu befolgen habe. Jene verdienet schon ganz unsere Aufmerksamkeit, und derjenige, so mit unserer alten Gerichtsverfassung eine genauere Bekanntschaft hat, wird hin und wieder deutliche Spuren derselben entdecken; allein auch diese sind allemahl einer genauern Betrachtung werth. Wir finden hievon sonst wenig aufgezeichnet, und man behilft sich meist in Städten mit Observanzen, davon allenfalls gewisse Handwercker einige Notiz haben, oder höchstens in ihren Statuten etwas aufgezeichnet; allein hier sind mehrere, äußerst billige und nützliche Regeln festgesetzt.

Dieses ist die wahre Ursache, warum ich diese Wachtgerichtsordnung bekannt mache, wenn ich gleich nicht im Stand bin, die Stadt, welcher sie gehört, oder die Zeit, wenn sie errichtet worden, anzugeben. Es ist eine wahre Fatalität, daß selbige nirgends darinnen benennet wird, noch sie mit einer Bestätigungsurkunde versehen ist, woraus sich allenfals selbiges entdecken ließ. Auf alle Fälle muß sie zum wenigsten zu der Zeit der Errichtung von beträchtlichen Ansehen gewesen seyn,

da

da nach unserer Ordnung daselbst neben diesem Wachtgericht auch ein besonderes Stadtgericht da gewesen, und davon die Berufungen an den Rath selbst gegangen: einer Landesherrschaft aber, an welche man sich sodann wenden könne, nicht erwehnet wird. Indem bey dem Geld, wenn dessen gedacht wird, jederzeit von der Wiener Währung die Rede ist, erwächst daraus die gegründete Muthmasung, daß sie entweder in einer Oesterreichischen Provinz, oder einem von einer solchen nicht weit entfernten Land gelegen sey, und, da würklich die ganze Ordnung in einer weit reinern Sprache abgefaßt ist, als man sonst in Oestreich, Bayern u. s. w. zu schreiben gewohnt gewesen: so entstehet bey mir der Gedanke, daß vielleicht sothane Stadt in Schlesien zu suchen sey, wenn ich damit die bereits zu Ende des sechszehenden Jahrhunderts erschienenen Breßlauischen Statuten und Gerichtsordnung vergleiche und erwege, wie sehr selbige sich schon vor einer Menge solcher Verordnungen und besonders in den Oesterreichischen Staaten in der Reinheit der Sprache sich auszeichnet.

In einer Stelle *) dieses Gesetzes wird ein gewisses Geschäft blos demjenigen Wachtherrn übertragen, „welcher Wachtherr des Orts ist, da sich „die Irrung erhält.“ Ich muß gestehen, daß ich hierauf aufmerksam wurde, und beynahe auf den

*) Art. von dieses Gerichts Proceß.

den Gedanken kam, es sey selbiges ein vor mehrere Städte gegebenes Gesetz, und gehöre nicht sowohl zu den Stadtgesetzen, als vielmehr Landesgesetzen; allein es läßt sich dieses nicht behaupten und aus einer andern Stelle*) kann man sicher abnehmen, daß mehrere Wachtherrn in dieser Stadt gewesen.

Eben so wenig läßt sich etwas von dem Alter desselben sagen. Die Handschrift, woraus der Abdruck veranstaltet worden, ist zum wenigsten hundert Jahr alt: und wenn ich auch zugebe, daß zu der Zeit, als man diese Handschrift verfertiget, und also die Ordnung selbst in dem vorigen Jahrhundert erneuert worden; so ruhet doch bey der darinnen enthaltenen Gerichtsverfassung und dem dabey ganz nach dem alten Geschmack eingerichteten Verfahren und den mancherley darinnen eingeschlichenen recht alten gerichtlichen Redensarten außer Zweifel, daß sie auch damals nur erneuert worden; vorher aber diese Ordnung schon vorhanden gewesen, und sie von einem ansehnlichen Alter sey.

Ich kann aus der Zierlichkeit der Handschrift und der guten Hand, der bey den Rubriken vorkommenden Canzleyschrift und dem Umstand, daß Schreibfehler sorgfältig vermieden, und man daher von Verbesserungen nichts weis, wie auch der

Fein-

*) Art. für allen Dingen.

Feinheit des Papiers nichts anders schließen, als daß es das Original selbst sey, welches ich besitze. Mir und meinen Lesern ist es zwar gewiß gleich viel, ob diese Wachtgerichtsordnung noch heutiges Tages in Observanz sey oder nicht; sollte aber ersteres seyn, so habe ich doch Hofnung von derselben in der Folge eine genauere Kenntniß zu erhalten, und alsdann wird es sich zeigen, in wie weit besonders meine Muthmaßungen von dem Ort, dem sie zugehört, gegründet sey, oder nicht.

Wacht-

Wachtgerichts-Ordnung.

In was sachen das Wachtgericht zu handlen vnd zurichten.

So ist erstlich zuwissen, daß für dises Gericht nachfolgende sachen gehören, Als nemblich: so Jemands zu seinem Nachbarn clagt, daß Er Jhne überpawe, oder sonst etwo mit ichte sein Liecht, oder aussehen neme, oder in sein des Clegers Hauß, Hoff oder Gartten, Fenster breche, oder Jhn solches in dem seinen zuthun verhindere, oder Paum, Weingländer Prünnen, Schwindtgruben, heimlich gemach, Tachtrauff, Rinnen oder anders, auf oder gegen dem seinen hab, oder zurichte, dardurch dem Cläger schade geschehe, oder etwa ein Paufällig Hauß, daraus Er sich künfftig schadens besorgen müsse, vnd dergleichen.

Von besetzung des Wachtgerichts oder Wachtrechts.

Jtem zum völligen Wachtgericht, gehören erstlich, der Wachtherr selber, vnd acht Beysitzer, welche man die Achter nennet, sambt dem Wachtschreiber.

Welche gleichwol auch, auſſer ſolches Gerichts, aber doch zu deſſelben gebrauch gehörig, einen Wachtbitel *) haben. Jedoch ſo iſt diſes Gericht, wol vnd genugſam beſezet, zuhandlen vnd zurichten; wann neben dem Wachtherrn über den halben theil der Achter oder Beyſitzer, das iſt vffs wenigſte ihr fünff, aber doch nicht weniger vorhanden ſein.

Von diſes Gerichts Proceß.

Wann ſich nun Jemand gegen einem andern, in den obberührten fällen zubeclagen vermeint, als der vielleicht ſonſten in der gütte die Billigkeit von Jhme nit bekommen mag; Der ſoll ſich erſtlich und für allen Dingen zu dem Wachtherrn ſelber, welcher dann iedesmahls des orts, da ſich die irrung erhelt, Wachtherr iſt, verfügen, Jhme ſein Beſchwerung mit der kürze anzeigen, vnd eines Wachtrechtens begehren **).

Solch begehren ſoll alsdann der Wachtherr niemand abſchlagen, ſondern vff daſſelbige zu

*) Wachtbitel, oder Wachtpüttel iſt der bey dem Wachtgericht angeſtellte Gerichtsdiener. Eine ſehr alte Benennung, von deſſen Alter Spelmann in gloſſario archaiologico. p. 78. und der Verfaſſer des gloſſarii manualis. tom. I. p. 680. die unverwerflichſten Belege giebt.

**) Wachtrechtens begehren, eine ebenfals alte gerichtliche Redensart, wo das Wort Recht für die Verſammlung des Gerichts gebraucht wird.

zu erster gelegenheit durch seinen Wachtpütel, die obbenanten, sein acht beysitzer, samb dem Wachtschreiber, desgleichen die drey Stattmeister, als gemeiner Statt bestellten Zimmermann, Steinmetzen, vnd Maurer, uff einen benanten tag in sein Behausung zu sich erfordern vnd beruffen, auch darneben zu solchem Rechtstag den Cläger vnd seinem Gegentheil bescheiden lassen.

So dann also des Wachtgerichts Personen alle, oder der meiste theil, wie obstehet uff die deshalb bestimbte Zeit in einem Gemach bey einander versamblet seind (darbey gleichwol auch die drey Stattmeister, aber doch nicht als Richter oder Vrtheiler, noch vnter den Achtern sondern von denselben vnterschiden allein zusitzen pflegen) soll der Wachtherr die Partheyen hinein erfordern lassen, vnd den anfang vngefehrlich also machen:

Eingang bey dem Wachtrecht.

Lieben Freundt, nachdem Ihr N. N. etlich euer beschwerung halb, an mich begehret habt, daß Ich Euch gegen N N. euerm Nachbarn ein Wachtrecht versamblen wolte, vnd dann dasselbig iezt deshalb alhier beyeinander versamblet ist, ihr auch von beeden theilen auf heut darzu erfordert seyt: soferrn nun Ihr N. N. als Kläger ichzit, vnd was ihr zuklagen vermeint, fürbringen, auch Ihr N. N. darwider

anzaigen wolte, das möget iȳr also beede thun, vnd weiter darauf des Rechtens gewerdig sein *).

Auf solches, soll der Cläger sein Klag oder Beschwerung von stund an, ohne einige fürgeding **) auf das kürzist mündtlich thun, oder

*) Von solchen Formeln waren unsere Vorfahren in ihren gerichtlichen Geschäften wahre Lieblinge, und bereits der Sächßische Richtsteig liefert schon dergleichen: diese aber giebt uns ein sicheres Merkmahl, daß das Wachtgericht, von dem hier die Rede, ein sehr altes Gericht seyn, und vorlängst seine Ordnung gehabt haben müsse.

**) Was hier fürdingen heiset, wird sonst das andingen genennt, und ich habe schon vor einigen Jahren das Publikum auf diese alte gerichtliche Cerimonie wegen der in der Halsgerichtsordnung, Art. 100. vorkommenden Stelle in einem progr. de ritibus iudiciorum criminalium. Ien. 1784. aufmerksam zu machen gesucht, welches jezt wieder in dem tom. III. meiner opusculorum abgedruckt ist. Es bestand selbige in einer feyerlichen Eröfnung eines Gerichtsstreits, so theils von den streitenden Theilen selbst, theils aber ihren Anwälden mit gewisser auf die Rechtfertigungen selbst sich beziehenden Versprechungen, wie auch Verwarungen erfolgten. Sie waren selbst dem Verfasser des schwäbischen Lehenrechts, Cap. 6. nicht unbekannt: kommen hauptsächlich in den Augspurgischen Statuten Th. II. der vermischten Beyträge. p. 55. und mehrern Urkunden vor, die ich in dem glossario Germanico, interpretationi con-

oder fürbringen lassen, vnd der Beclagt alsobald darauf sein antwortt auch mündtlich geben, welcher beeder theilen mündtlicher Vortrag, durch den Wachtschreiber alsobalden fleissig aufgezeichnet werden solle.

Wann sich dann, ein oder beede theil zur beweisung ihres anzeigens erbieten, es sey mit Briefflichen Vrkunden, lebendiger kundtschafft, oder den Augenschein, dieselbe beweisung soll der Wachtherr, keinem theil, ohne rechtmässige Vrsachen abschlagen, sondern die einem jeden zulassen.

Sodann die Brieflichen Vrkundt, oder auch die Gezeugen, alsbald vorhanden seind, soll der Wachtherr solche Brief zu sich nemen, vnd darneben auch sambt den Beysitzern und Wachtschreibern, die Zeugen, wie sich gebührt, in abwesen der Stattmeister vnd Partheyen, einen ieden nach dem andern verhören.

Vnd wann dann auch zu dem allen, des augenscheins begehrt wurde, oder sonsten vonnöthen sein wolte, alsdann mit seinen Beysitzern vnd dem Wachtschreiber, sambt den dreyen Stattmeistern vnd den Partheyen, vff den Augenschein gehen, vnd daselbst erstlich die

constitut. criminalis Carolinae inseru. pag. 154. sq. angeführt. In der Breslauischen Gerichtsordnung vom Jahr 1591. Art. 10. werden sie ausdrücklich erfordert; allein in unserer Gerichtsordnung nach dem Beyspiel der Halsgerichtsordnung Art. 100. verworfen.

Beysitzer vnd Werckhmeister zu sich allein erfordern, Ihnen zu sprechen vnd Befehlen, daß Sie die mangel allenthalb fleissig besichtigen, vnd derselben im Augenschein wol wahrnehmen, Er solle auch alsbald darneben der Partheyen weitern Bericht anhören, vnd bis er einen guten verstandt aller sachen hat, alles mit fleiß erfragen.

Sodann solches also geschehen ist, alsdann widerumb an das orth gehen, da man das Wachtrecht halten thut, sich mit den Achtern niderſezen, vnd in abwesen der Partheyen, die drey Werckhmeister einen nach dem andern zu sich hinein erfordern, ihnen bey Ihren pflichten zusprechen, Ihr gutes bedunckhen, wie Sie die sach im augenschein befunden, anzuzeigen, dasselb also nach leng aufschreiben, vnd Sie die Werckhmeister, alsdann widerumb an Ihr arbeit lassen.

So nun also, alle erkundigung, durch die Briefflichen Vrkunden, Gezeugen, Statt-meister, vnd den Augenschein geschehen ist, soll der Wachtherr vor weiter Handlung beeden Partheyen zusprechen, ob Sie etwas mehr fürbringen, oder aber zu rechtlicher erkantnuß beschliessen wollen?

Wann Sie dann beschlossen haben, soll der Wachtherr die Partheyen, widerumb heissen abtretten, vnd sambt seinen Acht Beysitzern, den Achtern vnd dem Wachtschreiber, also in Ihrem der Partheyen abwesen, solche beweisung,

sung, vnd was sonsten allenthalb für Sie kämen an die hand nemen, dasselb alles den Wachtschreiber nach lengs verlesen lassen, vnd vleissig erwegen, vnd wann Sie sich alsdann sobald einer rechtlichen erkantnuß vergleichen können oder wollen, solch ihr alles gut bedunckhen, in einen form, einer rechtlichen Vrthl verfassen vnd stellen lassen.

Vnd darauf die Partheyen widerumb zu sich hinein erfordern, vnd Ihnen dasselbige Vrthl, fürlesen vnd eröfnen lassen.

Im fall aber, da Sie sich sobald einer rechtlichen Vrthl nicht vergleichen könten oder wolten, sollen Sie dieselbe bis vff ein andere Zeit einstellen, vnd zu bedacht nemen, vnd zu ehister gelegenheit, wider zusammen kommen, sich derselben vergleichen, die Partheyen alsdann für sich erfordern, vnd wie vorgemeldt, solch Vrthl eröffnen lassen.

Ist dann derselben Vrthl Niemandt beschwerdt, so soll Sie vollzogen werden.

Da sich aber Jemands derselben beschwerdt zu sein vermeint, dem soll bevorstehen an einen Erb-Rath davon zu Appelliren, vnd alsdann vff beschehene Appellation, der Wachtherr die Gerichts Acta, fein ordenlich zusammen binden lassen, vnd mit seinem Insigel verschlossen, durch seinen Wachtschreiber, in Einen Erb-Rath schickhen, doch gleichwol zuvor vnd ehe dann solche Acta verferttigt, vnd überschickht worden, solle der Appellant bey dem Wachtherrn

fünff Schilling Wiener erlegen, so alsbalden mit den Actis in einen Erb-Rath geantwortt, vnd darnach dermassen ausgetheilet werden sollen, wie es in dergleichen fällen, so von Stattgericht Appellirt, ist gehalten worden.

Für allen dingen die gütte zuersuchen.

Es sollen aber gleichwol auch die Wachtherrn nit allein im anfang, ehe dann die Rechtferttigung fürgenommen würdet, sondern auch nach der Partheyen rechtlichen Beschluß vor eröffnung der rechtlichen Vrthl, allwegen die Gütte versuchen vnd fleiß fürwenden, daß die Partheyen ausser Rechtens, mit vorwissen, oder sonsten vff ihr bewilligung, nach der billigkeit gütlich vnd freundtlich mit einander zu vertragen, obgleich ein Parthey der andern alsdann etwas nachgeben, sollte er gute Freundtschafft vnd einigkeit zwischen den Bürgern erhalten.

Von besiglung der Wachtgeding Vrthl vnd vertragbrief.

Es mag auch der Wachtherr nicht allein im fall, da rechtlich geurtheilet vnd nit appellirt wirdt, den Partheyen so es begehren, Vrthlbrief, sondern auch da die sachen in der gütte beygelegt werden, vertragsbrief vnter seinem Insigel verferttigen vnd mittheilen.

Welche Sachen zum Wachtrechten nit gehören, sondern auſſer rechtens durch den Wachtherrn gehandlet werden sollen.

Was Ehehalten Liedlohn belangt, oder da ein Ehehalt seiner Herrschafft zu vnrechter Zeit aus dem dienst gangen were, oder seinen versprochenen dienst nicht halten wolt, oder wann sich Jemandts gegen seinem Inmann, oder Inmann wider seinen Haußherrn von wegen des Haußzinnses, oder aus vnd einzihens, vnd dergleichen sachen halb beclagt, die soll ein Jeder Wachtherr selb allein auſſer Rechtens verhören, vnd der billigkeit nach entschaiden.

Vnd wiewol hievor im Brauch gewest, wann sich gleich ein Ehehalt aus einem alten dienst, zu einer neuen Herrschafft verdingt hat, daß er nichts desto weniger über das widerumb in seinen alten dienst bleiben mögen, so solle doch solches hinfüro nit gestattet, sondern der Ehehalt dahin gehalten werden, der neuen Herrschafft deshalb vngehindert, in den dienst zugehen, es wäre dann daß die neue Herrschafft, dem alten Herrn seinen Ehehalten durch sich selbst, oder sonsten iemandts listig vnd betrüglich abgespannt, alsdann soll derselben neuen Herrschafft, wann solches kundtbar wäre, vmb

*) Diese Benennung eines Hausgenossen ist mir noch nicht vorgekommen.

ihres betrugs willen, der Ehehalt genommen werden, er diene darnach sonsten wem er wolle.

Von der Wachtherrn Straff.

Es soll hinfüro, weiter kein Wachtherr mehr iemands, es seyen ehehalten oder andere, aus der Statt schaffen, weder sein Lebenlang, oder auf eine bestimpte Zeit, sondern wann Sie iemands straffbar befinden, dasselbe einem Erb-Rath anzeigen, damit deshalb die gebühr gegen dem Verbrecher fürgenommen vnd gehandlet werden.

Von des Wachtgerichts Personen belohnung.

Item wann einer ein Wachtrecht helt, so müssen die zwo Partheyen zuvor, vnd ehe dann die Clag geschicht

erlegen . Fünffzehen Schilling Wiener

Davon hat der

Wachtherr . Zween Schilling Wiener
Der Wachtschreiber Ain Schilling Wiener
Jeder Achter . Ain Schilling Wiener
Jeder Werckhmeister Ain Schilling Wiener
Der Wachtpüttel . Ain Schilling Wiener.

Vnd also soll es in den Wachtrechten gehalten werden.

Wann

Wann aber ein güttliche Beschau gehalten wird, so sollen die zwo

Partheyen erlegen	Vier Schilling Wiener
Darvon gebührt dem	
Wachtherrn . .	Ain Schilling Wiener
Zweyen Achtern .	Ain Schilling Wiener
Den dreyen Werckh-	
meistern . . .	Ain Schilling Wiener
Vnd dem Wachtpüttel	Ain Schilling Wiener.

Item so offt einer oder mehr aus den Beysitzern, oder Wachtmeistern in Wachtrechten, oder gütlichen beschauen mit erscheinet, der oder desselben obangezeigte gebührnuß, soll iedesmahls unter die andern erscheinenden ausgetheilet werden.

Item ein Wachtschreiber soll von einem Vrthlbrieff vff Pergamen geschrieben,

bezahlt werden . .	Ain gulden
Von einem so vff	
Pappier geschrie-	
ben .	Zwen Schilling zehen Wiener
Darvon Siegel-	
geldt .	Ain Schilling.

Item wann ein Vrthl an vnd bey dem Wachtrecht begriffen vnd eröffnet würdet, so soll iedesmahls den Partheyen, vff Ihr begehren abschrifft darvon gegeben werden.

Item der Wachtpüttel soll sich allerdings an seinen schilling, wie oben gemeldt ersettigen lassen, vnd die Partheyen dero man zum Wachtrechten

rechten bedarff, desgleichen die Partheyen zu erfordern schuldig sein, auch von niemands einige Belohnung mehr begehren oder nemen.

Item so offt auch einer oder mehr von der im Wachtrechten ergangenen Vrthl an einen Erb. Rath Appellirt, so soll der oder dieselbigen iedesmahl, geding geldt zu erlegen schuldig sein . Fünff Schilling.
Darvon gebührt dem Wachtschreiber die acta zusammen zuordnen . ain Schilling Wiener
Den zweyen Achters vnd Procuratorn die bey collationirung, vnd verschliessung der Acten sein, ihr iedem . . ein groschen
Dem Wachtherrn für Siegelgeldt . . ein groschen
Dem Cammerer . . ein Schilling
Dem Stattschreiber . ein Schilling.

Von Straff der Vngehorsamen Partheyen.

Item so es sich begebe, daß ein oder mehr Partheyen, zu bestimbter Zeit, oder vngefehrlich ein halbe stund darnach, vor den verordneten des Wachtrechtens, nit erscheinen, oder vngehorsam aussen bleiben, auch keine ehehafft, oder rechtliche Vrsachen ihres nit erscheinen, zeitlich einem Wachtherrn zuvor anzeigen wurde, der oder dieselben sollen einem ieden Wachtherrn, den

Ach=

Achtern, auch schreibern vnd Wachtpüttel, einem ieden zu straff geben.

Vnd solch geldt, wie obstehet, soll allein den erscheinenden zugegen sein, ausserhalb gemeiner Statt werckleuth vertheilet, vnd den abwesenden nichzit darvon gereicht werden.

Etliche sonderbahre Gesetz vnd Recht darnach in den Wachtgerichten geurtheilet werden soll.

Von ausladungen Erckhern, überschussen vnd fürgepewen.

Item es soll Niemand ohne fürgehende verlaubnuß seines Wachtherrn, einige neue ausladung, Erckher oder Fürgebewen an seiner Behaussung machen, weder gegen den gemeinen gassen, noch auch sonsten über seines Nachbarn grundt, sondern eben die weiten oben herauß zupawen behalten, soferrn sein Behaussung vntenn im grundt vff gemeiner Statt Pflaster, oder sonsten gegen seinem Nachparn reichet; hette aber jemandts von alters her einen weitern fürpaw oben, der mag ihn also verbleiben lassen, doch daß Er Jhne dermassen päwlich vnd wol zugericht erhalte, damit man sich desselben halb keines schadens wegen gemeiner Stattstrassen, oder sonsten iemandts zubesorgen hab.

Gleichwol aber, so mag er an dem Gieb seiner behaussung, das Tach herfür schiessen lassen,

lassen, für das Wetter, als gewöhnlich ist, desgleichen auch ausgeladene Fensterwerckh, von Holtz oder Stain, ab dem vntern Gaden, einen halben werckhschuch in dem Tach machen, vnd dieselben Fenster werch, mit zimblicher Hilzener oder Kupferer Tachung versehen lassen, daß aber solche Tachung zween zahl nit übertreffe.

Von dienstbarkeit der Häuser, derselben gemachen vnd vermengung.

Item es soll auch Niemand macht haben, einem andern einige Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit, weder mit höher pawen, oder andere auf oder in dem seinen alhie in der Statt vnwiderrufflich zugeben, es geschehe durch was titul oder schein es immer möge, ohne Vorwissen vnd begönstigung eines Erb. Raths, ob aber deme zuwider ichzit gehandlet wurde, das soll doch kein crafft haben, sondern zu iederzeit, wann es gleich lang gewehret hette, wider abgeschafft werden.

Desgleichen soll Niemand von seiner eigenen behaussung, einem andern Nachbarn zu seinem Hauß ichzit zu verkauffen oder zuzueignen, macht haben, es seyen Keller, Stuben, Cammer, Hoff, Gartten oder anderen, dardurch sein des Kauffers behaussung desto vnachtsamer werden möchte, vnd ob gleich solches vor Zeiten geschehen, vnd aber hernach über kurtz oder lang:

beede

beede Häusser zusammen in ein hand kommen mögen, sollen dieselben häuser anderst nimmer von einander verkaufft werden, dann also daß bey einem ieden Hauß, alle diejenige gemach, ob vnd unter der Erden bleiben, die ein ieder Stockh, wie er von der Erden gerad über sich vff gehet, in ihme selber begreifft vnd beschliesset.

Da auch von Alters her zweyer oder mehr heuser gemach, ob- oder vnter der Erden mit einander vermenget weren, alsdann hat ein jedweder Haußherr macht, daßienige so er in seines Nachbarn Stockh hat, denselben seinem Nachbarn zuverkauffen, damit alle gemach einem ieden Stockh wider zusammen gebracht werden, doch so soll man gleichwol solches dem Wachtherrn zuvor anzeigen, damit die gleichheit, wie vnd welcher massen, solche heusser geneinander verwahret werden mögen, allenthalben besichtiget, vnd zu gebührender fürsehung beeder theilen notturfft bescheidt vnd ordnung gegeben werde.

Item so einer einen Keller, Gewölb, oder andere Gemach vnter seinem Nachparn hat, der soll dasselb sein Vnter Gemach notturfftiglich versorgen, also daß der ander auch sein notturfft darauf pawen möge, nach der Statt Recht, doch mit solcher bescheidenheit, daß einer dem andern vnd zuvorab der Ober den Vntern nicht mercklichen beschwere, alles nach erkantnuß des Wachtgerichts.

Wie hoch ein ieder auf seinem grundt pawen mag.

So ist erstlich zuwissen, daß ein ieder vff seinem grund vnd poden, es sey mit einem gar neuen gepäw, oder ein alt nider hauß weiter aufzuführen, vom Pflaster in die höhe, bis vnter das Tach pawen vnd auffführen mag, von Steinwerch, Zwey und Künffzig werchschuch, vnd von Holtzwerch Zwey und Vierzig Schuch, oder drunter, vnd nit höher, vnd in dieselbe höhe mag er zurichten lassen, vier gaden, weniger oder mehr, nach seiner gelegenheit, doch also daß er mit pawung solcher anzahl der gaden, die vorgesezte höhe nit übertrette.

Item so iemand mit einem gepew obvermeldter massen auffahren will, den haben seine Nachbarn (zwischen deme vnd Jhme, ein gemeine straß oder gassen ist) daran nicht zu verhindern, vngeacht obgleich derselben liecht dardurch verdunckhelt werde.

So aber auf der seiten, gegen einem anstossenden Nachparn, darzwischen, kein gemeine gassen vnd strassen wären, demselben Nachbarn sein liecht oder lufft, so er zuvor an solcher seiten in sein behausung gehabt, vnd ohne merckhlichen sein nachtheil, nit gerathen könte, benommen oder vermacht wurde, da soll derselbige, so wie obstehet pauen will, von desselben wand Drey Werckschuch weit, lufft vnd liecht lassen.

Wann aber der Nachpar eine blinde wand oder Maur hette, darinnen kein Offen Fenster wäre, an derselben Wandt oder Maur, mag der ander mit seinem paw wol auffahren bis zu der obberührten höhe.

Gleichwol aber so ist hierinnen zuwissen, wann einem solches durch verträg oder in andere weeg, mit vorwissen vnd begonstigung eines Erb. Raths benommen, vnd abgestrickht were, daß es bey demselben bleiben, vnd anders, dann mit gutem willen der Nachparn, darwider nicht gehandlet werden solle.

Ueber alle Paufällige vnd eingefallene Häußer, mögen iederzeit ihrigem vorigen form nach vfferbawen vnd zugericht werden, vngeacht, ob gleich (wie zuvor dem anstossenden Nachparn liecht vnd lufft dardurch benommen vnd vermacht wurde: Jedoch so sol man gleichwol nit gestatten, daß alle Pawfällige vnd eingefallene Häusser, lang vngebawen oder vngebessert ligen bleiben, sondern darob sein, damit Sie vffs ehist widerumb gebeßert, oder vfferbawet werden.

Item wer ein gar eingefallenes Hauß, oder sonsten allerdings ein neu Hauß pawen will, der soll vffs wenigst den vntern gaden von Steinwerckh machen lassen, sonsten soll es Ihme ohne sonderbahre vrsach nit gestattet werden.

Von neuen Fenstern oder Thuren.

Jtem gegen gemeiner Statt Pflaster oder Gaßen, mag ein ieder durch sein selb aigen Mauer oder Wandtfenster brechen, wie viel vnd wie weit er will, doch gleichwol nit muthwilliger weiß, dadurch sein Hauß vnnöttiger ding erger gemacht werde, oder sonsten zu einer vngestallt, oder vermuthlichen gefahr reichen möchte, aber gegen eines andern seines Nachbarn Hauß, Hoff oder Gartten soll es nachfolgenden Vnterschiedt haben.

Als nemblich zum ersten, wann die Mauer oder Wandt, dardurch iemands gegen einem andern seinen Nachbarn Fenster zubrechen für hat, demselben seinen Nachbarn allein zugehört, oder auch ihr beeder gemein ist, So hat er das wenigste Loch zufenstern oder andern sachen durch aus zu brechen nicht macht, anders dann was, vnd wie Jhme derselbig sein Nachbar aus gutem willen, doch gleichwol auch ohne sonderbahre ergernuß seiner behausung, solches vergundt vnd zulast, ist aber die Mauer des allein der Fenster dardurch brechen will, so hat er abermahls disen Vnterschid, So vor zeiten Fenster hindurch gangen, vnd aber doch widerumb vermaurt worden sindt, welches man dann im augenschein leuchtlich sehen kan, so soll man weder dieselben alten Fenster widerumb öffnen, noch andere neue darneben ausbrechen lassen, dann das alte zumauern gibt zu verstehen, daß

solche Fenster zubleiben, vnd nit mehr offen sein sollen, ist aber vorhin kein Fenster durch solche Maur gangen, sondern deshalb allerdings ein frey ledige vnd vnversehrte Mauer, wie Sie vngefehrlich im anfang gebawet worden sein, sondann derselbig des, wie obstehet, solche Mauer eigen ist, mit dem Liecht in sein behausung seinen frommen schaffen kan, soll Jhme vnverbotten sein dadurch zubrechen, doch daß Er dieselben genugsam mit eisen vergittere, damit man in des nechsten Hauß, Hoff, oder Gartten dardurch nit steigen möge, Er soll auch durch solche Fenster auf seinen Nachparn nichts ausgiessen, schütten oder werffen, sondern sich allerding an dem blossen Liecht benügen lassen, Gleichwol so jemands solches thun will, soll er es zuvor dem Wachtherrn anzeigen, damit die sach besichtiget, vnd dermassen mit dem durchbrechen vnd form der Fenster, ordnung gegeben werde, oder fürsehung geschehe, Auf daß es so viel möglich mit dem wenigsten des Nachbarn Schaden oder gefahr fürgenommen vnd zugerichtet werde.

Jtem so jemands alte kleine Fenster, gegen seinem Nachbarn hette, vnd die zu seinem nutz oder notturfft weiter vnd grösser machen wolte, der mag solches doch auch wie vorgemeldt deshalb ordnung vnd maß gegeben werden, vnd gebührende fürsehung geschehen solle, thun.

Item so iemands in sein Behaussung Thüren gegen den gemeinen Gassen machen will, der soll dieselben dermassen zurichten lassen, daß die angehengten thüren nit auf die gemein gassen, sondern in sein hauß vff gehen.

Von Träumen, Krackſteinen, Käſten, Bögen, Behaltern vnd dergleichen Sachen in Mauern einzulaſſen.

Item es soll niemand in seines Nachparn aigen Maur weder in Träumen, Käſten, Bögen, Behaltern oder andern sachen, Löcher brechen, weder tieff oder seucht, ohne sonderbahre vorgehende desselben Nachbarn begunstigung, oder andere habende Gerechtigkeit, thäte es aber jemands, so solle er solche Löcher von stundt an widerumb auf das ehist zumachen lassen, vnd so dem Nachparn sonsten mehr schadens dardurch geschehen were, denselben schaden, auch nach der Wachtgerichts erkantnnß erstatten vnd ablegen.

Wäre es aber ein gemeine Mauer, daran Sit beede gleichen theil hetten, alsdann so mag ihr iedweder, wol bis vff sein halben theil derselbigen gemeinen Mauern Träm einlegen, Käſten oder Behalter einsetzen, oder bögen lassen machen.

Jedoch so sollen gleichwol solche gemeine Mauern nicht sehr mit dem Prechen hin vnd wider beschädiget werden, daraus etwann der

Mauern ergernuß oder derselben, des Hauß oder anderer Heuser vnd gemach Prunsthalb nachtheil entstehen möchte. Derowegen dann auch solche Pögen behalter vnd Löcher, nit gerad gegeneinander, sondern mit guter vnterschied oder abwechslung fürgenommen werden sollen, nach erkantnuß des Wachtrechts.

Da aber die Mauern eines selb were, der mag solches für sich selbst wol thun, doch gleichwol wann etwann sein Nachpaur aus altem herkommen, oder anderer Gerechtigkeit Trämb oder anders wie obstehet, in solcher Mauern hette, also daß Jhme durch das neue einbrechen, schaden daraus geschehen möcht, das soll wo sich beede theil ohne das deshalb mit einander nit vergleichen köndten, zuvor durch den Wachtherrn besichtiget, vnd dermassen verordnet vnd fürgesehen werden, damit keinem theil an seiner habenden Gerechtigkeit ichzit benommen werde.

Es soll gleichwol auch Niemand gegen seinem Nachbarn, in sein aigene Mauer soweit oder tieff brechen, daraus dem Nachpauern, auch sonsten durch Prunst oder in andere weeg schaden entstehen möcht.

Von gemeinen vnd aigen Mauern vnd wie die erkennet werden sollen.

Item, so zwischen Nachpaurn Mauern seind, vnd man zweiffelte ob Sie beede gemein, oder Jhr einem insonderheit eigen were, da soll

man erstlich vff die Tachtrauff sehen, dann vff welchen dieselbe fellet, desselben wirdt Sie eigen geachtet.

Da aber zwischen zweyen Nachbaurn vff einer Mauer ihr beeder Tachtrauff fiele, dieselbe Mauer soll für gemein gerechnet werden.

Wann aber ein Mauer zwischen zweyer Nachbar Häusser, ohne einige Tachtrauff allein zu einem vnterschied, gerad vff gieng, vnd dieselben vnterschied so dann der eine Train, Fenster, Behalter, Bogen vnd anders dergleichen, in solcher Mauern eingelassen, vnd der ander nichts darinnen hette, so ist die vermuthung, daß solche demselben der solches eingelassen hat, eigen seye, im fall aber, da von beeden theilen solche einlassung weren, soll man Sie für gemein achten.

Item welche Mauern von eines Nachbarn Hauß Tach, bedeckht wirdt, desselben soll Sie aigen geachtet werden, es werde dann hierinnen allenthalben ichzit anders bewisen.

Von Schwindgruben heimblich gemachen Wassergengen vnd dergleichen sachen.

Item, wer ein Schwindtgruben *) oder heimblich Gemach in dem seinen von neuem graben oder zurichten lassen will, der mag solches

zu

*) Schwindgrube hat zweifelsohne von Schweinen seine Ursprung, und auch ein sonst nubekanntes Wort.

zu seiner notturfft thun, doch daß er dieselben aufs wenigst drey werckhschuch weit von seines Nachbarn Mauer oder wand, vnd nicht näher hinzu machen lassen, vnd auch dermassen allenthalben zuvor gegen seinem Nachbarn mit Mauern vnd Degel fürsehe vnd bewahre, damit Jhme dem Nachbarn vermuthlich kein schad oder nachtl an dem seinen daraus erfolgen möge.

Vnd sonderlichen aber so soll niemandts heimblich gemach oder anderer seiner vnsauberkeiten, oder auch wasser ausgang, vff seinen nachbarn richten, ohne des Wachtherrn begünstigung, wann es gleich der Nachpar gestatten wolte.

Item so gleich Jemands einen alten herkommenen vnd verschriebenen Wassergang vff seines nechsten grund hette, der soll sich doch auch desselben, nit gar allerdings seines gefallens zu seines Nachparn schaden gebrauchen, sondern vff solches seines Nachbarn beschwerung, deshalb ein gebührende bescheidenheit, damit halten, vff daß sein Nachbar so viel möglich nit zu hefftig beschweret werde, welches dann auch im Wachtgeding *) erkennet werden soll.

*) Wachtgeding: auch dieses Wort zeuget, daß hier blos eine ältere Ordnung erneuert worden. Es ist das Alter des Worts Dings, ein Gericht, eine Gerichtsversammlung sattsam bekannt, und besonders kann ich diesfalls meine Leser an den verdienstvollen Herrn geh. Legationsr. Gelrichs

So auch gleich iemand alte Schwindtgruben, oder heimblich gemach hette, die aber doch pawfällig werden, vnd nit wie obstehet zur notturfft allenthalben versehen, oder zugerichtet weren, mit deme soll der Wachtherr, vff vorhergehende beschaw vnd erkantnuß ernstlich verschaffen, daß man Sie dermassen, vnverzüglich zurichte, damit die Nachbarn deshalb vor schaden verhüttet werden.

Also soll man es auch mit dem Prunnen graben halten.

Von Reihen

Item wer von neuem pawen will, vnd hinter sich Liecht oder Tachtrauff haben oder behalten, derselbe soll nicht weniger dann drey werckhschuh gegen seinem Nachparn zu einer Reyhen *) lassen.

Von Päumen Stauden vnd Weinglendern.

Item so Jemand in dem seinen, Paum, Stauden, oder Weingländer von neuem setzen lassen

richs diss. de Bodding ac Lodding, iudiciis Germaniae inprimis Marchiae Brandenburgensis antiquissimis, §. 1. und den verstorbenen Göttingischen Gelehrten, Georg Henr. Ayrer de debitore obaerato eiusque vidua; seu vxore sese seruante, cap. II. §. 6. verweisen.

*) Reyhn: Sonst wird das Wort Rein nur von einem Raum zwischen Feldgründen genommen; allein auch bey Häußern kommt es noch manchmal vor, wie ich aus Acten ersehen.

lassen wolte, der mag solches aber doch nicht mehr, dann vffs wenigste drey werckhschuch weit, von seines Nachparn Mauern oder wandt thun.

Wann auch solche Päum, Stauden oder glender so hoch über sich wuchsen, oder sonsten von Alters her, so hoch weren, daß Sie dem Nachbarn sein Liecht benämen, oder aber vff eines Nachbarn Tach sich erstreckhten, dardurch Jhme dem Nachbarn an seinem Liecht oder Tach schaden geschehe, der soll dieselben vff der Nachbar begehren widerumb hinweg thun vnd abhawen.

Jm fall aber, darin Nachbar sich solches überhangs gleich nit beschwäret, so soll doch gleichwol nichts destoweniger der ander schuldig sein, Jhme die frucht darvon, so fern Sie auf sein Tach, oder sonsten vff seinen grundt reicheten zulassen.

Von der Nachbarn Paufäll.

Item so einer ein Pawfällig Hauß, Thurn, Erkher, Keller, oder anders dergleichen gemach hat, darauß man sich auf gemeiner Statt Gassen, oder gegen einem Nachbarn gefährlichkeit zu besorgen hett, der soll vff begehren seines Nachbarn oder auch sonsten von Ambts wegen, durch den Wachtherrn dahin gehalten werden, solchen Paufall vnverzogenlich zu bessern, vnd dermassen zuzurichten, vnd fürzusehen, damit

man sich ferner deshalben nichts zubefahren hat.

Da aber Jemandts solchen Paw nit thun wolt, oder zuthun nicht vermöchte, alsdann soll man das hauß mit dem ersten vergandten, oder sonst in andere hende kommen lassen, damit es der notturfft nach zugericht vnd gebawet werde.

Von Kellerhalsen vnd andern gepewen vor den Heusern.

Item es soll niemandts mehr einigen Kellerhals oder eingang in seinen Keller, noch auch ichzit anders, auf gemeiner Statt gassen oder Pflaster machen ferner dann sein aigen Erb oder Behaussung gehet oder raicht.

Da aber iemandts einen alten eingang auswendig in seinem Keller hette, der mag ihn wol behalten, doch daß er denselben nit allein erweittern, sondern auch allerding dem Pflaster gleich, vnd nit höher machen lassen.

Von Kindtöfen vnd andern Feuerstätten.

Item wer hinfüro einen neuen Kindtofen *) machen will, der soll denselben mit Zigelstein zurichten, vnd nit mehr schlötten, oder sonsten von holtz machen lassen.

Was

*) Kindtofen: ein ganz unbekanntes Wort: bedeutet soviel, als eine Feueröße, wie aus dem Context wahrzunehmen.

Was aber alte Geschlötte iezo wären, die mögen, wo Sie wol vnd genugsam für feuers gefahr gebessert sein, darauf man dann offt gute achtung haben soll, wol bleiben, doch wo etliche einmahl gar abgiengen, oder sonsten so bös wären, daß Sie nit wol mehr der notturfft nach zugericht werden möchten, die soll man gar hinweg thun, vnd neue steinerne machen lassen.

Item so einer ein hültzers Gübelhauß hette, vnd sein nachbar darneben ein niders, das nit so hoch were, vnd der mit dem Nidern hauß durch sein Tach ein Kündtoffen vfführen wolte, vnd sein Nachbar mit dem hohen Hauß vermeint, daß Jhme durch Prunst solches Kindtoffens schaden geschehen möchte, vnd begehrt denselben höher vffzuführen, das solle der, des solcher Kindofen ist, thun, doch daß der ander in dem höhern hauß gedulde, daß solcher Kindofen an sein hauß gebunden oder gehefftet werde, damit Er nicht einfalle.

Es soll auch Niemands einigen Kindofen anderst zurichten lassen, dann daß er vffs wenigist fünff werchschuch über das Tach uffgehe.

Item so iemand neue Feuer-Schmidt, Eeß, oder neue Bachöfen, zurichten lassen wolt, der soll den Tauch durch einen steinern Schlodt, mit notturfftiger versorgung durch sein Hauß über das Tach, vnd nicht ferner an den gemeinen gassen, oder gegen seinem Nachbarn vfführen.

Gleich-

Gleichwol aber, so soll niemands macht haben, in einem hauß, da zuvor kein solche Feuerstatt gewesen, ohne vorgehende verlaubnuß der Wachtherrn, einige neue Feuerstatt vffzurichten, oder machen zulassen.

Von Tachtrauffen.

Item es soll Niemands einige neue Tachtrauff oder Tropff, der zuvor nit gewesen vff seinen Nachparn wider desselben guten willen richten lassen, im fall aber da jemands von alter her, gegen seinem Nachbarn ein Tachtrauff hette, der soll darbey gelassen werden, doch daß Er gleichwol dieselben mit guten Rinnen, oder ander gebührender notturfft nach des Wachtgerichts erkantnuß, dermassen fürsehe, damit seinem Nachbarn deshalb kein schad widerfahre.

VII.

Statuten der Stadt Remda.

Bekanntermasen ist die hiesige Universität seit dem im J. 1631. erfolgtem Ableben des Grafs Hans Ludwigs von Gleichen, mit der Herrschaft Remda dotirt, da der Herr Graf ohne Lehnserben verstarb; mithin sothane Herrschaft den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen, von denen sie zu Lehn rührte, heim fiel, und davon hochgedachte Fürsten nach Ihrem ruhmvollen Eifer vor die Aufnahme und Erhaltung dieser Academie keinen bessern Gebrauch zu machen glaubte, als wenn sie selbige zum Unterhalt derselben widmeten *). In dieser Herrschaft lieget die Stadt Remda, und so wenig sie auch sonst das auswärtige Publicum interessirt: so verdienet sie doch unter andern ihres alten Stadtrechts wegen dessen Aufmerksamkeit.

Ich bin zwar nicht im Stande, dessen Alter mit einer positiven Gewißheit zu bestimmen: inzwischen finde ich soviel Aehnlichkeit mit solchen in dieser Sammlung vorkommenden Statuten, welche aus dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhundert

dert

*) Müller in annal. ad ann. 1633. p. 349.

„gebornen Fürsten unsern freundlichen lieben „Vettern den Herzogen zu Sachsen Jülich, Cle„ve und Berg Fürstl. Weimarischen Linien, nach „des weylandt wohlgebornen Unsern lieben ge„treuen, Herrn Hanß Ludwigs Grafen zu Glei„chen ꝛc. seeligen anno 1631. ohne Lehens Er„ben erfolgten tödlichen Abgange, deßelben hin„terlaßene von Uns und Ihren Lbdn. zu Lehen „rührende Herrschaften und Güthere, und dar„unter auch die Herrschaft Rembda ingesambt „heimgefallen, und in der zwischen Uns und „erwehnten Unsern freundlichen lieben Vettern „über unterschiedlichen Punkten am andern Mar„tii anno 1534. zu Eisenberg getroffene und „aufgerichtete Vergleichungen, unter andern „auch gedachte Herrschaft Rembda sambt der „Priorität und was derselben mehr annex und „nachfolgig ist, so viel uns und ihren Lbdn. „auch Unsern Hochgeehrten Vorfahren, deren „zuständig gewesen, alleine zukommen, daß Uns „die Ehrwürdigen, würdigen und Hochgelahr„ten, Unsere lieben, andächtige und getreue, „Rector und Professores Unsrer gesambten „Universität zu Jena (als welcher und deren„selben jetzige und künftige Professoren zur Be„förderung der Ehre Gottes, Fortpflanzung „seines erkandten und bekandten allein selig„machenden Worts, erlern und erhaltung freyer „Künste und nützlicher Sprachen, auch einer „real fundation und dotation obberührter „Gleichische Herrschaft Rembda, saint den

„Viz-

„Vizthumischen Rittrguthe Apolda, besage des „darüber ertheilten dotations Briefs anno „1633. erb- und eigenthümlich tradirt und „eingeräumt worden) uff des Raths zu Stadt „Rembda bey ihnen beschehenes Ansuchen, un„terthänig intercedendo angelanget und ge„bethen, daß wir die von den Grafen zu Schwartz„burg und Gleichen gemeldter Stadt Remda „und dero Einwohnern ertheilte und bestätigte „Privilegia, Statuten, Stadtgerechtigkeiten, „Gesätze, Ordnungen, und Gewohnheiten in „Gnaden erneuern, confirmiren und besteti„gen wolten, wie die-selben vidimirter masen „eingeschickt, auch von Wortt zu Wortt hernach „folgen *): — — — —

„Wenn wir dann erwehnten Rathe und Ge„meinde zu Rembda sowohl alß andere Unsere, „und eingangs genantes Unsers Hrn. Bruders „Unterthanen zu ihren gedeylichen aufnehmen, „wohlfahrt und besten in solchen und andern zu „befördern, Uns Landesfürstl. Obrigkeit wegen „schuldig erkennen darzu auch gnädig geneigt „sein, alß wollen wir dahero, und in gnädi„ger Betrachtung Ihrer angebrachten unterthä„nigen Bitte, auch derer sie hierzu bewegenden „Uhrsachen, ihnen ob einverleibten Privilegien, „Statuten, Satzungen, Ordnungen und Ge„wohnheiten, wie sie die von Alters gehabt,

„ge-

*) Hier sind nun die Statuten selbst eingeschaltet.

„gebraucht und hergebracht, so viel derer Christ-
„lich, Erbar, Ehrlich, Rechtmäsig, aufrichtig
„und gemeiner Stadt dienlich, verträglich und zu
„aufnehmender Wohlfarth nützlich auf ihnen
„von gedachten Grafen von Schwartzburg und
„Gleichen ꝛc. wie berühret ertheilet, und bestet-
„tiget worden, auß Fürstl. Macht gnädig er-
„neuert, confirmirt und bestättiget haben.

„Erneuern confirmiren und bestättigen Ih-
„nen dieselben gegenwärtiglich gnädig und in
„Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß
„Sie und Ihre Nachkommen solche ihres In-
„halts wie obstehet und sie solche bishero in
„üblicher Observanz hergebracht und erhalten,
„also fort mehr gebrauchen und genieſen sollen
„und mögen, als viel Ihnen durch Recht Bil-
„ligkeit und alt herkommen gebührt, darbey wie
„Sie alß unsere und Ihrer Lbdn. unterthanen
„gnädiglich und getreul. handhaben, schützen
„und vertheidigen wollen. Wir behalten Uns,
„auch unsern und Ihrer Lbdn. Erben aber hier-
„mit zuvor, solche Privilegien, Statuten,
„Satzungen, Ordnungen und Gewohnheiten,
„der Zeit und Läufte und da es die Nothdurft
„erfordern wird, jedesmahl zu verändern oder
„zu verbeßern wie wir es nützlich, gut und vor-
„träglich zu seyn, bedenken und befinden wer-
„den.

„Desgleichen wollen wir itzigen und künf-
„tigen Rectoren und Profeſſoren unserer ge-
„samten

„samten Universität zu Jena auch dero daselbst „zu habenden Gerichtsverwaltern und oft er„wehnten Rathe zu Rembda ernstlich auferlegt „und befohlen haben, ob diesen Privilegien, „Statuten, Satzungen, Ordnungen, und Ge„wohnheiten, wie angeregte mit allem Fleiße „zu halten und deroselben Verbrecher und über„tretter in gebührliche Straffe zu nehmen, da „sie auch in solchen strafen säumig und nachläßig „befunden würden, und daßelbe sich mehrmahls „zutrüge, auf den Fall soll die Strafe bey uns „und Ihren Lbdn. nach gestaldt und Gelegen„heiten berührter Nachleßigkeit stehen. Alles „treulich und sonder Gefährde.

„Hierbey sind gewesen und bezeugen die „vesten und hochgelahrten, Unsere Räthe und „lieben getreuen, Herr Bernhardt Bertran „der Rechten Doctor geheimder Rath und Cantz„ler, Hanß Friedrich von Brandt zu Langen „Leuba, geheimder Rath und Hofrichter des „gemeinen Hofgerichts zu Jena, und Ober Ein„nehmer der Steuer ꝛc. Anthonius von Schön„berg zu Mittelfrohne Cammer und Hofrath, „Herr Martinus Mendius der Rechten Doctor „und des Consistorii Praesident, Herr Georg „von Freywaldt, auch der Rechten Doctor „und Herr Casparus Facius sowohl Sebastian „Keil Cammer und Lehn Secretarius, und an„dere mehr derer unser genug beglaubwürdige. „Zu Uhrkund mit unsern hier angehangenen

„Fürstl. Secret wißendlich besiegelt. Geschehen „und gegeben zu Altenburg, am Donnerstage „nach Michaelis den Ersten Octobris nach Christi „unsers lieben Herrn und Seligmachers gedurth, im Eintausend Sechshundert Fünf und „dreysigsten Jahr.

„Johan Philippus Herzog zu Sachßen.

(L. S.) „Bernhardt Bertram."

Der Abdruck selbst ist wieder aus archivalischen, dem Original selbst gleich zu schätzenden Abschriften, und zwar so veranstaltet, daß, da ich zwey derselben zum Gebrauch gehabt, die ältere zum Grund dabey gelegt; jedoch die Abweichungen der andern zugleich unter einem jeden Artickel mit angezeigt habe.

Ich habe um so mehr dieses für nöthig gefunden, da eine jede dieser Handschriften Aufmerksamkeit verdienet. Wenn gleich in der ältern, so hier beym Abdruck gebraucht worden, würklich einige Schreibfehler vorkommen, die aus der etwas neuern verbessert werden müssen: so siehet man doch theils aus der Rechtschreibung; theils aus den offenbahr hinzugekommenen und in der ältern Handschrift annoch mangelnden Zusätzen, daß sie allemahl die andere im Alter vorgehet; allein damit verliehret leztere auch nichts von ihrem Werth. Mittelst derselben ergänzen wir zuförderst eine nahmhafte

Lücke

Lücke in der ältern Handschrift. Es ist da, zweifelsohne aus Versehen des Abschreibers der 46ste Artickel ganz ausgelassen, und folgt gleich daselbst auf den 45sten Artickel der 47ste, und sodann finden sich zumahl am Ende einiger Artickel einige Zusätze in der neuern Handschrift, welche zweifelsohne durch eine nochmahlige Revision der Statuten entstanden, und womit die Stadt sie zum wenigsten vollständiger zu machen gesucht.

Der Stadt Rembda Statuta vnndt Gewonheiten.

I.

Welcher Bürger den andern Vbel handelt, oder schilt, das † Er Zwöne Bürger *) gehaben

*) Darauf hielte man in den Städten mit allem Ernst, daß ein Bürger anders nicht, denn mit solchen Zeugen, zumahl in peinlichen Fällen überzeugt werden konnte, die selbst wieder Bürger waren. Wir haben davon Spuren in dem alten Lübischen Recht beym Westphalen tom. III. monumentor. ineditorum, p. 638. dem Hamburgischen ältesten Recht, bey Ebendemselben, tom. IV. p. 3015. dem Bremischen, in Statuten vom Jahr 1433. Art. 53. in Oelrichs vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Reichsstadt Bremen, S. 473. und ich beziehe mich auf das, was ich in dem Traktat de testis reo paris praestantia in iure Germanico, sect. V. tom. II. opusculorum, p. 360. sq. ausgeführt. Auch dieses alten deutschen Rechtssatzes war man hier eingedenk. Ist nach dem Art. 3 in dem Fall, wenn eine Bürgersfrau einer Injurie gegen einen Bürger beschuldiget, hinlänglich, wenn gegen sie zwey fromme Männer als Zeugen auftreten, so müssen die Zeugen Bürger seyn, wenn sie gegen einen Bürger zeugen sollen.

ben mag, der Sol 8 tage reumen, vnnd sol der Stad geben 6 Schilling pfennig, Vnnd darn ach sol Er thun, was den Rath bescheiden düncket. ††

† statt das: deßen †† kommt hinzu: seyn

2.

† Wann ein Bürger den andern †† schilt, oder Vbel handelt, Da iemand ††† darbey geweßen, die es gehöret hetten, oder gesehen, darfür sol Er thun, was den Rath bescheidentlich düncket.

† Der Artickel fängt sich an: darüber mehr, wenn ein Bürger u. s. w.
†† k. h. Bürger
††† st. iemand: Niemand.

3.

Auch welche Bürgers Fraw einen Bürger schilt, oder Vbel handelt, das Er Zwöne fromme Männer gehaben mag, die Fraw sol innen sizen 8 tage, vnd sol der Stadt geben Sechs schilling pfennig, Vnd sol darnach thun, was den Rath bescheiden düncket,

4.

Auch haben Wir ein Gesez zu Rembda wer den Rath † Vbel handelt, Sol vier monden reumen *) vndt sol der Stad geben 4 ß

*) Hier wird die Stadträumung die Räumung überhaupt genennt. Sie war unter den Stra-

fen,

pfennige, Vnd sol darnach thun was 2 Räthe heisen,

† st. dem Rath: da einem Rathmann

5.

Auch haben Wir ein gesez †, Welcher Bürger oder Bürgerin Vbel handelt einen Rathsman, mit Worten, des Er Zwone Bürger gehaben mag, der Bürger sol reumen, oder die Fraw sol inne sizen, einen Mondten, und sol der Stad ein pfund pfennige geben, Vnd sol darnach thun, Was 2 Räthe bescheiden düncket.

† k. h. zu Remda.

6.

Auch wer da Spielet, Am tag, oder in der nacht, höher denn vmb einen Schilling pfennig, der Sol der Stad geben 6 Schilling pfennige,

7.

Auch wer da spielet, Welcherley Spiel daß wehre, vmb ledige pfennige †, der Sol der Stad geben 6 Schilling pfennige,

† k. h. ihr seyn viel oder wenig.

8. Auch

sen, womit selbst Bürger einander belegen konnten, wenn gleich auch die Stadt keine Art der Gerichtsbarkeit hatte, die höchste und gewöhnlichste, die der größte Verbrecher noch mit zu erwarten hatte, wenn auch sonst die ordentliche Strafe ihm von dem peinlichen Richter zuerkannt war.

8.

Auch welche Bürger oder Bürgerskindt spielet auserhalb oder daheime, der sol der Stad geben 6 Schilling, Wolte Er aber verleugnen, er hette nicht gespielet, so sol Ers verrichten zu den Heiligen.

9.

Auch welches Bürgers gesindt spielten, die sollen der Stad geben Sechs Schilling pfenning,

10.

Auch haben wir eine Würdigkeit *) das keiner Bürger den andern beklagen sol vor Gericht vmb Scheltwort, Er sol es erst ein kläger sein, dem Rath, wer † das nicht thut, der sol der Stad geben o †† pfund pfennige,

† k. h. da †† st. 6. ein

*) Dieses Wort kommt in diesen Statuten und zwar in eben dem Begrief vor, in welchem in den alten Statuten von Salfeld Th. I. dieser Beyträge S. 13. das Recht der Stadt, einen gewissen Judenzins an vier feisten Gänsen zu erheben, die Würdigkeit der Stadt genannt wird. Es beteudet eine besondere Gerechtsame, ein Vorrecht, und erhellet solches auch aus einer Urkunde vom Jahr 1343. in Tenzels supplemento II. historiae Gothanae, p. 44. mithin aber ist die Erklärung Haltausens in glossario Germanico, p. 2138. viel zu eingeschränckt, wenn er glaubt, es sey der Besitz und die Ausübung der Eigenthumsrechte.

11.

Auch welche Bürgers Fraw † dasselbige thete, die sol auch dieselbige Bus geben, Alß hievor geschrieben stehet.

† st. Bürgersfraw: Bürgerin

12.

Auch haben Wir die † Würdigkeit, von unsern Herrn von Alters hero, wann ein Bürger den andern lest gebieten, So darf Er keinen geboth pfennig geben,

† st. die: eine

13.

Lest aber ein Bürger einen Landsman gebieten der da sizet in Vnserer † Herren Gerichte, Nemlich in der Pflege zu Rembda, So mus Er vber Jeglichen geboth, einen geboths pfennig geben,

† k. h. gnädigen Frauen oder

14.

Auch haben Wir die Würdigkeit, von vnsern Herren von Alters her, Wenn ein Bürger den andern beklaget, So sol kein Bürger helffe geld *) geben, Er habe dann vff seine 3 Wette gesetzen,

15. Auch

*) Helfegeld ist das noch heutiges Tages vorkommende Hülfgeld, so noch heutiges Tages gebräuchlich und wahren deutschen Ursprungs ist.

15.

Auch haben Wir die Würdigkeit von Alters hero von Vnsern Herrn, Ist † daß ein Bürger dem andern schweret, oder wenn er schweret So darff Er nicht Eyd geld geben, Ist es aber daß ein Bürger Eidte bürget vnnd nicht schweret, So muß Er Eidt geld geben,

† k. h. es.

16.

Auch haben Wir die † Würdigkeit von vnsern Herrn von alters hero ††, Ob ein Bürger Wetthafft würde *), von dem Gericht, So ist die Wette nicht größer denn 5 Schilling †††, zu ieglicher †††† Wette,

† st. die: eine
†† Die Worte: von Alters hero mangeln.
††† k. h. Vfenninge
†††† st. jedlicher: Eydtlicher

17.

Auch welcher Bürger oder Bürgerin, keufet heimliche Dieberey oder Raub hinter wehme das wehre, der sol der Stad geben, eine Marck, wil

ist. Ich beziehe mich diesfalls auf die wichtigen Bemerkungen, so unser Herr D. von Eckardt in seiner gelehrten Inauguralschrift de pecunia executionis, Ien. 1792. davon gemacht.

*) Da eine Wette eine Geldstrafe war: so war derjenige, welcher ein Verbrechen begieng, weshalb von ihm eine solche Wette gefordert werden konnte, wetthaft oder strafbar.

wil Er es leugnen, Er hette es nicht gethan So sol Es selb dieß verrichten, zu den Heiligen *) es sey Mann oder Fraw.

18.

Auch welcher Bürger hette gesind oder kind, die da abtriegen„ geld oder geldes werth, vndt welcher mann oder Fraw das Einnehmen, die sollen des büßen bey Zwey Marcken, Vnnd hetten Sie des guths † nicht So sol man ihn daß abnehmen, An dem Leibe, Vnd darfür sol niemand bitten,

† st. hatten sie das guths: hette er das

19.

Auch welchen Bürger seine Fraw abgienge, daß Gott nicht entwolle, nehme der Bürger eine

*) Worte, die ein unverwerfliches Zeugnis von dem Alter dieser Statuten auf eine doppelte Art abgeben, da sie noch der bey solennen Eyden sonst gewöhnlichen Consacramentalen, oder Compurgatoren erwehnen, und zugleich etwas mittelst Eydes erhalten „selbiges auf die Heiligen „verrichten“ nennete. Diese Redensart kommt unter andern auf eben die Art in dem alten Landfrieden vom Jahr 1409. in Schannats Sammlung alter Documente, S. 84. vor. Den Compurgatoren aber, deren in den alten Fränkischen Gesetzen so oft gedacht wurde, erwehnt auch noch das S. Landrecht, B. III. Art. 84. Joh. Leonh. Hauschilds Gerichtsverfassung der Teutschen, S. 55.

eine andere Fraw deßen Kind sollen ihm nicht dringen noch hintern an seinen güthern dieweil Er lebet,

20.

Auch welcher Frawen ihr Wirth abgienge, das alles steht zu den Willen Gottes, Vnnd dieweil die Fraw ihren Wittben stul besizet Vnd den güthern recht vorstehet, So sollen ihre kinder Sie nicht dringen an ihren güthern, Wer es aber, daß die Fraw Ihren Witben stul verrückte, So sol Sie nehmen kindes theil *).

21.

Auch haben wir die Würdigkeit ob ein Bürger ichtwas † thete in einen Jahrmarcks friede, nicht

*) Gütergemeinschaft äußert sich hier wieder offenbahr. Die bekannte Einwerfung, der sich eine Witwe nach gemeinen Sächsischen Rechten unterwerfen muß, wenn sie ihren verstorbenen Ehemann mit beerben will, ist eine Folge und diese wird auch nicht undeutlich angenommen; zugleich aber, und was das meiste, daß dieses blos der Gemeinschaft halben geschehe, zu erkennen gegeben, indem von der Absonderung des Eingebrachtens nichts gedacht wird, dasselbe so gut, als das Vermögen, welches der Verstorbene hinterläßt, vor das ihrige erklärt, und überhaupt ihr, wenn sie den Witwenstuhl verrückt, ein Kindestheil zuerkannt wird. Ich beziehe mich auf meine Abhandlung de collatione ad capiendam portionem statutariam necessaria, tom. II. opusculor. p. 223.

nicht mehr beschädigen, dann es sonsten Gerichte wehren.

† st. ichtwas: ichtes

22.

Auch haben Wir die Würdigkeit †, daß kein Richter noch Büttel in eines Burgers Haus gehen sol, ohne des Bürgers laub, Er sol den Wirth vor heischen ††.

† k. h. von unsern Herrn von Alters her
†† st. vor heischen: vorheißen.

23.

Wehre es aber das ein Auswürdischer man, einen Bürger schlüge, den sol daß nicht helffen, Man sol ihn suchen wo er wehre,

24.

Auch haben wir ein geseze wo man auswürdische Leute betriebe, die da einen Bürger geld schuldig wehre, es wehre viel oder wenig, wo er die betriebe in dem Gericht zu Remdda, es wehr in der Stad, in Dorff, oder straßen, So sol man Sie vff halten, biß an einen Richter, vnd der Bürger sol vnbeschediget bleiben, von dem Richter vnd welchen Bürger Eyr anruffen, Der solte ihm zu Hülffe kommen, Thet er das nicht, so sol Er der Stad geben Sechs Schilling †,

† k. h. Pfennige, also bescheidentlich, wollte er es nicht verachten, so were er in die Buße verfallen, also geschrieben stehet.

25. Auch

25.

Auch haben Wir ein Gesez, das kein mann sol sein gut verkaufen, daß da schoßbar ist †, Er sol Es vor den Vieren anbieten, kan Er das Guth nicht verkaufen bey einen Mondten So sollen ihm die Vier darzu rathen ††, vnd wer das nicht thut, sol der Herrschafft geben 5 Marcken,

† k. h. der Stadt. †† st. rathen: helfen.

26.

Auch haben Sich 3 Räthe vereinigt, mit der Gemeinde, daß kein man sol einen Rath beklagen, noch bekümmern vmb Sachen, die da die statt antrifft, wann Er abgesezet würdte, Er sol vorhin mit dem Rath reden, waß ihme noth sey †

† k. h. ehe er abkame, es were dann, daß es ehehafte Noth wäre.

27.

Auch welcher Bürger schencket frembde Bier in seinen Haus, der sol der Stad geben eines Marcken, Es wehre dann des mans ihme erlaubte, der sol geben 6 Schilling von den halben fuder,

28.

Auch welcher Bürger, oder Bürgerin lest ausruffen, Wein, Bier, wie Er Es lest ruffen, so sollen Sie geben recht Vollmaß, vnnd wer

wer das nicht thut ist verfallen einen Schilling pfennig † der Stadt,

† k. h. gegen.

29.

Auch haben Wir ein gesez Wer da feil bie-
tet †, der sol an dem maß gewinnen seine Kleyen,
vndt 6 pf. Wenn man Sie findet in der Wo-
chen, das Sie nicht brot feil haben, sol man
Sie pfänden vor einen Schilling pfennig

† bäcket

30.

Auch ist ein gesez, Wer da erfordert vnd
er klaget einen Bürger, der nicht † pfandbar *)
ist, wenn Er vor sizet, vff seine 3 Wetten,
So sol man ihn aus der Stadt weisen, vnd
darinnen nicht ziehen, Er habe Sich denn zu-
vor mit dem kläger gericht, Wehre auch das
der verweiste Burger den gehorsam breche, oder
wie einer seinen gehorsam breche, den sol man
nehmen, vnnd einlegen, in den Thurm, biß
das ihm die Räthe daraus laßen, vndt ihm
büßen.

† k. h. habe noch

31. Auch

*) Ein pfandbahrer Mann war bey unsern Vor-
fahren ein solcher, welcher Vorstand leisten
konnte, und zeigen hievon die Lauenburgischen
Rechte, beym Pufendorf, tom. III. obs. iuris
vniuerli in adpendico, p. 292.

31.

Auch wer da fleisch hauet zur Banck, das da nicht guth ist, Der sol der Stadt 5 Schilling pfennig geben †.

† m. geben

32.

Auch sol man nicht hauen Farren fleisch noch Sauen fleisch †, wen man darmit erfindet, Der sol geben der Stad 6 schilling pfennig,

† noch Sauenfleisch mangelt.

33.

Auch wer da hauet Finnig fleisch Der sol treten bey Günther Breutings † fenster, wolt Er aber nicht da stehen, So sol man ihm pfenden von 5 Schilling †† *).

† st. Breutings Bräutigams
†† k. h. Pfenninge.

34.

Auch sol kein frembder Fleischhauer gemacht fleisch bringen gegen Rembda, vnnd sol das

*) Eine ganz sonderbahre Strafe: allein in Städten hatte man in Ansehung solcher Strafen manchmahl gar besondere Einfälle, und meine Leser werden sich derer erinnern, welche unter andern in den Statuten von Rudolstadt, Th. V, der Beyträge, S. 56. und Blanckenburg, Ebendaselbst, S. 88. vorkommen.

das verkaufen, wer das thete dem sol man pfänden für 5 Schilling †.

† k. h. Pfennige.

35.

Auch sollen Sie kein Vieh schlachten, Sie sollens zuvor fürführen vor die zwene man, die darüber gesezt sein, wer daß nicht thut der sol geben 5 Schilling.

36.

Auch haben Sich 3 Räthe vereinigt, das die Fleischhauer der Stadt, So woll sollen vorführen, alß die frembden Fleischhauer, wers nicht thut, der sol 6 Schilling geben.

37.

Auch haben Sich drey Räthe vereinigt, welcher Fleischhauer wil fleisch hauen, der sol es hauen am Sonnabend nach Mittag, vnnd wenn es Zeit ist in der Wochen, vndt sollen keines mit einander haben † noch theilen, Es wehre dann küh, vnd grob Vieh, wer das nicht thete der sol der Stad geben 6 Schilling ††.

† st. haben: hauen

†† k. h. Pfennige und wenn sie nicht feil hätten, uff die vergenannten Tage, so soll man sie pfänden, jeglichen vor einen Schilling Pfennige.

38.

Auch wer da beschuldigt † würde, das Er eine Innung machte *) hinter einen Rath den soll man pfänden vor eine Marcken.

† st. beschuldigt: besagt

39.

Auch verbieten vnsere Bürger, das niemand das waßer sol verunreinigen neben den Pflock bey Cunz Bischoffs thor †, desgleichen den Born vff den Marck, wer das thut, den sol man strafen bey einen Schilling pfennig.

† k. h. wer das verunreiniget, den soll man pfänden vor einen Schilling pfennige

40.

Auch wer da gewezt leder feil hat, den sol man pfänden vor einen Schilling,

41.

Auch wer da schaden thut an einen Stadgraben, vnd an den Stad Zaun, den sol man pfänden vor einen Schilling pfennig †.

† k. h. und dafür soll niemand bitten.

*) Innung, Einung ist eine jede Verbindung, und wird damit dergleichen überhaupt den Bürgern, ohne Vorwissen des Raths, zu desto mehrerer Sicherheit der Stadt untersagt. Es wird hier gerade dieses Wort so gebraucht, wie es in einer Urkunde vom Jahr 1368. in Wenckers Tractat de Vsburgeris, p. 93. vorkommt.

42.

Auch ist ein gesez in der Stad, das man sol samlen Hoffezinß, nicht mehr denn eins des Jahrs uff Michaelis.

43.

Auch wer den andern wirfft mit Schnee oder Klößen, das Ers ihme nicht vertragen wil, der sol es klagen den Vieren, vndt † der Stadt geben einen Schilling pfennig ††.

† st. und: wer das thuet, der soll
†† k. h. und die sollen sich berechten mit den vier Räthen.

44.

Auch haben Wir vnter Vns † ein geseze, das kein Bürger den andern sein Geschoß noch seines mit Bürgers sol sagen, Auswendig noch daheime ††, hinter wem man keme, mit dem sol die Stadt ihre noth reden.

† unter Vns mangelt. †† k. h. nach Markzahl

45.

Auch haben wir die Würdigkeit †, das wir sollen vndt mögen mit dem Richter gewicht aufheben, Wann wir in dem Jahr wollen, vnndt welche Stück in den gewicht zuklein wehre ††, So sol Er geben von ieglichen Stück Sechs schilling pfennige †††, darvon 2 theil dem Rath das dritte theil dem Richter.

† k. h. von unsern Herrn, daß
†† k. h. als manche der Stücke meren
††† k. h. und, was das Geldes also gefället, das soll

46.

Were es aber, daß der Richter nicht daheime were, so sollen die vier das Gerichte aufheben ohne schaden des Richters und sollen unbeschadigt bleiben von dem Richter.

Dieser Artickel mangelt ganz in der ältern Handschrift.

47.

Auch haben wir die gunst †, geschehe es das Jemand sein habe auffschütte zu Rembda, an getreyde, oder an welcherley habe, ob Krieg oder Lerm, das man Sie an denselbigen Haab nicht hintern noch irren †† soll, Sondern Sie mögen Sie treiben oder führen wohin sie wollen ohne hinderniß, Geschehe es auch, das Sich dieselbigen Leute verzeiheten, oder Bußwürdig würden zu Rembda wie das aufferstehen möchte, darin Sol man Sie auch nicht hindern, an ihren Haabe †††.

† k. h. und Würdigkeit von der Herrschafft
†† st. irren: weren
††† k. h. die sie also aufgeschüttet hatten, ohne Argelist.

48.

Auch haben wir die gunst vnd Würdigkeit von vnsern Herrn ob ein Bürger einen erschlüge (das Gott nicht wolle) wehr es das Er mit dem Leib darvon kehme, So sol kein Richter den Bürgerskind oder den Seinen ihr guth nicht frohnen *).

 49. Weh-

*) Fronen beteudete, wenn man es von einem Gut nahm, dergleichen, es mogte nun auf bestän-

49.

Wehre es auch ob einer einen Bürger erschlüge, das Gott nicht wolle, wolt Er wieder in die Stadt kommen, der sol der Stad geben eine Marck, vnd sol ein Jahr reumen, darnach sol Er in guaden fallen mit dem Räthen.

50.

Auch wer da Brauet, oder Melzet, das der Stadt nicht Schoßbar ist, da sol eine Stad mit ihm reden was ihre noth ist, Es wehre dann, das Er das vmb geldt thete.

51.

Auch haben wir ein gesez zu Rembda wer einen Hof verkaufft, der sol dem Richter geben Sechs pfenning Aufzulaßen, aber 3 pfenning von einen halben Hof †.

† k. h. oder, wer einen Hof kaufft der soll dem Richter geben 6 pf. zu Lehngelde und von dem halben Hoffe 3 pf.

52. Auch

beständig, oder auf eine Zeit geschehen, anziehen, wie Haltaus in glossario, p. 531. weitläuftig bemerket, und damit ist der Artickel verständlich: indem er aber ausdrücklich nur auf den Fall, wenn der Todschläger mit dem Leib davon käme, eingeschrencket wird, so siehet man hier zweifelsohne auf die damals noch geltende und erst von K. Carl V. in der Halsgerichtsordnung, Art. 218. abgeschafte Sitte, daß das Vermögen eines solchen Menschen, der das Leben verwürkt hatte, der Herrschaft heimfiel.

52.

Auch haben Wir ein gesez, daß in der Stadt mauer weder gesinde, noch geste, noch Bürger die da vnter 5 Marcken verschoßen, Sollen meßer tragen, nicht lenger dann das mahl ist an Hofmans Hauße, Es wehre dann das Er an dem Hin weg wehre, das Er wolt gehn vber feldt.

53.

Auch álle Mordtwehren bey wehm man die findet, die Sol zu voran verlohren sein, vndt sol auch † 5 Schilling geben der Stadt, wer Sich darwieder sezt, mit dem Sol die Stadt ihre noth reden, Es sey tag oder nacht, vnd wer des geldes nicht hette, der sol stehen an den Halßeysen biß ihm 3 Räthe herausen laßen.

† st. auch: sol zuvor darzu.

54.

An Donnerstag sollen gäste ihre wehre tragen, die Sie mit ihnen herbringen, An Mordtwehr an dem tag, des Nachts sols ihnen stehen, bey der vorgeschriebenen Buße.

55.

Wer eines Raths darff zue Rembda, vnd den zusammen bringet, der sol die Kost tragen vnd nicht die Stad.

56.

Auch soll ein Rath nicht lenger sizen, das geschoß † zu samlen den 14 nacht, vndt in denselben 14 nächten in ezlichen wochen vff den Freytag vndt auff den Sonnabend, Vnndt wer das geschoß †† in der Zeit nicht gibt, der Sol auf den Sontag darnach auff das Sündrembder thor steigen bey gehorsam, vndt nicht darab kommen, dann wann 3 Räthe wollen.

† st. das Geschos: uff die Bethe
†† st. das Geschoß: der Bethe

57.

Auch sol ein Rath nicht ehe zusammen gehen denn vber 14 nacht *), Es wehre dann der Herren Gescheffte.

58.

Auch sol ein Rath zweyen Räthen rechnen, vnndt vieren aus der gemeine, vnnd wehm die Räthe darzunehmen wollen, darwieder sol niemand sprechen.

59.

Auch haben Wir ein gesez das zwöne Räthe, den dritten sollen kiesen bey dem Eyd welche

*) Auch dieses ist ein sicherer Beleg des Alters dieser Statuten, da in selbigen die Frist, binnen welcher der Stadtrath zusammen kommen kann, nicht nach Tagen, sondern nach Nächten bestimmt werden. Buddeus de noctium computatione iudiciali Germanorum, in dessen opusculis, p. 27. sq.

welche Sie düncken, die der Herrschafft vnnd Stad Nuz sein.

60.

Auch welcher Bürger seinen Eyd vnd Ehre nicht bewaȝret, dem soll man zu Rembda an Rath nicht kiesen.

61.

Auch hat Sich die Stadt vereinigt, das man kein gesez sol machen noch abthuen, dann mit wißen vnnd willen 3 Räthe, vnd der meisten menge.

62.

Auch hat Sich die Stadt geeinigt, mit Rath der Herren, das man von niemand gedinge soll nehmen die da Erbe vnnd guth zu Rembda haben, Sie sollens verschoßen, Alß gewöhnlich ist.

63.

Auch welcher Bürger oder Bürgerin Mist hat zu verkaufen die sollens einen Rath kunden thun, der sol ihnen darzu helffen wer das nicht thut der sol der Stad geben 6 Schilling.

64.

Auch welcher Bürger oder Bürgerin vnrecht maß Ellen, oder gewicht halten, vber wem man das bekäme, der Sol 5 Schilling pfenning zur Buß geben †.

† k. h. dafür sol niemandt bitten

65.

Auch hat Sich ein Rath vndt die Stadt vereinigt, das ein Jeglicher Rath macht hat, bey welcher Buß sie wollen, zu verbieten, das Niemand graß noch holzll fol eintragen, der nicht Erbe noch gemiettes landes auf den felde hat, vnd das thut zu schaden seinen Nachbarn.

66.

Alß Sich die Räthe mit der Gemeindte geeinigt haben, vmb alle Brüche das Sie gegen einander halten, wer das bricht mit worten oder mit wercken, Es were wo es wolle, der sol der Herrschafft geben 6 Marcken, vnnd der Stadt 4 Marcken †.

† st. es ware — — 4. Marcken: es wäre auserhalb oder darheime oder wo das were, daß man ihn überkommen möchte mit zweyen frommen Bürgern der stadt der solle unserer Frauen und Herren geben sechs Marken und der Stadt vier marcken, mochte er des Geldes nicht haben man soll es ihm an dem Leibe abnehmen.

67.

Auch wer do vngelt vorfellet, der sol das geben, wie vorher geschrieben, oder So er es † nicht hette vnnd nicht pfandbar ist, der sol vff den Schmiedes thurm steigen ††, vnd nicht eher herunter ††† denn mit E. E. Raths Willen.

† st so er es: wer des Geldes
†† st. stegen: gehn.
††† st. herunter; herabzukommen.

68.

Auch hat Sich die Stad geeinigt gemeiniglich daß man sol rechnen vber 3 Jahr ezlicher Bürger seine habe vnnd sol recht darzu thun.

69.

Auch hat Sich die Stadt geeinigt das iegslicher Rath möge vnd macht hat rechnungen zu nehmen, Auff welche Zeit des Jahrs ein Rath das erkennen kan †.

† k. h. daß der Stadt aller Nutzen ist, darein soll Niemand sprechen.

70.

Auch haben wir ein gesez wenn rechne Jahr fndt das der Rath der die Rechnung einnimbt Sol rechnen einen zukünfftigen Rath von sein selbst wegen †.

† k. h. nach seiner Marckzahl und Recht darzu thuen.

71.

Auch hat man ein gesez, wehm ein Ros abgienge, der sol es führen in dem Schindgraben vff das Rieth wer das nicht thut den sol man pfänden vor 5 Schilling.

72.

Auch ist der Stad geseze das man 4 Wochen nach Ostern sol vffhören mit brauen, vnd

sol

fol vff des heiligen Creuzes tages in Herbst wieder anheben †.

† st. anheben: anfangen wer das breche mit dem soll der Rath und die Stadt noth reden.

73.

Auch haben wir eine Würdigkeit † Das niemand keine Auswürdische Wein kaufen, noch †† gegen Rembda führen schencken, oder verkaufen soll, er verschoße 12 Marcken der Stad ††† Rembda ††††.

† k. h. von unsern Herrn von Alters her.

†† st. noch: und

††† k. h. ;u.

†††† k. h. wer das breche, welcherley Pehn und Buße die darauf setzen die Buße soll er leiden.

74.

Auch haben wir ein gesez, wer da nach S. Michelstag wil auswürdische wein schencken, der sol von den Fuder der Stad geben 4 Schilling, Ehe denn er abschrotet, vnd von den halben fuder 2 Schilling, oder was die faß minder oder größer sind, sol Er nach der anzahl geben, ist es aber das Er den Wein abschrott ohne der vier Willen vnd Laube, der sol der Stad geben einen Vierding.

75. Auch

75.

Auch sol kein Bürger mehr tauben halten, dann alß manche † Marck er verschoß ††, wer Ihr mehr hette dan es gesezt ist, der Sol der Stad geben 6 Schilling, darfür sol niemand bitten.

† manche mangelt.

†† k. h. also manche taube soll er halten oder haben.

76.

Auch wer seil oder Lieth hat an seinen Tauben hause der sol der Stad geben 6 Schilling †, oder wer Sie seht, wolte man ihm nicht vor weisen, So solte Ers verrechten, mit seiner eigenen Hand vff den Heiligen †.

† k. h. Pfenninge.

77.

Es haben Sich auch 3 Räthe sambt den zweyen von der Gemeinde vereinigt, das die Jeni-

*) Ist die schon oben bey dem 17. Artickel erleuterte Redensart. Sie kommt auch bey dem 8. vor; und indem hier es heiset, er solle es mit seiner eigenen Hand auf den Heiligen verrichten, wird er wegen Geringfügigkeit der Sache mit Stellung der sonst erforderlichen Mitschwörer verschonet.

Jenigen, So von S. Michelstag biß † Martini brauen in der Freyheit ††, Sol keinen an seinen Geschoß abgerechnet, Auch sol keiner kein ganzes in der Freyheit thun, Sondern Je Zwene vnndt Zwöne.

† k. h. auf.
†† st. Freyheit, Befreyung.

VIII. Al-

VIII.

Alte Magdeburgische Schöppenurthel aus dem funfzehenden und dem sechszehenden Jahrhundert.

Meinem Ermessen nach verdienen diese Urthel alle mögliche Aufmerksamkeit. Wenn auch ihre Verfasser jenen ihren ehrwürdigen Vorfahren, den wir das ältere Magdeburgische Weichbild zu danken haben, in dem ruhmvollen Eifer für die Erhaltung der vaterländischen Rechtsprincipien nicht ganz gleich zu stellen, ja sie selbst sich gerechte Vorwürfe zugezogen haben würden, wenn sie nicht in ihren Urtheilen mit auf das römische Recht zu einer Zeit sehen wollen, da das Ansehen desselben schon sehr hoch getrieben, und manche Lehrsätze unserer Vorfahren in den Gerichtshöfen vordrenget: so zeigen sie demungeachtet durch ihr lehrreiches Exempel, wie dabey doch manche Streitigkeit aus deutschen Gesetzen zu entscheiden, und beweisen ihre Bekanntschaft mit selbigen gar sehr merklich. Verdienen schon ihre Erkenntnisse um deswillen eine Stelle in meinen Beyträgen: so kommt nun noch hinzu, daß wir aus denselben die dem Liebhaber des deutschen Rechts so unentbehrliche Kenntniß der ehemaligen

rechts

rechtlichen deutschen Sprache ungemein zu vermehren Gelegenheit haben. Da die Originalien insgesammt auf dem Rathhaus zu Naumburg aufbewahrt werden: so ist der Abdruck davon von Abschriften geschehen, die mit der größten Genauigkeit von den Originalien selbst genommen worden.

---

1. Schep-

I.

Scheppen zcu Magdeburgk

Vnſsern fruntlichen gruſs zcuuorn Erſamenn beſunderen gutin frunde So ir vns aber zcwier parte ſchrifften alſe ſie die zcu lutterung vnſers vorigen rechtſpruchs gefaczt vnnd obergeghebin haben Frouwen Margareten hans hardorffs ſeligen nachgelaſſenen wittwen an eynem vnnd hanſs byreyen in formuntſchafft Appollonien ſyner elichin huſfrouwen am andern teyle anlangend geſant vnnd vns recht dar vff zcu ſprechin gebetin habit Sprechen wir Scheppenn zcu Magdeburgk vff dieſelbten ſchrifften zcu eyner lutterung vor recht Sintemole daz vnſser rechtſpruch als wir zcum letzſten vff diſſe ſache vor recht irkant vnnd vſsgeſprochen haben jn eynem Artikel alſo jnntheldt vnnd vſswiſet hat denn hans hardorff ſeligen ſulche halbe hufe landes dar ann her zcwey teil vnnd ſyn ſweſtir hans bireyen eliche wirtynne eyn teyl zcu bruchung gehad habin mit eynem gulden ierliches Czinſses hinder der

genanten syn swestir ouch ane oren willen vnnd fulbord beswerет vnnd dar vff gemacht daz hatte her durch recht nicht zcuthunde vnnd wyre die vorbenante halbe hufe land von demselbin ierlichin czinsse den her darvff gemacht hat weddir zcu fryen vorpflicht gewest zc. hatte denn hans hardorff der zcwier teyle eyn von den zwen als her an der halben hufen gehabit hat von Ilsen syner swestir recht vnnd redelichen ghekoufft So muchte her ouch dazselbte syn gekouffte teyl mit willen vnnd fulbord des lehnhern ane erben globe mit czinsen wol besweren vnnd dar vff machen Ist her denn darnach todeshalbin abegeghangen vnnd vorstorben vnnd hat her dazselbte syn gekouffte teyl vff frouwen Appollonien syn swestir hans bireyen elichewernien tynen gebracht vnnd vorerbet So muss sie ouch dazselbte teyl als hans hardorff jr bruder gekoufft vnnd vff sie vorerbit hat mit der beswerung des czinses by sich selbist haben vnnd tragen had aber hans byrey jn formundschafft Appollonien syn elichen husfrouwen als eyner erbin hans hardorff jres vorstorbenen bruders syner nachgelassenen schulde mehr beczalet vnnd zcu beczalen globit den daz erbgutis ist des her sich jn formundeschafft syner elichen huffrouwen adder sie selbist von erbis-

erbisswegin vndirwunden vnnd vndirczogen hat So darb her ouch der andern zcwey teyl der halben hufen mit synem eigen gute von der beswerung des czinses nicht losen noch fryen Sundern de genante frouwe Margareta hans hardorffs sselig nach gelassen wittwe ist daz nach tode des selbin jrs verstorben mannes von den erblichn gutern wes sie sich der von jrer ghabe wegin obir jr gerade vnnd frowliche czyrung vnndirwunden vnnd vndirczogen hat so ferre de selbten erblichen guter keren vnnd wenden die fryhung vnnd abelosung des gemachten czinses der czwier teil von der halbin hufen zcuthunde vorpflichtet von rechtiswegin vorsegilt mit vnsserm Ingesigil*).

Dem Ersamen Rathe zcur Numburgk vnsern besundernn gutin Freundenn

2.

Scheffen der stad Magdeburgh,

Vnsirn fruntlichen gruz tzu vor liebin frundes ir habit vns vmme recht, gefraget, nach dissin wortte Mattis welkan clayt czu albrechte kitzschin daz her eme

*) Das Siegel ist von grünem Wachse, worüber Papier gelegen, aber davon verlohren gegangen.

geret habe achte tuch funff eſſche dry vorlendes widdir czu laſsinde vmme ſulch gelt alze her die czu albrechten kefer vnnd oſwalde gekaufft had vnnd czuhed ſich des vff guthe lüthe dy her tzu eme geſant had daz er eme vntpoyt er hette tuch dy weren ſin vnde wiſte von eme nicht, vnde daz geſchach an ſunthe peters tage vnnd iſt deș volkomen myt, ſyne getzuge ab er ome nicht volle vſrichtunge thun muſse nach luthe der ſchult adir waz recht ſy So ſtet albrecht, kitzſchin vnnd bekennet, daz er eme die tuch an gebothen habe czu laſsinde vmme ſulch gelt, alze her ſie gekauft, had wiſſintlichen guten luthen vnnd had eme dy geboten an deme nehiſten ſunthage nach ſunte peters taghe vnnd iſt des volkommen mit, getzuge mit guten luthen daz er eme angeboten hat, vnnd frayt nach rechte Sint er eme die tuch angeboten had wiſſintlich guten luthen vnde er mit den volkomen iſt, ab er em dar vmb keyn antwort pflichtig ſy adir waz recht ſy

hir vff ſprechen wir Scheffen czu Magdeburch eyn recht Nach diſſer frage alze dy vſwiſs daz der Cleger myt ſyme geczuge volkomen ſy vnnd der antworter auch myt ſyme gheczuge volkomen ſy So iſt des clegers geczug myt des ant-

wor-

worters geczughe gebrochen Nach dem-
male daz der erſte getzugk vff ſente peters
tag geczuget, vnnd der andere vff den ne-
heſten Suntag dar nach vnnd had albrecht,
dy achte tuch noch vnuorkoufft, ſo ſal
her ſie Mattis welkan noch laſsin alze her
ym gered had des her bekennet, had her
ſy abir nach deme ſuntage nach ſuntte
peters taghe eynen andern vorkoufft,
So iſt dy erſte kouff dar methe gebrochin
Sint demmale daz Matthis der nicht tzu
ſich nam do albrecht daz ym gebothen
had von rechtes wegin

Eyner iſt komen vor myns herren gerichte vnnd had geclaget, von eyme dinghe czu deme andern von deme andern czu deme dritten vnd daz iſt der ſchuldigen komen vorgehegete bang czu deme dritten dinghe vnnd had da des geldes bekant eyn teils vff eyne rechenunge vnnd des hat en der Richter vff beyte ſyten geboten rechenunge czu thunde Nu clayt der ſchuldiger em ſy nicht rechenunge nicht weddir faren Nu ſpricht der antworter er habe eme rechenunghe geboten vnnd wel daz irwyſin mit guten luten Nu frayt der ſchuldiger nach rechte wy er daz erwyſin ſulle daz eme recht geſchee vnnd nicht vnrecht, hir vff ſpreche wir Scheffen czu Magdeburgk eyn recht, wil der antwor-

ter irwyſin daz her ſynem widdirſachen rechenunghe geboten habe dar methe iſt her nicht volkomen Sundir dy rechenunghe müſſin ſy an beyden ſyten noch thun alze on dy richter geboten had an deme des gebricht der weddet deme richtere vnnd wes der antworter von den ſchuldin bekennet, daz ſal her beczalen wes her nicht bekennet, dar ſal her recht vor thun von rechts wegin Beſegelt mit vnſerm Ingeſigel *).

Den Erſamen wyſin Ratmann der Stad Naumburg vnſern beſundern guten frunden

3.

Scheppin zcu Magdburgk

Vnſern fruntlichen gruſs zcuuor Erſame beſundern guten frundes So yr zcwyer parte ortil diterich Slynitz in formundſchafft ſynes vaters vnd ouch ſyns ſelbiſt als eynen cleger an eynem vnd hans ſmyring den antworter am andern teyle anlangende geſant vnd vns recht dar vff zcuſprechen gebetin habit cz.

Spre-

*) Das Siegel iſt von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, aber davon verlohren gegangen, und ſind nur noch einige Ueberbleibſel zu ſehen.

Sprechen wyr Scheppin zcu Magdburgk vff dyselbi geten schriffte vor recht Had hannss Smyringk vor hans gotzgloubin kegin dem genanten ditterich Slynitz vnd synen vater vor xl Rinsche gulden als eyn borge gelobet alse des beyde part in yren ortelen zcusteyn vnd bekentlichen synt So muss ditterich Slinitz den genanten hanss gotzglouben den sachweldigen vmme de schuld yrsten mit rechte anlangen vnd bethedingen wurde jm denen broch dar ann daz er syn schulde in solcher masse als er im de schuldig ist vnd vorburget had mit rechte nicht bekommen mochte So mag er sich als er globit hat vnd burge geworden ist vor de selbte schuld hafften vnd kan sich mit solchen jnsagen jn seynem ortele vffgebracht dar kegin vnd wedder nicht behelffen von rechtisswegen vorsigeld mit vnsserm Ingesigil *).

Den Ersamen Burgermeysster vnd Rathmann zcu Numburgk vnsern bessundern guten frunden

*) Das Siegel ist von grünem Wachse, mit Papiere überleget, davon aber die Hälfte verlohren gegangen, und nebst der gewöhnlichen Figur, noch zu lesen ist: . . . MAIDEBOVRCH.

4.

Scheppenn zcu Magdeborgk

Vnsern fruntlichen grufs zcuuor Erfamen befsundern guten frunde So ir vns zcwier part orteil Vlrich meyger an eynem vnd willebolden am andern teyle anlangend beſchreben gefant vnd vns recht dar vff zcu ſprechen gebeten habt cz. Sprechen wir Scheppenn zcu Magdeborgk vff de ſelbigen ſchriffte vor recht Hath vlrich meyger den gnanten willebolden mith geboten Vnd clay den vor gerichte bracht vnd jn geſchuldiget vme Sechſs gulden alſe Erich ſagete er ſolde jm Sechſs guldin beczalt haben Vnd jm bedingt er wolle daſs bewyſen zcu beqwemer czeyth ſo er jm der wort nicht glouben wolt Vnd hofft zcum rechten So der gnante Erich eyn vmbſchulden man an ſeynen rechten ſey vnd eyn ſotans bekennen worde an den ſteten do daſs krafft vnd macht hatt vnd ſulche kuntſchafft brechte her ſolle on by ſulcher kuntſchafft billich laſsen vnd beczalung thun ader ſin antwort vnd hat willebolt vff ſulche ſchulde vlrich meygers zcum jrſten gethan geſaget daſs er jn vergangen tagen ſeyn dyn geweſt ſy vnd jm rechnunge gethan habe do er jm ſolle Sobin gulden verrechint haben an Erich

zcu

zcu Ifsleben geſeſſen ſulcher rechnung ſey er nicht jn abereden vnd ſaget er habe jm rechenunge gethan nach lute ſeyns regiſters alſe eyn knecht ſeynem hernn verpflichtet iſt vnd habe den ſelben Eriche jn eygener perſon von on bracht der denn de ſelbigen Sobin gulden jn ſeyn kegenwertiket bekant Habe de er denn ſo angenommen vnd jn gutlich habe laſsen von jm kommen der rechenſchafft vnd ſey nun von jm geweſt jar vnd tag vnd hofft zcum rechten ap nun Erich Neyn dar zcu ſagen welde daſs ſolle on nicht beſchedigen ader ſulle ſulchſs zcubrengen alſs recht iſt daſs er ſulche gulden jngenommen habe Hath denn willebold dem gnanten Vlrich meyger ober de rechenunge nach lute ſeyns regiſters den gnanten Erich von Ifsleben jn eygener perſon vor vlrich Meyger gebrocht daſs er der ſchulde der Sobin gulden vor jm bekant vnd vlrich daſs alſo von jm angenommen hath So moſſe dem ouch Vlrich meyger der ſelbten ſchulde by dem gnanten Eriche wartende ſin Eſs wyr denn ſache daſs er ſelb dritte alſe recht iſt zcubrengen vnd bewyſen konde daſs willebold alſe ſeyn dyner de Sechſs Rinſche gulden dar vmme er on ſchuldiget von dem gnanten Eriche beczalt genommen habe wen her daſs alſo wy recht iſt

zcubrengit vnd bewyſet Hette denn wil-
lebolt de Sechſs gulden de er alſo von
dem gnanten Eriche ſolde entfangen ha-
ben by ſich behalden vnd de denen gnan-
ten vlriche meygen noch nicht gegheben
vorgnoget vnd beczalet So moſte er jm
denn ouch dar vmme noch jn benanter
czeyth vſsrichtung vnd beczalung thun
von rechtſs wegen. Vorſegilt mith Vnn-
ſerm Ingeſegil *).

Dem Erſsameun Rathe zcu Numburgk
Vnſsen beſsundern guten frunden,

5.

Schepphen der Stad Magdeburgk:

Vnſin fruntlichen gruz czu vor wir
ſint vmme recht gefraget nach diſſin
wordin Eyn man iſt irſtorben czu Nuem-
burg, vnde had erbe vnnd eygen kin-
der jm gelaſsin Nu ſint des mannes frunde
vor eynem ſiczenden Rad gekomen vnde
haben dy frauwen geſchuldiget, vmme
dy habe, des had der Rad eynen tag,
czwiſſchin den frunden vnnd der frauwen
gemachet, vnnd woldin beſehen ab ſy
ſy gutlich geeynen kundin vnder des iſt
eyner

*) Das Siegel iſt von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, aber davon gänzl. verlohren gegangen.

eyner syner frunde komen der sich czoich sin negester czu synde vnnd sin erbe czu nemende des dy anderen syne frunt, bekant, haben dy vor dy frauwen antedingeten daz her dy negeste were czu dem gute, dem selben had dy frauwe synen willen gemachen vnde had sich gutlich mit em ge eynt, vor eyme siczenden Rathe vnnd had sich aller habe vor schossen vnnd vorczegen in gehegeter bang, dy dy frauwe noch gehaben mag, nymer an czu redende noch czu tedingene daz ist, ge schrebin in der Schepphen buch vnnd dy selben syne frunt waren alle kegenwertig, daz her sprach ir lieben frund wer nu rede vmme icht, wolle der rede vnde wer nu swiget, der nucz vmmer swyget, wen ich hir ben vnnd wil des eyn gewesin daz ich dy neheste czu den gutern ben, vnde der dem die frauwe eynen willen machte ist vs deme lande geczogen daz nymand weiz wo her ist, Nu fallen dy selben dy vor dy frauwen antedingeten widdir an dy frauwen vnde clagen czu alle eren guteren dy in deme wichbilde gelegen sint dy doch vor von der clegede abstendig sin wordin Nu bethe ich vch ir erbaren herren Schepphen czu Magdeburch daz ir mir eyn recht sprechet vnnd luttert, in uwerm besslosin breyffe ab dy

frauwe

frauwe den nu keyns pflichtig, ſy czu antwortende eddir czu thunde wen ſy mid eren wiſſende gheme orem frunde ſynen willen had gemachet adir waz recht ſy:

Hir vff ſpreche wir Scheppfen czu Magdeburg eyn recht, had dy frauwe des eynen frundes willen gemachet dy ſich mit ſyner mageſchafft czu deme erbe geczoghen hat, in kegenwertickeit, der anderen frunde dy dy frauwen ouch antedingethen vnde haben dy ſelbin frunde bekant, daz her dy negeſte vnnd jm czugeſtadet daz erbe czu irfordern vnnd iſt daz in der Scheppfen buch geſchreben daz ſich dy vrauwe ſich myt jm geeynet, vnnd ſynen willen dar vmme gemachet, habe vnnd her des erbes abeczicht, habe gethan ſo mutz daz dar by blyben vnde dy frauwe iſt denſelbin frunden dy ſy vff daz nuwe antedingen nichts pflichtig, von rechts wegen Beſegilt, mit, vnſerm Ingeſegil *).

6. Schep-

*) Vorſtehendes auf Pergam. geſchriebene Schöppenurthel befindet ſich auf dem Rathhauſe zu Naumburg, und hat von außen gar keine Aufſchrift.

Das Siegel iſt von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen geweſen, wovon aber, außer einigen wenigen Buchſtaben, nichts mehr befindlich iſt.

6.

Scheppenn zcu Magdburgk

Vnsern fruntlichen grus zcuuor Erfsamen befundere guten frunde Szo yr vns zcweyer parte vrtelf fragen wie die vor Euch zcu rechte gefatzt vnd angebracht feyn, Iunge Cordt Hoym von kollen von wegen feynes vaters, vnd wilhelm Gram jn fullermacht defs Alten Cuntzen Hoym an eynem vnd Chriftianufsen Arnolt jn macht wilhelm Holtfchuers am andern teyle anlangende befchrieben gefandt vnd vns Recht dar vff zcu fprechenn gebetin habt zcu Sprechen wyr Scheppen zcu Magdeburgk vff diefelbien fchriffte vor Recht Szo Als Chriftianus Arnolt von dem jungen Hoym feyn fulmacht zcu beweifsen fordert, Szo müfs er ouch die vor allen dingen vor Euwer Erfsamkeit vorleggen, vnd fso er die vor euch vor zcu legen hette, fso hat ouch alfdann feyn clage billich, ftath, vnd alfs dann gemelte clegere jn yrer vrtelffragen vffbrengen, Das Niclas gewende jm Eyn vnd Hundertften jare freytags Nach Marie Magdalene, Cuntzen Hoym vor Richter vnd Scheppen jn gehegitter bangk eyn Hawfs vnd Hoff vor Sibentzig vnd Achtehalbin gulden zcu eynem willigen pfande jngefatzt, vnd

yn Alſso jn die wehre bracht, nach Inhalt deſs Scheppenbuchs, vnd vortrawt das er ſolches willigen pfandiſs nicht ſolle entſatzt werden, es geſchee dann mit mehrerm rechten vnd Criſtianus Arnolt jn gemelter ſeyner macht dar widder vffbrengit. Das er zcu eynem Hawſse jn der Saltzgaſſsen gelegenn Eyn gerichte, Das andere, vnd das Dritte, geclagit habe, vnd das ane jdermannes jnſage biſs vff die hulffe erfordert, vnd hofft das er mit ſeyner forderung billich ſolle vorgehen, Mogen dann die obgemelten clegere beweyſsen vnd awſſfuhren das dem Alten Cuntzen Hoym ſolch krigiſſche Hawſs vnd Hoff, jn krefftigen ſtellen als vor gerichte vor Sibentzig vnd Achtehalben gulden von Niclawſse gewenden zcu eynem willigen pfande ehr vnd vor der Zceit, Das Wilhelm Holtſchuer rechtlich erſtandin vnd erfordert hat, jngeſatzt ſey, wan ſie das alſso beweiſset habin, wil dann gedachter Criſtian Arnold von wegen ſynes mechtigers ennige gerechtigkeit zcu deme Irclageten hawſse vnd Hoffe Irlangen, Szo muſs er vor allen dingen dem Alten Cuntzen Hoym ſeyn Gelt, weſs ym deſs noch Alſso hinterſtellich vnd umbetzalt were, vorgnugen vnd abelegen, Ader ſuſt ſeyn clagen vnd gerichtſſorderung, wie er die

zcu

zcu dem obgedachten Hawfse vnd hoffe angeſtalt hat, nidderſlan vnd fallen laſſen von Rechtſswegen. vorſigilt mit vnſserm Ingeſigil *).

Denn Erſamen Burgermeiſter vnd Rathmannen der Stad Numburgk vnſsern beſundern guten Frundin

7.

Scheppen zcu Magdeburg

Vnſsern fruntlichen grus zcuuorn vorſichtigin liben frundes Nach den ſchulden zcuſsprachen vnd rechtlicheiden Gunthers von Manigeſtorff, vrſulen ſein ſweſtern vnd hans portzke von vrſulen wegen als ore eliche vormunde, vnd nach den keginreden wer ſchutz vnd antworte volkmars von luchow Spreche wir Scheppen zu Magdeburg diſſe nach geſchrebin recht Czu erſten vff die vorrede Spreche wir vorrecht daz volkmar czu der vorrede nicht pflichtig iſt zu antworten, dar vmb daz ſein weddir part dieſelbin vorrede in ſchulde wiſe kegin ym nicht geſatzt

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier lieget, iſt das gewöhnliche Magdeburgiſche Schöppen-Siegel.

ſatzt halbe daz volkmar darzu mocht haben antworten von rechtiſwegen.

Vordir Spreche wir uff ſchulde vnd antworte vorrecht Sintdemale daz Gunther von Manigiſtorff vrſula ſein ſweſtir vnd hans portzke vrſulen vormunde volkmar ſchuldigen daz her mit andern bürgen vorkarle künthe kegin frouwen Ilſen von müchel orer müter ſal gelobit vnd ſich in eynem briue vorſchreben habe als die copie in orer ſchult geſatzt jnne heldet vnd vzwiſet zc. vmb vorſeſſenen czinſe vnd ſeſſen die ſchult vff ſeine eigene witſchafft, vnd als denn volkmar zcu der wiſſentſchafft neyn ſpricht, ſo mus volkmar ſich der wiſſentſchafft mit ſyme eyde vff die hilgen abenemen, daz her ſeynen weddir parte von des briues vnd ſchult wegen keyne vorſeſſen czinſe von orer muter wegen pflichtig ſy, vnd wen he ſich der wiſſentſchafft hat abgenommen So ſint Gunther vrſula vnd portzke vrſulen vormunde volkmar pflichtig der ſchult eyne qwitanciam zu geben, dar jnne ſy on der ſchult quit leddig vnd los ſagen, vnd ne dorffen volkmar den rechten houptbriff in ſeine were nicht antworten Sintdemole daz der briff mer lute anlanget, vnd ne ſint om ok dar vmb keynir buſſe

vor-

vorfallen von rechtiswegen vorsigelt mit vnsserm Ingesigil

Den Ersamen vnd wisen Burgermestern vnd Radmann zur Nümburg vnsern besundern liben frunden

8.

Scheppenn zcu Magdeburg

Vnsernn freunthlichen grus zcuuorn Ersamenn besondernn gunstigenn freunde Szo jr vns tzweier parth gesetzce wo sie die vor euch gegen eynander schriftlichenn jngebracht Marcus wilhelm jn berumpther volmacht Margareten kunin clegern an eynem vnd jurgen grisslaw andtwertern anderstheils betreffende zcugeschickt vnd daruff recht zcusprechenn, awsgeschlossenn die gewher gebetten habt etc. Sprechen wir Scheppen zcu Magdeburg vff dieselbigen schrifthe (doch sso fern der Cleger sein persson von wegen seiner principalin zcuclagen legittimert vnd geschickt gemacht auch die gefurderthe gewher wie gewonthlich wirglich bestalth) jn der heupthsachen nach

*) Das Siegel von grünem Wachse, worüber Papier gelegen, ist davon verlohren gegangen, und sind nur noch einige Buchstaben von der Umschrift ꝛc. zu sehen.

nach Claghe vnd andthwortt vor Recht Ap wol Marcus wilhelm jn berurter fulmacht, clagt zcu den funffundtzwentzcig gulden ſo jn gerichte niddergelegt welche funffundtzchwentzig gulden ſampt den andern nach gelaſſenn guttern Catherina Mangelthin ſeiner principalin vnd des beclagthen leipliche ſchweſter vff ſie beide zcu gleicher theilunge ſolle gebracht vnd vererbet habenn etc. wen dennoch der beclagthe ſeinem rhumen nach wie ſichs zcu rechte eigenth vnd geburcth beweiſenn vnd wharmachen kontthe Nemlich das yhme gedachte Catherina Mangelthin bei jhrem lebenn alle gutther vnd ſchulde aufferhalb ſtamgutter dher ſie keine gehapt eigenthumblich vbergeben vnd jhnen den beclagthen als eynen Erben jhrer gutter Inſtituerth vnd jngeſatzt des genoſſe ehr auff ſein recht auch billich Vnd mus den Cleger kegen ſolche beweiſunge ſeine behelffliche notturfft vnd rechtliche widderfechtunghe jntzcubrengenn vorgonnenn vnd geſtatten, vnd wes dher Beclagthe als dan beweiſenn wirt ader nicht daruber gehet furder was recht iſt Von Rechts wegen Vorſiegelt mit vnſerm Ingeſegell *).

Den

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier lieget, iſt das gewöhnliche Schöppenſiegel,

Den Ersamen Richter vnd Scheppen des weichbild gerichts zcur Neunburg vnsern besundern gutten freunden

9.

Scheppenn zcu Magdeburg

Vnnsernn fruntlichenn grus zcuuor Ersamenn besundern guten frunde Szo yr vns zwyer partt orteyl alse die vor eures gnedigen Herren gerichte jngefellit vnd an vch gelangt seynt Bastian laurentz an eynen vnd frederich Stan am andern teyle anlangent gesant vnd vns recht daruff zcusprechen gebetin habt zc. Sprechen wir Scheppfenn zcu Magdeburg vff die selbtin schriffte vnd orteyl vor Recht Sintemale Bastian lorentz jn seynem orteil gesaczt vnd vffgebracht hath, wie er etzliche Swyne gekoufft, die ouch beczalet vnd jn seyne gewehre genommenn vnd dy noch, dar jnn habe, vnd dar czu ouch, seynen wehreman dem er die abegekoufft vnd beczalet hath, vnd heldet die, vor seyn gekouffte gud, vnd gebuth des seynen wehreman vorzcustellen zcu bequemer czeyt, hette denn Friderich Stan an die selbtin Swyne eynen rechten annfanigk gethan vnnd

gel, und, wiewohl sehr verdruckt, annoch daran befindlich.

alfso dar zcu geclagt, daz ym die, Roublich ader dublich genommen vnnd alfso an feynen willen vnd fulbord vfs feyn gewehre gekommen weren, Szo mofte denn ouch Baftian lorentz der fich dy Swyne von kouffes wegen zcufagt mit dem felbin friderich Stan an feynen wehreman czyhen, der ym die Swyne verkoufft hath, vnd alfo vorth von eynen wehreman zcu dem andern bifs an den, die dy felbin Swyne vff feynem Stalle vnd jn dem feynen erczogen hadt, wurde denn Baftian lorentz mit feynem wehremann alfo fulkomen daz dy Swyne von eynem zcu dem andern, bifs an ym mit beffern rechten zcu bleyben, dan im frederich Stan mit feynen anfange dar ann verhindern mochte, wurde aber Baftian lorentz feynen wereman zcu feynen gekoufften Swynen wie vorberurt, als recht ift nicht haben, Szo were denn friderich Stan, die felbten Swyne alfe feyn gud als recht ift neher zcu erhalden dan ym Baftian lorentz mit feynem kouffe darann verhindern mochte vonn Rechtfswegenn Verfiegelt mit vnnfserm Ingefigel *).

Dem Erfsamenn Rathe zcur Numburg
Vnnfsern befsundernn gutenn frunden

10. Schep-

*) Das Siegel, von grünem Wachfe, worüber Papier gelegen, ift davon gänzl. verlohren gegangen.

10.

Scheppenn zcu Magdeburgk

Vnnſsern fruntlichenn grus zcuuor Erſsamen beſundern guten frunde Szo yr vns zcwyer partt geſettze Als clage vnd Antwort wentzil Gebhard den Richter cleger an eynem vnd Barteln kalhard Antwerter am andern teyle anlangend beſchriebung geſanth vnd vns Recht dor awff zcu ſprechen gebetin habt zc. Sprechen wyr Scheppenn zcu Magdeburgk awff dieſelbien ſchriffte vor Recht Szo vnde wegen Arnold von deſswegenn ſich diſſer Rechtſskrieg zcwuſſchen den obgenanten parten vorvrſacht, ſeyn pferdt ſso ym dewblicher weiſs entwandt, bey dem genannten Bartell kalhard bekommen vnd das alſſo mit rechte bey ym angefangen vnd denn derſelbte Bartel deſs pferden zcuuor das er eſs jn ſeyner gewehre gehabt hette geloukent vnd deſs doch dar nach das er eſs bey ym hette, vbirkommen, Dann hette yn bemelter ludewyg Arnold dar vmmb das er das pferdt vorſacht mit rechte anzcufertigenn, vnd yn derhalbenn awff ſeyn jnſsage zcu betedingen gehabt, Alſse nun aber ludewyg Arnold das pferdt bey bemelten Berteln nicht befunden das er das bey ym mit rechte angefangen hette,

Szo ist ouch Bertel kalhard vbir das wentzil Gebharde dem Richter hinder dem genanten Arnold vnd alsso von ym dar zcu vngemechtiget, ennich bekentnus aber das pferd gehabt, ader gekawfft habe, zcu tuhn nicht verpflichtet gewest vnd sso derselbie Bertal kalhard zcu jrst dess pferdis geloukint vnd doch dar nach dass hers eynem Erbarn Manne vorkawfft, bekant, mag ym sulchs doch nach gestaltenn Sachenn keynen Schadenn ader nachteil brengen Das er sulchs dem Richter obgenant abezcutragenn vnd ym wandel dar vmmb zcu tuhn vorpflicht were, der genante Bertel kalhardt ist ouch sulchs thunshalbenn kegin den Richter lawts der Schuld zcu hafftenn nicht schuldig noch pflichtig von Rechtswegenn vorsigilt mit vnserm Ingesigill *).

Denn Ersamenn Burgermeister vnnd Rathmannen der Stadt Numburg vnsern besundern guten Frunden.

ir.

Scheppen zcu Magdeburg

Vnsen fruntlichen grus zcuuor, Ersammen besundern guten frundes So ir vns habit

*) Das Siegel von grünem Wachse, worüber Papier gelegen, ist davon völlig verlohren gangen.

habit vmmb recht gefraget in dessen nachgeschriebenen worten, Wen waltir tylich vnser kamerer folgmare von luchow vmmb sulche nachsage als her on schuldiget, noch inhalde der schult, der walter tylich bekennet, usrichtunge thud noch teylunge des rechten · als uwer redelekeyt obir schult antwert vnd vorwerthe sachen thun wirt, vnd dy anclage antwert were obir de schult vor dren rethen gethan vnd gehandelt ist, vnd rechtscheydunge beyde teyl noch Innehaldunge der vorsegelten zcedeln gegangen sind, ab walter tylich vorder van volgmare von luchow redelos bliben solle, sind her rechtesschedinge liden wil noch schult, antwert vnd vorwerter sache noch Inhalde der vorsegelten zcedeln, was in den sachen, recht sy das ir vns des berichtet, das wollin wir vmmb uwer libe gerne vordynen

Hir uff Spreche wir Scheppin zcu Magdeburg vor recht, wen walter tylich folgmar van luchaw vmbe sulche nochsage als her on nach inhalde siner schult geschuldiget had vsrichtunge thut, so wir das uff de vorsegelten czedeln nach schulden vnd antwerten vor recht geteylet haben, So en mag volgmare van luckow zcu dem genanten walter tylich

nach der were van der ſache wegen keyne forderunge mehr thun von rechtis wegen Vorſegelt mit vnſerm Ingeſegele *).

Den Erſamen wyſen burgermeſter vnd Rathmannen der ſtad Nuemburg vnſern beſundern guten frunden

12.

Scheppenn zw Magdeburg

Vnſernn fruntlichen grus zuuor Erſamenn vnnd weyſenn beſundernn guttenn freunde, vff vormeinthe Leutherungeſſchryffte, Wo dye durch veyth Sebernn, vber den Inhalt eynes vnſers vorigen zwiſchen yme vnnd Broſius Rorich ergangnen klaren rechtſpruche jngebracht, dye yr vnns itzt benebenn des gedachten Rorichs behelfflichenn Nodturfften, jn Sechs geſetzen, mit bytte doruber rechtlich erkanthnuſs zuthunde, zugeſchickt, Sprechenn Wir Scheppen zu Magdeburg vor recht, Das es vnangeſehen Veyth Sebers vndinſtlichenn Leutherungeſchrygfften ehr habe dye zw geburlicher zceyt odir nicht jngebracht, bey

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier gelegt geweſen, iſt davon gänzlich verlohren gegangen.

bey vnſerm vorigen jn dyeſer ſachenn gethanen ſpruche ſeyns Inhalts billich bleybt, alſo das gedachten veyth Sebern zw volge deſſelbenn eyn entlicher termyn, von gerichtswegenn, wo es vorhin nicht geſchen, mus angeſatzt werden, doryn ehr alſ dan ſchultig iſt vnſerm nehſten vrtele alle ſeins vormugens mit entrichtunge ſeyner bekanthen ſchulde wirglich Nachzugehn vnnd ſich deſſelbenn vngeachtet ſeynes itzigenn furgebrachtenn behelffs, zuhaltenn, von rechtswegenn, Vorſigelt mit vnſerm Ingeſigell *).

Denn Erſamenn vnnd weyſen dem Rathe zw Neumburgk vnſernn beſundern guten frunden.

13.

Scheppen zcu Magdeburgk

Vnſsern fruntlichen gruſs zuuor Erſsammen beſundern guten frunde Szo jr vnſs zweyer part orteylſſfragenn Nickelen Swengefelt jn vormundtſchafft Agniſen jurgen clegern an eynem vnd Jeronimuſsen hoffeman antwortern am andern teyle anlangend beſchrieben geſant vnd

*) Das Siegel, worüber Papier gelegen, iſt ganz und gar davon verlohren gegangen.

Recht dar vff zuſprechen gebetin habt zc. Sprechen wyr Scheppen zcu Magdeburg vff die ſelbten ſchriffte vnd ortylffragen vor Recht Szo alſse Nickel Swengefeld jn vormundſchafft Agniſsen jungen bey eynem genant alexius jn der Cleynen Jacoffs gaſſe mit rechte beſatzt vnd bekommert vnd dar zcu ſeyn clage gethan hat alſse zcu Baſtian langen gute ſo ſteht vnd geht die clage dar vff vor ſich biſs vff Baſtian langen ader ſeyne fulmechtigen zuuerantworten, ſuſt hat Jeronimus hoffman vor ſeyn perſone vnd ane fulmacht deſs genanten Baſtian langen die beweyſung der ſchuld vnd daz daſs gekommerte gelt deſs genanten Baſtian eygen ſeyn ſolde nicht zufordern Sundern alſse der ſelbte Jeronimus jn ſeyn orteylffrage ſetzt daz Baſtian geſellſchafft mit jm haben ſolle wolde er denn daz gekommert gelt dar vff awſs dem kummer czyhn vnd vertreten moſte er namhafftig machen waz vnd wie vil er ſich vor daz ſeyn von wegen der geſellſchafft dar am anczyhen vnd weſs jm denn der cleger eyn ſolcher alſso Slechte nicht zcuſtehn welde, moſte er daz mit ſeynem eyde vff den heylgen wie recht iſt vſsczyhen alſso daz ſulch gekümmert gelt ſo vil er ſich deſs rechtlich anczyhen wurde vor dem kommer jn dem kommer

mer vnd nach dem kommer seyn gewest und noch seyn sey vnd daz er daz dem genanten Bastian langen zcu gute nicht verteydinge vnnd denn hat obir solch gelt daz alsso vsgeczogen wurde dess clegers kommer vnd clage alsse von Bastian langen weyter keyn stad noch crafft von Rechts wegen versigilt myt vnnsserm Ingesigil *).

Dem Ersamen Rathe zcu Numburgk vnsernn besundern gutenn frundenn

14.

Scheppen zw Magdeburgk

Vnnsern fruntlichen grus zuuor, Ersamen besundern guten frunde, Szo jr vns von etzlicher sache wegen zweuer fromde Nadtler gesellen, die jr gefenklichen sitzende habt, anlangende, geschriben, vnd vns Recht daruff zu sprechen gebeten habt zc. Sprechen wir Scheppen zu Magdeburg vff dieselbigen schrifften vor Recht, haben sich die obgedachten zcwene gesellen jn ewer Stadt vff eynen

*) Das Siegel, womit es verschlossen gewesen, und worüber Papier gelegen hat, ist davon ganz und gar verlohren gegangen. Die Ueberbleibsel vom Wachse fallen mehr ins gelbliche, als ins grüne.

nen abent bey nechtiger zceitt aufs yrer herberge begeben vnd jn der Stadt gaſſiren gegangen, haben ſie denn etzliche perſonen, die jnen jn den gaſſen begegent, mit yren geruckten Meſſsern vbirlouffen, Etzliche geſlagen, vnd Etzliche die ſich mit guten worten von yn entprochen, haben ſie denn ouch etzliche Burger, die dieſelbigen freueler, als ſie ouch Einen knaben angefangenen vnd bey den haren, mit groſſsen geſchrey, gefuhrt, aufs yren hewſern angeſchrigen, dem Einen mit ſteynen ſeyne Stobefenſter aufsgeworffen, Eynem andern durch Eynen laden adir fenſter zcwiſchen den ledenn mit bloſſen meſſern jn ſeyn hawſs geſtochen, Szo das ſie den wirth nahent bey dem tiſche erſtochen hetten, defsgeleichen haben ſie ouch Einen Schreyber, der ſeynem herren Eyne Kanne Byrs geholet vbirlauffen jre bloſſe waffen an ym gefatzt, vnd jme ſeyne laterne mit der kannen vnd dem Byre genommen, daruber der Einer jn hanthafftiger taht, der ander, der entkommen, nachmals jm frawen hawſse ouch befunden vnd ſeyn alſo allinthalben gefenklich gefatzt worden, Als dann ſolche Stucken wie vorberurt fridebruch betreffen vnd ewr frage daruff iſt, was jre ſtraffe darume ſeyn ſolle, wurden ſie ſich dann

zu

zu solchen vorberurden Stucken, Szunderlichen zu den, das sie die gemelten Burger, die sie jn dem geschrey des knaben angeruffen, Eynem seyne Stabefensster aufsgeschlagen, dem andern mit yren blossen Messern jn seyn Hawfs gestochenn, vnd darnach jn seyne thore gehawen, defsgeleichen, das sie dem Schreyber seyne lathern vnd kanne mit dem Byre genommen, frey vnd vngebunden vor Gerichte, wen sie derhalben beschuldigt werden, offintlichen bekennen, Szo mufsten sie ouch fridebrechers Recht darumb dulden vnd leyden von Rechtswegen vorsigelt mit vnserm Inngefsigelle *).

Dem Ersamen Rathe zw Numburg vnsern besundern guten frunden

15.

Vnsin fruntlichin gruz tzuuor besundern guden frunde Alzeir vns tzwyer par-

*) Das Siegel ist von grünem Wachse, worüber Papier lieget, die Figur stellet vor den Heyland der Welt cum nimbo, beyde Arme in die Höhe haltend, und sitzend auf einer halben Weltkugel, zur Rechten Seite 3 Nägel, deren Spitzen zusammengehen, zur Lincken ein Spehr, und unter der Weltkugel zwischen den Füßen ein Kränzgen, (vermuthlich die Dornenkrone). Die Umschrift ist:
† S. SCABINORVM. DE. MAIDEBOVRCH.

partye breyue vnnd czuſaghe vnnd ghe-
rechtickeit geſant habin an eine ſyt Me-
chels von Jehene vnnd Niclaus von hoen-
dorff an dy andern ſyt, dy ſelbin breyue
ſende wir uch widder vorſhloſsin in diſ-
ſem vnſerm recht breyue vorſloſsin.
Darvff ſpreche wir Scheppen czu Magde-
burg ein recht, Habin Michel von Ihene
vnd wentſlauwe ſin bruder vmme der
clage willin dy michel czu wenſlauwe
gethan hatte eine berichtunge gemachet
er der czyd wen michel in ſines erclagete
bruders gud ingewyſsen wart, vnnd habin
ſy dy berichtunghe in der Schepphin
buch laſsin ſchribin in ſulchen worten
alſe Nickel hoendorff breyue vnde czu-
ſage vſswiſsen, darmete ſint dy clage vnnd
des rechts irvorderunghe dy vorgheſchen
weren gebrochen vnd vor nichtiget, Mer
ſy ſint an beidentſiten pflichtig tzuhal-
den, waz dy berichtunge vſwiſs, dy in
der Schepphin buche geſchreben ſteit
wirt nü Michele Jennyng broch darane
daz em nicht gehaldin wirt, alze dy be-
richtunghe vſwiſs, So mag her darvmme
nuwe clage thuen vnd had nickel von
hoendorff nach der berichtunghe czu
wenſlauwes guthern claghe geſatzt, der
ne magk em Michel von Ihene mit ſiner
aldin clage dar ein berichtunghe obir ge-
ghan iſt nicht vorſtoren, Sint demmale

daz

daz dy berichtunghe nicht vswysse weret daz Michele broch wurde daz her denn an sin erste recht widder tredin mochte von rechts weghen Besegelt myd vnserm Ingesigel *).

Den Ersamen wysin luten Burgermeistern vnd Ratisgesworen der Stad Nuemburg vnsern besundern guten ffrunden

16.

Scheppenn zw Magdburgk

Vnsern fruntlichen grus zcuuor Ersamen Besundern guten frunde, So yr vns

*) Das Siegel, womit vorstehendes Urthel verschlossen gewesen, hat aus grünem Wachse, wovon noch etwas am Pergament anklebte, bestanden, worüber Papier gelegen hat, ist aber gänzlich davon verlohren gegangen.

Sonst ist noch anzumerken, daß dieses Urthel sowohl auswendig, als inwendig auf dem untersten Rande, von alten dem Urthel coäven Händen, theils mit einer starken, theils klaren Feder beschrieben und bemahlet ist, vielleicht die Federn zu probiren, worunter folgendes außwendig geschriebenes zu einiger Erläuterung der Zeit der gesprochenen Sententz vielleicht dienen kann:

Wir hans rogehuss nickt swabisdorff burgermeister heynr. hondorff cammer vnd ander vnss ge ingleichen: Jacoff ansorge ingl. Ich iacoff ane ingl. Jacoff wuderlich ingl. Ratisgeswornn der Stad

vns etlicher Sachen halbenn Euch ſelbſt an eynem vnnd Ewer borger eyn, ahm andernn teyle anlangende beſchrieben geſant, Vnd vns Recht dar vff zcuſprechen gebetin habt zc. Sprechen wyr Scheppen zw Magdburg vff dieſelbigen ſchriffte vor Recht, Szo vnd nach dem Eyner auſs ewern burgern der jn offnen zceche vnd birhawſe Euch herrn des Raths vnnd Rethe mit ſchentlichenn vnnd faſt beſwerlichenn ſhmeworten vorſprochen, gehonet an Ehrn hefftig vorletzt, geſagtt, Das jr hernn diebe ſeyn ſolten, dann man euch von vmligenden Stetin korn vnnd getreidich Nach dem brande zcugeſchigktt, Das jr vnder euch ſelbſt geteiltt hetten, Vnnd dem Armuth nichts vorgereicht, Man ſolte euch das helliſche fewr geben welchs jr mit Sechs Mannen, die ſolchs von yme gehort, vnd vor euch vff jre Eydis pflichte Bekant, ynen zu vbirkommen erbotig, Bemelten burger jn ewer vorwarung vnnd beheltnus der wegen genohmen habtt, Vnzd Nun Ewer frage dar vff ſtehet, was er ſolcher vorhandelung halbenn peinlich vnnd ouch burglich zw leiden ſchuldig ſey zc. Szo dann gedachter burger jn offener zcechen vnnd byrhawſe, Euch hern des Raths vnnd Rethe Alſo das jr diebe ſeyn ſoldet Semptlich an Ewern

Ehren

Ehren vorletzt Wen er dann von wegen solcher smehung rechtlich beclagtt, dass- selbige bekente Adir sunst durch Recht, wie jr dan Euch erboten, vberwunden worde, Szo wehr er ouch derhalbenn eynem jtztlichen hern vff angesatzte buss vnnd dem Richter mit sso vil wetten, dasselbige zcuuorbussen pflichtig, vnnd jr mogtt yn alsdann weyter vmmb solchs peinlichen nicht straffen von Rechtswe- gen vorsigelt vnsserm Ingesigel *).

Dem Erssamenn Rathe zw Numburgk vnssern bessundernn guten frundenn

17.

Scheppin tzu Magdeburg

Vnseren fruntlichin grus tzuuor, Erharfftiger vnde Liebe Besundire Nach den schulden vnde antworten dy jr vns gesant habt Vnde nach dem als euwer Beger steyt uff dy bewisunge recht tzu sspre-

*) Das Original von obstehendem alten Schöp- pen-Urthel befindet sich auf dem Rathhause zu Naumburg. Es ist dasselbe auf Pergament ge- schrieben, und das Siegel, womit es verschlos- sen gewesen, ist gänzlich davon verlohren ge- gangen, und nichts mehr davon zu sehen, als das Fleck vom Wachse, und wo die zwey Per- gamentriemchen unterm Wachse gelegen haben, nebst den Durchschnitten.

ſprechen So ſprechin wir Scheppin dar uff ein Recht. Das frauwen Ilſen dy ein clegerynn iſt in deſſer ſachin dy bewyſunge nicht gebort tzuthun Sunder als Hans von Ryſen in ſyner antwerte ſetczet das jm ſin vater ny anders gejnret had wenn das er Ilſen ſines vettern wetdwen in den hoff ſulde laeſsin ſitczin tzu jrem liebe vnde lebetagen, zc. Mag er das mit gerichtes getzugniſſe ab der hoff eygen iſt Ader vor den lehinherren, dy lehin vnde tzinſe dar anhaben, bewyſen vnd getzugen, als recht iſt, das der hoff der clegerynn Elder Muter tzu eynen rechten lippgedinge gegebin vnde gemacht ſy, do myte mag er dy clegerynn von dem houe gedringen, wenn der elder muter kindere haben denn uff ſy kein Erbrecht gebracht bynnen der tzijt das ſy den hoff in lippgedings rechte hadte, kan abir Hans von Ryſen, ſulche bewyſunge nicht gethun, So mus er frauwen Ilſen fleyſchhowers vngehindert by jrem angeſtorbin erbe vnde gute laeſsin blibin von Rechts wegen vorſigelt mit vnſerm Inſigel *).

Dem Erſamen Alexio Vrthell Stadſchreiber tzu Nuwemburg

18. Sche-

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, iſt davon verlohren gegangen.

18.

Schepen der stad Magdeburch

Vnsen fruntlichen gruz tzu vorn liben frunde jr habet vns . . gebeten recht tzu sprechin uff Clage vnd Antwort dy ir vns habin gesant, von beyden partien vorsegilt, Dy selben Clage vnd Antwort sende wir uch wedder in dissem vnserm recht Breue vorslossen vnd wir . . Schepphen tzu Magdeburg sprechen dar uff eyn recht js daz Erbe vnd gut daz Gunther tamme gelassen had, bynnen wichbilde vorstorben, so ne mogen dy töchtere dy der vater myt syme gute vz geraten had by syme lebende, myt der inbringunge keynen teyl nemen, mit deme sonen dy vmberaten in des vater were vnd gute bestoruen is, nach Magdeburschem rechte, Is es abir in lantrechte bestorben, vnd willen dy vz geraten tochter uff ire erbeteil sprechen, vnd by yren eyden weddir in bringen, dar sye dy vater mete vzgerathen had, daz mogen sye wol thun, so muz yn yr vngesunderte bruder, darnach wan sye in gebracht haben, lassen volgen yren teyl an eygen an liggenden grünten, vnd an varnder habe daz ir vater gelassen had, daz tzu erbe hort von rechtis wegen Vortmer vmme daz gelt vnd varnde habe des

der vngheſunderte Bruder nicht bekant, ſpreche wir Schepphen tzu Magdeburch eyn recht, Wes dy Bruder vorſachet an reytem gelde vnd an varnder habe, daz dy ſweſtire vnde jm nicht bewiſen kunnen, des mag her mit ſyme eyde leddig werden, alſo daz her ſwere, daz her des nicht en habe vnd jm dy vater nicht gelaſſen habe, vnd mag des vnſchuldig werden myt eynem eyde. Nachdemal daz es in eyner ſchult geſaczt vnd begriffen iſt, von rechtis wegen Beſegilt mit vnſerm Ingeſsigel *).

Den erbarn wiſen luthen Ratman vnd geſworn der ſtad Nuenburg vnſsern beſundern guden ffrunden

19.

Schepen der ſtad Magdeburg

Vnſen fruntliken grutz tzu vor Wir .. ſint vmme recht ghevragit nach diſſen worten Eyn Man hat ſin gewant eyme ſnyder dy iz ym vmme daz lon machen ſolde daz lon der ſnyder noch nicht entphangen had, der ſelbe ſnyder had gehabt eynen brotten knecht der ym vorder vmme lon arbeite, der ſelbe knecht had

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, iſt davon verlohren gegangen.

had vz des snyders huse daz gewant ghenomen vnd weg ghetragen vnd ander habe mer dy des snyders gheweſt iſt alz der snyder ſpricht, vnd butet ſin recht dar tzu tzu thune daz ym des mannes gewant daz er machen ſulde von ſyme knechte mit ſiner habe geſtolen vnd entragen ſy, vnd meynet er en durffe is dem manne nicht gelden, So meynet der Man der ſnyder ſulle ym ſin gewant gelden dar vmme daz ers ym tzu machen getan habe vmme daz lon alze ſnyder phlegin tzu arbeyten Bitte wir vch erbarn heren Scheffen der ſtad czu Magdeburg recht hir uff czu ſprechen ab der ſnyder daz gewant dem manne pflichtig ſy czu geldene adir nicht nach yrer beyder rede vnd vſſacze adir waz recht ſy Hir uff ſpreche wir . . Scheffen czu Magdeburch eyn recht, Nachdemale dy Man den ſnyder ſin ghewant vmme lon czu machene getan had, vnd der ſnyder daz gewant dar obir vor lorn had, ſo is her des pflichtig czu gelden von rechts wegen Beſegilt mit vnſerm Ingeſsegil *).

Richter zu Nuwenburch vnſern liben beſundern frunden

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, iſt verlohren gegangen.

20.

Scheppenn zu Magdeburgk

Vnfsern fruntlichen grus zuuorn Erfsamenn befsundern gutin frunde Szo Ir vnns zcweyer part gerechtigheyt vnnde Infage alfse fie die vor euch obirgegeben vnnd Ingelecht haben Merten gebawr an eynen vnnde Valetin kucheler am andern teyle anlangende gefant vnnd Recht darvff zufprechen gebeten habt zc. Szo denn defse fache vff beyder part jngelechte gerechtigkeyt vnde dar vff ire jnfage vorgebracht angehoben vnd verfafst ift, Szo Mag ouch dar vmmb keyn part von denen andern die were dar obir fordern Szundern wyr Scheppenn zu Magdeburg Sprechen am grunde der houbtfachen vor Recht Sinthemal Merten gebawr feyne gerechtigkeyt fetzt vnd grundet wy dafs die zcwen Agker artlanden dar von feyne fchriffte melden hat hans bawer feligen verlangft jnnegehat vnd gebraucht von den vff bertolen gebawr feynen bruder vnde von bertelen vff thomas vnde von Thomas gebawr vff jnen erweyfsen folche Agker von denen werdigen hern thumprobfte zur Numburgk zulehn vff zcwu alde fchogk jerliche czynfse rorende habe er ouch lange czeyt jnnegehabt gebrawcht vorczynfset

vnde

vnde beſeſſen biſs zu eyner czeyt, daſs er nach etlichem handel zulichtunge der czynſse, myt dem werdigen hern dem dompröbſte gehalten eynen andern ſcheydt vnd contract gemacht vnde jngegan hat, beſcheydentlich alſso daſs Merten gebawr dem thumprobſte die alden czynſse alſse zcwu Schogk von dem Agker alſse er vor gethan hatte geben vnd ſeynen Agker behalden vnnd gebruchen ſolde vnnd hat von dem thumprobſte dar vmb vnnd zu eyner widderſtatunge eynes ſchogks czehn gulden genomen vnd erbewth ſich ſulchen ſcheyt vnd contract myt den jennen die eyn ſolchs zcwuſchen dem thumprobſte vnd jm gehandelt vnnd betedinget haben zubeweyſsen Mag denn Merten gebawr mit denn jennen die daſs nach verberurter weyſse zcwuſſchen dem thumprobſte vnnd jm gehandelt vnd beteydinget haben Adir ſuſt wie recht iſt beweyſsen vnnd zubrengen daſs er vor ſolchen agker die Alden czynſse alſse zcwu ſchogk vorthmer geben vnnd jn wedderſtatunge deſs eynen ſchogk czynſses von dem thumprobſte czehn ghulden genommen, vnnd den Agker alſsdenn behalden vnnd gebruchen ſolde wen er daſs alſso zugebracht vnnd beweyſset hette ſo blebe eſs ouch dobey billich were eſs aber ſache,

daſs die ſache der nichthaldunge halben ſulchs gutlichen vortrachts zcwuſchen dem thumprobſte vnnd gebawr gehalden vnd jngeghan ouch der entwerunge vnd entſatzunge ſolchs agkers vor dem Erwendigen jn got vater vnd Hern biſchoffen zur Numburgk noch vngeſcheyden henge, zujrkennen ab jnen der thumprobſt on billich myt rechte von ſeynen Agker dringen mochte Szo moſte ouch ſolche hangende vnnd vngeſcheyden ſache der wegen zcwuffchen dem thumprobſte vnd gepawr irſt irkant vnd gerechtwertiget werden vnnd beyde part moſten ſich denn nach awſsgange deſs rechten jrkenteniſse vorder halden wer ouch ennigen parte lawterunge noth vnd behuff daſs mag die zu rechter czeyt wol bitten vnnd behalden van Rechtiſswegen verſigilt myt vnſerm Ingefigil *).

Dem Erſsamen Rathe zur Numburgk vnſsern beſsundern gutin Frunden

21. Schep-

*) Das Siegel von grünem Wachſe, mit Papier überlegt, ſtellet vor den Heyland auf einer halben Weltkugel ſitzend, cum nimbo, auf beyden Seiten die Arme in die Höhe haltend, zur Rechten ſtehen 3 Nägel, zur Linken ein Spehr, zwiſchen beyden Füßen ein Kränzchen, vermuthlich die Dornenkrone vorſtellend. Die Umſchrift iſt: † S. SCABINORVM. DE. MAIDEBOVRCH.

21.

Scheppen zu Magdeburgk

Vnfsern fruntlichen grus zcuuorn Erfsamenn befundern gutin frunde Szo Ir vns nochmals zweyer part fchriffte alfse fie die vor euch zu eyn lawterunge vnfsers nehften In deffser fachen ergangen Rechtfpruchs kegin einander gefatzt vnnd jngelegit haben valentin kuchelers eyns vnnd Merten gebawr anderfsteyls belangende zugefand vnnd vnns Recht dar vff zu fprechen gebetin habt zc. Sprechen wir Scheppenn zu Magdeburgk zu eyn lutterunge vor Recht Sjnthemale derfselbige vnfser Rechtfpruch jn eynen Artikel alfso jnnholdet vnnd awfswyfset Mag denn merten gebawr myt den jennen die dafs nach vorberurter weyfse zcwuffchen dem thumprobfte vnnd jn gehandelt vnnd beteydinget haben Adir fuft wie recht ift beweyfsen vnnd zubrengen dafs er von folchen Agker die alden czynfse alfse zcwey Schogk gr. vorthmer geben vnnd jn wedder ftatinge defs eynen fchogk tzynfses von dem thumprobfte czehn gulden genommen vnnd den Agker alfsdann behalden vnnd gebruchen folde zc. Ift denn merten gebawr folche feyn beweyfsunge alfse jm die wie vor zuthun irkant vnnd vffgele-

git ist, bereyt vnnd obirbotig gewest zu-
thunde vnnd zufulfurn, so er dass jn
seynen schrifften itzt vffgebracht weyter
setzet Szo hette valentin kucheler solchs
von jm billich vffgenommen vnnd muss
die noch von jm zu gedingede fryst alsso
vffnehmen vnnd Merten gebawr ist jm
dar obir enige andere beweysunge alsse
er itzt dar von jn seynen schrifften zu
eyn Nuwigkeyt vffgebracht hat zuthun-
de nach gestald dessen sachen nicht ver-
pflicht Hette ouch merten gebawr genan-
ten valentin kucheler vmb die erwach-
sen fruchte weyter vnnd forder zube-
schuldigen magk er zu jm myt rechte
suchen vnd sich dar obir myt jm jnrechte
lassen entscheyden Welch part ouch dem
andern fellig wert muss dem jennen der
die sache gewynet seyn gerichtisskost
vnd was dessse sache an ortilgelde vnd
botinlone obirfeld zuholen gekostet hat
allinthalben begern vnnd wedderkern
von Rechtisswegen versigilt myt vnsserm
Ingesigil *).

Dem Ersamenn Rathe zcu Numburgk
Vnsern besundern guten Frunden

22. Schep-

*) Das Siegel, von grünem Wachse, worüber Papier gelegen, ist davon völlig verlohren gegangen.

22.

Scheppenn zu Magdeborgk

Vnnsern fruntlichen grus zuuor Ersamen Besundre guten frunde, Szo ir vns von etzlicher Sache wegen Euch selber an Eynem Vnd lucas Nerre am andern teile anlangende, geschriben, Vnd vns Recht darauf zu sprechen gebeten habt zc. Sprechen wir Scheppenn zu Magdeborg, auf die selbien schriffte vor Recht Ist lucas Nerre etwen ewr mit burger, etzlicher aufrur vnd schadens halben auf seynen zuuorn gesworen burgerlichen eydt. In gehorsam genomen. Der euch vnd eures gnedigen hern, von Numborg Richter bey Eren vnd trawen zu gesagt, vbir seynen eydt, aufs ewren gehorsam nicht zu gheen, Sundern wer yn beschuldigen wurde, dem welde er zum rechten stheen. Vnd dar auf jn gehorsam gegangen, Vnd vbir zcwene tage heymlich dauon entworden, Vnd vbir seyne eyde dauon gegangen, Vnd dar nach vbir etzliche wochen ewrn mit burgern dorch sich vnd seyne helffere drei pferde genomen vnd hinwegk geritten, Des er auch nicht besetiget gewest, Sundern sich dorch drawung hat horen lassen, ewr Stadt zu mortbernen vnd ewre mitburger die höndorffer genant,

an jrer habe mit nemung beſchedigen wollen. Des er auch alſso jm gefengniſse ſolle bekandt haben zc. Hette denn gemelter lucas Nerre jn den gefengniſſs auſs geſagt, Das er ewrn mit burgern drey pferde ſunder enniche inhantliche verwarung mit ſeynen helffern genomen. Des er auch ſo er von ewrn mit burgern den der ſchade zu gemeſſſen iſt, Adir ewr Erſsamheit jn macht gemelter burger vor gehegetem gerichte beſchuldiget, geſtendig ſeyn würde, So moſte er auch der wegen ſtraſsen rewbers recht leyden vnd dulden von Rechtiſswegen. Vorder Sprechen wir Scheppen zu Magdeborg auf die ſelbie ewr frage vor Recht, So gemelter lucas ſolicher obgemelten tath der nemung der pferde vor gerichte nicht bekennen, noch geſtendich ſeyn würde, App er dann wol jn ſeynen penen ſich zu der draw des mort bernens bekandt Nemlichen das er ſich mit drien geſellen vor eyni..et habe. Das ſie ewr Stadt, auf petrj vnd paulj mit fewr an leggen vnnd auſs bernen wollen, vnd das er auch deſſelbigen weges, als er jegen Eckersberge komen ſurder kein Numborg hat gheen, vnd ewrn burgern, den hondorffern ire vier pferde hat nemen wollen. Die weill dann vbir ſoliche gethane bekentniſse keyne weiter beſchedigung

ge-

geſcheen, noch vorfolget iſt, So kan yn ewr Erſamheyt auch der halben nicht peinlich Richten noch ſtraffen laſsen, noch mit ewrem gegeben gleyte vbir komen von Rechtſwegen. Vorſegilt mit Vnnſerm Ingeſegel *).

Den Erſamen Burgermeiſter vnd Rath der Stadt Numborgk vnſern beſsundern guten frunden

23.

Scheppen der ſtad Magdeburch

Vnſsern fruntlichen gruz tzuvorn Wir . . ſint vmme recht ghevragit nach diſſen worten Eyn Man bynnen wichbilde nam eyne wytwen tzu der E. dy ſelbe wytwe hat eyn kind von yren erſten

*) Das Siegel, mit welchem es verſchloſſen geweſen, und welches annoch, wiewohl ziemlich verdruckt vorhanden iſt, beſtehet aus grünem Wachſe, über welchem Papier lieget, und ſtellet vor einen Mann auf einem Bogen ſitzend, cum nimbo, die Rechte in die Höhe haltend, wie auch die Linke zur rechten Seite ſind wie 3 Kornähren zu ſehen, zur Linken iſt es verdruckt. Die Umſchrift iſt: † S. SCABINORVM DE. MAGDEBOVRCH.

ſten werte vnd etzwaz gutis daz er vnnd yrme kinde von dem ſelben erſten werte tzu geſtorben waz an erbe an eygen an varnderhabe in wichbilde, daz ſelbe kind ging abe von todis wegen vnd brachte uff ſyne Muter alles daz vnde ſynen vater erſtorben waz vnd beerbete ſy da mete jre man betedingete ſich mit der vrowen nach des kindes thode daz dy vrowe myt ynie ghing vor ghehegite bank vnd begiſten vnd begabeten ſich vmme alle daz ſy hatten adir vmmer gewunen wy daz namen haben mochte, alzo welcher er eher abe ghinge, daz der ander ſolde behalden alle daz ſy hetten ane ydermannes inſprache nemelich waz tzwiſchen en geret, vnd vorwelkort daz itzliche partye ſolde yre neſten erbnemen bringen vorgerichte man vnd wipp vnd ſolden dy vorgifftunge vnd gabe dy ſy vnder eyn ander vor ghehegite bank gethan hetten vor vulbotten daz daz geſchen were mit erben gelobt vnd aller anſprache des guts vortzogniſſe thun, Dy vrowe vormochte dy eren, vnd brachte ſy vorghehegitebank daz ſy jegen yren man ſulch vortzegniſſe tathen, Des vormochte der man dy ſynen nicht lenger denen bynnen iar vnd tage vnd geſchach nicht in des nam derſelbe man vz

den

den selben guten tzwey hundert gulden vnd wandelte dy in eyn ander gut, daz vzwendig des wichbildes gelegen ist, vnd kouffte Erbe tzu dem gotzhuse tzu der phorten uff eynen weddirkouff eme vnd sinen vorgenanten wybe vnd darczu alle yren rechten erben alze der breff der dar obir ghegeben ist, uzwis des ich uch eyne abescrifft mete sende vnd daz selbe gut winwachs vnd art ackir lyt nicht in deme gerichte des wichbildes, Der selbe man ist nu ubwelichen, ane libes erben abegangen vnd gestorben daz er mit der vrowen keynen erben ghetzuget had, vnd dy vrowe had mit deme selben yren elichen werthe in der gabe vnd vorgifftunge ane ydermannes weddersprache gesessin Jar vnd tag, vnd meynt, Sint daz dy tzweyhundert gulden vz yren gute daz ir von yren kinde tzu gestorben waz komen sint, da ir man daz gut tzu dem gotzhuse von der phorten vmme gekoufft had, daz yren werte vnd er, vnd alle yren rechten erben nach vzwisunge des breues, der da obir gegeben ist vorscreben ist, vnd der kouff sint yrer vor gifftunge geschen is. sint mit meren rechten er denen anders ymandes nu had derselbe yre man det nest gestorben ist eyne stiffswester gelas-

sen.

ſen dy ſich des ſynen nicht vortzogen had. dy meynt ſy ſy ſin neſte erbneme. Sintdemal daz der Breff vzwiſs vnd ane alle vnderſcheit vorſcreben yren brudere der vrowen manne vnd yren rechten erben vnd yre bruder an lybes erben abgegangen iſt, ſye ſy ſin neſte erbneme vnd ſint dy tzweyhundert gulden in andre gut gewandelt ſint vzwendig des wichbildes vnd gerichtis, dy gabe vnd vorgifftunge dy ire bruder mit ſiner elichen wertynnen in wichbilde gethan habe ſulle ſy an der helffte der vorgenanten gulden nicht beſchedigen, ſy habe von yres bruder wegen beſſer recht tzu der helffte der vorgenanten gulden denen dy vorgenanten yres Bruder wipp nach vzwiſunge des breues adir waz hir vmme recht ſy, Hir uff ſpreche wir Scheppen tzu Magdeburch eyn recht Nachdemal daz daz gut daz vmme dy tzweyhundert gulden gekoufft iſt Conraden von kouburg katherinen ſyner elichen wertynnen vnd alle yren rechten erben tzu geſcreben ſtet, alze dy Breff vzwiſs des abeſcrifft yr vns geſant haben, ſo had Conrad von kouburg dy helffte des gutis nach des Breues lude geerbet uff ſyne neſte erben Is nu dy ſtiff ſweſter ſin neſte erbe ſo had ſy tzu der helffte recht, vnd dy ander helffte is

ſyner

syner Hussfrowen von rechtis wegen Besegilt mit vnserm Ingesigel *).

Dem vorsichtigen wisen manne Cristian von Ihene Burger zu Nuemburg

24.

Scheppfin tzu Magdeburg

Vnsern fruntlichen dinst tzuuor Ersamen vnde wiesen lieben Besundern frundes Jr habt vns vmmb Recht gefrayt in sulchen woiten Hans Tytzell clact vor vnsers hern gerichte tzu erbe vnde gute standeygen in der Stad tzu Nuemborg das jm anjrstorben sy von Bartolde Brisenitz des er ein werter ist, desselben gutes vnde Begert entweter, dye schult ist vorweret vff dy vorwerte Schult antwort dy fraw also, Sy habe erbe vnde gud das ist vff geerbet vnde uff herstorben vnder or von der Brysenitzinn wegen, das sy eyn neheste tzu der vorstorben frauwen ist Ab sy des icht nehr si tzubehaldenn das selbe gud wenn or das ymand entphuren moge ader was recht sy

*) Das Siegel, mit welchem es von außen verschlossen gewesen, hat aus grünem Wachse, wovon noch etwas am Pergamente anklebet, bestanden, worüber Papier gelegen hat, ist aber völlig davon verlohren gegangen.

ſy Nu fragt Hans Tytzell nachrechte Sintdemmall, der tzyd das er claget tzu Bryſenitz gute vnde nicht tzu der frauwen gute ab er icht billichen ſolle Bryſenitz gud, erhalden, als recht iſt, wenn jm das ymand entpffuren mag ader was recht ſy

Hir uff ſprechen wir Scheppfin tzu Magdeburg Eyn Recht Iſt das Standeygen in der ſtad tzu Nuemborg Bartold Bryſenitz geweſt, vnde had er das vorgerichte vnde gehegeterbang ſinen wibe nicht uffgegeben, So had er das mit merem rechte vorerbet uff ſine erben, denn uff ſines wibes erben, Hedte aber Bartolt eygnant ſin wib do myt vor gerichte vnde gehegetebang begabet, vnde muchte das dy frauw dy antwerterin mit gerichtes geczugniſſe bewiſen So were das Erbe nach der Bryſenicczung tode vorerbet mit merem rechte uff ire erben, denn uff ires mannes erben von rechtes wegen vorſigilt mit vnſerm Ingiſigil *).

Den Erſamen vnde wiſen luten Radmann geſworn tzu Nuemborg vnſern liben frunden

*) Das Siegel von grünem Wachſe, worüber Papier gelegen, iſt davon verlohren gegangen.

IX.

Nachtrag von den Statuten zu Schmöllen.

Es waren bereits diese Statuten abgedruckt, als ich das Glück hatte, durch die Güte eines mir sehr werthen Freundes deren Original zu erhalten, welches sehr sauber auf Pergament in breitem Folioformat auf 23 Blättern geschrieben. Ich finde für nöthig, selbiges anzuzeigen, da wohl nebst mir mehrere Liebhaber des deutschen Rechts in der Besorgnis gestanden, daß sothane schätzbare, mit eigenhändiger Unterschrift Herzog Johann zu Sachsen versehene Urkunde, bey der großen Feuersbrunst, welche diese gute Stadt in den neuen Zeiten betroffen, ein Raub der Flammen geworden; habe aber zugleich die Gelegenheit benutzt, meine alte Handschrift, wovon ich den Abdruck veranstaltet, mit sothanem Original zu vergleichen, und, um dessen Werth zu erhöhen, die Lesearten, worinnen das Original von der Abschrift abweicht, zu sammlen. Wenn gleich die meisten dieser Varianten unbeträchtlich sind: so liefere ich sie doch hiemit vollständig, und bestehen die Abweichungen des Originals von der obgedachtem Handschrift in folgenden:

Seite 146 Z. 2 zu Thüringen k. h. und
" " " 4 statt und — Friedrich Herrn Friedrich.
" " " 9 kundt k. h. Kegen
" " " 15 st. juri Saxonico Sächsischen Rechten.
" " " 18 doch k. h. nicht
S. 147 Z. 3 aber k. h. solches
" " " 15 16 fehlt.
" " " 20 etliche k. h. aber auch
" " " 25 st. Fürstl. Landesfürstlich
" " " lezte worden k. h. Darob dann groser unkosten und Geldes spiltunge verursacht. Auch die Gemüther unter nahe Verwanden verbittert werden.
S. 149 Z. 4 gnädige k. h. fürstliche
" " " 12 st. Inmasen Wie
" " " 19 nicht mangl. recht.
S. 150 Z. 3 4 5 st. Articull von der Succeßion ohne Testament. 1. Artikel von Inventirer
" " " 12 begeben, k. h. also
" " " " st. denselben gehaltenen
" " " 13 st. das doch
" " " 17 n. werden m. sol
" " " 18 n. Gülden m. werth
S. 151 Z. 3 st. 1 Thaler einen halben Thaler
" " " 5 gegeben k. h. werden

Seite

Seite 151 Z. 10 statt daß — von von Copien zu schreiben der Stadtschreiber mehr, nemblich
" " " 21 st. benimt benennet.
" " " 23 st. demnach dann auch
" " " 25 sollen k. h. derselben
S. 152 Z. 1 gebühr k. h. hirvon
" " " — st. abgesagter vorgesatzter
" " " 9 st. gegeben gerichtet werden solle.
" " " 11 st. so da
" " " 19 Pfüel k. h. und ein küßen, alles überzogen
S. 153 Z. 3 st. Was — vorhanden Was über solche stücke, so sonsten zur Gerade gehörig vorhanden
" " " 8 st. greift schreitet
" " " 11 alles k. h. das
" " " 14 sich k. h. über sollich ihr einbringen wegen der Gerade
" " " 18 m. soll
S. 154. Z. 8 ehe k. h. dieselbe
" " " 14 st. dieselben derselben stücke keines mehr.
" " " 16 st. nach Inn
" " " 24 st. und auch
S. 155 Z. 1 Landüblicher k. h. sächsischer
S. 156 Z. — st. ersten dritten
" " " 11 Mann k. h. den
" " " 27 st. solte wolte.
" " " lezte, fleisige k. h. unverdächtige

Seite 156 Z. lezte, statt umb] anschlagen an ein Geld schlagen.
S. 157 Z. 6 st. gut geld
" " " 9 Erbe k. h. den
" " " 11 statt Jure — herühret, der gerade nemlich herührig
" " " 27 st. daraus darumb
S. 158 Z. 6 auch k. h. gleich
" " " 9 st. man einen
" " " 14 st. nach — zuvor wie im ersten Artickel gemeldet.
" " " 16 und k. h. solches
" " " 18 keine k. h. Söhne
S. 159 Z. 2 st. seine keine
" " " 4 st. bestes Kleidt beste Kleidter
" " " 13 st. stirbt verstirbt
" " " 16 m. weiße
" " " 22 st. Bettücher Tücher
S. 160 Z. 3 st. ferner hierüber
" " " 15 auch k. h. gleich
S. 161 Z. 28 also k. h. wie folget.
S. 162 Z. 2 st. das ihres
" " " 11 st. so sollen
" " " 12 st. sollen und
" " " 23 m. und
" " " 27 st. wie solches sie uff solches
S. 163 Z. 1 k. h. Jus retorsionis wo man ꝛc.
" " " 2 sich k. h. alhier
" " " 6 Gebrauch k. h. auch
" " " 10 nun k. h. und

Seite 163 Z. 16 Heergeräth k. h. zu
" " " 18 Wenn m. den
" " " 21 st. und oder
S. 164 Z. 4 statt von denselben Erben von den Erben denselben
" " " 11 verkauft k. h. und unter die Erben das Geld getheilet werden.
" " " 15 ziemliches k. h. und erträgliches
S. 165 Z. 3 st. zugeordnete verordnete
" " " 11 st. theil Antheil
" " " 16 st. der Theilung den Theilungen
" " " 20 st. sol sollen
" " " 24 sitzet, k. h. oder des Gespil-tes ist
" " " 26 Fremden k. h. darann
S. 166 Z. 2 st. so wenn
" " " 5 st. Gottes des Allmächtigen
" " " 7 m. Kinder
" " " 13 was k. h. albereit
" " 22-25 st. verliese So aber der Mann verstürbe und lleße Kinder erster oder voriger Ehe nach sich
" " " 26 st. das nicht es noch nicht.
S. 167 Z. 8 geordnet k. h. zu nehmen
" " " 11 n. da m. sind
" " " 15 st. verbliebene überbliebene
" " " 16 n. Güther und.

Seite 167 Z. 19 st. es were das sey
S. 168 Z. 10 n. beides m. an
" " " 16 absteigenden m. Linien
S. 169 Z. 4 st. oder Geschwistern und
" " " 7 m. so
" " " 10 st. Stämmen, Stam
" " " 19 m. Person
" " " 27 st. und Mutter, noch M.
S. 170 Z. 7 st. erben haben
" " " 14 mehr k. h. mit Tod
" " " 15 st. dieses derselben
" " " 24 auf k. h. des Vaters
" " " lezte, Freunde k. h. weiter.
S. 170 Z. 6 st. 3ten Glied tertio gradu
" " " 8 u. 9 der Mutter m.
" " " 11 m. die
" " " 15 st. ingleichen, Ingleichnuß
" " " — wenn k. h. auch
" " " 16 verstorben k. h. würde
" " " 17 verstorbenen m. Kinder
" " " 23 st. Freunde Freundschaft
" " " 26 st. und ferner aber und abermals weiter nicht
" " " 27 gradu k. h. und also wenn weiter Freunde dann im dritten gradu
S. 172 Z. 4 st. Ingleichen, dergleichen
" " " 9 st. sie sein sie weren
" " " 12 Geschwister k. h. nach Personen Anzahl oder da keine Geschwister vorhanden

Seite 172 Z. 24 st. Gemeinen Landbräuchlichen
Sachßen
〃 〃 〃 25 st. also alda
S. 173 Z. 9 m. von
〃 〃 〃 14 st. von An
〃 〃 〃 15 m. weil — Bruder ist.
〃 〃 〃 18 st. da sind fürhanden
〃 〃 〃 23 st. sie derselbigen, sie der
S. 174 Z. 7 da m. aber
〃 〃 〃 12 zugleich k. h. und
〃 〃 〃 26 zwischen k. h. solchen
S. 175 Z. 11 st. Bruder Geschwister
〃 〃 〃 14 Verstorbenen m. von
〃 〃 〃 15 st. Brüdern Geschwistern
〃 〃 〃 16 da k. h. gar
〃 〃 〃 17 m. Freundt
〃 〃 〃 20 st. Vater voller
〃 〃 〃 22 Bluts k. h. verwande
〃 〃 〃 23 viele k. h. Ihm
〃 〃 〃 26 oder k. h. Siebenten noch
〃 〃 〃 lezte, da k. h. so soll
〃 〃 〃 — m. alsdann der Fiscus erben
S. 176 Z. 13 st. Handthierung Handwerken
〃 〃 〃 18 st. Zeiten Läufften
〃 〃 〃 24 st. anthun außthuen
〃 〃 〃 26 st. wenn es ja wo je
〃 〃 〃 — st. desselbigen — deswegen der Kinder Vormunden caution
S. 177 Z. 8 m. schuldig sein

Seite 177 Z. 16 st. faullåßigkeit farlåßigkeit
" " " 26 st. Es demnach Und nachdem
S. 178 Z. 13 Gemeine k. h. und ein jeder insonderheit
" " " 14 und k. h. alle
" " " 23 auslandischen k. h. Güter
" " " 25 Statuta k. h. oder Ordnunge
" " " 26 st. Obrigkeit, am andern Orthe, Außwertige Obrigkeit
S. 179 Z. 2 als bey k. h. Peen
" " 1 3 st. zu gestorben zu gefallen, oder anerstorben

Den Beschluß macht auf dem letztern Blat folgende Nachricht:

Publicatio.

Diese vorhergehende articulirte und von der Landesfürstl. hohen Obrigkeit confirmirten Statuten de successione, seind heute zu Ende gesazten dato, vor einem Erbaren und wohlweisen Rath und dreyen Herrn Räthen auch ganzer gemeinen Bürgerschaft zu Schmöllen, uffn Rathhause daselbsten in gewöhnlicher Rathsstuben publicirt, eröfnet und von Worten zu Worten abgelesen worden Actum Dinnstag den 13. Monatstag July anno 1602. Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr.

Damals

Damals regierende Rathspersonen

Christoff Zimmermann, Burgermeister
Joseph Gensereutter, Rathskämmerer
Zacharias Heilmann, } Rathspersonen
Michael Heilmann, }
Walter Frentzel, } von der Gemeinde wegen
Hans Haferland, }

Viertelsmeistere

Michael Stande
Gottfried Kitziger
Jacob Weicha
Georg Müller

Die anderen Herren Räthe

Antonius Schade, } Burgermeistere
Lorentz Orttolf }
Christoph Greller, } Rathskämmerer
Jacob Greller, }
Caspar Wilde, }
Johannes Schmidt } Rathspersonen
Johannes Lemgo }
Andr. Bock }
Gregor. Pirckicht } von der Gemeinde
Martin Ulrich }

Stadtschreiber dieser Zeit

Daniel Wendler.

X.

Nachrichten von alten oder doch selten vorkommenden gedruckten deutschen Rechten.

Auch dermahlen füge ich noch einige Nachrichten von deutschen Rechten, die zwar gedruckt, aber doch selten vorkommen, und um deswillen auf alle Fälle verdienen, daß sie mehr bekannt gemacht werden.

1. Ordnung vnnd Satzung eines Ersamen Raths, des hayligen Reichsstat Eßelinugen, welchermaßen alle ergerliche vnd sündtliche Laster angegeben vnd gestraft werden sollen. Anno M. D. XXXII. fürgenommen. Diesem folgt auf dem Titelblatt weiter nichts, als ein Holzschnitt. Im Hintergrunde zeigt sich ein in zwey sich zusammen schließende Aeste ausgebreiteter Weinstock. Vor demselben stehet auf jeder Seite ein Engel, welcher in der Hand ein Wappen hält. Das eine ist ein Schild mit einem einköpfigtem Adler, und das andere theilt sich in zwey lehre Felder, über ihnen befindet sich der Reichsadler und über sie eine auf beyden Seiten eingeschlagene Binde, mit dem Wort: ESLINGEN. 1552. Das Format ist klein Folio, und die ganze Ordnung besteht aus 16 Blättern. Sie enthält mancherley gute Anordnungen, und würklich nichts

anders,

anders, als eine sogenannte Zuchtordnung, wie sie auch sonst besonders in Schwäbischen Städten vorkommt. Die Blätter sind nicht foliirt, oder paginirt, und am Ende desselben heisset es: „Ur„kundt vnnd Offentlich an der Cantzel verlesen „Sonntags den xiiij Januarii Anno MDXXXII. „Gedruckt vnnd volendet am XIX. Tag des Mo„nats Aprilis nach vnnsers Herren Jesu Christi „geburt, Tausend Fünffhundert zwey vnnd dreys„sig Jahr, durch Johann von Erdfurt, zu Reut„lingen.“

2. New reformirte Landesordnung der Fürstl. Grafschaft Tyrol. Mit Röm. Kayf. Maj. vnd Fürstlicher Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich ꝛc. Gnad und Freyheit, in Quart: besteht außer den vorangesezten Bestätigungsbefehlen und einem sehr vollständigen Register aus 147 Blättern. Es ist weder auf dem Titelblatt, noch am Ende, wenn und wo der Abdruck geschehen, angegeben: wohl aber befindet sich auf dem Titel über der Erwehnung des Privilegii ein großer Holzschnitt, welcher das Bildniß des Erzherzogs und dessen Wappen vorstellt. Es ist nicht dieses die erste Ausgabe des Tirolischen Rechts. Da selbiges schon Kayf. Ferdinand am 26. May 1532. zuerst bekannt machen lies *): so scheinet mir zwar die in der neuesten Ausgabe der Lipenischen Bibliothek enthaltenen Nachricht **), daß schon

*) vermöge der in der Erneuerungsurkunde Erzherz. Ferdinands enthaltenen Nachricht.

**) bibl. iuris, tom. II. p. 433.

schon davon ein Abdruck zu Tübingen 1526 erschienen, zweifelhaft: hingegen finde ich gar kein Bedenken, einer andern ebendaselbst vorkommenden Anzeige, daß sie zu Innspruck 1537. erschienen, Glauben beyzumessen. Weil meine Ausgabe die nach dem Tod K. Ferdinands von dessen Sohn, dem damahligen Erzherzog Ferdinand am 8ten Jenner 1574. unternommene Erneuerung in sich fast, stehet also selbige der vorhingedachten im Alter nach: allein sie verdienet gleichwohl alle Aufmerksamkeit. Da das Exemplar, welches ich besitze, am Schluß des Patents mit der in Holzschnitt geschnittenen höchsten Unterschrift des Erzherzogs versehen, wie auch von dessen Minister, Johann Freyherrn von Schneberg eigenhändig contrasignirt und nicht minder einem Ernstinger ebenfals mit eigner Hand unterzeichnet worden, siehet man deutlich, daß es eins der höchsten Orts autorisirten Exemplare ist, und ist dieses wohl ein sicherer Beweis, daß selbiges die erste und ächte Ausgabe des von gedachtem Erzherzog erneuerten Tirolischen Landrechts sey, und die im Jahr 1577. in Fol. erfolgte Ausgabe nur in einem anderweiten Abdruck bestanden.

3. New Reformirte Landesordnung der Fürstl. Graffschaft Tyrol, wie die auß Landsfürstlichem Brauch, im 1603. Jar vmbegedruckt worden. Hier folgt wieder eben der oben beschriebene Holzschnitt, und am Ende stehen die Worte: Mit Röm. Kayſ. Maj. vnd Fürstlicher Durchlauchtigkeiten zu Oesterreich ꝛc. Gnad und Freyheit. Gedruckt zu Ynßprugg, durch Daniel Paur. Auch

diese

diese besteht in 147 Blat. Voran stehet ein Buchdruckerprivilegium von Erzherzog Maximilian, „als „vor der röm. Kayserl. Majestät, auch den andern Dero geliebten Herren Brüdern und Vettern, Erzherzogen zu Oesterreich gevolmächtigten Regierer der Ober- und Vorderösterreichischen Lande," an der Stelle des vorigen; sonst aber ist nicht das geringste daran geändert, wie solches selbst im Privilegio gemeldet wird.

4. Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Tyrol Ordnung vnd Reformation guetter Policey in vier Durchlauchtigkeit Fürstl. Grafschaft Tyrol: die bestehet aus 29 Blat, und ist den 14. Dec. 1573. publicirt. Außer dem Erzherzoglichen hohen Namen und den Namen des vorhin gedachten Freyherrn von Schneberg haben sich ad mandatum Sereniſſimi Domini Archi Ducis proprium Jacob Holzapfel D. und Hans Ernstinger unterschrieben; ob aber dieses die erste Ausgabe oder nur die folgende sey, kann ich nicht bestimmen, nur bemerke ich, daß Herr von Selchow in seiner bibliotheca iuris Germanici auch eines Abdrucks, der in Folio 1574. geschehen, erwehne.

5. Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung, hiebevor durch vielfältige Mandata und Erkenntnissen am Tag gegeben, nun aber auf hohcobrigkeitlichen Befehl zusammen getragen, in guter Ordnung gebracht, verbessert, vermehrt und durch öffentlichen Druck public gemacht.

macht. MDCCXIX. Deut. I. v. 17. Keine Person sollt ihr in Gericht ansehen, sondern sollt den Kleinen hören, wie den Großen, und für Niemands Person euch scheuen: das Gericht Ampt ist Gottes, Basel verlegt von Hanß Jacob Bischoff, drucks J. J. Genath. gr. Fol. Die Vollständigkeit und Eleganz des Drucks dienen diesem Werke zu einem vorzüglichen Empfehl. Es besteht aus vier Theilen, wovon der erste vom gerichtlichen Proces, der zweyte von allerhand Contracten, der dritte vom Testament und der vierte von Succeßion handelt, und beträgt außer dem Register 168 Seiten. Mit diesen sind zu verbinden, die gerichtliche Taxordnung der mehrern und unndern Stadt Basel vom J. 1722. der Stadt Basel Ehegerichtsordnung, erneuert, vermehrt und auf obrigkeitlichen Befehl in Druck ausgegeben MDCCXVII. Basel, gedruckt bey Friedrich Lüdi, 1717. 49. S. und schriftliche Reformation und Policeyordnung der Stadt Basel, zu Beförderung Gottes Ehre, Pflanz- und Erhaltung aller Gotseligkeit, Zucht, Ehrbar- und Frommkeit, zwar hieberer durch verschiedene Mandaten angesehen; nun aber zusammen gezogen, von neuen übersehen und vermehrt MDCCXV. Psalm 80. v. 20. Kehr wieder zu uns Herr Gott der Heerschaaren, zeig uns dein Angesicht, so werden wir heil. Gedruckt zu Basel, bey Friedr. Ludi 46 S. in Fol.

Glossarium

über

sämmtliche in diesen Beyträgen enthaltene ältere

Land- und Stadtrechte.

A.

Abbitten, ein Amt, dergleichen niederlegen, Frankenhausische Statuten, S. 200. und Statuten der Stadt Greußen, VI. 83.

Abearn, abackern, Zusätze zu den alten Erf. St. II. 23.

Abfertigung, Abfindung, Grosenhaynisches Stadtrecht, VII. 17.

Abgewinnen einem sein Guth, ihn um selbiges bringen, Augspurgische St. IV. 271.

Abschied, Abzuggeld, Salfeldische neuere St. I. 178.

Abstosen, einem den Hals mit einer winbrechen Dele, eine besondere Art der Decollation, Salfeldische alte St. l. 13. man sal yme den halz abestoze mit einer winbrechen dele.

Achten, einen in die Acht erklären, Augspurgische St. IV. 27. 147.

Aefern, wiederhohlen, erneuern, Augspurgische St. IV. 203. 205.

Also dicke, Alzdicke, Alzedicke, so viel, Salfeldische alte St. I. 34. 35. 55. 61. 66. Erfurthische St. I. 109. Weißenseeische, II. 7. Weimarische, II. 84. und Ilmische, VI. 18.

Alte Kinder, Kinder, so Eheleute in einer Ehe erzeuget, und bey ihrer anderweiten Verheyrathung

thung einander zubringen, St. der Reichsstadt Offenburg, III. 117.

Ammecht, ein Amt, Salfeldische St. I. 35. Erfurthische St. I. 96. 106. Ilmische alte St. VI. 19.

Ammechtlene, Amtslehn, Salfeldische alte St. I. 32.

Ammechtsleute, Personen, so bey dem Stadtrath ein Amt verwalten, als Cämmerer, Voigte, Ungelder, Brückenmeister, Erfurthische Statuten-Zusätze, II. 57.

Amtmann, eine Art von Leibeigenen, oder Bauern. Augspurg. St. IV. 86. und spraech in an, daz er sein Amtmann gewesen, und ebendas. wer aber daz der Herr dess der man huber oder Amtman gewesen ist. Außerdem bedeutet es in den Schleizischen Stadtr. VIII. 85. einen Rathsofficianten.

Andächtig, eines Eyds, so sich dergleichen erinnert, Erf. St. I. 106.

Anderwere, andermahl, Hamb. St. VI. 76.

Andingen Zeugen, selbige förmlich in Gericht produciren, Augspurgische St. IV. 155.

Anefall, Anevall, eine Jemanden angefallene Erbschaft, Salfeldische alte St. I. 63. Erfurthische St. I 105.

Anerwerue, Einmahl, Hamburgische St. VI. 68.

Anfangen, Anefangen, Anvangen, Anevangen, etwas als sein Eigenthum ansprechen, vindiciren, Salf. alte St. I. 14. her sal iz anvange alzo recht ist. Ebendas. S. 17.

Kommt

Kommt der herre darnach vnd anevangit is, alze recht ist, nemlich das Pferd, und Erfurthische Stat. II. 22. Man verbinde die Stelle S. 26. und die Freybergischen Stat. III. 209.

Anfertigen, einen in Anspruch nehmen, oder angreifen, Salf. alte Stat. I. 19. daz her dry tage Fride habe daz en nymant an verthige. Eben die Worte kommen vor in den Weisenseher Stadtrecht, II. 9.

Angebohrne Freunde, Blutsverwandten, Geuthener Stat. II. 187. Statuten von Greußen, VII. 85.

Angefälle, angefallenes Erbguth, Frankenhausische Stat. I. 267.

Angewinnen, Beytreiben, Salfeldische alte Stat. I. 50. welchem Manne die burgere sin geschocz nicht konnen angewinne. Vor die Vindicirung eines Pferdes wird es in den Freybergischen Stat. III. 208. gebraucht.

Anleit, eine Art eines richterlichen Erkenntnisses, Augspurgische Stat. IV. 94.

Ansprechen, einen selbdritte auf den Heiligen ansprechen, heißet gegen selbigen etwas mit zwey Consacrementalen eidlich erhärten, Salfeldische Stat. I. 59.

Antreten, zugehören, Salfeldische alte Stat. I. 52. Zusätze zu den Erfurthischen St. II. 25.

Antworten, bey der Hand einen Schuldner dem Gläubiger antworten heisset in den Erf. Stat. I. 113. selbigen an des Gläubigers Hand und Halster geben.

Anzucht, Abzucht, Stadtrecht zu Grosenhayn, VII. 28.

Argwöhnig, bedeutet ordentlich denjenigen, so einen Argwohn auf einen andern hat; allein in den Augspurgischen Stadtrecht IV. 150. ist ein argwöhniger Mann der, so verdächtig ist. Eben so wird eines argwöhnigen Zeugens ebendaselbst, IV. 220. 317. und S. 307. argwöhniger Fleischer erwehnet.

Aufmacherin, Hurenwirthin, Augsp. St. IV. 338.

Aungevahrt, Ohngefahr, Augsp. Stat. IV. 102.

Aunschämlich, Unschädlich, Augsp. Stat. IV. 405.

Ausgegeben, Ausgegebene Töchter sind in dem Geuthner Stadtrecht, II. 192. und dem Stadtr. zu Grosenhayn, VII. 17. ausgestattete Töchter. Sie werden zwar in den letztern aufgegebene genennt; allein es scheint mir dieses ein Schreibfehler zu seyn.

Auskernen, eine Mezgersterminologie, so vom Fleisch gebraucht wird, Schlaizer Stat. VIII. 121.

Ausladung, gewisse an einem Gebäude von aussen angebrachte Laden, Wachtgerichtsordnung, VIII. 205.

Ausmann, ein Auswärtiger, Bielefelder Burgersprache, III. 75.

Ausmärckischer, ein Auswärtiger, Frankenhausische Stat. I. 262.

Awasel, verrecktes Vieh, Augsp. Stat. IV. 32. 307.

B.

Backenschlag, eine Ohrfeige, Saalfeldische alte Stat. I. 18.

Bagwunde, eine Art einer Wunde. Sie wird in den Augsp. Stadtrecht, I. 188. so beschrieben: Ein Bagwunde ist die man weizlen mag oder heften muss und die man gefährlich nit geheylen mag, ohne den Arzt. Eine vorhergehende Stelle, S. 184. ist damit zu verbinden.

Balet, Zeichen, Altenburgische Schiede, III. 21.

Banck, Gerichtsort, Freybergische Stat. III. 210.

Banck stehen, feil haben, Salfeldische Stat. I. 33.

Bancke, Gerichtsort, Freybergische St. III. 188. 246.

Bannisrecht, Zwangrecht, Winterbergisches Stadtr. VI. 258.

Bärenhäuter, Bettler, Frankenhausische Stat. I. 240.

Barbeynig, Barfus, Ilmische Stat. VI. 29.

Baulich sitzen, an einem Ort seinen wesentlichen Aufenthalt haben, Zusätze zu den Erfurthischen Stat. II. 32.

Becreißet, angerechnet, angeschlossen, Altenburgische Stat. III. 94. 98.

Bedörpern, bereichern, Hamb. altes Stadtr. VI. 115.

Begaben, versorgen, besonders einem etwas in einem letztern Willen aussetzen, Eisenbergische Stat. II. 227.

Begebener Mann, ein Ordensgeistlicher. Salfeldische alte Stat. I. 23.

Begreifen, auf eine Seele, oder eidlich sich reinigen, Freybergisches Stadtr. III. 192. Ist das aber nicht, dafs sie es begreiffe auf ihre Seele.

Behaben, beschwören, Augspurgische Stat. IV. 288. Wer aber, dafs man einer Frauen Morgengab laugen wollte, die soll ihr Morgengab behaben auf ihre blose Zesme Brust und auf Ihr Zesem Zopfe. In einer andern Stelle, S. 380. wird beschwören behaben mit zween Fingern genannt, und S. 177. kommt behaben selb siebend vor.

Behalten, behalten auf den Heiligen, in den Freybergischen Stat. III. 197. und 266. bedeutet beschwören, anderwärts aber wird es ausgedruckt behalten mit zwey Fingern, Ebendas. S. 172.

Bekümmern, einen mit Arrest belegen, Bielefelder Burgersprache, III. 75.

Benedden, binnen, Hamburgische Stat. VI. 79.

Benothigen, einen anfallen, Orlamündische St. II. 70. In den Augspurgischen Stat. IV. 208. heißt es benoten.

Berathene Töchter, ausgestattete Töchter, Geuthnische St. II. 192. und Eisenbergische St. II. 233.

Bere-

Bereden. In den Altenburgischen Stat. III. 94. heiset Jemanden an seinen Eyd bereden, denselben eines Meineyds beschuldigen; in den Augspurgischen aber wird es von der Leistung eines Eyds genommen. So sind daselbst die Redensarten zu bemerken: bereden mit eines Hand IV. 26. 120. 152. bereden mit zwey Fingern IV. 32. 120. 121. 124. 169. 170. 171. 182. 267. 273. 298. 385. und bereden zu den Heiligen, IV. 92. 113. 175. 282. 301. 303. 305. 326. 333. 337. 338. 379. und 384.

Beredung, Eydesleistung. Augspurgisches Stadtr. IV. 147. So muls er sin Beredung daruor nemen mit sinen zweyen Fingern, dels er unschuldig sey. Mit diesem kommt eine andere Stelle überein, IV. 388.

Berichten, sich abfinden, Salfeldische alte Stat. I. 18. 39. und 48. Zusätze zu den Erf. Stat. II. 32. Freybergische III. 262. Ilmisches Stadtr. VI. 28. 32. und altes Stadtr. der Stadt Königsee, VII. 44.

Berichtung, mit einem Erben, d. i. mit selbigen in einer Verbindung stehen, Salfeldische Stat. I. 31. Außerdem heißt es Genugthuung in den Zusätzen zu den Erf. Stat. II. 37.

Besagen, auf den Eyd etwas eidlich bekräftigen, Erfurthische Stat. I. 112.

Besaget, erwiesen, Freybergische Stat. III. 279.

Bescheiden, 1) einem etwas vermachen, Freybergische St. III. 169. 190. Ilmische St. VI. 19. 2) bestellen, Freybergische Stat. III. 206.

Bescheidenheit, Einschrenkung oder Ermäßigung, Augspurgische Stat. IV. 123. Eben so wird eine zuläßige Art hierunter begriffen, Ilmische Stat. VI. 16. und altes Stadtrecht der Stadt Konigsee, VII. 45.

Bescheidentlich, billig, Remdaische Stat. VIII. 230.

Beschrayen, ein Verbrechen, dergleichen öffentlich bekannt machen, Salzburgisches Landtäding II. 170.

Besessen, angesessen, Freybergische Stat. III. 182. und 224.

Besetzen, etwas mit Boten, oder etwas durch hergerufenen Zeugen beweisen, Salfeldische St. I. 13. unde beseczit her das mit boten. Man verbindet damit eine andere Stelle, S. 44.

Bessern, Berern, wird von einer zu leistenden Privatgenugthuung, theils von einer jeglichen Strafe, mit deren Uebernehmung dem Publico ein Genüge geleistet wird, gebraucht. In den ältern Hamburgischen Stat. kommt es nach dem ersten Begriff VI. 57. und 155. vor, in dem letztern wird es bey den Redensarten: bessern mit seinem Hals, Hamb. Stat. VI. 142. bessern mit seinem Leibe, Ebendas. VI. 142. bessern mit 3 Pfanden, Ebendas. VI. 75. 76. 100. Eben so wird dieses Wort in Augspurgischen Stat. IV. 39. gebraucht: vnd soll sie

huld

huld gewinnen darum vnd auch im beſsern an ſin gnade: ferner S. 89. ſo ſoll der man für ſi beſsern als dauor geſchrieben ſtat, wogegen es S. 197. den Bürgern dergeſtalt entgegengeſetzt wird: er beſser dem Kläger vnd büſſe dem voigt; S. 306. wird aber auch das Büßen unter dem Beßern begriffen, und S. 316.

Beßerung, Strafe: Augſpurger St. IV. 166. ſo ſoll er der Stadt ze Beſſerung fünff Jar vſs der ſtat ſin. Damit ſind die Stellen ſothanen Rechts, IV. 183. 187. und 415. zu verbinden.

Beſtalt, beſezt, Stat. der Stadt Greußen, VII. 103.

Beſtaten, Ausſtaten, Salfeldiſche Stat. I. 58.

Beſtattet, beſtattete Töchter, ausgeſtattete Töchter, Stadtrecht zu Gräfenhayn, VII. 17.

Beſtehen, erwerben, Salfeldiſche Stat. I. 46.

Betheydigen, etwas in Anſpruch nehmen, Ilmiſche Stat. VI. 26.

Bieder, Biederber, ehrlich, unbeſcholten. So wird eines Biederbmanns oder Biderbleuthe in den Augſp. Stat. IV. 24. 60. 113. 151. 178. 280. 264. 295. und 332. erwähnt, und nicht weniger kommen in den Schlaiziſchen St. VIII. 84. biedere Männer vor.

Bierörter, Trinckgelage, Eiſenbergiſche Stat. II. 244.

Binnen, inwendig, Bielefeldiſche Bürgerſprache, III. 76.

Biſtal,

Bistal, Schwelle, Augspurgische Stat. IV. 192.

Bizicht, Erfurth. Stat. I. 104.

Blahe, Art eines Gemäses, Augspurgische Stat. IV. 47.

Blatz, Art von Schiesgewehr, Geraische alte Stat. II. 110.

Blutrünn, Blutrünsten, Bluten, Blutrinnen, Augsp. Stat. IV. 207. 204.

Bodenzins, unabläßliche Zinsen, Offenburgische Stat. III. 142.

Boßern, verderben, verfälschen, Ebendas. IV. 77.

Bottel, Büttel, Gerichtsdiener, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 35. und Orlamündische Stat. II. 72.

Brautleeft, Hochzeitmahl, Burgersprache zu Bielefeld, III. 80.

Brechen, übertreten, Augsp. Stat. IV. 25. 29. 36. 51. 92. 204. 352. 353. Eben so kommt dergleichen vor in den Salfeldischen Stat. 21. 41. 45. 66. 99. den Wiehischen, III. 48. und den Schlaizischen Stat. VIII. 82. und zwar in diesem Begriff: in einem andern aber wird es in den Freybergischen Stat. III. 215. gebraucht, wo Zeugen durch andere entkräfften, Zeugen durch selbige brechen genennet wird.

Brennen, Feuer anlegen. So kommt dieses Wort in den Augspurgischen St. IV. 143 u. f. häufig vor.

Bringen, Gegen einen etwas selbdritte bringen, beteudet gegen einen entzeugen, oder eidlich ausführen,

führen, in den Augspurgischen Stat. IV. 335. mag er das hinz dem bringen selb dritte.

Brocken, Brügge, Strafe, Bürgersprache zu Bielefeld, III. 77.

Brüsten, mangeln, Augsp. St. IV. 376.

Burgrecht, 1) Stadtrecht oder Stadtfluhr, Augspurgische Stat. IV. 28. 254. 2) Bürgerrecht, Ebendas. 112. 113. 315. wie auch Erf. Stat. I. 119.

Burgscheffel, bürgerliches Maas, Augspurgische Stat. IV. 105.

Busen, absteigende Linie, Greußenische St. VII. 165.

Buße, Strafe. So sind die Redensarten: die höchste Buße wetten, oder die höchste Strafe zählen, in den Salfeldischen Stat. I. 15. und Buße tragen über alle Gebot, Ebendaselbst, I. 18. zu merken; damit auch eine andere in den Wiehischen Stat. III. 50. und in den Schlaizischen St. VIII. 67. zu verbinden.

Bußen, büßen, Strafe leiden, Augspurgische Stat. IV. 61. 149. Besonders aber ist die Stelle S. 197. merkwürdig: vnd mag auch von der acht nit komen, er besser dann dem Kläger vnd büsse dem vogt, und S. 306. hat aber er ze bessern vnd ze büssen dem Vogt vnd dem Kläger.

Bußfertigen, strafen, Polizeyordnung derer von Adelepsen, VIII. 40.

Buten, außen, Bielefeldische Bürgersprache, III. 76.

C.

Caepler, eine Art eines Stadtdieners, Augspurgische Stat. IV. 40.

Capitelsbruder, Bettelmönche, Frankenhausische Stat. I. 241.

Chur, Wahl, Geraische St. II. 135. und Schlaizische Stat. VIII. 113.

Compan des Raths, Rathsglieder, Franckenhausische Stat. I. 204. Sonst wurde es auch kumpan geschrieben, als in den Erfurthischen Statuten: vnde her Richmar des Ratismeistere mit andern ihren Kumpanen, I. 95.

Creystein, Eckstein, Zusätze zu den Erfurthischen Stat. II. 41.

D.

Dachdingen, bedeutet 1) einen Gerichtstag ansetzen, Hamb. Stat. VI. 57. 2) einen gerichtlich belangen, Ebendas. VI. 74.

Daheimeführen, heimsuchen, einen Hausfriedensbruch begehen, Saalfeldische Stat. I. 13.

Damelle, Daumelle, Damelle, eine von dem Daum bis zum Ellenbogen gehende Ellenmaße, Augsp. Stat. IV. 136. vnd soll er in seiner hand haben einen aichenen Stab, der einer Däm Ellen lang ist. Es ist um so merkwürdiger, da in den alten Sächsischen Rechten diese Terminologie nicht unbekannt ist, Sachsenspiegel B. II. Art. 17. B. I. Art. 52. nicht weniger in den schwäbischen Rechten vorkommt, wie

Grupen

Grupen in den teutschen Alterthümern, Cap. 7. S. 106. u. f. ausführt.

Davor stehen mit seinem Rechte: mit seinem recht selb dritte zu den Heiligen eidlich sich reinigen, Ilmische Stat. VI. 15. 21.

Dieblich verstehlen, stehlen, Augsp. St. da es im dieplich verstolen wurde, IV. 147. Eine Redensart, welche den Ursprung des Worts Diebstahl anzeigt.

Dienstmann, Lehenmann: wird den Chorherren und Burgern in den Augsp. Stat IV. 34. entgegengestellt: den Chorherren allein, Ebendas. IV. 163. Ebendas. IV. 321. und 326. wird der Dienstman vnsers herren des Bischoffs erwähnt, und S. 388. des reiches Dienstmann.

Ding, kommt in mancherley Begriffen vor. Es beteudet 1) das Gericht selbst, Salfeldische St. I. 25. und Freybergische III. 183. 206. und zu Dinge bringen ist vors Gericht etwas bringen, III. 205. 2) Gerichtstag: so beut er es auf zu dreyen Dingen, Freybergische Stat. III. 171. oder wie auch in der Redensart: Ding setzen, Gericht halten, Freybergische Stat. III. 247. 3) Verlassenschaft nach der Stelle eben dieser Stat. III. 188. welcher Mann also sinnig vnd seelig ist, das er sein Ding setzt vnd berichtet bey seinem Leben. 4) letzter Wille, Augspurgische Stat. IV. 331. wan ein man an sein todbett komt vnd will seiner Seel Ding schaffen.

Dingbank, Gerichtsort, Hamburgische Stat. VI. 57. Grosenhaynisches Stadtr. VII. 29.

Dingen, Gericht halten, Freybergische Stat. III. 239. 247.

Dingflucht, Flucht vor dem Richter, Augsp. St. IV. 408. u. f.

Dingflüchtig werden, einem Richter sich entziehen, Augsp. Stat. IV. 406. 408. 409. 412. 413.

Dinghaus, Gerichtshaus, Augsp. Stat. IV. 87.

Dingwart, Dinckwarte, Gerichtsschöppe, Freybergische Stat. III. 233. 248. Adelepsische Gerichtsordn. VIII. 17.

Dornze, Dorncze, Dorenzen. Ein dermahlen nur noch in der Gegend um Hamburg und Bremen gebräuchliches, vor dem aber auch anderwärts bekannt gewesenes, merkwürdiges Wort. Es bedeutet selbiges eine Stube, die eingeheizet, oder sonst durch einen unter demselben liegenden Backofen, oder eine Darre erwärmet werden kann, und hat Richey in seinem idiotico Hamburgensi, unter dem Wort: Dörnsse oder Dense, S. 37. hievon eben diesen Begriff; selbigen aber stimmen die Verfasser des Bremischen niedersächsischen Wörterbuchs, Th. I. S. 185. bey. Ersterer hat bereits die Bemerkung gemacht, daß vor 200 Jahren vorzüglich auch auf diese Art das Wort in Thüringen gebraucht worden, und davon finden sich in unsern Rechten mehrere Belege. In den Zusätzen zu den Erfurthischen Stat. II. 31. wird in Dornzen gegessen und getrunken: allirleye ezzen vnde trin-

trincken die da heimelich ſint iz ſie ieden nuwen dornzen vf deme Rathus, in deme marſtalle oder in Korners dornzen der wil man zvmale nicht me vnde ſollen ſie abeſie. Anderwärts wird eben daſelbſt S. 48. die Zahl der Dorntzen eingeſchrenket: hingegen heiſet es in den Wiehiſchen St. III. 53. „daß keine Flachs „gedroſchen werden dürfe in den Dorenzen, noch „in Oefen noch auf dem Offen noch auf den Dar„ren, bey Feuer oder andern ſchädlichen Orten.“ Eben dieſes wird in den Ilmiſchen Stat. VI. 25. und in der Policeyordnung der von Adelepſen, VIII. 40. befohlen.

Dreverwerve, dreymahl, Hamburgiſche Stat. VI. 92.

Dreyſcheüffel, eine Schwelle, Augſp. Stat. IV. 192.

Dübe, beteudet 1) einen Diebſtahl, Salfeldiſche St. I. 16. und 2) eine geſtohlne Sache, Ebendaſ. I. 41.

E.

Ebenbürtige, Eheleute, die gleiches Standes ſind, Geutheniſche Stat. II. 186.

Echte Leute, Eheleute, Bielefeldiſche Bürgerſprache, III. 78.

Echteding, rechtmäßiges oder geſetzmäßiges Gericht, Adelepſiſche Gerichtsordnung, VIII. 10.

Echtig, was die Acht nach ſich ziehet, Stat. von Greußen, VII. 221.

Ehafft, Gesetz, Verordnung, Augspurgische Stat. IV. 23.

Ehalten, Gesinde, Augsp. St. IV. 385. 395.

Ehegemächt, Ehegatten, Augspurg. Stat. IV. 289. 294. Oesterreichische Verordnung, V. 4.

Ehehaft, rechtmäßig, Salfeldische Stat. I. 16. und Zusätze zu den Erfurth. St. II. 22.

Ehemensch, Ehegatte, Offenburger St. III. 112.

Ehrwerk, wird zwar von der Ehre selbst in den Augspurg. St. verschieden; scheinet aber doch eben so viel zu bedeuten: So heißt es IV. 176. das gang an sin ehr, oder an sine Ehrwerkh, oder an sin Gut: S. 228. die Ihm an sinen Lip gat oder an sini Ehrwerck, und S. 316. es war denn, als verr dafs die Gezeugnus einem man an sin Ehr oder an sin Ehrwerck gienge.

Eingewinnen, Jngewinnen, Erheben, Augsp. Stat. IV. 114.

Einhändig machen, Güter, so in einer ehelichen Gemeinschaft gewesen, den Erben des einen Ehegatten überlassen, Oesterreichische Verordnung, V. 11

Einheischen, vorladen, Freybergische Stat. III. 183.

Einlager, Jnlager, Art des bürgerlichen Arrests, Geuthenische Stat. VII. 91.

Eintragen, Uebereinkommen, Haub. St. VI. 60. vnde scholen des auer eyn dragen.

Einung, Verabredung. Die Wiehische St. III. 48. fangen sich so an: diefs ist einunge vnd

vor-

vorkorunge. Auf eine andere Weise wird es vor einer Gesellschaft in den Augspurg. Stat. IV. 107. genommen: wa ein einung wird usserhalb der stadt oder trinnen, anderswärts aber S. 354. bedeutet es einen Schluß, wogegen es in den Stat. der Stadt Königsee, VII. 39. Eintracht, eine Einigkeit heißt.

Einzechtig, einzeln, Augsp. St IV. 225.

Ende, Ort, Altenburgische Schiede, III. 98. Stette und Enden, Grosenhayner St. VII. 14.

Endhaftig, peremtorisch, als endhaftiger Tag, Freybergische Stat. III. 212. den dritten Tag geben zu endhaftigem Rechte, Augsp. Stat. IV. 363. 366.

Entbresten, von Ansprüchen frey seyn, oder sich frey machen, sich vertheydigen, Augsp. St. VI. 113. 124. 147. 170. 184. Daher heißt es S. 189. entbrist er aber so sind die Burger vnd er selb ledig, und S. 190. Entbrüstet er der Frauen mit recht: so ist er auch dem Wirt entbrosten, entbrüstet er auch den Frunden, so ist er auch gen dem Selbscholn ledig. Man thue die Stellen S. 301. und 389. hinzu.

Entfallen, versterben, Frankenhausische Stat. I. 260.

Entfremden, entziehen, Salfeldische St. I. 38.

Entfrohnen, einen aus dem Besitz eines Guts gerichtlich setzen, Zusätze zu den Erfurth. St. III. 41.

Entrathen, entwenden, Zusätze zu den Erfurth. Stat. II. 23.

Entschlagen, sich etwas mit zweyen Fingern, eidlich sich reinigen, IV. 198.

Entsitzen, Streitigkeiten, dergleichen aufheben, Wiehische St. III. 55. außerdem aber bedeutet entsetzen, entsaczen, Statuten auffsetzen, altes Stadtr. der Stadt Königsee, VII. 40.

Entwehren, einen aus dem Besitz setzen, Erfurth. Stat. I. 116.

Entweldigen, entsetzen, Hamb. St. VI. 110.

Erarbeiten, erwerben, Freybergische Stat. III. 166.

Erbahre, gewöhnliches Prädicat derer von Adel, Weimarische St. II. 85. Altenburgische Schiede, III. 4. Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 13.

Erbmannschaft, Landsäßiger Adel, Altenburgische Schiede, III. 26.

Erenfreude, Gastereyen, Kindtaufen und dergleichen, Blankenburgische Stat. V. 100.

Eventuer, dieses äußerst selten vorkommende Wort findet sich theils in der Bielefeld. Burgersprache; theils in der Adelepsischen Policeyordnung. In jenem findet sich III. 75. dieselbige schall die Stadt so langk rümen, dass die Schult bezahlet und die Schade erstattet, oder magk auf sein Euentur ghaen, und in diesem VIII. 41. man sol auch die iaegttigen Koeters auss den höltzern lassen vmb des wildes willen, so sie darinnen durch die vnseren befunden werden, müigen sie euentuer staen. Es ist dieses Wort eigentlich so viel, als Ebentheuer, ein Zufall, und kommt das selbst in

Reineckefuchs, B. I. Cap. 6. gebrauchte Wort: euenturen, wagen, vor, wie in dem Bremisch-niedersächsischen Wörterbuch, Th. I. S. 326. ausgeführt wird, selbst aber hat dieses zu den oben gebrauchten Redensarten Anlaß gegeben, da die erste wohl so viel, als auf gutes Glück ausgehn bedeutet; mit der letztern aber die jungen Köters den Holzförstern Preis gegeben werden.

Erhurnen einen Ochsen, seine Hörner abschlagen.

Erremauls, einstmahls, Augsp. Stat. IV. 49. 112. 258. 364. 381.

Erseßen, wohl erseßen, verjährt, Altenburgische St. III. 102.

Ertheilen, Kampf, auf dergleichen erkennen, Augsp. St. IV. 178.

Erwunden, überwunden, Langensalzische St. VII. 349.

Eßende Pfande, d. i. verpfändetes Vieh, Langensalzische Stat. VII. 324.

Eyd, einen angewinnen, dergleichen zuschieben, Salfeldische Stat. I. 46.

F.

Fahren, gehen. Zusätze zu den Erfurth. Stat. II. 35. Tete he des nicht, wanne di tage zit vz komit, so sal he vare vf einen torm.

Fahrende Fräulen, Huren. In den Augsp. St. IV. 103. Er soll auch allen fahrende Fräulen aus der Stat treiben, daſs sie tages oder Nachts kein Vnzucht in der Stadt tun mit

Vngeheusch: noch deutlicher aber erhellet es aus einer andern Stelle, S. 337. Hat aber ein fahrendes Freulen die allen leuten gemein ist, ein Kind.

Fahrende Habe wird in den Salfeldischen Stat. I. 29. so beschrieben: was vff lengute stet, daz der wint bubet vnd dy sunne beschint, daz ist varne habe: in der Bielefeldischen Bürgersprache wird darunter das Vieh verstanden, III. 75. „Niemand soll seine farende Haab hodeloos gaen lassen.“

Fahrende Weiber, liederliche Weibspersonen, Augspurgische Stat. IV. 134.

Fahrendes Guth, bewegliches Gut, Augspurgische Stat. IV. 285. 331. 380.

Fahrendes Pfand, solches, so in beweglichen Sachen besteht, Freybergische Stat. III. 235.

Fechtung wird der Schlachtung entgegen gesetzt, Hamburgisches Stadtr. VI. 92.

Feilseyn, fehlen, Orlamündische Stat. II. 69.

Fertigen, einen forderen, Freybergische Stat. III. 188.

Feuer und Rauch, dergleichen wo halten, daselbst seine wesentliche Wohnung haben; Rudolstädtische Stat. V. 29. und Blankenburgische V. 81.

Finden ein Urthel, dergleichen abfaßen und ertheilen, Salfeldische Stat. I. 31.

Finger. Mit Fingern und Zungen richten, kommt in den Freybergischen St. III. 221. 222. und da bekanntermaßen theilen soviel, als richten war,

war, heißt es anderwärts S. 229. theilen mit Fingern und Zungen. Die Redensart beziehet sich auf eine ehemalige Gewohnheit, wo bey der Abfassung eines peinlichen Urthels ein Schöppe zugleich einen Finger aufrecken mußte, wie es z. E. in der letztern Stelle heiset: also soll der Richter gebiethen allen denen die da in dem Ding sind, dass ieglicher soll einen Finger aufrichten. Sonst wurden der Finger in beyden Redensarten von Eydten erwehnt: und kommt in den Augspurgischen Stat. IV. 32. bereden mit zwey Fingern, und S. 140. etwas thuen mit seinen zwey Fingern vor.

Fleischhekel, Fleischschneider, Fleischhacker, Augsp. Stat. IV. 53. 54. 356. und 358.

Fleischmanger, Metzger, Augsp. St. IV. 59. 324. 358. 359.

Fliesende Wunde, Wunde, so blutrünstig ist, Augsp. Stat. IV. 204.

Flocke und Borde, wird von Personen gebraucht, so an einer Sache und hauptsächlich an einem Verbrechen Theil haben, wie in dem Bremisch-niedersächsischem Wörterbuch, Th. I. S. 428. und dem Glossario über die Stadischen Statuten, welches der von Herrn von Grothaus besorgten und zu Göttingen 1766. herausgekommenen Ausgabe beygefüget ist, behauptet wird. In den Hamburgischen Stat. VI. 88. heißet es: Idt en mach neen man den anderen voretugen vme flege, myth den luden de mede an flocke vnd vorde vnde an der vechtinge

wesen hebben. Eine andere Stelle, wo es in eben der masen gebraucht wird, kommt S. 134. vor.

Fluchtfall. In den Augsp. Stat. IV. 407. heißet es: ist das ein Mann in gült gefället einem Mann oder mehr Leuthen, giebt der iemand sein gut näher denn es werth sey vnd dass die Gelter auslegen, das heusset ein Fluchtfall.

Folge, eine Art der Landesfrohne, Rudolstädtische Stat. V. 28.

Folgen, verfolgen, Alstedtische St. VI. 204.

Forderer, Beförderer, Beystand, Freybergische St. III. 236.

Frevel, ein Verbrechen. Nach den Salfeldischen St. I. 37. hat er statt, wenn daz ymant wund worde ader sust vbele gehandelt worde. Ebendaselbst wird darunter die öffentliche, unter der Klage aber die privat Genugthuung verstanden: der Richter mochte die clage nicht gevordere, aber der richter mac darumme dem Klegere czuspreche vnd den freuyl mac der richter vordere. Anderwärts ist S. 47. der höchste Frevel, di hosten freuil, welch man den andern schilt vor gerichte daz um (ihm) trit an Lumunt vnd an ere, und nach S. 53. wettet ein Mann, der dez hosten freuelz vberwunden wirt, dri hellere und dri phund vff gnade. In den Augsp. St. IV. 207. begeht einer Frevel, der einen iagt vnd benötet mit gewaffenter hand es

sey

ſey mit ſchwerdern, mit Meſſern, mit Kolben oder mit welchen dingen ein Man den andern iagt, damit er ihn benötet. Ueberhaupt wird auch des Frevels, als einer geringern Begünſtigung S. 237. und 336. erwehnt.

Freundin, eine Verwandtin, Geuthenische Stat. II. 193.

Freybothe, Frohnbote, Salfeldiſche St. I. 26.

Freyheit, des Rathhauſes, Frankenhauſtſche St. I. 330. ganze Freyheit in dem Stadtkeller, Geußeniſche Stat. VI. 186.

Friede, Heiligkeit, Unverletzlichkeit. In Frankenhauſiſchen St. I. 330. wird des Rathhausfriedens erwehnt, und in den Salfeldiſchen St. I. 41. kommen die Worte vor: wer den rat brichet vnd den fride den der rat macht, der ſal deme rate geben fumf marg. Daher aber ſind folgende Redensarten entſtanden: Friede gebieten, Salfeldiſche Stat. I. 45. Friedebrechen, Frankenh. St. I. 203. Freybergiſche St. III. 217. 222. 228. Friede und Gnade bannen, Augſp. St. IV. 179. Friede geben, III. 191. Friede würken, Freybergiſche Stat. 192. und Friede zerbrechen, Augſpurg. Stat. IV. 166.

Frohnen, einen mit gerichtlicher Hülfe aus dem Beſitz eines Guts ſetzen, Erfurth. St. I. 110. und Zuſätze zu denſelben, II. 27. 39. Auf eine ähnliche Art wird dieſes Wort in den Stat. der Reichsſt. Offenburg, III. 141. gebraucht.

Frohner, derjenige, dem ein gerichtliches vergandetes Guth zugeschlagen wird, Offenburgische Stat. III. 141.

Frommen, Nutzen und Vortheil, Salfeldische St. I. 20. was der ratismeister zu fromen der stad gebutet, Hamburgische St. VI. 82. dat is erer alle frame.

Frühorten, Sauf- und Trinkgelage, so in der Frühe geschehen, Geuthenische St. II. 199.

Frumen, veranlassen. Es kommt in den Augsp. St. IV. 131. vor: Von Mord das gefrummet wird. Von dz Grosmord, das Laurenz der Eglinger gekaufet vnd gefrummet hat. Siehe Schilter, in gloss. teut. voc. fremen, p. 325.

Fürbaß langen, Augsp. St. IV. 33. 332. 353.

Fürfanck, bedeutet theils den Anspruch an ein Vieh, theils die Abgabe, so davon geschiehet nach den Augsp. Stat. IV. 150. u. f. In den Salzburgischen Landesträding, II. 165. bedeutet es eine gewisse Strafe eines Diebes.

Furgebau, ein hervorragender Theil eines Gebäudes: proiectum. Wachtgerichtsordn. VIII. 205.

Fürgebieten, eine Ladung ausbringen, Augsp. St. IV. 375.

Fürgebot, ein gerichtlicher Termin, wozu einer geladen wird, Augspurg. St. I. 167. Ein fürgeboth thuen, bedeutet dergleichen ansetzen. Ebendas. IV. 94. sonst aber wird es auch für die Ladung genommen, Augsp. St. IV. 373.

Für-

Fürsprechen, rechtlicher Beystand, Augsp. Stat. IV. 126.
Fürst, vorderst, sobald, Augsp. St. IV. 329.
Fürtagen, einen vorladen, Augsp. St. IV. 138. 167.
Fulborden, Vollwort, Einwilligung, Hamb. St. VI. 123.
Fundzettel, Inventarium, Langensalzische Stat. VII. 264. 271.
Furchgenoße, ein Anlieger, Greußenische Stat. VII. 136.
Futterer, der Vieh füttert, Augsp. Stat. IV. 223. 361.

G.

Gabe, letzter Wille, Greußenische St. VII. 151.
Gadem, Scheuer, Behältniß, Augsp. Stat. IV. 147.
Gadmer, dergleichen, Augsp. St. IV. 267. 382. 401.
Gaeb, ein Goldschmidten eigenes Kunstwort, wer aber daz daz Silber so gaeb wer, daz der munzmeister und die husgenossen sin nit trauten, Augsp. St. IV. 36.
Gaedmer soviel, als Gadem, Gademer, Augsp. St. IV. 97.
Gaemel, ein herrschafftlicher Diener, der des huses hütet vnd nicht geschafftes hat, Augsp. St. IV. 96.
Gazhäuser, Gasthäuser, Augsp. St. IV. 231

Gebehrend, tragend. In der Oesterreichischen Verordnung V. 11. wird der Abhauung gebehrender Bäume erwehnt.

Gebotene Feyertäge, solche, so vorgeschrieben, Geuthenische St. II. 199.

Gebrennt Silber, wird dem Pfennigsilber in den Augsp. St. IV. 40. entgegengesetzt.

Gebresten, Mangel, Augsp. St. vnd ihm furlaeten sogtanen gebresten, IV. 24.

Gedenmann, Jude, Augsp. St. IV. 68.

Gefrohntes Guth, ein Guth, in dessen Besitz ein Gläubiger des bisherigen Eigenthümers gerichtlich gesetzet worden, Offenburgische Stat. III. 141.

Gefründ Leut, Leute, die in Freundschaft mit einander leben, Augsp. St. IV. 122.

Gehorsam, Personalarrest. So sind die Redensarten zu bemerken: Gehorsam halten; oder auf dergleichen gehen, Rudolstädtische St. V. 436. bey Gehorsam einen aufs Rathhaus bieten, Salfeldische neuere Stat. I. 155. bey Gehorsam zusammen kommen, Greußenische St. VII. 85. ja es erstreckte sich auch dieses Wort auf den Hausarrest: welcher Burger seinen Gehorsam bricht vnd den nicht hält, Orlamündische St. IV. 48.

Gekohrner Vormund, ein erwählter Vormund, Bielefeldische Burgersprache, III. 79.

Gelart die Buch, einer so zum geistlichen Stand auserseben, Salfeldische St. I. 18.

Geldnus, baares Geld, Geldsumme, wie es in den Augsp. St. IV. 42. und den folg. häufig vorkommt.

Gelter, bedeutet theils denjenigen, welchem Geld zu zahlen, theils den, so dergleichen zu erstatten verbunden, Augsp. St. IV. 105. 298. 405. 407. 410. 411.

Gelthaft, etwas vom Werth, Salfeldische Stat. I. 34. Welch man gebubet hat adir bubet ein gelthaft huz.

Gemächte, 1) Ehegatten. So wird es in den Augsp. St. S. 238. u. f. 289. 294. gebraucht: 2) Ehepacten, Offenburgische Stat. III. 113. 115. 133.

Gemäheln, ehelich sich verbinden, Augsp. Stat. IV. 290. wann ein Man ein hufsfrau genam dafs er die gemähelt sonderlich vf einen tak.

Gemähelschaft, eheliche Verbindung, Hochzeit, Augsp. St. IV. 290.

Gemeine, Gemeinheit, gemeines Guth, Geraische St. II. 94.

Genesen, befreyet werden, entbinden, Augsp. St. IV. 143.

Genöten, einhalten, zwingen, Augsp. Stat. IV. 325.

Geren wird den Secklen entgegengesetzt, Ebendas. IV. 209.

Gerende Volk, Ilmische Stat. VI. 19. Durch iuden noch durch gerende volgk sal kein Kouffman rumen addir busse trage, zweifelsohne sind es Vagabunden, Landstreicher.

Gerich-

Gerichte, eines Gerichte nehmen mit zwey Fingern, eidlich sich reinigen. Ist aber dafs man den Wirt daran schuldiget vnd ist der wirt ein unversprochen man, dess Gerichte soll man nemmen mit sinen zwey Vingern. Augsp. St. IV. 129.

Geruben, einen schützen, etwas gewehren, Augsp. Stat. VI. 329.

Gerubiglich, getreulich, in Genuß des Schutzes, Augsp. St. VI. 329.

Gerubter Mann, ein solcher, der gerichtlichen Schutz in Ansehung seiner Besitzungen erwarten kann, Augsp. St. VI. 329.

Gesamen, ehelich sich verbinden, Augsp. St. IV. 246. 294. In der letztern Stelle heißet es: Ist das sich zwey ehgemächt gesamment mit der Eh.

Geschäfte, letzte Willensverordnung, Ebendas. IV. 300.

Geschicke, Verordnung, Hamburgische St. VI. 57.

Geschollen, derjenige, so eine andere in Anspruch nimmt, Augsp. St. IV. 26.

Geselle, eine ledige Mannsperson, Frankenhausische St. I. 318. Greußenische St. VII. 122. 178.

Gesetz, wird vor ein Statut genommen, Salfeldische alte St. I. 49. daz gesecze ist geschen mit rate drier rete. Hiezu kommt eine andere Stelle, S. 52. Gesetze theilen, oder dergleichen errichten.

Gestrenge, adliches Prädicat, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 14.

Gestüh-

Gestühle des Gerichts, Gerichtsschrancken. Salfeldische alte St. I. 42. wer da ouch trete in daz gestule vor deme geheiten dinge ane loube dez richters der giebet zcwene schillinge.

Getreue Hand, leyhen lassen ein Guth zu getreuer Hand kommt in den Salfeldischen Stat. I. 55. und den Erfurthischen, I. 116. vor. Für ein Depositum wird es in den Langensalzischen St. VII. 283. gebraucht.

Gevichartet, eine alte Spielterminologie. Es wird von einem dritten gebraucht, der sich in ein Spiel zweyer andern menget, und es mit beyden zuhält, Augsp. St. IV. 215.

Gewaltiger, Gewalthaben, Wiehische Stat. III. 56. Gewaltiger Bote, dergleichen, Winterbergische St. VI. 261.

Gewander, Kleidungsträdler, Augsp. Stat. IV. 390.

Gewehr, Besitz, Erfurth. St. I. 105. die Gewehr bringen mit seinen zwey Fingern ist dergleichen eidlich erhärten, Augsp. St. IV. 377.

Gewehren, Gewehr leisten, Salfeldische St. I. 16.

Gewillekören, ermessen, für gut finden, etwas beschließen, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 37.

Gewinnen. 1) In den Augsp. St. IV. 254. bedeutet es erwerben: in den Salfeldischen I. 30. 2) anstellen, annehmen, die zcwolfe von der stad di sullen wechtere gewinne in di Stad wo sy duch da si ir bedürfen, und wi vil si ir bedurfen di sullen si gewinne vff

der

der ſtadt geld und anderwart 3) vor Gericht vorladen laſſen, I. 57. womit die Stelle in den Orlamündiſchen St. II. 71. zu verbinden.

Gewis wird ein Mann, dem man trauen kann, genennt, Augſp. St. IV. 171. 396.

Gewiſſen, Vergewiſſern, Salfeldiſche St. I. 14.

Gewißheit thuen, Sicherheit beſtellen, Augſp. St. IV. 298.

Gezeuget, erworben, Groſenhayniſche Stat. VII. 18.

Gezoge, Gezcog, Auflauf, Aufruhr, Salfeldiſche St. I. 37. worde ein gezcog, daz ymand wunt worde, und 45. were ab ſich ein gezcoge irhube. Hierzu kommen die Ilmiſche St. VI. 16. und Königſeeiſche, VII. 44.

Gift, letzter Wille, Hamb. St. VI. 120.

Gleveningen, Eine Art Waffen, Ilmiſche Stat. VI. 16.

Glöt, Münzterminologie, Augſp. St. IV. 39. 44. 225. 226.

Gnade, der Gebrauch dieſes Worts erſtreckte ſich ſonſt ohnſtreitig viel weiter, als heutiges Tages, wie unter andern aus der Redensart der Königſeeiſchen Ilmiſchen St. ſich ergiebet: Gnade finden an den Bürgern, VII. 45. Gnade finden an Herren und Bürgern, VI. 17. und Gnade finden an dem Rath und an dem Kläger, VI. 18. In den Salfeldiſchen Stat. I. 55. wird es von der Ausſöhnung mit dem Richter gebraucht, und die Redensarten: nach Gnaden, auf Gnaden, ſonder Gnade, finden ohne

Unter-

Unterschied sogar von Bürgern statt, wenn eine Strafe ihrem Willkühr heimgestellet, oder ihnen die Freyheit, daran dem Verbrecher etwas zu erlassen vorbehalten wurde, Salfeldische Stat. I. 22. 29. 33. 44. Erfurth. St. I. 117. Wiehische Stat. III. 51. Winterbergische Stat. VI. 258. Adelepsische Policeyordnung, VIII. 25.

Gottespfenning, Handgeld, arrha, Freybergische St. III. 331. und Langensalzische, VII. 277.

Gottesvert, Pilgrimsreise, Augsp. St. IV. 38.

Grad, Stufe, Gradus, Ebendas. IV. 33.

Grob, groß, Schleizische St. VIII. 126. Remdaische St. VIII. 342.

Gunst, Einwilligung, Salfeldische Stat. I. 24. Erlaubniß, Remdaische St. I. 24.

H.

Hals, einen auf den Hals vorfest machen, kommt in den Freybergischen St. III. 226. vor, und bedeutet soviel, als einen solchen, so das Leben verwirkt, mit der Acht belegen. Eben dieses bedeutet nicht weniger die in dieser Stelle vorkommende Redensart: so verhält man sie alle auf die Hälse.

Hand kommt in verschiedenen Redensarten vor. Eine besondere Betheuerung oder Versicherung geschiehet mit Hand und Mund nach der Bielefeldischen Burgersprache, III. 71. und in den Ilmischen St. VI. 46. Der gesammten Hand geschiehet in den Erfurthischen St. I. 115. Erwäh-

nung, wo es für die Einwilligung der Ehefrau in eine von dem Ehemann geschehene Veräußerung bedeutet. Ihr wird die gezweyete Hand entgegengestellt, welche statt findet, wenn Eheleute nicht in einer Gütergemeinschaft sich befinden, in den Erfurthischen St. I. 113. und den Zusätzen zu selbigen, II. 22. und endlich wird es vom Eyd gebraucht, da mit seiner Hand dar treten, in den Freybergischen Stat. III. 204. und entgehen mit seines selber Hand auf den Heiligen, VI. 88. und 96. bedeutet.

Handbote, Abgeordneter, Freybergische St. III. 186.

Handfestung, eigenhändige Urkunde, Bielefeldische Bürgersprache, III. 72. der Stadt Handfest wird gedacht in den Augsp. St. IV. 252. Brief und Handfest, Ebendas. 333.

Handfried, Vereinigung, Vergleich, Augsp. St. IV. 129. 197.

Handhaftig, eine handhaftige That, worüber der Thäter begriffen wird, Salfeldische St. I. 47. und Freybergische St. III. 216. und 269. In den Hamburgischen St. wird sie VI. 145. beschrieben: de handafftige daet yfs wor eyn man myth der apenbaren schult edder myth voreflucht der daet averwunnen wert, edder myth deme gewapen beseen vnde begrepen.

Handreich, dergleichen thuen, an einer Arbeit helfen, Augsp. St. IV. 72.

Handthat, Handgetat, eine That, worüber man betreten wird, Augsp. St. IV. 84. 134. 147.

Hand-

Handvollig, ein handvolliger Stab, oder ein Stab, der seiner Stärke nach eine Hand ausfüllt, Augsp. St. IV. 136.

Haupten, Enthaupten, Augsp. St. IV. 119.

Hauptgeld, Capital, Greußenische St. VII. 88.

Hauptrecht, Augsp. St. IV. 324. vnd höret auch kein Hauptrecht her in disſ Stadt von niemand der hier geſeſſen iſt.

Haus und Hof, Haus und deſſen Zubehörungen: Gerichtsordnung der von Adelepſen, VIII. 20. Schal ein jeder — — ſienen wieddertheil, — — tho huſſe vnd houe citiren vnd vorheiſchen lathen.

Hauſen und Hofen einen Aechter, dergleichen aufhalten, Augsp. St. IV. 161.

Hausgenoſſe, Münzmeiſter, oder vielmehr deſſen Gehülfe, Zuſätze zu den Erfurth. St. II. 24. und Augsp. St. IV. 35. Außerdem wird es vor einen Einwohner, der nicht ſein eigenes Haus hat, gebraucht, Alſtedtiſche St. VI. 205. und Stadtrecht zu Groſenhayn, VII. 26.

Hausladentuch, oder Huzladentuch, oder Hausleinwand, Salfeldiſche St. I. 36.

Heben und legen, kommt in den Augsp. St. vor, und bedeutet in der Stelle: iſt das man ieman nöten will der mit der Stadt hebt vnd laet mit geiſtlichem Gericht, einen ſolchen, der ſich in einer Stadt zur Bürgerſchaft gehöret, IV. 89. und eben ſo wird es daſ. S. 90. 91. 112. 117. 315. 351. und 378. gebraucht.

Hegen ein Gerichte, dergleichen halten, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 10.

Heiliger, deren wird besonders bey Redensarten vom Eyd erwähnet. Einen ansprechen selb dritte auf einen Heiligen, Salfeldische St. I. 59. etwas beweisen auf die Heiligen selb dritte mit guten Leuten, Ebendas. I. 62. einem auf den Heiligen etwas wissentlich seyn, Erfurthische St. I. 111. auf den Heiligen mit zwey Fingern etwas behalten, Freybergische St. III. 172. oder auf ihn erhalten, Ebendas. III. 172. auf den Heiligen gewehren, III. 197. auf ihn sich darzu ziehen zum siebenden, Ebendas. III. 207.

Heimelsmeister, Fluhrschütze, Frankenhausische St. I. 250. Greußenische St. VII. 97.

Heimen, einen aufhalten, IV. 412.

Heimliche, geheimde Räthe, Weimarische Stat. II. 82.

Heimlichkeit, Abtrit, Freybergische St. III. 177.

Heimsteuer, Aussteuer, Augspurgische Stat. IV. 294. 362.

Heimsuch, Hausfriedensbruch, Augsp. St. IV. 28. 43. 160. 192.

Heimsuchung, dergleichen, Salfeldische Stat. I. 13. 16.

Helmbart, Art von Waffen, Augsp. Stat. IV. 184.

Helne, verschweigen, verheimlichen, ein altes Wort. In den Salfeldischen St. I. 66. was eyn rat bi dem eide gebeit zcu helne, wer daz meldet, kommt man daz hinder, cet.

und

und in der Rathspflichtsnotel in den Erfurth. St. I. 96. vnd den rat heln.

Hengelrode, Hengewerk, Hamburgische Stat. VI. 131.

Herrlich, bedeutet Landesherrschaftlich in den Schleizischen Stat. VIII. 59. und feyerlich in den Langensalzischen St. VII. 268.

Heuffler, Hüfer, IV. 215.

Heuschen, einem etwas beschuldigen, einen auffordern, Freybergische St. III. 217.

Heylech, Heyrath, Augsp. St. IV. 250.

Hilach, dergleichen, Augsp. St. IV. 296.

Hintersiedel, Hintersaße, Weimarische St. II. 84.

Hinz, gegen, kommt in den Augsp. Stat. IV. 26. u. f. häufig vor.

Hodeloes, ohne Hirten, Bielefeld. Bürgersprache, III. 75.

Hofen, einem Aufenthalt geben, Augspurg. St. IV. 90.

Hofieren, aufwarten, Frankenhausische Stat. I. 260.

Homen, einen aufhalten, Augsp. St. IV. 90.

Hub, liegendes Guth, Augsp. St. IV. 30.

Huld, Freundschaft, Zuneigung. In den Salfeldischen St. I. 56. bedeutet Hulde gewinnen sich versöhnen, und vorher heißt es S. 21. an der Bürger Hulde kommen. Hulde der Burger gewinnen, Ebendas. I. 33. und Huld des Richters gewinnen, Ebendas. I. 44.

Hülfegeld, so vor eine vom Richter zu verfügende Execution zu geben, Ilmische St. VI. 48.

Hüpscherin, liederliche Weibsperson, Augsp. St. IV. 338.

Hurensohn, Schimpfname, und ist merkwürdig, daß der Henker selbst so in den Augsp. St. IV. 101. genennet wird. Der Hurenson der Henker hat das recht, dass er soll richten über alles dass das an den Lip gat. Mit dieser sind die Stellen, S. 205. und 415 zu verbinden.

J.

Jahr, Jahr und Tag, eine Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen, Salfeldische St. I. 22. und Altenburgische St. III. 95. Zu seinen Jahren kommen; oder mündig werden, Erf. St. I. 99. 115. und Zusätze zu selbigen, II. 30.

Jahrmarktsfriede, Sicherheit derer, welche einen Jahrmarkt besuchen, Salfeldische St. I. 32.

Ichzit, soviel als etwas, Augsp. St. IV. 153.

Immann, ein Hausgenosse, Wachtgerichtsordnung, VIII. 201.

Ingethom, liegende Gründe, Hamburgische St. VI. 123. Eyne wedewe mach wol myth vormunde vor dem Räde ane wedderſprake geuen varende haue, effte yngedome dat se suluen ghewunnen hefft.

Jorgensmizze, Messe, welche am Georgiustage gehalten wird, Augsp. St. IV. 311.

Irren, verhindern, Erfurth. St. I. 115. Daz en irrit nicht ab ein sich wirt, und S. 100.

Des

Des en fal sie nicht irre. In etwas andern Begriff wird es in den Augsp. St. IV. 402. von trennen, aufheben genommen.

Irrsal, Uneinigkeit, Zwispalt, Augsp. St. IV. 402.

Irrvieh, Vieh, so herum irret, sich verlaufen, Salzb. Landestäding, II. 163.

K.

Kammergeräthe, gewisse zur Gerade gehörigen Mobilien, Grosenhaynische St. VII. 17.

Kämpferwunde, wird einer blutrünstigen entgegengestellt, Freybergische St. III. 220. Es wird nicht weniger dergleichen Ebendas. S. 182. und 251. gedacht.

Kämpflich, einen kämpflich ansprechen, bedeutet einen auf den Kampf auffordern, Augsp. St. IV. 178. Spricht eine Frau einen Mann kampflich an, vm welchi Sach das ist, kämpflich fordern, eine Sache durch den Zweykampf ausmachen, Freybergische St. III. 219.

Kampfwunde, eine Kämpferwunde, Freybergische St. III. 225.

Katze, ein Schimpfwort einer Weibsperson, Schleizische St. VIII. 77.

Katzensohn, Schimpfwort einer Mannsperson, Geraische Stat. II. 97. und Schleizische Stat. VIII. 76.

Kaud, kauden, Tausch, Tauschen, Frankenhausische St. I. 274. 278. St. von Greußen, VII. 136. 139.

Kaufen, kopen ein Gericht, hatte statt, wenn Jemand auf seine Kosten eine Gerichtsversammlung veranlaßte, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 14.

Kauffschatz, Kaufmannswaaren, Augsp. St. IV. 34. was ein ieglich Burger Kauffschaz bringet durch die berg. Eben so kommt es S. 47. 49. 56. und 57. vor. In den Freybergischen St. III. 260. wird es Kaufmannschatz genennet.

Kaufs pflegen, Kaufmannschaft treiben, Augsp. St. IV. 413.

Kegler, so Kegelspiel treibet, Augsp. St. IV. 214.

Kiessen, wählen, Salfeldische St. I. 35. 38. 58. Erfurth. St. I. 96. 100. 119. Zusätze zu selbigen, II. 26. und Freybergische St. III. 165.

Kindtofen, eine Feueröße, Wachtgerichtsordnung, VIII. 218.

Kirche und Straße, eine bekannte ehemalige Redensart von der ehelichen Trauung. In den Orlamündischen St. II. 72. ist enthalten: item vnsir Stadtgewonheit ist ouch, wan sich czwei mit einander in vnsir Stad vorelichin, nemlich eyn Knecht vnd eyn juncfrawe vnd die Dirne wirt jngefurt zcu Kirchen vnd zcu Strassen.

Kirchmes, Jahrmarkt, Bielefeldische Bürgersprache, III. 76.

Kirsche, eine Art eines Mantels, Altenburg. St. III. 92.

Kistenpfand, bedeutet zwar sonst wirklich eine Art des Pfands: allein auch sonst Mobilien von Werth, welche in Kistenpfand aufbewahret werden, Hamburg. St. VI. 107. de andere, swere vp den hylgen, dat he noch peninge, noch Kystenpant, noch bewechlyk ghudt en hebbe.

Klage, hohe, peinliche Klage, Wiehische Stat. III. 55.

Knecht, wird vor eine ledige Mannsperson in den Salfeldischen St. I. 40. 61. den Orlamünsdischen, II. 72. und den Freybergischen Stat. III. 141. genommen, wogegen es in den Zusätzen zu den Erfurth. St. II. 39. wie auch den alten Altenburgischen Schieden, III. 6. 13. einen Handwerksgesellen bedeutet.

Kogel, Gurgel, Salfeldische St. I. 51.

Kohren, wählen, Salfeldische Stat. I. 58. und Zusätze zu den Erf. St. II. 26.

Kommer, Arrest, Langensalzische St. VII. 328.

Krenzin, eine Art eines Korbes, oder Gefäßes, Augsp. St. IV. 360.

Kriegen, einen Zank oder Streit haben, Salfeldische St. I. 54. von einander in einer Meinung abgehen, Freybergische St. III. 178. wäre es aber, dass die Bothen Kriegen mit einander wo die meiste Meinung hinwill.

Krieg, Proces, Rechtstreit, Erf. St. I. 107. und Augsp. St. IV. 335.

Kriegerische Sachen, strittige Sachen, Langensalzische St. VII. 323.

Kuhr, Erbschaftswahl, III. 164.

Kundigen, einem die Buße, einem eine Strafe auferlegen, Salfeld. St. I. 46.

Kumpan, des Raths, Erf. St. I. 95. und des Ratsmeisters, Salf. St. I. 33. Rathsglieder der Handwerker, Zusätze zu den Erf. St. II. 35.

Kustbrod, eine Art des Brodes, Augsp. St. IV. 353.

L.

Lagerhaftig, krank seyn, Freybergische St. III. 187.

Lagstedte, Platz, wo die Lage sich befindet, Schlaizische St. VIII. 80.

Landding, Gericht auf dem Lande, Augsp. Stat. IV. 27.

Landfahrer, ein Vagabunde, Langensalzische St. VII. 327.

Landsiedelsrecht, ein nutzbares mit gewissen Lasten verbundenes Eigenthum, Zusätze zu den Erf. St. II. 42.

Landläuftig, was im Lande üblich ist, Altenburg. St. III. 86. und Altstedische St. VI. 226.

Landtäding, Landgericht, Salzburgisches Landtäding, II. 148. Augsp. St. IV. 27.

Laster, eine Beleidigung, Verletzung, derenthalben Genugthuung zu leisten ist. So wird es in folgender Stelle der Augsp. St. IV. 89. genommen:

men: der soll ienem sinen Schaden abthun vnd der Stat ir laster, ob ers vergelten mag vnd es hinz im bracht wird als recht, und nachher: er verrichte sich mit dem Kleger vnd leg der Stat ir Laster ab nach der Rautgeben Rat. In einem etwas andern Begriff wird es ebendas. S. 206. genommen.

Laub, Einwilligung, oder Erlaubniß, Salfeldische St. I. 27. 34. 43. Erf. St. I. 107. Remdaische St. VIII. 238.

Lederer, Gerber, Augsp. St. IV. 65. 303.

Ledig, wird in mehreren Redensarten auf mancherley Art genommen. Die Eheleute kommen mit lediger Hand zusammen, wenn sie einander nichts zubringen, Zusätze zu den Erf. St. II. 50. und Salfeldische St. I. 162. Ein lediges Gut ist in den Augsp. St. IV. 362. ein Guth, worauf Niemand einen Anspruch hat, ledige Pfennige, in den Zusätzen zu den Erf. St. II. 37. Geld, woran Niemand einen Anspruch macht, und ein lediges Kind, nach eben diesen St. IV. 269. ein Kind, so außer der Ehe erzeugt worden. Einer Wunde ledig seyn: von der einem beygemessenen Verwundung freygesprochen werden, Zusätze zu den Erf. St. II. 24. Ledig werden bedeutet überhaupt von einer Klage entbunden werden, Freybergische St. III. 265. und ledig werden mit einem Eyd, von einer Klage, nach vorgängigem Reinigungseyd entbunden werden, Erfurth. St. I. 105.

Ledigung, Geldaufwand. In den Zusätzen zu den Erfurth. St. II. 37. werden verboten allerleige spel, daz an ledigungget oder an ledige pfenninge mag getrete.

Leibgedinge, Niesbrauch, Oesterreichische Verordnung, V. 7.

Leme, Lemde, eine schon schwere Verwundung, Augsp. St. IV. 167. 182. 184. und 204. Eine weitläufige Beschreibung der Läme findet sich Ebendas. S. 288.

Leublen, Unrath, Augsp. St. IV. 104. 233.

Leugnen mit seiner Hand, eidlich sich reinigen, Salfeldische St. I. 28.

Leumte, Leumund, Ruf, Wiehische St. III. 50.

Leumund, guter Name, Salfeldische St. I. 47.

Leute, edle, die von Adel, Winterbergische St. VI. 254.

Leutgeb, Weinschenke, Augsp. St. IV. 344. u. f. 361.

Leuthaus, Lithaus, Wirthshaus, Weinhaus, Ebendas. IV. 180. 190. 394.

Leyhen, besetzen, Salfeldische St. I. 36. Von leyhene der schule. Ieder rat sal di schule nicht lenger liene laze icheime schulmeistere danne ein iar. Leyhen ein Gut zu getreuer Hand heißt ein Gut einem andern nutznieslich überlassen, Salfeldische St. I. 55.

Liberey, eine Bibliothek, oder Büchersammlung, Schmölliſche St. VIII. 164.

Lieth, an einem Taubenhaus, womit Tauben abgefangen werden können, Remdaische St. VIII. 253.

Lipnar kommt in den Augsp. St. in einen doppelten Begriff vor, indem es überhaupt Leibesnahrung IV. 104. nachher aber alle Arten von Eßwaren und insonderheit die auf den Markt zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, Ebend. S. 223. bedeutet.

Lodweber, Weber, so Tücher von Wolle verfertigen, Augsp. St. IV. 61.

Löde, ausgetrocknet, Altenburgische St. III. 96.

Lögenhaftig seyn, etwas in Abrede stellen, Ilmische St. VI. 21.

Lotherfuhre, scheinet mit Lotterbube in Verwandschaft zu stehen, und eine Begleitung schlechter Leute anzuzeigen, Salfeldische St. I. 60. Dit is der stadrecht weme die burgere vmme icheine vnczucht gebiten vor di stad adir adir vff eyn tor der sal di zcucht halden ane reigen ane tenczen ane puken ane fideln ane wusch ane licht vnd an alle lotherfure.

Loveloes, einer der sein Versprechen nicht hält, Bielefeldische Bürgersprache, III. 71.

Lyckerwis, eine Particel, so in dem alten Hamburgischen Recht häufig vorkommt. Es kommt her von Lycker, so nach Richeys in idiootico Hamburgensi, p. 153. und der Verfasser des Bremischniedersächsischen Wörterbuchs, Th. III S. 69. Bemerkung gleich, eben, gerade, bedeutet, und heißet soviel, als gleicherweis'

z. E. VI. 69. Eyn iewelyck man mach wol ſynes ſulves wordt ſpreken, ane vare, lykerwyſs, efft he vorſpraken hadde, I. 77. de ſchal den vorth antwerden vor den genen den he geborget hefft, lykerwyſs, efft he ſuluen iegenwardich were, und eben ſo wird es S. 84. 92. 107. und 150. gebraucht.

M.

Magd, eine ledige Weibsperſon, Salfeldiſche St. I. 61. Frankenhauſiſche St. I. 318. Freybergiſche St. III. 191. und St. von Greußen, VII. 178.

Mage, Mak, Maug, Verwandter, Erf. St. I. 109. und Zuſätze zu ſelbigen, II. 22. Augſp. St. IV. 108. 122. 221.

Mahl, Gerichtsplatz, Winterbergiſche St. VI. 255.

Maletheyen, fluchen, Greußeniſche St. VII. 207.

Man, ein Vaſall, Ilmiſche St. VI. 21.

Manbar, zu mannbaren Jahren kommen, Oeſterreichiſche Verordnung, V. 12.

Mannen, einen Ehemann nehmen, Oeſterreichiſche Verordnung, V. 5.

Manneshevet, Mannsperſon, Hamburgiſche St. VI. 79.

Mannſchaft, Edelleute, Altenburgiſche Schiede, III. 4.

Mann-

Mannschlacht, Todtschlag, Salfeld. St. I. 16.

Marzahl, ein verhältnißmäßiger Antheil, oder Abtheilung, Offenburgische St. III. 135. „und „wird darinnen kein Marzahl fürgenommen, „sondern wird, wie mit einem Leibgedinge ge„halten.“

Mehrensuhn, Merhensuhn, ein altes Schimpfwort, Augsp. St. IV. 205.

Mehrere Folge, Mehrheit der Stimme, Augsp. St. IV. 89. 114. 117. 118. 216. 269. So heißt z. E. in solchen Stellen: vnd soll man dan di Vrtel samnen nach der mehrer Volg; wird die Sache an den Raut furgelet vnd wird behabt mit der mehrer Volg: mit der Ratgeben Rath die der ratgeben sind vnd mit ir willen vnd mit der mehrer Volge In den Erf. St. I. 96. heißt es: vnde ir ammecht besetzze mit der merin menige des Ratis.

Meinaid, ein solcher, welcher seinen Eyd nicht hält, Augsp. St. IV. 415.

Meister, Eigenthümer, Freybergische Stat. III. 268. „Stünde aber ein Wagen mit Pferden „ohne Hütten und werden die Pferde laufend „oder gewendet, mit den Wagen und thäten „einen Schaden, dem müssen die Pferde gelten „und ihr Meister nur davor antworten, wollt „er sich ihr unterwinden.“

Meisterschaft, Obere: Augsp. St. IV. 316. den sollen sie thun vor ihr Meisterschafft nach Pfaffenrecht.

Messerrucken, ein mit Messern oder andern Seitengewehren anfallen, Salfeld. St. I. 45. Freybergische St. III. 204.

Michelsmisse, Messe, so am Michaelistage gehalten wird, Augsp. St. IV. 312.

Minne, Liebe, in dem ehrwürdigen Anfang der Augspurg. Stat. IV. 23. Fried, Gnad vnd Minne dess Allmechtigen Gottes si mit allen Gottes getryen, Amen: desgleichen den Zusätzen zu den Erfurth. St. II. 25. nach minne oder nach rechte.

Mißebacken, backen, so nicht gerathet, Winterbergische St. VI. 259.

Mißgebehren, Mißgebehren, Jemanden in Worten oder in der That injuriiren und beleidigen, Schlaizische St. VIII. 75.

Mißen, schimpfen, Augsp. Stat. IV. 205. der dem andren misset einen huren sum.

Mißensuhn, ein Schimpfwort, Augsp. St. IV. 205.

Mißesprechen, falsch reden, lügen, Salfeld. St. I. 33. 43.

Monrebeln, Art von Waffen, alte Ilmische St. VI. 16.

Mordbrand, Feuer, so in der Nacht angelegt wird, Salfeldische Stat. I. 15. Vmme dube adir vmme mortbrant. Wer den andern schuldiget vmme dube odir nachtbrant adir roub daz vorrichtit her selbe sibende.

Mund, Gewalt, Besitz, Altenburg. St. III. 92.

Muntmann, der in eines andern Gewalt ist, oder ein Leibeigener, Augsp. St. IV. 108.

Mut-

Muttermag, ein mütterlicher Seitenverwandter, Augsp. St. IV. 313.

N.

Nachgerichte, ein Gerichte, so dem Hauptgerichte folget, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 10.

Nachtbrand, ein in der Nacht angelegtes Feuer, Salfeldische St. I. 15.

Nagelmagen, mütterliche Seitenverwanden, Augsp. St. IV. 88. mag der herr den besteten mit sinen nagelmagen, die von der Muter vnd nit von dem Vater sind. **Hiezu kommen die Stellen S. 128. und 129.**

Nechster, Verwandter, Salfeldische St. I. 58.

Nießen, Niesbrauch, Offenburger St. III. 118.

Nießer, so einen Niesbrauch hat, Offenb. St. III. 120.

Nöten, nöthigen, Augsp. St. IV. 26. 147. 201.

Nohme, geringer Diebstahl, Greußenische Stat. VII. 209.

Nos, Vieh, besonders Schafvieh, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 26.

Notnunft, Notzucht, Salfeldische Stat. I. 16. Dye herren haben recht an der manslacht vnd an der dube vnd an der heimesuche vnd an der notnunft, **Augsp. Stat. IV. 134.** wer die notnunft begat an mägten, an wiben oder an varenden Wiben.

O.

Obelehandeln, mit Worten und Werken einen auf die Art beleidigen oder injuriiren, Ilmische St. VI. 17.

Obeley, Zinsen, zu welchen Jemand freywillig sich angeboten. Zusätze zu den Erf. Stat II. 30. man sall alle oueleie die der stat gehoren iz sint hunre gense oder lammesbuche achte mit des ratis willen an gelt. Andere Stellen, wo dieses Wort vorkommt, sind Ebendas. II. 36. und 58.

Oberwunden, überführt, Erf. St. I. 101.

Obirnacht, wird von einem Verbrechen, das nicht an dem Tag, da es begangen worden, angegeben wird, gebraucht, Orlamünd. St. II. 78.

Oeheim, Oheim, Augsp. St. IV. 160.

Orlaug, öffentlicher Krieg, Zusätze zu den Erf. St. II. 22.

P.

Pfaflichen, nach Art eines Pfaffens, oder geweyheten Priesters, Augspurg. St. IV. 138. wer einen Pfaffen beraubet auff dess Richs Strausse, der gewihet ist vnd pfafflichen ritet oder gat aun wer.

Pfahl, die vier Pfähle, Grenzen eines Hauses, Geraische St. II. 115.

Pfallentz, Gerichtshof, Augsp. St. IV. 232.

Pfand-

Pfandbahr, einer der angesessen, und Gründe, so er besitzet, verpfänden kann, Remdaische St. VIII. 240.

Pfister, eine gewisse Art Handwerksleute, Salfeldische St. I. 33.

Pflegen, das Bürgerrecht, dergleichen ausüben, Schleizische St. VIII. 87.

Pflegnus, Cura, Augsp. St. IV. 268.

Placken mit Feuerswehren, dergleichen losbrennen, Adelepsische Policeyordnung, VIII. 32.

Primzeit, des Vormittags, Augsp. St. IV. 223. 396.

Pürsevoll, eine Tasche voll, Salzburgisches Landtäding, II. 163.

Q.

Quadt sprechen, einen verleumden, Hamb. St. VI. 133.

Quätzer, Münzer, Augsp. St. IV. 36.

Queck, lebendig, Zusätze zu den Erf. St. II. 30.
Die voyte en sullen zu keime gerichte rite, si en tun iz danne mit des Ratis wizzen vnd heize Habin sie auch ikeine quecke Sache.

Querchlinie, Seitenlinie, Greußen. St. VII. 161.

Quick, Vieh, besonders Pferde, wie auch Hornvieh, Hamb. St. VI. 78. 127. 129.

R.

Rathgeber, Rathsherr, oder Rathsverwander, eine Terminologie, welche in den Augsp. Stat.

oft vorkommt, und heißet es z. B. IV. 24. vnd auch die wizigsten Rautgeben von Augspurg.

Raub, geraubte Sache, Salfeldische St. I. 41. wer wissenlich kouft roub oder dube.

Rauch, Wohnung, Haus. In den Freybergischen St. III. 183. wird des eigenen Rauchs erwehnet, und die Redensart, mit Rauch besessen seyn, III. 205.

Räumen, soviel als die Stadt räumen, die gewöhnliche Bürgerstrafe, so in allen Städten sonst von den Bürgern erkannt werden konnte, Stat. von Königsee, VII. 43. 44. und von Remda, VIII. 232.

Recht wird in verschiedenen Begriffen genommen. So bedeutet es in Salfeldischen St. I. 14. Gerichte: vnd sichert der wirt deme richtere vnde Klegere daz her den man czu rechte stelle, Ebendas. S. 48. eine Klage: Wer den andern beclage, swelch man von deme andern komt mit eyme rechte vor gerichte, und S. 52. rechtliche Behelf, oder Einrede: daz vorantwerte he vnd verstehe mit deme rechten. In Erfurth. St. I. 97. wird es vor rechtliche Befugnisse genommen: welchem bürgere ichtis gebreche an sime rechte, der en sal sich des nirgens erhole mit ni keiner Klage, wenne an vnsis herren des bischofis richteren, und sind dabey die Redensarten: es gebricht einem an seinem Recht, und dergl. erhohlen zu bemerken. In den Zusätzen zu diesen St. bedeutet Rechte theilen, Statuten abfassen,

fassen, oder beschliessen. Seines Rechtes warten in dem Dingen, ist in den Freybergischen Stat. III. 211. so viel, als seine rechtliche Nothdurft besorgen, und verdienet die Stelle in den Augsp. Stat. IV. 128. nicht weniger alle Aufmerksamkeit: schuldiget man ieman daran, nemlich eines Mords, dem sall man dry stund fürgebieten als recht ist vnd kommt er denn nicht fur so ist er dess Mords schuldig vnd kumt aber er fur vnd ist es ein vnversprochen mann, so soll man sin recht darum nemen mit sinen zweyen Vingern, das ist recht es en si denn das ims wolle brechen einer dess Toden nagelmak mit einem Kampff. — wo das Recht nehmen mit seinen zwey Fingern soviel, als eydlich sich reinigen, einem aber dessen brechen mit einem Kampf, einen an Ablegung des Reinigungseids durch ein Kampfgericht, wozu sich des Verstorbenen mütterliche Seitenverwandte erbietet, verhindern. Endlich ist auch die Redensart: einer Stadt sein Recht nicht thuen, Ilmische Stat. VI. 17. und Königseeische St. VII. 47. zu bemerken. Sie wird von Pfaffen, Mönchen, Nonnen, Pfründnern, oder Leuten, die in der Stadt, oder außerhalb derselben sich befinden, aber nicht zur Bürgerschaft sich halten, und deren Pflichten erfüllen, gebraucht.

Rede bringen, sich vertheidigen, Salfeldische St. I, 16.

Redegut, beste Güter, Hamburg. St. VI. 159. Bremischniedersächsisches Wörterbuch, Th. III. S. 453.

Redlich, redliche Besserung, kommt in den Augsp. Stat. IV. 206. vor.

Reichsstrase, Richsstrause, öffentliche Landstraße, Augsp. St. IV. 137.

Richten, wird auf mancherley Art gebraucht: der Stadtrecht richten, heißt Stadtgesetze aufrichten, verfertigen, Erf. St. II. 95. Ferner mit der Acht richten, gegen einen mit der Acht verfahren, Augsp. Stat. IV. 33. über einen richten aun blutig Hand, Ebendas. IV. 147. und 170. und den Kläger richten hinz ihrem lip vnd hinz ihrem gut, Augsp. St. IV. 411. und 412.

Rindschuster, Schumacher, Augsp. St. IV. 66.

Rinnen, Eichen, Ist aber der Gonz gerinnet, ist aber das Vas geeichet, Augsp. St. IV. 77.

Rücken, ziehen, wird hauptsächlich von Messern gebraucht, wenn Jemand dergleichen gegen einen einziehet, und ihn damit angreifet, Salfeld. St. I. 45. Alstedtische St. VI. 202. und Königseeische, VII. 44.

S.

Sachwaldiger, rechtlicher Beystand, Salfeldische St. I. 21. alzo daz di rete der Sachwaldigen ichheynen darczu sullen heische noch thuinge.

Sämt-

Sämtlichen und besondern, sammt und sonders, Adelepsische Policeyordnung, VIII. 24.

Samnung, Convent eines Klosters, Augsp. St. IV. 33. vnd daz dem Abt kunt getan wird oder der Samnunge.

Samthaftigen, etwas verkaufen, es im Ganzen verkaufen, Augsp. St. IV. 99. 324.

Samtkauf, etwas in die Cram samt Kaufes verkaufen, was im Ganzen verkaufen, Augsp. St. IV. 62. Geraische St. II. 118.

Sandersichen, ein Hospital, Geraische St. II. 127.

Satzung bedeutet 1) ein Pfand oder Hypothek, Salfeldische Stat. I. 48. Suelch Man synen hof verkauft eyme andern lit en der richter so sal man yme ein schilling geben, ist daz her en liet czu eyner saczunge. 2) eine Verordnung oder Statut, Stadtr. von Grosenhayn, VII. 10.

Saum, kommt in den Augsp. St. IV. 47. 52. vor. und zeiget immer eine Quantität an, ein Saum Honig, Bley, Zinn u. s. w. was für eine aber, läßt sich nicht bestimmen.

Saumkauf, ein Kauf, der nach Saumen geschiehet, Augsp. St. IV. 57.

Schädlich, einer der ein Verbrechen begangen, Augsp. St. welch Recht vnser Herren von dem Chor hant auch schädliche Leut ze behalten, IV. 33.

Schaff, Gemäs, Augs. St. IV. 79. 226.

Schappel, wird zwar auch im Schilterischen Gloßario angeführt; allein die Bestimmung nicht beygefügt. Die Stelle in den Augsp. St. IV. 306. worinnen dieses Wort vorkommt, giebet einiges Licht: wer ein Schappel uffträt von Saluey, von rauten, von Yffen oder von foley der selb nit garten hat, da ers inneziehe, giebet doch einiges Licht.

Scheiden, Leute scheiden, Streitigkeiten, die zwischen ihnen sind, beylegen, Salf. St. I. 63.

Schelen, zanken, Hamb. St. VI. 152.

Schelten, ein Urthel, wider dergleichen ein Rechtsmittel einwenden, Hamb. St. VI. 64. u. f.

Schern, Schranken, Gerichtsschranken. Eine merkwürdige Stelle in dem Weisenseeisch. Stadtr. II. 8. auch that kein Amtmann noch nymand von siner wegen keynen bürger angriffen, er habe inn dann mit rechte erfordert vnde erstandent zwuschen Schephen vnd Schernn.

Schichtung, Erbtheilung, Bielefeldische Bürgersprache, III. 78.

Schicken, etwas anordnen, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 7.

Schickung, Verordnung, Weimarische Stat. II. 85. In den Hamburg. Stat. VI. 57. heißet Geschicke: vann ordineringe vnnde gheschyck der hogesten overicheyt.

Schieben, gegen einen ein Verbrechen anzeigen, oder dergleichen ihm Schuld geben, Augsp. St. IV. 148. darnach soll er es schieben hinz

dem,

dem, in deſs gewalt er es funden hat, S. 149. wird das Schieben mit gelehrten Worten, oder denunciiren etwas mit einer gewiſſen vorgeſchriebenen Formel gedacht; womit die Stellen S. 170. 313. zu verbinden.

Schlacht, eine Schlacht Holzes iſt eine gewiſſe Quantität deſſelben, Augſp. St. IV. 68.

Schlagſchatz, Belohnung des Münzmeiſters bey Ausmünzung, Augſp. St. IV. 37.

Schonnebarten, wahrſcheinlich Larve, Salfeld. St. I. 22. wer czu den oſtern lauffet mit den ſchenebarden.

Schos, wird von der mütterlichen Erbſchaft gebraucht, Schwarzb. Succeßionsordnung, VIII. 47.

Schraiat, Sachraiat, Schrauen, dieſes äußerſt ſeltene Wort kommt mehrmahl in den Augſp. St. IV. 102. 172. 214. 305. 311. 340. vor. In der einen Stelle heißt es: wem die Sachraiat, erteilt wird oder durch die Zehe brennen oder die ohren abſchniden oder die Zunge vſſchniden oder hend abſchlehen oder usſtechen, das ſoll er tun, und in der andern: iſt aber er nit ein gewiſs man, ſo ſoll man über ihn richten mit der Schraiat vnd durch die zerbrennen, oder, wie es in einer andern Handſchrift heißet, das man in durch die Zen brenne. In Schilters gloſſario, p. 720. wird dieſes Wort angeführt; doch ohne hinzu zu ſetzen, was es bedeute. Soviel ruhet außer Zweifel, daß man darunter eine Strafe verſtan-

den, und darinnen beſtanden, daß man ihn an der Schraiat geſchlagen; allein deren wahre Beſchaffenheit läßt ſich aus keiner dieſer Stellen beſtimmen.

Schub, Denunciation, Augſp. St. IV. 84. Thut ein lud eynen Dypſtal einem Juden oder einemChriſten,der an der hand getat gefunden, ſo ſoll man mit dem ſchube über ihn richten. Anderwärts bedeutet es das Inſtrument, womit Verbrechen begangen worden, Ebendaſ. S. 140. wer den Schub gehaben mag, damit man ihn beraubet hat, das Si lang ader kurz geſtanden, S. 146. und 156. die geſtohlne Sache S. 150. denjenigen, dem man die Schuld beymeſſen kann, und auf eine andere Art wird es S. 153. gebraucht; wogegen in den Langenſalziſchen St. VII. 321. Schub nehmen ſoviel, als Aufſchub nehmen bedeutet.

Schüler wird dem Leyen entgegengeſtellt, Salfeld. St. I. 18.

Schuld, geldhafte, Geldſchuld, Erf. St. I. 111. Zuſätze zu den Erf. St. II. 27. goldene, Erf. St. I. 111.

Schuldigen, etwas ſchuldig ſeyn, Freybergiſche St. III. 186.

Schupfen, eine Art der Strafe: vnd daſs man in als dik ſchupfe in der ſchupfen, Augſp. St. IV. 81. Ebendaſ. kommt S. 354. richten mit der ſchupfen, und S. 355. einen in die ſchupfe werfen, vor.

Schuppen, wegjagen, Winterbergische St. VI. 259.

Schurichter, Schumacher, Orlamündische Stat. II. 74.

Schuworchte, ein Schumacher, Salfeld. St. I. 33. Ez en mag nymant zcu banke sten, her si fleischouwer, schuworchte ader pfister.

Schwerdmagen, ein väterlicher Seitenverwandter, Agnat, Altenburgische Schiede, III. 7. Altenburgische St. III. 89. Schwarzburgische Succeßionsordnung, VIII. 49.

Schweren mit seines selben Hand, schwören ohne Consacramentalen, Salfeld. St. I. 26.

Schwindgrube, Mistgrube, VIII. 93.

Sedelhaft, sedilhaft seyn, oder werden, angesessen an einem Ort seyn, oder sich ankaufen. Erf. St. I. 109. Augsp. St. IV. 132.

Seele, Gewissen, einen darauf fragen; oder eidlich vernehmen, Freybergische St. III. 192.

Seelig, der den Gebrauch seines Verstands hat, Freyberg. St. III. 188. welcher mann also sinnig vnd seelig ist, dass er sein Ding sezt vnd berichtet bey seinem Leben.

Sekelschneider, Münzverfälscher, Augsp. Stat. IV. 209.

Selbdritte, mit zwey Zeugen, oder Consacramentalen etwas beschwören, Salfeldische St. I. 59. kommt auch in den Augsp. Stat. S. 26. 287. 294. 299. u. f. häufig vor.

Selbmeister, Art eines Gerichtsdieners, Augsp. St. IV. 93.

Selbſiebende ſchweren, dergleichen mit Zuziehung ſechs Conſacramentalen thuen, Salfeldiſche St. I. 15. 19. 63. Augſp. St. IV. 124. 154. 172. 230. 294. 295. 370.

Selbſtſchole, Selbſt- oder Hauptſchuldner, Augſp. St. ſo ſoll er im dem ſelbſcholen antworten, IV. 142. was dem der Selbſchol that, IV. S. 145. womit die Stellen, S. 207. 302. 318. 386. 389. zu verbinden.

Selbwebel, Gerichtsknecht, Augſp. St. IV. 98.

Selding, Teſtament, Augſp. St. IV. 248. iſt auch daſs die Frau Wittib bleibet, biſs an ihren tod, vnd bey ihrem geſunden Lip ihr Selding ſchaffen will.

Selgeräthe, letzter Wille, Zuſätze zu den Erf. St. II. 35.

Selwille, Seelwille, dergleichen, Augſpurg. St. IV. 248. 331.

Setzen, Seczene, Statuten machen, Königſeeiſche St. VII. 40.

Seyer, Uhr, Ilmiſche St. VI. 25.

Sibzahl, Verwandſchaft, Altenburgiſche St. III. 87. Schleiziſche St. VIII. 188.

Sider, ohne Anſtand, Zuſätze zu den Erf. Stat. II. 36.

Siebender, zum ſiebenden auf den Heiligen ſich ziehen, Freybergiſche St. III. 207. Siebende Sipp, Grad der Verwandſchaft, Ebendaſ. III. 269. und 323.

Sincken, eine Grube graben, Freybergiſche Stat. III. 177.

Sinnig,

Sinnig, so seine Sinne hat, Freybergische Stat. III. 138.

Sippe, Verwandschaft, Schwarzburgische Successionsordnung, VIII. 49. und St. der Stadt Schlaiz, VIII. 111.

Sitz, Wohnung, Altenburgische St. III. 94.

So dicke, so oft, Wiehische Stat. III. 54. Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 17. In den Hamburg. St. VI. 66. wird damit mehrmahlen dies Wort vacken verbunden: So dicke he dat scheldet: sodycke vnd vaken scal he beteren.

Sollen schuldig seyn, Salfeldische Stat. I. 26. Sal ein gast eime burgere gelt vnd der burger dez richtes nicht gehaben mag.

Speh, Auskundschaftung, Augsp. St. IV. 310.

Speher, Kundschafter, Ebendas. IV. 310.

Spen, Irrungen, Altenburg. Schiede, III. 11.

Spennig, strittig, Altenburgische Schiede, III. 10. und Oesterreichische Verordnung, V. 17.

Spielmagen, mütterlicher Seitenverwander, Altenburgische St. III. 89. und Schwarzburgische Successionsordn. VIII. 49.

Spindel, Verwandschaft von der mütterlichen Seite, Geuthenische St. II. 193. Grosenhaynisches Stadtr. VII. 18. und Schleizische Stat. VIII. 155.

Sprachhäuser, heimliches Gemach, Cloac, Augsp. St. IV. 103. Er soll auch alle Sprachhäuser räumen, da mans bedarf.

Staab, Ausübung der Gerichtsbarkeit, Offenburgische St. III. 141. 145.

Stadtzucht, Stadtgefängniß, Weißenseeische St. II. 7.

Stätigkeit, Bekräftigung, Winterbergische Stat. VI. 262.

Staven, ein Eyd, denselben ablegen, Hamburg. St. VI. 81. devoget schal en staven vnde schal sweren.

Steten, Gewehren, Augsp. Stat. IV. 250. Ist aber dafs ein Burger dem andern aigen git hie in der stat oder wer es dem andren git, der soll ihm das steten Jahr vnd tag aun recht widersprach.

Stetigung, Gewehrsleistung, Augsp. Stat. IV. 251. Der Stetigung ist also, ist iemand usserlandes für den soll man steten 10 Jahr vnd einen tak, damit sind die Stellen S. 229. und 235. zu verbinden.

Stock, Gefängniß, Augsp. St. IV. 308.

Stogmite, Sitzgebühren, Salfeldische St. I. 65. So sal her den knechten zcwene schillinge zcu stogmite gebe.

Strafen, ein Urthel, gegen dasselbe sich beschwehren, und dieserhalb ein Rechtsmittel anwenden, Salfeldische St. I. 31. Erf. St. I. 97. Frankenhausische St. I. 220. und St. des Städtchens Teuchel, V. 171. Langensalzische Stat. VII. 310. Außerdem wird es für tadeln, schelten gebraucht, Salfeldische St. I. 36. 55.

Strafung, Tadel, Salfeldische St. I. 36.

Stübi-

Stübichen, Art eines Gemäßes, Augsp. St. IV. 343.

Stuchen, Schlitz, Augsp. St. IV. 136.

Sune, Aussöhnung. Hieher gehört 1) die Redensart: die Sune bricht an einem, oder einer ist derselben hinderlich, Salfeldische St. I. 21. 2) die Sune machen, oder die Aussöhnung stiften, Ebendas. I. 21. und Augsp. St. IV. 203. 3) die Sune halten, Salfeld. St. I. 21. Ausser diesem wird einer halben Suhn gedacht in den Augsp. St. I. 209.

Suneleute, Vermittler, Salfeldische St. I. 53.

Sunnengeld, ein Zinns, welcher am Tag der Verfallzeit bey scheinender Sonne zu entrichten, Zusätze zu den Erf. St. II. 42.

Swaig, Vietrifft, Salzburgisches Landestäding, II. 167.

Swaiger, der Trifftvieh hält, Ebendas. II. 167.

Schwaigvieh, Vieh, so auf die Trifft getrieben wird, II. 168.

T.

Tabern, ein Schenkhaus, Weimarische St. II. 8.

Tächen, eine gewisse Anzahl Waaren, Augspurg. St. IV. 62. 63.

Tag bedeutet zuförderst 1) einen Gerichtstermin, nach dem Altenburg. Schieden, III. 10. wie auch den Augsp. St. IV. 333. und 371. 2) eine Zahlungszeit, Hamburg. St. VI. 81. 3) in der mehrern Zahl die Zeit der Großjährigkeit in der bekann,

bekannten Redensart: Leute, die zu ihren Tagen gekommen, oder die dazu nicht gekommen sind. Das Alter derselben erhellet aus dem Gebrauch, so davon in den Salfeld. Stat. I. 24. und 58. in den Zusätzen zu den Erfurth. St. II. 22. und den Augspurg. St. IV. 240. gemacht wird.

Temnitze, Gefängniß, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 39.

Theiding, Teyding, gerichtliche Verhandlung. In den Salfeldischen St. I. 65. der sal gewisse deme richtere vnd deme klegere daz her rechter tedinge phlege, und so wird auch dieses Wort erklärt in den Freybergischen Stat. III. 183. desgl. den Salfeldischen St. I. 25.

Theidingen, Teidingen, Teydingen, Theydigen, Thedigen, etwas gerichtlich mit einem andern verhandeln und ausmachen. Altenburg. Schiede, III. 5. 7. neuere Salfeldische St. I. 166. Frankenhausische St. I. 243. und Freybergische St. III. 183. 211. und 243.

Theilbieten, Erbschaft theilen, Frankenhausische St. I. 322.

Theilen wird hauptsächlich von Ertheilung der Vorschriften bürgerlicher Handlungen aller der Statuten, theils von Erkenntnissen genommen. Jenes geschiehet hauptsächlich in den alten Salfeldischen Statuten, theils den Zusätzen zu den Erfurthischen, da z. E. im erstern I. 52. heißet: Dit gesecze haben geteilt dri rede vor ein recht; in den nurgedachten Zusätzen aber II.

21. 28. 41. da wurden dieſe recht geteilit von den Reten vf ihren eyd: dagegen dieſes auch außer den Salfeldiſchen Stat. I. 65. und den Zuſätzen zu den Erfurthiſchen, II. 26. und 37. in den Freybergiſchen, III. 210. wie auch 229. geſchiehet, wo am letztern Ort das theilen mit Fingern und Zungen vorkam.

Thugborſtig, eines Zeugens verluſtig werden, Hamburg. St. VI. 83.

Tiliz, eine Art von Waffen, Geraiſche Stat. II. 110.

Tode Hand, Guth, ſo ein Verſtorbener ſchuldig iſt. So wird es in den Hamburgiſchen St. VI. 89. erklärt: na doder hant, dat ys vp ghudt dat de dode ſchuldich yſs.

Torſtiglich, kühn, verwegen, Altenburg Schiede, III. 17.

Trapier, Aufſeher über die Kleider, Altenburgiſche Schiede, III. 31.

Treiben, einen auf den Gehorſam treiben, Schlaiziſche St. VIII. 79.

Treten. Hier iſt die Redensart in der Stelle der Erfurth. St. I. 104. ſpreche kein man icht vffe den rat alſo daz iz deme rate an ſinen eit trete, zu bemerken. Es wird damit verboten, Vorwürfe dem Rath zu machen, daß er ſeiner Pflicht zuwider gehandelt.

Treue, Pflicht, Augſp. St. IV. 116. 302. 401.

Trinken, ein Gemäs, Ebendaſ. IV. 345. 346. 401. Sonſt bedeutet es auch ein Getränke, Ebendaſ. IV. 397.

Tuddern, hüten. In der Bielefeldischen Bürgersprache, III. 76. lieset man: Niemand soll seine pferde oder Kuhe in dafs gemeine Stadtuelt tuddern, ofte hoden.

U. V.

Valis, Felleisen, Augsp. St. IV. 301.

Vangnus, Gefängniß, Augsp. St. IV. 134.

Varch, Schwein, Augsp. St. IV. 73. Es en soll auch kein handknecht, auch kein Zumiller keinen Varch ziehen, noch meften, und S. 359. vnd kein Knecht der defs Amts nicht hat soll kein rind noch kein varch mit einem meister vff dem markt kaufen.

Ubelhandeln, mishandeln, Salfeld. St. I. 30. Von obelhandeln vor gerichte. Swelch man den andern vor gerichte vbele handilt vnd boze wort sprichtet, der wettit dem gerichte. Eben dieses Wort kommt in einer andern Stelle dieser St. I. 47. Ilm. St. VI. 13. den Greußenischen, VII. 216. und den Remdaischen, VIII. 230. vor.

Ubelheisen, einen andern schimpfen, Salfeldische St. I. 44.

Uberfahren, überschreiten, Altenburgische Schiede, III. 17.

Ubergezimmer, Ueberban, Augsp. St. IV. 233. Es soll auch der Vogt vm kein übergezimmer

mer nit richten, ihm klag denn der Nachgebauer, den das übergezimmer irret.

Uberkommen, überführet werden, Greußenische Stat. VII. 209. und Königseeische, VII. 52. Uberkommen selb siebende, mit sieben Zeugen überführet werden; Erf. St. I. 116. vnd wirt he dez vbirkumen von ieme selb sibende, die sullen alle bürgere zu Erforte sin vnde vollenkommen an irme rechte.

Ubernächtiger Todschlag, ein vor einer oder bereits mehrern Nächten begangener Todschlag, Erfurth. St. I. 112. Wirt aber der totslac vbirnechtic, so sal man den schuldigen eische also recht iz.

Ubersiebenden, einen mit sieben Zeugen worinnen überzeigen, Augsp. St. IV. 155. Man soli auch wissen wan ein Man stat vor gerichte vm den Lip de man vbersibende mus: allein es wird auch für einen mit sechs Consacramentalen abzulegenden Eyd gebraucht, IV. 156. Ob man einen übersibenden muss. Ist das ein mann einen fürbringet für gericht den er anspricht vm den Lip vnd gat daran, dass er in übersiebenden muss, so soll er schweren mit sin eins hant, darum er in da anspricht vnd sollen denn die sechs, die ihm helffen welent nach im schweren dass der aid rein sey.

Ubersitzen, etwas nicht befolgen, Salfeldische St. I. 26. vnd wer das vbirsiczet der ist dem richtere fumf schillinge schuldig.

Ubertür, oberer Theil der Thür, Augspurg. St. IV. 192.

Uberwehren, überfahren, Augsp. St. IV. 353.

Uberwinden, oder ihn überzeigen oder überführen, Salfeld. St. I. 24. Vberwindit her en mit erhaften luten, her gibet billig wez her yme schuld gegeben, und S. 27. wil der richter ein anspreche vmme eine schult dem sal her vbirwinde wi iz recht iz mit guten luten. Es kommt hiezu eine andere Stelle S. 55. und die Erfurth. St. I. 118.

Verbieten, einen mit Arrest belegen, Freybergische St. I. 188.

Verboten, verbotenes Holz, so geheget wird, Adelepsische Policeyordnung, VIII. 28.

Verbüßen, z. E. eine Mark, eine Mark Strafe geben, Wiehische St. III. 50.

Verbundene Zeit, verbotene Tage, Hamb. St. VI. 80.

Verdachter Muth, verdächtige Absicht, Augsp. St. IV. 204.

Verdubelen, verspielen, Hamburg. St. VI. 94.

Verebenen, Leute, so in Irrung mit einander sind, vergleichen und aussöhnen, Salfeldische St. I. 21. Ist daz lute sich mit einandern zweien, welcherhande iz si vnde mogen dez die lute vnd ire frund nicht vorebene.

Verfangenschaft, Rückfall, nach welchem Güter, wenn nach dem Ableben ihres Eigenthümers dessen hinterbliebener Ehegatte zeitlebens davon den Niesbrauch gehabt, und er verstirbt, sodann

an

an des erstern Erben zurück fallen, Offenburg. St. III. 114.

Verfesten, verfesten bedeutet 1) jemand mit Arrest belegen, Schlaizische Stat. VIII. 64. 79. 2) in die Acht erklären, Hamb. St. VI. 82.

Vergeben, verschenken, oder vermachen etwas, Salfeldische St. I. 23. und Zusätze zu den Erf. St. II. 21.

Vergichten, verjachen, bekennen. Eine merkwürdige Stelle in den Augsp. St. IV. 157. ist das ein Man geuangen wird vm den Lip dafs im uff den Lip gat, um welch schuld das ist vergicht der in den Banden icht das soll im nicht en schaden, er verjach dann vor gericht da der Richter sizet da ist es im schad.

Vergönnen, verstatten, Altenburgische Schiede, III. 8.

Verkauten, vorkauten, vertauschen, Frankenhausische St. I. 262. und Greußenische Stat. VII. 134.

Verkorung, Willkühr, Wiehische St. III. 48. Dis ist einunge vnd vorkorunge, als sich die Bürger gemeiniglich vnd ganz einträglich von alten bis anher sich vereint vnd verkort haben.

Verlentes Gut, Lehn, Salfeldische St. I. 38.

Verlünter Mann, Lehnmann, Augsp. Stat. IV. 87. Spräch man einen Burger an, dafs er sin verlühnter man wär der ist sinem Herrn nit mer schuldig wan ally Jahr sechs Pfenni oder vier trinchen Meets.

Vermessen, Zeuges, Augsp. St. IV. 366.
Verneuen, Altenburgische Schiede, III. 11.
Vernehmen, Tage vernehmen, zur Verhörung einen Termin hiezu anberaumen, Altenburgische Schiede, III. 10.
Verrauthnis, Verrath, Augsp. St. IV. 133.
Verrichten, sich mit dem Richter verrichten, oder mit demselben abfinden, Augsp. Stat. IV. 89. So soll man in us der Stat schlahen vnd soll immermehr darin kommen, er verrichte sich mit dem Kläger vnd leg der stat ir Laster ab nach der Rautgeben Rat.
Verschaffen, vermachen, Oesterreichische Verordnung, V. 9.
Versetzen, verpachten, Altstedtische St. VI. 211.
Versprechen, ansprechen, Freybergische St. III. 206.
Verstricken, vestricken, sich wozu verbinden, Zusätze zu den Erf. St. II. 50., Ein iclich iuncfrawe die sich ane yres vater vnde mutter yre nesten frunde oder vormunden willen kegen man de mit gelobden vorstrickte, Bielefeldische Bürgersprache, III. 71.
Verte, Farth, Weg, Augspurg. St. IV. 124. 405. leyhet ein man sein Vieh vm Zinss hin es sey winter oder sommer oder leihet er es zu einer Verte in das Land.
Verwesen, an eines andern Stelle etwas verwalten, Augsp. St. IV. 383.
Verwillkehren, sich vereinigen, Salfeldische St. I. 57.

Ver-

Verwirken, die Hand, den Verlust derselben zur Strafe durch ein Verbrechen sich zuziehen, Altenburgische St. I. 96. Auf eine ähnliche Art wird es in der Oesterreichischen Verordnung gebraucht, V. 5.

Verworcht, verarbeitet, Augsp. Stat. IV. 255. verworchtes Gold vnd verworchtes Silber, das sint Köpf, näpf vnd schüssel.

Verzallt, von verzellen, Freybergische Stat. III. 222.

Vettermag, Verwandter, Augsp. St. IV. 318.

Vier Bäncke, Gerichtsschrancken, Freybergische St. III. 188. 211. 223.

Vier Pfähle, Wohnung oder auch die Gränzen derselben. So wird es in den St. der Stadt Rudolstadt, V. 41. Haus und vier Pfähle so verbunden: „wer einen Bürger aus seinem „Hause und vier Pfählen ausfordert;“ hingegen heißt es in den St. von Blankenburg, V. 86. „wer einem Burger muthwillig und fres„ventlich in sein Haus oder vier Pfähle läuft,“ womit auch die Schlaizischen St. VIII. 91. zu verbinden sind.

Unbegebener Mann, ein Leye, Salfeldische St. I. 23. wer in der stad czu Salueld koufit adir vorkouft he si begeben ader vmbegeben der sal vor weltlichem gerichte vordern sin recht.

Unbehendiglich, ungebührlich. In den alten Ilmischen St. VI. 17. wer vor dem rathe vnbebehendiglichen redet, der sal rumen addir

fictzen uf ein thor vertentage, und S. 19. wer of disse gesectze adder uff den rath schimpft adir redet vnbehendiglichen der sal muren eyne gerthen an dy stadt.

Unberathen, nicht ausgestattet, Eisenbergische St. II. 235. Geuthenische St. II. 192.

Unbereit, ohne sich zu berechnen, oder ohne sich mit einem andern abgefunden zu haben, Salfeldische St. I. 42. Wolder ein gast eime werte entloufe, vz sime huz vnbereit.

Unbesessen, unangesessen, Freybergische St. III. 224.

Unding, Uebel, Schaden, Nachtheil, Augspurg. St. IV. 360. dess kein Vnding an den Leuten gescheh von bösem Fleische.

Unerfahren kommt vorzüglich in zwey Stellen der Augsp. St. IV. 152. 217. vor, und nach dem Context ist es nichts anders, als unverleumt: ist es ein vneruaren Man, vnd sell bereden mit sein ains Hand u. s. w.

Unfug, Ausschweifung, Aufruhr, Salfeld. St. I. 54. Königseeische St. VII. 45.

Unfugen, Unfug treiben, Freybergische Stat. III. 251.

Ungefährlich, ohne Gefährde, Freybergische St. III. 324.

Ungerauter, ein ungerathener Mensch, Augsp. St. IV. 126.

Ungerichte, Verbrechen, Salfeldische St. I. 14.

Ungeschichten, ohngefehr, Freybergische St. III. 270. ist dass enn Mann vertheilt gewesen,

vnd

vnd bleibit lebendig, es sey von geschichten oder von vngeschichten, den darf niemant keine Antwort geben um den Fried. Eine andere Stelle ist S. 240.

Ungetheilt, in ungetheilten Gutern sitzen, Altenburgische St. III. 98. und 100.

Ungevangen, ein solcher, der nicht zur gefänglichen Haft gebracht worden, sondern frey ist, Augsp. St. IV. 121.

Ungütigkeit, Unrecht, Wiehische St. III. 50.

Unlust, Zänkerey, Eisenbergische St. II. 251.

Unminne, ein sehr altes Wort: das Gegentheil von Minne; nemlich Zwietracht. Die Stelle der Augsp. St. IV. 191. worinnen es vorkommt, ist folgende: werden die darinnen unbescheiden vnd widerfahrt der ein vnminne darinnen von Jhr schulden, wer ihn das tut.

Unschuldig. Nach den Augsp. Stat. IV. 191. heißt es von demjenigen, so seine Unschuld darzuthun sucht, er wolle unschuldig werden.

Unterkäufel, Unterhändler, Augsp. St. IV. 43. 79. 99. und 100.

Untermalkander, mit einander, Hamburg. Stat. VI. 112.

Unterscheid, Entscheidung, Winterbergische Stat. VI. 256.

Unterwinden, unterziehen, Salfeld. St. I. 17. Freybergische Stat. 19. 189. 295. 320. und 410.

Unversprochen, ein unversprochener oder unverleumder Mann, Augsp. St. IV. 26. 123. 129. 169. u. f.

Unversprochenlich, ohne daß man diesfalls angehalten wird, Salfeld. St. I. 52.

Unverwandten Fußes, sofort, Langensalzische St. VII. 310.

Unverzahlt, der nicht verzahlt ist, Freybergische St. III. 222.

Unvordacht kommt einigemahl in den Salfeldischen St. vor, I. 27. heißt es: der mag wol rede mit dez richterz loube vnuordacht an gemeine gerichte, und S. 28. Suer vnuordacht in di stad gehen mag. Eyn iclich man, wer der ist ader wan her ist, der mag vnuordacht in di stad ge, da in beyden dieses Wort soviel, als ohne Bedenken ist: so bedeutet es S. 48. der wirt mag vm nachloufen in alle gasse vnd wider heim fure mit fusten slegin vnuordacht dez gerichts, ohne daß diesfalls das Gericht ihn zur Verantwortung ziehen mag.

Unwirden, beleidigen, Ilmische St. VI. 15. ader vnwirtet mit Knotteln mit voysten. —

Unwürden, von unwürden seyn, Bürgersprache zu Bielefeld, III. 70.

Unzucht bedeutete sonst eine jede unsittliche und straffällige Handlung, Salfeldische Stat. I. 50. Eben dieser Begriff wird in den Augsp. St. IV. 306. beybehalten.

Bocken, Backen, oft. Ein altes Wort, so Leibniz coll. etymolog. part. I. p. 119. von dem celtischen Wort Vaig herleitet: kommt oft in den Hamburgischen St. z. E. VI. 99. vor; doch findet selbiges sich auch in der Adelepsischen Gerichtsordnung, VIII. 18. und Polizeyordnung, VIII. 38.

Vogtbar, ein Gut, so unmittelbar dem Voigt unterworfen, Augsp. St. IV. 370.

Vogtsding, Gericht, so der Vogt hält, Augsp. St. IV. 230. 265. 372.

Vollkommen an seinem Rechte, ein ehelich gebohrner, Erfurth. St. I. 99. der ein lege si vnd elich geborn vnd an sime rechte vollenkumen. Eine andere Stelle befindet sich hievon Ebendas. I. 117.

Vollworten, genehmigen, Geraische St. II. 91.

Von Geschichten, nicht von ohngefähr, Freyberg. St. III. 270.

Vorbohren, verwirken, Hamburg. St. VI. 153. sloge iennich schypman den schyppern de vorborde hundert schyllinge.

Vordere Kinder, Kinder erster Ehe, Augsp. St. IV. 263.

Vorderen, Vorfahren, Ebendas. IV. 323.

Vorgut, Gut, so bey einer Theilung, z. E. die Kinder erster Ehe zum voraus zu nehmen haben, Offenburgische St. III. 126.

Vorkinder, Führkinder, Kinder erster Ehe, Grossenhaynisches Stadtrecht, VII. 19.

Vormund, ein Fürsprecher, rechtlicher Beystand, Salfeldische St. I. 25. und Freybergische St. III. 217. und 269.

Vortprecken, Fürsprecher, rechtlicher Beystand, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 16.

Vorstehen mit seinem Rechten, eidlich sich reinigen, Ilmische St. VI. 17. was ein ratismann gesehen vnd gehort habit do sal nymant vorstehen mit syme rechte.

Vorzelen, einem auf seinen Hals vorzelen, demselben das Leben absprechen, Freybergische Stat. III. 192.

Urlaub, Zänkerey, Hader, Orlamündische St. II. 76. Freybergische St. III. 219. 258.

Urthel, In Ansehung dieses Worts kommen mehrere Redensarten vor: 1) Urtheil fragen; oder die Stimmen der Schöppen zu Abfassung eines Urthels sammlen, Salfeldische St. I. 43. Sven der richter vreget vmme ein orteil vor deme geheiten dinge. — — In dem Freybergischen St. III. 244. wird es auch so genommen: wird ein Mann eines Vrthels gefraget, der in den Bäncken sitzet der sall es finden zu Recht oder er muſs schwören, deſs er das nicht könne finden, — hingegen hat S. 229. das Urthel fragen statt, wenn Jemand sich einem Urthel unterwirfet, oder vom Richter belehren lassen will. 2) Urthel fällen, ein Urthel in einer Sache abfassen oder geben, Freybergische St. III. 244. 3) Urthel finden, dergleichen abfassen, eine sonst sehr gewöhnliche

Termi-

Terminologie, Hamburgiſche St. VI. 64. wert eyn ortel vor gherichte gefunden. 4) Urtel lichten, welches nicht oft vorkommt; wahrſcheinlich aber in den Hamb. Stat. VI. 63. ein Urtel erläutern, oder erklären bedeutet. Die ganze Stelle iſt, wenn ſie gleich die Handſchrift, aus der der Abdruck in dieſen Beyträgen erfolget mit der Nettelblaiſchen Ausgabe beynahe ganz übereinſtimmt, etwas dunkel, und Anfangs ſcheinet gar nicht von Erkenntniſſen die Rede zu ſeyn; allein am Ende wird doch dieſes ſo ziemlich außer Zweifel geſetzt: 5) mit Urtheln etwas gewinnen, durch dergleichen erhalten, Salfeldiſche Stat. I. 57. dit iſt eyn recht der ſtad wer den andern bit vor gerichte daz her ſin wort ſpreche widerret her daz, ſo ſal her en gewinne mit ortheln. 6) Strafen, oder dagegen Einwendungen machen, und ein Rechtsmittel dagegen gebrauchen, Salfeldiſche St. I. 31. Erfurth. St. I. 97. und Freybergiſche St. III. 244. 7) Ein Urthel ſammen, daſſelbe gemeinſchaftlich abfaſſen, Augſp. St. IV. 216. 8) An dem Urthel ſitzen, bey Abfaſſung eines Urthels gegenwärtig ſeyn, und daran Theil nehmen, Augſp. St. IV. 63. wes dat meer deel van den Radtmannen bekennet de an dem ortel ſaten dat ſchal tho rechte ſtedeſin. 9) Urtheil theilen, dergleichen verabfaſſen und geben, Freybergiſche St. III. 232.

Urtheiler, Gerichtsschöppen, Adelepfische Gerichtsordnung, VIII. 19.

Ußerspielmann, ein auswärtiger Spielmann, Augsp. St. IV. 294.

Ußmann, Ußleute, Auswärtige, Augsp. St. IV. 298. 315.

Urkumt, Armer, Sachen, so Arme betreffen, Bielefeldische Bürgersprache, III. 77.

W.

Wachszeichen, Siegel, Augspurg. St. IV. 140. So soll man ihn furtragen hinz sinem huss mit des Vogts Zeichen des ersten.

Wacschar. Dieses Wort kommt in einer Stelle der Salfeldischen Stat. I. 16. folgender maßen vor: Ein Koufman kemphet einen landman, hat her wunden vnd wacschar vnd wafinheiz, und es findet sich selbiges, soviel ich weiß, in keinem der Gloßarien: immittelst ist aus der Verbindung, worinnen es stehet, sehr wahrscheinlich, daß es auch eine Art der Verletzungen gewesen, da theils aus denen Malbergischen Gloßario erhellet, daß Charfrido eine Abfindung wegen einer Wunde bedeutet, ad leg. Salicam tit. XX. 3. theils aus dem davon abstammenden Wort Scharte sich ergiebet. Wachter, glossar. voc. Schar p. 1380.

Wafinheiz, Waffengeschrey, oder vielmehr das Geräusche, so mit Waffen geschiehet, Salfeld. St. I. 13. wer den andern daheymesuchet.

komt

komt der ſchuldheize darczu vnde höret das wafinheiz, womit die vorhin angezogene Stelle S. 16. zu verbinden.

Wahnmas, falſches Maas, Altſtedtiſche St. VI. 203. Eiſenbergiſche, II. 248. und Groſenhayniſche, VII. 22.

Wahren auf den Heiligen, etwas beſchwören, Hamburg. St. VI. 64. Idt benome eme de noth, dat he vp dat huſs nicht kamen konnte vnde ſchal dat vp den hylgen waren. Hiezu kommt eine andre Stelle, S. 65.

Wahrhaft, glaubwürdig, ein wahrhafter Mann, ein glaubwürdiger Mann, Salfeld. St. I. 17. Sal ein Kaufman eime andern Koufmanne gelde wil her yme loukene her irczugit ſin gelt mit zcwen waraften Koufmannen.

Walzernacht, Abend vor der Hochzeit, Greußeniſche St. VII. 125.

Wand. Die vier Wände beſchreien wird von einem Kind, um deſſen Leben anzuzeigen, gebraucht, Erfurth. Stat. I. 111. welch man odir vrouwe iunc oder alt einen lebinden erbin den di vir wende beſchriet mit einander gewinnen.

Wandel bedeutet 1) in den Frankenhauſiſchen St. I. 275. einen Mangel, da daſelbſt von dem Verkauf mangelhaften Viehes die Rede: „oder „aber jheme ausdrücklich verhalten (vorbehalten) vor keinen Wandel zu antworten.“ In den Wiehiſchen Stat. III. 52. wird es 2) für eine Strafe genommen: der ſoll das ſtehen und

ſeyn

seyn ohne Wandel und Buße, und dahin ist auch es zu erklären in den Freybergischen Stat. III. 242. den Greußenischen VII. 211. den Schlaizischen VIII. 80. und 101. wogegen 3) eben dieses Wort für die Privatgenugthuung in den Freyberg. St. III. 206. gebraucht wird.

Wandelbahr, ein wandelbahres, mangelhaftes Pferd, Frankenhausische St. I. 275. wie auch Greußenische, VII. 140.

Wandeln mit dem Hals, eine Lebensstrafe erleiden, Orlamündische Stat. II. 70. wurde der wirt des nachfulgers mechtig vnd behilde jn derselbige nachfulger sal das wandiln mit dem halse.

Wapen, Gebiß an Pferden, wie auch wilden Thieren u. s. w. Hamburgische St. VI. 130.

Warten mit dem Dinge, eine gerichtliche Redensart, Freyberg. St. III, 211.

Wedderkehren, bezahlen, Hamburgische Stat. VI. 93.

Weddersatte, Wiedersacher, Gegentheil, Hamb. St. VI. 86. De siek enes tuges vorromith vnnde wer the me delet, deyt he dat synem wedderſsatten tho wetende des enen dages.

Wedderschaate, Unterpfand, nach der Bemerkung des Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs, Th. V. p. 212. Dieses Wort kommt in folgender Stelle der Hamburgischen St. VI. 68. vor: so wor eyn man deme andern schult ghyfft vme syn erue, wer he ydt eme tho

wedde-

weddeschatte hebbe ghesettet edder verkofft, womit auch die S. 128. zu verbinden.

Wegfertig, bereits zur Abreise, Freybergische St. III. 188.

Weglos, Art der Lehnwehre, Augsp. St. IV. 51. wer das denn kaufet der git dem Zollner sin Recht dauon alzo daz der Zinss kumt selb fünfft den er älly Jar von dem aygen geben hat vnd heisset daz Recht wegloz.

Wehren, Gewehr leisten, Salfeldische St. I. 21.

Weibel, Waibel, Gerichtsknecht, dessen wird in den Augsp. St. IV 94. 96. 115. u. f. gedacht.

Weiben, ein Weib nehmen, Oesterreichische Verordnung, V. 5.

Weibesnahm, eine Weibsperson, Geraische St. II. 94.

Weismauler, Weisgerber, Augsp. St. IV. 65.

Weizlen, wird von der Heilung einer Bagwunde gebraucht, und ist eine zur Wundarzneykunst gehörige Terminologie, Augsp. St. IV. 188.

Werben, etwas unternehmen. Gleich im Eingang der Augspurg Stat. I. 23. heisset es: Wen älly dinch vnd dy Geschefft dy dy Laut werbend, dikke vergezzen werden, und S. 211. Wan Sybot der Jung Stolzhirz vnd Lüpold der Stolzhirz vnd heinrich der Zeinkircher wider den eiden allen vnd wider den gesäzten gestellet vnd geworben haben; in den Greußenischen St. aber VII. 82. kommt in der Rathspflicht vor, der Herrschaft Bestes zu werben. Hiezu kommen die Hamburg.

St. VI. 59. wogegen in den Salfeld. St. I. 35. werben ſoviel, als erwerben bedeutet.

Werfen, ein Pfand werfen; oder dergleichen geben, findet ſich in den Langenſalziſchen St. VII. 327. und der Werfung des Pfands wird S. 331. gedacht.

Werre, Streitigkeit, Handgemenge. Ein Wort, das um ſo mehr Aufmerkſamkeit verdienet, weil daher das Wort: la Guerre kommt, Erfurth. St. I. 119. Vnde wa dieſelbin vire oder ir kein zu eime gezoge odir zu eime Krige oder zu eime werren einen frede gebiten von des ratis wegin.

Werren, kriegen, Zank haben, Salfeldiſche St. I. 39. Were ab zwene lantmann ſich mit eynandir worren.

Wette, eine Geldſtrafe, Salfeld. St. I. 18. dergleichen kündigen, einem dergleichen anſagen, Ebendaſ. S. 43. und auf ſeiner Wette ſitzen, auf dem Fall, wenn er ſelbige bezahlet, auf eine Ladung außen bleiben können, ohne daß man dabey ſeines Rechts verluſtig wird, Salfeldiſche St. I. 35. Dit iſt der ſtad recht, daz man eyme thud dri gebot der mag ſitze vff ſine wette, da voerluſt her nicht mite kem deme Klegere. Gnugſam Pfande der Wette und Buße ſetzen, bedeutet der zu zahlenden Strafe halben Caution machen in den Schlaiziſchen St. VIII. 67.

Wetten, eine Strafe verwirken, oder ſich zuziehen, dem Richter wetten auf ſeine Gnade fünf

Schil-

Schillinge, Salfeldische St. I 15. Auf Gnade wetten, Ebendas. S. 33. Wetten gegen dem Richter fünf Schillinge auf seine Gnade, Ebend. I. 35. Kein Geld dem Richter, Ebendas. I. 37. Dem Richter dreyßig Schillinge wetten, Ebend. I. 44. In einem andern Begriff wird es in dem Augsp. St. IV. 375. genommen, und bedeutet es daselbst Vorstand leisten. Der einem wettet für Gericht. Wann einer wettet vor gericht an welchem tag das geschiht, der soll weren von demselben tag an dem achtenden tag zu mittentag.

Wetthaft werden, in Strafe verfallen, Remdaische St. VIII. 235.

Wibbolde, Stadtgüther, Bielefeldische Bürgersprache, III. 69.

Wiedderkehren, erstatten, herausgeben, Hamb. St. VI. 135.

Widderkehren, desgleichen, Salfeld. St. I. 31.

Widem, Witthumb, Offenburgische St. III. 134.

Wie dicke, wie oft, kommt häufig vor, z. E. in den Freybergischen St. III. 213.

Willkühr, Willekohr, ein gemeinschaftlicher Schluß. So wird dieses Wort gebraucht in den Salfeld. St. I. 31. 35. 58. Da nun bey der Entwerfung der Statuten auch in der ältern Zeit die gemeinschaftliche Einwilligung der Bürger nöthig war, nennete man selbige in den ältern Zeiten insonderheit Willkühr, und wurde dieses auch in den nachfolgenden beybehalten. Die Rubrik der Erfurthischen ist I. 95. Dit ist di willekur der

stat zu Erforte. Die Grosenhaynischen haben die Aufschrift: „der Stadt Hayn Willkühr und „Marktordnung“ VII. 9. und eben so werden sie S. 31. Wilkehr, Wilkohr genannt. Damit sind die Frankenhausischen, I. 194. zu verbinden.

Willkühren, einen gemeinschaftlichen Schluß, oder Statuten machen, Salfeld. Stat. I. 25. und Erfurth. St. I. 106. Freyberg. St. III. 213. und Hamburg. St. VI. 64.

Wimpeldocke, ein Schleyer, worinnen man etwas wickelt, wie in dem Bremischniedersächsischen Wörterbuch, Th. V. S. 260. angegeben wird. Vlas bedeutete Flachs, und der Context rechtfertiget gar sehr diese Erklärung: Idt en mach ock neen fruwe ghudt kopen ane eren rechten vormunt, dat es man ghelden dorff, men wumpel doke vnde vlas, er vormund beeschedt dat. Homburg. St. VI. 127.

Wintschop, Gewinn, Hamb. St. VI. 83.

Wirt, Ehemann, Salfeldische St. I. 54.

Wirtin, Ehefrau, Ebendas. I. 54.

Wissend, kommt bey der Weinmischerey vor, und kann damit selbige bewähret werden, Augsp. St. IV. 348.

Wißmahler, soviel als Weismanler oder Weisgerber, Augsp. St. IV. 349.

Witwenstuhl, Witthum, Salfeld. Stat. I. 24. An dem Witwenstuhl sitzen, in dem Genuß des Witthums sich befinden, Salfeld. St. Ebendas.

Woltbade, Gewalthaber, Hamb. St. VI. 84.

Wort, wird vor Einwilligung gebraucht in den Salfeld. St. I. 23. 25. 58. Böse Worte sprechen oder einen schimpfen, Ebendas. 30. Eines andern Wort sprechen, wird hauptsächlich von solchen, die einem streitenden Theil bey Gericht beystehen wollen, Ebendas. S. 66. gebraucht, und selbst seine Sache bey Gerichten ausführen heißet S. 42. sein Wort selbst sprechen. Auf eben diese Art wird auch diese Redensart in den Augspurg. St. IV. 107. gebraucht: wer mit der Stat nit hebt vnd legt, dafs der an dem raut noch an dem gericht nicht ze schaffen soll heben vnd soll auch niemans wort sprechen vor Gericht.

Wrogbahr, strafbahr, Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 19.

Wrogen, strafen, Adelepsische Policeyordnung, VIII. 36.

Wroger, ein solcher, der die Feldschäden wroget, Adelepsische Policeyordn. VIII 30.

Würdigkeit, Vorrecht einer Stadt. In den Salfeldischen St. I. 32. wird das von gewissen Grafen von Schwarzburg der Stadt überlassene Recht, jährlich von dem Juden daselbst vier feiste Gänse zu erheben, die Würdigkeit der Stadt genannt, und in den Remdaischen St. VIII. 233. heißet es: auch haben wir eine Würdigkeit, das keiner Burger den andern beklagen soll vor Gericht vmb Scheltwort, er soll es erst ein Kläger sein dem Rath.

Wunde. Man nahm sonst vielerley Arten der Wunden an. Unter ihnen war zuförderst die zugbahre Wunde zu bemerken, oder eine solche, die einem in einem Auflauf, Zug zugefüget wird, Salfeld. Stat. I. 19. wer den andern wunden einre czucbern wunden die mit boten besaczt wird, der sal rumen die stad czwene manden, 37 ist erst von einer Verwundung in einem Geploge die Rede: unmittelbar aber darauf von einer czucber Wunden, und so ist auch S. 65. noch mancherley von diesen Wunden. Nicht weniger erwähnen die Freybergischen St. III. 182. 220. und 251. der Kämpfer, und S. 225. der Kampfwunden und von grossen Wunden ist in den Winterbergischen St. VI. 259. die Rede; einer klagbahren Wunde aber geschiehet in den alten Ilmischen St. VI. 15. und den Königseeischen, VII. 44. Meldung.

Y.

Yffen, ein Gartengewächs, und zwar vielleicht Epheu, Augsp. St. IV. 306.

Yrrvieh, siehe Irrvieh.

Z.

Zeichmer, Zeugmacher, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 51.

Zerwerfen, zanken, sich balgen, Augspurg. Stat. IV. 20.

Zer-

Zerwerfnis, Schlägerey, Augspurg. St. IV. 91. 93. 204.

Zesen Ohre, rechtes Ohr. Ein sehr altes Wort, so schon Ottfried, B. V. Cap. 17. §. 12. bekannt gewesen. Es kommt in den Augsp. St. IV. 148. vor.

Zesen Brust, rechte Brust, Augsp. St. IV. 288.

Zesen Zopf, rechter Zopf, Ebendas.

Zettergeschrey bedeutet jeden Unfug in den Rudolstädtischen Stat. V. 40. „Welch Mann oder „Weib in seinem Hause bey Tag oder Nacht „ein Zedergeschrey anrichtet."

Ziehen bedeutet 1) woran Ansprüche machen, Freybergische St. III. 207. Herr Richter zu dem Zaum noch zu dem Eisen zeicht er sich nicht. Hiezu kommt eine andere Stelle, S. 209. 2) beschuldigen, oder beymessen, Augsp. Stat. IV. 178. den man dess mords ziehet vnd den man der notnunft ziehet den man des vblen Srafsenraubs zihet den man Vergifft zihet: de man Mordbrand ziehet, 3) würken, eben diese Stelle schließet mit den Worten: keiner der Ding die gen den Kampf gezihent: 4) sich berufen. Da man ehedem alles in den Gerichten mündlich verhandelte: und also vielmals selbst die Entscheidungen nicht zu Papier gebracht wurde: so entstande hieraus das nothwendige Uebel, daß derjenige, welcher ein Erkenntniß für sich anzog, wie es ausgefallen, den Beweis übernehmen mußte. Er bezog sich öffentlich auf die Schöppen; weil aber

es geschehen konnte, daß auch diese nicht zu haben: so verstattete man in den Augsp. St. IV. 314. auf den Voigt oder Burggraf sich zu berufen, und da drückt sich derselbe so aus: empfellet ihm einer so zieht ers wohl an einen andern vnd mag der gezug einer der vogt oder burggrafv wohl seyn: 5) antreten. In den Grosenhaynischen St. VII. 13. heißt es: „Ist es aber Sach, daß der Mann „gar keinen Freund, der sich zum Erbe ziehen „mege, nach sich gelassen:“ 6) eine Sache an ein Gerichte bringen, Langensalzische St. VII. 311. „sondern straks an das Chur- und Fürstl. „Sächs. Oberhofgerichte ziehen und referiren „sollen;“ und endlich wird es 7) von der Verwandschaft in der Schwarzburgischen Successionsordnung, VIII. 49. gebraucht, da von Schwerd- und Spielmagen die Rede, so sich der Sipp näher ziehen.

Ziel, eine gewisse Zeit oder Frist, Augsp. St. IV. 384. wer dem andern ein gut last vm Zinss auf ein Ziel, wie das gut oder Ziel geheissen sey, kommt das zu Kriege vm das Ziel. Man verbindet damit eine andere St. V. 138.

Zinser, Zinsär, ein Zinsmann, Augsp. St. IV. 87. 323.

Zinsfällig, ein zinsfälliges Aigen oder Guth, ist nach den Augsp. St. IV. 50. dasjenige, so wegen eines dreyjährigen Verzugs in Abtrag der Zinsen dem Zinsherrn verfällt. Versaumet aber der daz aigen hat, daz er den Zinss

ze

ze den dreyen Jaren verſezzen hat, daz er dem Zoller mit worden iſt vnd mag der Zollner daz bringen als recht iſt, ſo iſt im daz eigen Zins uellig vnd ledig worden mit allem Kecht. Eben ſo wird es daſelbſt S. 296. gebraucht.

Zehenſun, ein Schimpfwort, Augſp. Stat. IV. 205.

Zucht halten, Gefängniß leiden, Salfeld. St. I. 60. weme die burgere — — gebiten vor die ſtad adir vff eyn tor, der ſal die zcucht halden ane reigen, ane tenzen, ane puken ane fideln cet.

Zuchter, Begleiter der Gevatter bey den Gevatterſchaften, Frankenhauſiſche St. I. 261. und Greußeniſche St. VII. 126.

Zucken, Angriff mit Meſſern oder Seitengewehren, Altſtedtiſche St. VI. 202.

Zug, 1) Geczoge, ein Auflauf, Salfeldiſche St. I. 20. wer da louft zcu eime gezcoge — — mit ſpieſen, odir mit waffen; 2) ein Zug über Erbeſtändniß oder Bedenzinsgüther bedeutet eine Einziehung eines Grundſtücks wegen nicht abgetragener Zinſen, Offenburgiſche Stat. III. 144.

Zugehen, endigen, in der Redensart: der Jahrmarkt geht zu, Salfeld. St. I. 31.

Zungen, die Redensart: richten mit Fingern und Zungen findet ſich in den Freyberg. Stat. III. 221, 222.

Zuraufen, czuroufen, einen andern raufen, kommt in den Salfeldischen St. I. 42. und 44. vor.

Ziehen, etwas in Anspruch nehmen, Freybergische St. III. 210.

Zweyen, sich entzweyen, trennen oder verschiedener Meinung seyn, Salfeld. St. I. 21.

Zwier, zum zweytenmahl, Freybergische St. III. 232.

Zwiffild, zweyfach, Augsp. St. IV. 311. 326.

Zwigült, doppelt, Ebendas. IV. 105.

Zwingen, einen auf einen Thurm zwingen, oder selbigen in gefängliche Haft nehmen, und ihn auf einen Thurm setzen, Zusätze zu den Erfurth. St. II. 25. so sal en der rat twinge vffe einen torm in der stat zu Erforte alse lange wen daz he sich berichte nach minne oder nach rechte.

Zwölfe werden überhaupt die Gerichtsschöppen genannt in den Salfeld. Stat. I. 24. Get der richter vnd die zcwölf in eines Mannes Hus. Anderwärts werden sie S. 30. die zcwölfe von der stadt genannt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Register

zu

dem siebenden und achten Theil dieser Beyträge.

Erstes Register,

in welchem

die in den daselbst befindlichen Rechten vorkommende merkwürdige Wörter und Redensarten angezeiget werden.

Abbitten, VII. 82.
Amtleute, VIII. 85.
Anzucht, VII. 28.
Auskernen, VIII. 121.
Ausladung, VIII. 205.

B.

Bescheidenheit, VII. 45.
Bescheidentlich, VIII. 230.
Bestalt, VII. 103.
Bestattete Töchter, VII. 17.
Bieder, VIII. 84.
Brechen, VIII. 82.
Busen, VII. 165.
Bußen, VIII. 67.
Bußfertigen, VIII. 40.

C.

Chur, VIII. 113.

D.

Dingbank, VII. 29.
Dingworten, VIII. 17.
Dornße, VIII. 40.

Echte-

Register zu dem siebenden

E.

Echteding, VIII. 10.
Echtigk, VII. 221.
Einung, VII. 39.
Enden, VII. 14.
Entsetzen, VII 40.
Erwunden, VII. 349.
Eßende Pfand, VII. 324.
Euentuer, VIII. 41.
Eydtgeld, VIII. 235.

F.

Freyheit, VII. 186.
Fürgebäu, VIII. 205.
Fürgeding, VIII. 193.
Fundzettel, VII. 264. 271.
Furchgenosse, VII. 136.

G.

Gabe, VII. 151.
Gehorsam, VII. 85.
Gelag, VII 126.
Geselle, VII. 122. 178.
Gestrenge, VIII. 14.
Gezeuget, VII. 18.
Gezoge, VII. 44.
Gnade, VIII. 25.
Gottespfenning, VII. 277.

H.

Hauptgeld, VII. 88.
Haus und Hof, VIII. 20.
Hausgenosse, VII. 26.
Hegen, VIII. 10.
Heimelsmeistere, VII. 97.

J.

Inmann, VIII. 201.

K.

Kammergeräthe, VII. 17.
Katze, VIII. 77.
Katzensohn, VIII. 76.
Kauden, VII. 136.
Kaud, VII. 139.
Kaufen, VIII. 14.
Kindtofen, VIII. 218.
Kommer, VII. 328.
Kriegerisch, VII. 323.

L.

Lagstedte, VIII. 80.
Landfahrer, VII. 327.
Laub, VIII. 238.
Liberey, VIII. 164.
Lieth, VIII. 253.

M.

Magd, VII. 178.
Maledeyen, VII. 207.
Mißegebehren, VIII. 75.

N.

Nachgerichte, VIII. 10.
Näherkauf, VII. 136.
Nohme, VII. 209.

P.

Pfandbahr, VIII. 240.
Pflegen, VIII. 87.

Q.

Querchlinie, VII. 166.

Räu-

R.

Räumen, VII. 43. 44. VIII. 232.
Recht thuen, VII. 47.
Rücken, VII. 44.

S.

Sämtlichen und besondern, VIII. 24.
Satzung, VII. 10.
Schos, VIII. 47.
Schwerdmagen, VIII. 49.
Schweren mit seines selben Hand, VIII. 93.
Siebzahl, VIII. 108.
Spielmagen, VIII. 49.
Spindel, VIII. 155.
Strafen, VII. 310.

U. V.

Uebelhandeln, VII. 216. VIII. 230.
Ueberkommen, VII. 52. 209.
Verboten, VIII. 26.
Verkauten, VII 134.
Vier Pfähle, VIII. 91.
Unverwandten Fuses, VII. 310.
Vorkinder. VII. 19.
Vorsprecken, VIII. 16.

W.

Wahnmaas. VII. 22.
Walgernacht, VII. 125.
Wandel, VII. 211. VIII. 80. 101.
Wandelbahr, VII. 140.
Werben, VII. 82.
Wette, VIII. 67.
Wrogbahr, VIII. 19.
Wrogen, VIII. 36.
Wroger, VIII. 30.
Würdigkeit, VIII. 233.
Wunden, klagbahre, VII. 44.

Z.

Züchten, VII. 126.

Zwey-

Register zu dem siebenden

Zweytes Register

von den

in den Gesetzen enthaltenen Sachen.

A.

Abgetheilte Kinder, wen sie beerbfällen. VII. 167.
Abpflugen, dessen Strafe, VII. 212.
Abschiedsbriefe haben Hausgenossen in Städten beyzubringen, wenn sie aufgenommen werden sollen, VII. 26.
Altarleute, deren Pflichten, VII. 90.
Amortizationsgesetz zu Königsee, VII. 46.
Anlehn, wie es mit dessen Bezahlung zu halten, VII. 284.
Antreten der Erbschaft, binnen welcher Zeit sie zu Langensalza geschehen muß, VII. 262.
Armbrust, das Schießen damit ist verboten, VII. 207.
Armen haben ihre Geldstrafen an Halseisen zu verbüsen. VII. 225.
Auflauf, desselben Strafe, VII. 44.
Auflassung hat bey liegenden Gründen statt, VIII. 346.
Aufruhr wird verboten, VIII. 34.
Ausforderung, dessen Bestrafung. VII. 292.
Auswärtige werden von Erwerbung liegender Gründe ausgeschlossen, VII. 46. 131.

Haus-

B.

Bauholz, Verordnung von selbigem, VII. 214.
Bäume, sind dem Nachbar zum Schaden nicht zu pflanzen, VIII. 216.
Becker, wie selbige ihr Gewerbe zu treiben haben, VII. 100.
" " " deren Rechte, VIII. 119.
Beckerordnung zu Greußen, VII. 238.
Besichtigung, wie sie anzustellen, VIII. 79.
Bierschanck, steht nur Bürgern zu, VII. 187.
Blutrunst, dessen Strafe, VII. 218.
Bornmeister, deren Geschäfte, VII. 103.
Brauen, wie es damit zu halten, VIII. 103.
Brauer, deren Geschäfte, VII. 100.
Brauerordnung zu Greußen, VII. 226.
Brüchte, schlechte, wie sie zu bestrafen, VII. 221.
Bruderskinder, deren Erbfolge, VII. 169.
Büchersammlungen, sollen bey Erbschaften nicht vereinzelt werden. VIII. 162.
Büchsen, dürfen in der Stadt nicht losgeschossen werden, VII. 219.
Bürgen, deren Verbindlichkeit, VII. 149. 284.
Bürger, in wie weit einer wieder dergleichen werden kann, wenn er das Bürgerrecht niedergelegt, VII. 49.
" " " dürfen der Aemter sich nicht entziehen, die ihnen übertragen werden, VII. 105.
" " " stehen zu Greußen unmittelbar unter dem Rath. VII. 191.
" " " sind zu gewissen Frohndiensten verbunden, VII. 201.
" " " deren Zwietracht mit fremden Herrschaften, VII. 293.
" " " wie es mit ihnen, falls sie hinwegziehen, zu halten, VII. 295. VIII. 98.

Register zu dem siebenden

Bürger, wie sie in Schuldsachen vorzugebieten, VIII. 62
" " " von deren Schuldklagen, VIII. 73.
" " " sind frey von Gebotspfenning, .
Hülfe und Eydgeld, VIII. 234.
" " " müssen einander zu Hülfe kommen, VIII. 238.
" " " dürfen fremde Biere einlegen, VIII. 139.
" " " wie es mit ihnen bey einem von selbigen begangenen Todschlag zu halten, VIII. 245.
Bürgerrecht, wie selbiges zu erlangen, VII. 94. VIII. 87.
Bürtel, dürfen nicht in die Bürgerhäuser gehen, VIII. 238.

C.

Churrecht, dessen Beschaffenheit, VIII. 113.
Comptur gehet bey einem Concurs mit den Gotteshäusern und dem Rath allen andern Gläubigern vor, VII. 47.

D.

Diebstahl, dessen Strafe, VII. 209.
Dörfer, auf selbigen darf ordentlich kein Handwerk getrieben werden, VII. 51.
Dupsteine sind ohne Erlaubniß nicht zu brechen, VII. 212.

E.

Echtegerichte, deren werden drey des Jahres gehalten, VIII. 10.
Ehebruch, dessen Strafe, VII. 205.
Ehehafter des Beklagten, VII. 302.
Eheleute behalten den Besitz der Güter, wenn der eine Ehegatte verstirbet, VIII. 236.

Ehemann kann des Eheweibes Güter nicht veräußern, VII. 133.
" " " kann nur das Geld wieder anlegen, was aus selbigem gelöset wird, VIII. 133.
" " " wie es zu halten, wenn er gleichwohl das Gut veräußert, und nicht wieder anlegt, VII. 134.
Ehestiftungen, in wie weit selbige gelten, VII. 186.
Einbruch ist verboten, VII. 211.
Einwerfung, muß bey der Erbfolge der Kinder geschehen, VIII. 165.
Eltern, deren Dispositionen unter den Kindern, VII. 156.
" " " dürfen die Kinder an Eingehung der Ehe nicht hindern, VII. 123.
Erbfolge, gesetzliche, VII. 10. 161.
" " " der absteigenden Linie, VII. 45. 162. 253. VIII. 168.
" " " der aufsteigenden Linie, VII. 166 255. VIII. 47. 169.
" " " der dritten Linie, VII. 168. 256. VIII. 48. 173.
" " " der Ehegatten, VII. 10. 174. 259. VIII. 51. 109. 166.
Ercker, in wie fern selbige zu bauen erlaubt, VIII. 205.
Eyd der Advocaten. VII. 114.
" " der Brauer, VIII. 137.
" " der Bürger, VII. 110. VIII. 134.
" " der Fleischhauer, VIII. 136.
" " der Frohnboten, VII. 355.
" " des Gerichtsschreibers, VII. 352.
" " der Heimolsmeistere, VII. 116.
" " der Klingelherrn, VIII. 136.
" " der Marktmeistere, VII. 115.
" " des Raths, VII. 84. 108.
" " des Richters, VII. 119. 331.

Register zu dem siebenden

Eyd der Röhrmeister, VIII. 137.
" " der Schöppen, VII. 118. 352.
" " der Stadtknechte, VII. 121.
" " der Stadtschreiber, VII. 111.
" " der Vierleute, VII. 112.
" " der Vorsteher des Gotteskastens, VIII. 135.
Eydgeld, davon sind die Remdaischen Bürger frey, VIII. 235.

F.

Falsches Maas und Gewicht zu führen ist verboten, VII. 209. VIII. 249.
Feldschäden, wie sie zu bestrafen, VIII. 80.
Feuer, wie derjenige zu bestrafen, so daran Schuld hat, VII. 221.
Feuersbrunst, wie dabey zu verfahren, VIII. 127.
Feuerbüchsen, damit in der Stadt zu schießen ist verboten, VIII. 33.
Feueröffen, wie selbige anzulegen, VIII. 218.
Feuerschaden, wer selbigen nach dem Verkauf eines Guts, den er betrift, zu tragen habe, VII. 141.
Fische, wie es mit deren Verkauf zu halten, VIII. 121.
Flachs, wie er zu blauen und zu brechen, VII. 215.
" " " Vorsicht bey dessen Behandlung, VIII. 40.
Fleischhauer, deren Verbindlichkeiten, VII. 101. VIII. 120. 241.
Fleischhauerordnung, VII. 235.
Fremde werden von dem Getraydeeinkauf ausgeschlossen, VII. 37.
" " müssen das Bürgerrecht erlangen, wenn sie was erben, VII. 132.
Freunde einer streitenden Parthie können nicht den Rathsversammlungen beywohnen, wenn deren Sache im Vertrag ist, VII. 85.
Freyheit der Bürger, VII. 295. VIII. 90.

Freyheit des Hauses, VII. 295.
" " " des Rathhauses, VIII. 65.
" " " des Raths, VIII. 65.
" " " der Schule, VIII. 65.
Frohnen der Bürger, VII. 201. VIII. 96.
Fürsprecher, welcher bey einem Gericht andere auszuschließen berechtiget. VIII. 16.

G.

Gartenschäden, wie es damit zu halten, VII. 211.
Gast, wer dergleichen zu beherbergen habe, VII. 224.
Gastgeber, deren Obliegenheiten. VII. 103.
Gebäude sind ohne des Raths Besichtigung nicht aufzuführen. VII. 28.
" " " deren Verkündigung, VII. 99.
Gehorsam, bürgerlicher, ist nicht zu verachten, sondern dieses zu bestrafen, VII. 189. 288.
" " " in wie weit aus ihm zu gehen, VII. 189.
Geistliche, an selbige darf kein Grundstück veräußert werden, VII. 46.
Geleitebrechen, dessen Strafe. VII. 216.
Gemäße, über demselben steht dem Rath die Aufsicht zu, VII. 22.
Gemeine, wie selbige zu laden, VIII. 61.
Gerade, wer sie bekomme, VIII. 16.
" " " was dazu gehöre, VII. 16.
" " " in wie weit dabey Retorsion statt finde, VII. 21.
" " " wie es damit zu Schmöllen gehalten werde, VIII. 153.
" " " ist nicht zu Greußen, VII. 184.
" " " noch zu Langensalze, VII. 262.
Gerichte, wie darinnen zu verfahren, VII. 297.
" " " wie selbige zu besetzen, VIII. 9.
" " " werden auf Veranlassung eines Fremden angestellt, und sodann von ihnen gekauft, VIII. 13.

Register zu dem siebenden

Gerichtschöppen, deren werden zwölfe zu einem Gericht erfordert. VIII. 15.
Gerichtschreiber, dessen Geschäfte, VII. 17.
Gesinde, soll den Dienst aushalten, VII. 224.
Geschoß ist zu entrichten. VII. 51.
" " " wie es zu halten, wenn er nicht bezahlet wird, VII. 190.
" " " der Bürger, dessen Entrichtung, VIII. 92.
Gestohlnes Guth ist unentgeldlich herauszugeben, VII. 142.
Gewicht und Maas, dem Rath kommt hierüber die Aufsicht zu, VIII. 103. 211.
Gotteslästerung, wie die zu bestrafen, VII. 107. VIII. 34.

H.

Halbgeburth, wie auf selbige bey einer Erbschaft zu sehen, VII. 171.
Handelschaft setzt die Gewinnung des Bürgerrechts zum Voraus, VII. 26.
Handwercker, wie selbige zu treiben, wo keine Innung vorhanden, VII. 95.
" " " über selbige ist eine besondere Aufsicht erforderlich. VII. 97. 105.
Handwerckszeug erben die Söhne, VIII. 162.
Hasenschiesen wird verboten, VIII. 31.
Haus kann Niemand kaufen, so nicht das Bürgerrecht gewonnen, VII. 26.
Häuser werden beym Rath in Lehn genommen, VII. 29.
" " " baufällige müssen wieder hergestellet werden, VIII. 217.
" " " und Höfe dürfen nicht zerrissen werden, VII. 131.
Hausfriede, dessen Beschaffenheit, VII. 93. VIII. 90.

Hausfriedensbruch, dessen Strafe, VII. 217.
Hausgenossen können sich vor Vorlegung eines Abschiedsbriefs sich nicht niederlassen, VII. 26.
" " " in wie weit sie aufzunehmen, VIII. 94.
Hausgeräthe, wer selbiges erbe, VII. 10. 14.
" " " was dazu zu rechnen, VII. 15.
" " " in wie weit die Retorsion statt habe, VII. 21.
" " " wie weit es damit zu halten, VIII. 161.
" " " ist zu Greußen nicht hergebracht, VII. 184.
" " " noch zu Langensalze. VII. 262.
Heerzug der Bürger, VIII. 96.
" " der Rathspersonen, VII. 201.
Heringe, wie es mit deren Verkauf zu halten, VIII. 125.
Heimliche Gemächer, wie selbige anzulegen, VII. 28. VIII. 214.
Heimolsmeistere, deren Geschäfte, VII. 96.
Hinterlegtes Guth, was hieran Rechtens, VII. 148. 282.
Hochzeiten, deren Einschrenkung, VIII. 107.
Hochzeitbitter, deren Anzahl zu Annaberg, VII. 56.
Hochzeitgäste, wie viel deren zu bitten, VII. 57.
Hochzeitgeschencke soll nicht über einen Gulden seyn, VII. 59.
Hochzeitmahle, deren Einschrenkung, VII. 57. 124.
Höcken dürfen nichts in gesamten Kauf auf den Markt kaufen, VII. 28.
" " deren Verbindlichkeiten. VII. 101.
Holz, wie es mit dessen Schlagung zu halten, und was sonst zu beobachten, VIII. 24.
Hülfegeld, davon sind die Bürger zu Remda befreyet, VIII. 234.

Register zu dem siebenden

J.

Jahrmarktsfriede ist zu halten, VIII. 237.
Injurien, wie selbige zu bestrafen, VII. 220. VIII. 70.
" " die auf dem Rathhause vorfallen, werden vom Rathe bestraft, VII. 292. VIII. 75.
" " so gegen die Rathsglieder oder den Rath ausgestossen werden, wie es mit selbigen zu halten, VII. 46. 197. VIII. 232.
" " wörtliche, wie und von wem sie zu bestrafen, VII. 42. VIII. 76. 231.
" " so in Schlägen bestehen, deren Bestrafung, VII. 43.
Inventur, wie es damit bey einer Erbschaft zu halten, VII. 263.

K.

Kauf, wie es dabey zu halten, VII. 127. 276.
" ist, in Ansehung eines liegenden Grundstücks eher nicht, als wenn er gerichtlich angebracht, verbindlich, VII. 130.
" in wie weit dabey auf die Verletzung über die Hälfte zu sehen, VII. 141.
" wie es bey selbigen wegen Feuerschäden und anderen Gefährlichkeiten zu halten, VII. 141.
Kaufmannswahren, hierüber hat der Rath die Aufsicht, VII. 26.
Kellerhälse, wie sie einzurichten, VIII. 218.
Kinder können auf ihre Abtheilung dringen, wenn ihre Eltern ihren Güthern nicht gehörig vorstehen, VII. 176.
Kindtaufen, deren Einschrenkung, VII. 125. VIII. 107.
Kirche, deren Freyheit, VII. 188.

Kramer, deren Pflichten, VII. 101.
" " " fremde, in wie weit selbigen der Verkauf ihrer Waaren zu verstatten, VII. 102.
Kummerklage, wie sie anzustellen, VII. 326.

L.

Lehn, wie selbige zu suchen, VII. 152.
" " in wie weit man sich daran versäume, VII. 153.
Lehnerbschaft, in wie weit dabey Töchter auszuschließen, VII. 185.
Licht, ohne selbigem soll Niemand des Tags ausgehn, VII. 43.
Liegende Gründe werden zu Grosenhayn in Lehn genommen, VII. 29.

M.

Marktmeister, dessen Verrichtungen, VII. 95.
Marktrecht, dessen Beschaffenheit, VIII. 100.
Marktwisch, vor Werfung desselben darf kein Fremder etwas kaufen, VII. 27.
Mauer, Merkmahle der gemeinen und eigenen, VIII. 213.
Maurerarbeit, was davon Rechtens, VII. 147.
Melzer, wie es damit zu halten, VII. 100. VIII. 103.
Messerrucken, dessen Strafe, VII. 44.
Messertragen, in wie weit es erlaubt, VIII. 247.
Miethcontract, was davon Rechtens, VII. 144. 281.
" " " " in wie weit der während desselben erfolgte Schade vom Miethscontract zu tragen, VII. 144.
" " " " in wie weit er die nothdürftige Besserung zu übernehmen habe, VII. 145.
" " " " in wie fern er stillschweigend zu erneuern, VII. 146.

Miethcontract, in wie weit auf die Verletzung über die Hälfte zu sehen, VII. 147.
Mitgift, was davon Rechtens, VII. 175. 265.
Mordwehren sind in der Stadt nicht zu tragen, VII. 219. VIII. 247.
Mühlen, über selbige hat der Rath die Aufsicht, so weit sie in ihren Erbgerichten gelegen, VII. 23.
Mühlsteine sind nicht auszupflügen oder umzuwerfen, VII. 213.

N.

Nachgerichte folgen den ächten Gerichten. VIII. 11.
Näherrecht, wer es habe, VII. 136.
" " " " in was für Gütern es statt habe, VII. 137.
" " " " wie es zu halten, ob ein Stück Guth im Kauf gegeben wird, VII. 138.
" " " " hat nicht im Tausch statt, VII. 139.
" " " " wie es damit zu Langensalza gehalten werde, VII. 278.
und zu Schlaiz, VIII. 165.
Nachtgeschrey, wie es zu bestrafen, VII. 222.

P.

Pfand, was hievon Rechtens, VII. 150.
Pfandung, wie dabey zu verfahren. VIII. 80.
Predigt, während dessen kein Getränke wegzugeben. VIII. 35. 208.

R.

Rath hat über das Gemüse und Speisewaaren eine besondere Aufsicht, VII. 22.

Rath muß, wenn er abgehet, dem neuen Rath Siegel, Rechnung u. s. w. abliefern, VII. 48.
" " besteht aus drey Räthen, von welchen ihrer zwey den neuen erwälen, VII. 80.
" " ist, wenn er erwählt, zu bestätigen, VII. 82.
" " ihm ist von den Bürgern, bey Verlust des Bürgerrechts, der nöthige Beystand zu leisten, VII. 190.
" " dessen Erkenntniß kann gestrafet werden, VII. 192.
" " muß sich aller Zänckereyen enthalten, VII. 195.
" " muß dasjenige, was bey ihm verhandelt wird, heimlich halten, VII. 196.
" " gehet mit seinen Forderungen andern Gläubigern vor, VIII. 74.
" " wenn er sich zusammen zu begeben, VIII. 248.
" " versammlet sich aufferordentlich auf Kosten dessen, der es veranlasset, VIII. 247.
Räthe, alle drey nehmen an wichtigen Sachen Theil, VII. 87.
Rathsbedienten sind befreyet, VIII. 83.
Rathsforderuugen, deren Erstigkeit, VIII. 74.
Rathsgebote sind zu halten, VII. 183.
Rathsglieder, wie deren Stellen bey ihrem Abgang zu besetzen, VII. 82.
" " " " was sie unter sich zu theilen haben, VII. 89.
" " " " derselben Einkünfte, VII. 107.
Rathsglocke, wenn sie zu gebrauchen, VII. 192.
Rathsrechnung ist jährlich abzulegen, VIII. 83. 251.
Rathstag, gemeiner, ist alle 14 Tage, VII. 85.
Rathsversammlung, wie selbige anzustellen, VII. 86.
Rathswahlen, wie es damit zu halten, VII. 81.
Rathsweinkeller, VIII. 60. 248.
" " " " dessen Vorrechte, VIII. 82.

Register zu dem siebenden

Reinlichkeit, in der Stadt zu befördern, VIII. 131.
Retorsion hat in Ansehung des Heergeräthes und der Gerade statt, VII. 21.

S.

Satzweiden sind nicht zu beschädigen, VII. 213.
Schäfer sollen an den Weiden keinen Schaden thuen, VII. 200.
Schencken in den Städten, VIII. 103.
Schenckungen auf den Todesfall, was davon Rechtens, VII. 151.
" " " " unter den Lebenden, VII. 151.
" " " " können nach Gefallen gemacht werden, VIII. 147.
Schoß vom Erbguth ist zu entrichten, VIII. 249.
" " ist ohnweigerlich zu entrichten, VIII. 253.
Speisen, über selbige hat der Rath die Aufsicht, VII. 22.
Spiele, deren Bestrafung, VII. 45. VIII. 232.
Stammguth ist anders nicht denn mit der Erben Laub zu verkaufen, VII. 127.
" " " " was darunter zu verstehen, VII. 129.
Stadtcapitalien, wie es damit zu halten, VII. 88.
Stadtdiener, deren Annehmung, VII. 84.
Stadgebäude, über selbige hat der Stadtrath die Aufsicht, VII. 91.
Stadtgüther, deren Freyheit, VIII. 70.
Stadtkeller, wie es damit zu halten, VII. 90.
" " " " deren Befreyung, VII. 186.
Stadtmauern, deren Freyheit, VII. 188.
Stadrath hat die Verfertigung und Abänderung der Statuten, VII. 40.
" " " dessen Strafe, falls er der Herrschaft schweres Verbrechen der Bürger nicht anzeigt, s. Rath, VII. 44.

Stadt-

Stadtrechnung, wie sie abzulegen, VII. 91.
〃 〃 〃 〃 〃 so lange sie der Rath nicht abgelegt, muß er bey einem unerlaubten Verzug auf seine Kost im Rathhaus verbleiben, VII. 91.
Statutarische Portion, s. Erbfolge der Eheleute.
Statuten sind jährlich zu verkündigen, VII. 197.
〃 〃 〃 wie weit hievon den Bürgern Abschrift zu Gebote, VII. 198.
Strafung der Urthel, wie es damit zu halten, VII. 310.

T.

Tachtraufe in des Nachbars Hof ist von neuem nicht anzulegen, VIII. 220.
Tauben, in wie weit dergleichen zu halten erlaubet sey, VIII. 253.
〃 〃 〃 deren Abfahung ist verboten, VII. 210.
Tausch, wie selbiger zu unternehmen, VII. 143.
〃 〃 〃 hier hat kein Näherkauf statt, VII. 139.
Testamente werden zu Greußen in Gegenwart des Pfarrers oder des Diaconi und dreyer Zeugen gemacht, VII. 154.
〃 〃 〃 〃 können aber auch daselbst vor dem Rath verrichtet werden, VII. 155.
〃 〃 〃 〃 sind zu erweisen, VII. 156.
〃 〃 〃 〃 wie sie zu eröffnen, VII. 157.
〃 〃 〃 〃 können auch angefochten werden, VII. 159.
〃 〃 〃 〃 wie sie zu wiederrufen, VII. 160.
〃 〃 〃 〃 sonst aber nach Gefallen gemacht werden, VIII. 147.
Theilung liegender Gründe und Häuser ist verboten, VII. 30.
Thore, deren Freyheit, VII. 188.

Regiſter zu dem ſiebenden

Todſchlag, deſſen Beſtrafung. VII. 202. 289.
Trifften, einzelne werden verboten, VIII. 42.
Tuchmacher, deren Rechte, VIII. 118.

U. V.

Uberhang, ohne Erlaubniß des Raths nicht zu bauen, VII. 28.
Verkopplung, wie ſie zu beſtrafen, VII. 206.
Verlobniß, wie dergleichen geſchehen ſoll, VII. 122.
" " " " heimliche, was davon Rechtens, VII. 123.
Verwundung, deren Strafe, VII. 216.
Vieh, ob deſſen Kauf zu halten, wenn es wandelbahr, VII. 139.
" " der Schade, ſo ſelbigem geſchiehet, iſt von dem zu erſetzen, der ihn verurſacht, VII. 200.
Vierleute, deren Amt, VII. 96.
Unbewegliche Güther können ohne der Erben Einwilligung nicht vergeben werden, VII. 151.
Umgeld iſt zu entrichten, VIII. 250.
Unmündige, wie deren Güther zu veräußern, VII. 135.
Unreinigkeiten ſind aus den Häuſern nicht zu gieſſen. VII. 215.
Unzucht lediger Perſonen, deſſen Strafe, VII. 206.
Vorgeliehene Habe, was davon Rechtens, VII. 148.
Vormündere, wie ſie zu verpflichten, VII. 117.
" " " " ſind vom Rath zu beſtellen, VII. 98.
" " " " müſſen Rechnungen ablegen, VIII. 116.
Vormundſchaft unmündiger Kinder, was es damit für eine Bewandniß habe, VII. 268.

Vormundschaft, weibliche ist zu Langensalze, VII. 267.
" " " wem sie zu übertragen, VIII. 116.

W.

Wache ist zu halten, VII. 223.
" " lieget vielmals den Bürgern ob, VIII. 96.
Wachtgericht, was für Sachen für selbiges gehören, VIII. 193.
" " " dessen Proceß, VIII. 194.
" " " von den Einkünften derer, so dabey angestellt, VIII. 202.
Wehrhaft, in wie weit sie zu leisten, VII. 280.
Weiden, auf deren Vermehrung ist Bedacht zu nehmen, VII. 89. 199.
Wein, selbst erbaueter, kann vor jedem Bürger verkaufet werden, VII. 142.
Weinberg, wie es mit den in selbigem erlittenen Schäden zu halten, VII 211.
Weingeländer, wie es anzulegen, VIII. 216.
Weinschanck ist den Bürgern verstattet, VII. 50. 187. VIII. 252.
Werckzeug, dessen Verkauf außer der Stadt ist verboten, VII. 30.
Witwen werden durch Verrückung des Witwenstuhls ihrer Leibzucht nicht verlustig, VII. 184.
" " sind zu bevormunden, VIII. 151.

Z.

Zehrung, wie es mit der gemeinen in gewissen Fällen zu halten, VII. 106.
Zettergeschrey, wie das zu bestrafen, VII. 222.

Ziegen, wie sie zu halten, VII. 199.
" " " sind in den Hölzern nicht zu dul-
ten, VIII. 28.
Zimmermannsarbeit, was hievon Rech-
tens, VII. 147.
Zollfreyheit am Jahrmarkte und zu Pfing-
sten, VII. 51.
Zuckungen sind verboten, VII. 220.

II.

Allgemeine Register.

I.

Chronologisches Verzeichnis der sämmtlichen in diesen Beyträgen vorkommenden Rechte.

Die Rechte, wovon man das Jahr selbst ihrer Verfertigung nicht angeben können, sind den übrigen des Jahrhunderts, zu denen sie gehören, beygefüget worden.

Dreyzehendes Jahrhundert.

Altes Stadtrecht der Stadt Weisensee vom Jahr 1265. II. 5.

Augspurgisches Stadtrecht vom J. 1276. IV. 23.

* * *

Salfeldische Statuten aus diesem Jahrhundert, I. 13.

Vierzehendes Jahrhundert.

Erfurthische Statuten vom J. 1306. I. 95.

B. Heinrichs Brief von dem Bürgerrecht und der Zunftgerechtigkeit der Bürger zu Naumburg vom J. 1331. II. 15.

Wins

Allgemeine Register.

Winterbergische Statuten von eben diesem Jahr, VI. 263
Alte Ilmische Statuten, vom J. 1350. VI. 13.
Privilegia der Stadt Königsee vom J. 1365. VII. 35.

* * *

Zusätze zu den alten Erfurthischen Statuten aus dem vierzehenden Jahrhundert, II. 21.
Orlamündische Statuten aus dem vierzehenden Jahrhundert, II. 69.
Remdaische Statuten, VIII. 230.

Funfzehendes Jahrhundert.

Erstes Weimarisches Stadrecht vom J. 1410. II. 85.
Alte Schiede, die Stadt Altenburg betreffend vom J. 1473. III. 4.
Bürgerspracbe von Bielefeld bom J. 1478. III. 58.
Alte Geraische Statuten vom J. 1487. II. 90.
Hamburgisches Stadtrecht vom J. 1497. VI. 57.
Wiehische Statuten aus dem funfzehenden Jahrhundert, II. 48.

* * *

Freybergische annoch geltende Statuten, III. 53.

Sechszehendes Jahrhundert.

Salzburgisches Landtäding vom J. 1534. II. 149.
Gerichtsordnung derer von Adelepsen vom J. 1543. VIII. 6.
Stadtrecht zu Grosenhayn, vom J. 1545. VII. 9.
Hochzeitordnung der Stadt Annaberg, vom J. 1549. VII. 55.
Policeyordnung der von Adelepsen vom J. 1550. VIII. 24.
Graf Günthers zu Schwarzburg Succeßionsedikt, VIII. 45.

Allgemeine Regiſter.

Statuten der Stadt Geithayn vom J. 1553. II. 185.
Altenburgiſche Statuten, vom J. 1555. III. 86.
Statuten der Stadt Greußen vom J. 1536. VII. 67.
Ordnungen und Statuten von Langenſalza, von eben demſelben Jahr VII. 251.
Neuere Saalfeldiſche Statuten vom J. 1558. I. 122.
Frankenhauſiſche Statuten von eben dieſem Jahr. I. 193.
Naumburgiſche Statuten vom J. 1561. VI. 291.
Alſtedtiſche Statuten vom J. 1567. VI. 196.
Oeſterreichiſche Verordnung das Erbfolgenrecht in der Herrſchaft Bergenz betreffend vom J. 1572. V. 4.
Rudolſtättiſche Statuten vom J. 1594. V. 26.
Blankenburgiſche St. von eben dieſem J. V. 72.
Ilmiſche Statuten vom J. 1596. V. 120.
Wild- und Rheingräfl. Löſungsordnung vom J. 1600. III. 328.

* * *

Eine alte Wachtgerichtsordnung, VIII. 188.
Magdenburgiſche Scheppenurthel, VIII. 257.

Siebenzehndes Jahrhundert.

Statuten der Stadt Schmöllen vom J. 1602. VIII. 146.
Eiſenbergiſche Statuten vom J. 1610. II. 212.
Leutenbergiſche Statnten vom J. 1611. V. 149.
Statuten des Städtchens Teuchel von eben dieſem J. V. 166.
Statuten der Stadt Schlaiz vom J. 1625. VIII. 58.
Statuten der Churfürſtl. Sächſ. Stadt Rochlitz vom J. 1695. III. 275.

Achtzehendes Jahrhundert.

Statuten der Stadt Königſee vom Jahr 1723. V. 192.

Allgemeine Register.

Rhein und Wildgräfl. Landesordnung vom J. 213.
Zuchtordnung der H. R. R. Stadt Memmingen, II. 279.
Statuten der H. R. R. Stadt Offenburg, III. 112.
Statuten der Reichsstadt Kaufbeurn. III. 298.
Gesetze der eilf Aemter Freunde in Osnabrük, V. 268.

Allgemeine Register.

Alphabetisches Register.

A.

Adelepsische Gerichtsordnung, VIII. 6.
— — Policeyordnung, VIII.
Alstädter Statuten, VI. 196.
Altenburgische Schiede, III. 4.
— — — Statuten, III. 86.
Annabergische Hochzeitordnung, VII. 55.
Augspurgisches Stadtrecht, IV. 23.

B.

Bielefeldische Bürgersprache, III. 66.
Blankenburgische Statuten, V. 75.

E.

Eisenbergische Statuten, II. 212.
Erfurtische Statuten, I. 95.
Zusätze zu selbigen, II. 21.

F.

Frankenhausische Statuten, I. 193.
Freybergische Statuten, III. 151.

G.

Geithaynische Statuten, II. 183.
Aeltere Geraische Statuten, II. 90.

Allgemeine Register.

Greußenische Statuten, VII. 67.
Stadtrecht von Großenhayn, VII. 9.

H.

Hamburgisches Stadtrecht aus dem funfzehenten Jahrhundert, VI. 56.

J.

Aeltere Ilmische Statuten, VI. 13.
Neuere Ilmische Statuten, V. 120.

K.

Statuten der Reichsstadt Kaufbaiern, III. 295.
Aeltere Statuten der Stadt Königsee, VII. 39.
Neuere Statuten der Stadt Königsee, V. 192.

L.

Langensalzaische Ordnungen und Statuten VII. 257.
Leutenbergische Statuten, V. 149.

M.

Magdeburgische Scheppenurthel, VIII. 258.
Memmingische Zuchtordnung. II. 279.

N.

Naumburgische Statuten, VI. 291.
Naumburgische Verordnung von dem Bürgerrecht uud der Zunftgerechtigkeit. II. 15.

O.

Oesterreichische Verordnung das Erbfolgerecht in der Herrschaft Breganz betreffend. V. 4.
Offenburgische Statuten III. 112.

Orlas-

Allgemeine Regiſter.

Orlamündiſche Statuten II. 69.
Geſetze der eilf Aemter Freunde zu Osnabrük. VI. 261.

R.

Remdaiſche Statuten, VIII. 230.
Rheingräfl. Landesordnung, V. 213.
— — Loſungsordnung, III. 327.
Rochlitziſche Statuten, III. 277.
Rodolſtadtiſche Statuten, V. 26.

S.

Salfeldiſche alte Statuten, I. 13.
Salfeldiſche dermahlen noch geltende Statuten, I. 122.
Sammlung einiger zur Erläuterung der Salfeldiſchen Statuten dauernde Reſcripte und Gutachten, II. 383.
Salzungiſches Landestauding, II. 149.
Schlaiziſche Statuten, VIII. 58.
Schmöllenitſche Statuten, VIII. 146.
Schwarzburgiſche Succeſſionsordnung, VIII. 45.

T.

Statuten des Städtchens Teuchel, V. 166.

W.

Wachtgerichtsordnung, VIII. 193.
Weimariſches eriſtes Stadtrecht, II. 83.
Weiſſenſeeiſches altes Stadtrecht, I. 5.
Wiehiſche Statuten, III. 48.
Winterbergiſche Statuten, VI. 254.

Allgemeine Register.

S.

Sachregister.

über das,

was in denen Einleitungen zu den sämmtlichen in diesen Beyträgen enthaltenen Rechten und den denselben beygefügten Anmerkungen enthalten.

A.

Abgesonderte Kinder
erben einander und schließen die Eltern aus, I. 306.
wer sie überhaupt beerbe, VII. 107.

Abschied
bedeutet Abzuggeld, I. 178.

Adelepsen
ein altes adeliches Geschlecht VIII. 1. werden in Urkunden verschieden geschrieben. Ebendas. hatten wahrscheinscheinlicherweise einen Oberhof. Ebendas. 3.

Advokaten
werden sonst Fürsprecher genannt, VIII. 18.

Albergariae ius
war mit eine Gerechtsame der Voigte, VI. 258.

Allgemeine Register.

Albrecht

Landgraf zu Thüringen überläßt der Stadt Eisenberg die Gerichtsbarkeit und das Schuldheißenamt, II. 206.

Altenburg

die in dasiger Gegend gebräuchlichen Bauernkleider kommen von den alten Sorabis her, III. 6. daselbst legt J. Wilhelm der reiche ein Stift an, 14. Wenn das dasige Closter auf dem Berge gestiftet worden, 16. hat einen Conterhof, 32. bereits im J. 1236. Statuten erhalten, 81. und sind davon die mittlere und neuere verschieden, 82.

Altstedt

war schon zu den Zeiten der Fränkischen Könige bekannt, VI. 189. und dessen Statuten sind von einem angesehenen Alter, 192.

Ammecht

was es bedeute, I. 35. 106. ist so viel als ein Amt, VI. 19.

Amortizationsrecht

war in den ältesten Zeiten zu Erfurth bekannt, I. 76. kommt sonst in den Städten vor, III. 70. Probe hievon, VII. 48.

Amt

jedes Handwerk hat seine besondere Verfassung, VI. 266.

Amtleute

waren sonst alle, die in öffentlichen Diensten sich befanden, VIII. 83.

Andingung

deren ehemalige Einrichtung, VI. 197.

Anhalt
von deſſen Landrecht wird Nachricht ertheilt, V. 179. und VII. 279.

Annaberg
deſſen Privilegien werden von Churf. Auguſt beſtätiget, VII. 53.

Anevange
hatte hauptſächlich bey geſchehenen Sachen Statt.

Anfertigen
werden ſonſt von einer jeden Anforderung gebraucht, I. 19.

Auflaßung
gerichtliche, war ehedem ſehr bekannt, II. 70.

Augſpurg
war ſchon zu den Zeiten der Römer angelegt, IV. 2. hatte bereits zu Zeiten K. Friedrichs ein Stadtrecht aufzuweiſen, 2. Das nachherige aber wurde vom K. Rudolph im J. 1256. aufgeſezt, 7. davon giebet es mehrere Handſchriften, 13. Schriftſtellern von den Augſpurgiſchen Statuten, 221.

Auguſt
Churfürſt von Sachſen beſtätiget der Stadt Annaberg ihre Privilegien, VII. 53.

Auſſergerichtliche Handlungen
in Anſehung deren iſt derjenige, welcher ſich hierauf beruft, nicht zum Beweis, ſondern der Gegentheil zum Reinigungseid zu laſſen, VI. 260. VII. 47.

B.

Banbackhaus
war ein Zwangbackhaus, VI. 257.

Bannmühle
war ſonſt eine Zwangmühle, VI. 257.

Banwin
vinum bannanium, VI. 257.
Baſel
von deſſen Statuten, VIII. 319.
Bauer
war ſonſt ein jeder Einwohner, er mogte in Städten oder auf dem Lande ſich einſchalten, III. 61.
Bauerſprache
deren Beſchaffenheit, III. 60. dergleichen kommen von einem groſen Alter vor, III. 60.
Beden
waren Steuern, VI. 256. wurden von den Satzungen gefordert, ebendaſ.
Begebener Mann
wen man hierunter verſtehe, I. 23.
Bentheim
von der daſigen Gerichts- und Landesordnung, III. 340.
Berufungen
ſuchte man in Städten einzuſchränken, III. 52.
Beſcheidenheit
mancherley Begriffe dieſes Werks, VII. 45.
Beſchreyen
der Uebelthaten, worinnen ſelbiges beſtund, I. 112.
Beſſern
was man ſonſt unter dieſem Werk verſtanden, I. 103.
Beſtätigen
bedeutete ſo viel, als einen zur gefänglichen Haft bringen, VIII. 67.
Beſtrafung
eines Urthels, worinnen ſelbiges beſtand, V. 171.
Betten
in Wirthshäuſern gehören nicht zur Gerade, II. 188.

Allgemeine Register.

Bielefeld
von der Bauersprache daselbst, III. 64.

Bierstrafen
sind nicht ungewöhnlich, V. 74. 88.

Blankenburg
Alter der Statuten daselbst, V. 74.

Blutrunst
wird in einem doppelten Begriff genommen und daher bald vor die Obergerichte, bald mit vor die Erbgerichte gezogen, VI. 202.

Brandenburg
dessen alte Halsgerichtsordnung wird beschrieben, I. 379.

Brauen
bringet den Bürgern güldene Nahrung, I. 222. wurde denen Edelleuten und der Geistlichkeit nicht zugestanden, V. 55.

Brechen
bedeutete sonst so viel, als übertreten, VIII. 67.

Bremen
von der dasigen Bauersprache, III. 62.

Breslau
von dessen Statuten nnd Gerichtsordnung, IV. 429. VI. 395. 397.

Buttelstedt
erhält die Weisenseeischen Statuten, II. 3.

Bürger
in wie weit sie die Ausflucht der Ordnung haben. I. 234.

Bürger
nehmen selbst an der Verfertigung der Statuten Theil, I. 20. und wird daher auch ihnen schon das Stadtrecht zu Salfeld beygelegt, 8. in wie weit sie freiwillig ein

ein Gefängnis übernehmen, III. 49. müssen sich, wenn sie Bürger werden wollen, des Bürgerrechtes halber legitimiren, V. 30. und ist dieses besonders in Ansehung der Freyheit nöthig, VI. 204. sind ordentlich frey vom Frohnen, VI. 207.

Bürgerrecht
wird vom Rath ertheilt, V. 122.

C.

Churrecht
wird bestimmt, VIII. 113.

Cölln
von dessen Policey- und Landesordnung des dasigen Erzstifts, III. 337. wie auch von der Rechtordnung, III. 333.

Consacrementeden
von dem Gebrauch derselben nach den Freybergischen Rechten, III. 207.

Cörper
es eines erschlagenen, was mit demselben vorzunehmen, VI. 31.

D.

Dach
dessen Abdeckung muß manchmal zur Strafe geschehen, V. 88.

Davor stehen mit seinem Rechte
eine Redensart wird erläutert, VII. 44.

Allgemeine Register.

Deutschen
hielten die geschehene Zusage, III. 71.
Deutscher Orden,
dessen Schicksale in Altenburg, III. 72.
Ding,
Alter dieses Worts, VII. 12.
Dinge,
wieviel sonst des Jahres gehalten worden, VII. 12.
Dingbank,
von deren Bedeutung, VII. 29.
Dinges Leute,
deren Verrichtung, III. 178.
Dingnotel,
wer sie gesammlet, II. 176.
Dithmarsen,
war dessen Landrecht, VI. 399.
Dörfer,
haben Weichbildsrecht, I. 195. in wie weit daselbst Handwerker geduldet werden, II. 138. ordentlich dürfen allda keine seyn, VII. 30. 51.
Dreßden,
Joh. von, ein alter Naumburgischer Canonicus, II. 18.
Dreyßigster,
einige Bemerkungen von selbigen, V. 10.

E.

Ebenbürtige,
Bedeutung dieses Worts, II. 186.
Edelleute,
waren zu Weisensee aufgenommen, I. 8. in wie weit sie überhaupt in Städten aufgenommen werden können, II. 126. heißen überhaupt die Ehrbahren, III. 7. werden nicht gern in den Städten angenommen, V. 33. dürfen keine Bürgergüter ankaufen, V. 124. werden an manchen Orten vom Bürgerrecht ausgeschlossen, VIII. 69.

Eheleute
müssen Jahr und Tag beysammen seyn, ehe die Gemeinschaft der Güter sich anfängt, I. 166.

Ehestiftung,
hierauf wird bey der Ehefolge hauptsächlich gesehen, II. 50.

Ehrbare Leute
sind die von Adel, II. 7. VIII. 6.

Einhandgut,
dessen Beschaffenheit, V. 13.

Einlager
bedeutete einen jeden Arrest, VII. 288. und besondere Art derselben, VII. 91. mit selbigen wurde der bürgerliche Gehorsam verglichen, I. 153.

Einung,
ein altes Wort, III. 468. dessen wahre Bedeutung, VII. 39.

Einwerfung,
hiezu hat sich manchmahl eine Wittwe zu verstehen, VIII. 110.

Eisenberg
war schon im dreyzehenden Jahrhundert eine Stadt, II. 200. ob Marggraf Otto diese Stadt mit Mauern umgeben, II. 205. Landgraf Albrecht überließ den Bürgern das Schultheilenamt und die Gerichtsbarkeit, II. 206. und Churf. Ernst von Sachsen das Meilenrecht, II. 207. daselbst hat die Gemeinschaft der Güter statt, II. 223.

Emden,
dessen Statuten und Ordnungen, I. 384.

Entsetzen,
sonderbare Bedeutung dieses Worts, VII. 40.

Erben,
deren Einwilligung bey dem Verkauf eines Guts ist nöthig, VII. 129.

Erbfolge
eines unbeerbten Ehegatten ist nur deutschen Rechtens, V. 7.

Erbl osesgut
wird binnen Jahr und Tag verjährt, VI. 233.

Erblosung
in wie weit selbige bloß auf Stammgüter sich erstrecke, I. 263. warum sie zu Langensalza abgeschaft worden, VII. 279.

Erfurth
eine alte Stadt, I. 72. hatte schon im dreyzehenden Jahrhundert Statuten, 74. deren Gewohnheiten bestätigte K. Friedrich I. 74. und Heinrich VII. 75. Im Jahr 1287. verbote man daselbst die Veräußerung an die Geistlichen, 75. und allda werden im dreyzehnden Jahrhundert zwey Verordnungen von der Gerichtsbarkeit über Stadtbedienten und deren Befreyung bekannt gemacht, 76. Im Jahr 1288. wurde das erste Stadtrecht publicirt, 77. dessen Abdrücke, 77. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts wurden wieder Statuten gemacht, 78. Beschreibung des Originals, 79. desgleichen der fenaischen Handschriften, 81. Anzeige der übrigen Verordnungen von diesem Ort, so vor diesem Jahrhundert gemacht worden, 86. uud der neuen, 97.

Ernst,
Churf. von Sachsen ertheilt der Stadt Eisenberg das Meilenrecht, II. 207.

Eßlingen,
von dessen alten Ordnungen einige Nachrichten, VIII. 316.

Ezo
Pfalzgr. bekommt von Heinrich II. Salfeld zum Geschenke, I. 2.

Allgemeine Register.

Eyd
bey selbigen war man sonst an eine gewisse Zahl von Fingern, welche in die Höhe gehalten werden mußten, nicht gebunden, III. 173. muß nüchtern abgelegt werden, VII. 81.

Eyderstädte,
dessen Landrechte, II. 353.

Eydesmündigkeit,
wenn selbige statt haben, VI. 247.

F.

Fahrende Habe,
drolligte Beschreibung derselben in dem Salfeldischen St. I. 7. erhält ordentlich der überlebende Ehegatte, II. 74. darunter ist das Vieh mit begriffen, III. 76.

Feuer,
warum dergleichen in Häusern bey deren Besizergreifung gemacht wird, V. 30.

Fichard, D. Joh.
wurde zu der Revision der Solmsischen Landesordnung gebraucht, III. 342.

Fischerey
suchen die Bürger zu erhalten, II. 75.

Folge,
worinnen selbige bestehe, V. 28. und VI. 204.

Frankenhausen
ist von den Franken erbauet, I. 184. daselbst sind schon im J. 1454. die Statuten erneuert worden, I. 187. wann nachher dieses geschehen, I. 188. Schriften über selbige, I. 191.

Freyberg,
wenn selbiges erbaut, III. 149. von dessen ältesten Rechten, III. 150. und denen noch geltenden, III. 151.

Freyburg,
dessen Stadtrecht wird beschrieben, I. 332.

Allgemeine Regiſter

Friedegebot,
was es damit für eine Bewandniß habe, und wie deſſen Uebertretung zu ahnden, VII. 186.

Friedensſtöhrer,
wie man mit ihnen ſonſt verfahren, I. 104.

K. Friedrich II.
beſtätiget die Erfurthiſchen Statuten, I. 74.

Friedrich,
Landgraf zu Thüringen,
ertheilt der Stadt Weimar das Stadtrecht von Weiſenſee, II. 4. erhält im J. 1422. Wiehe, II. 45. befreyet Weimar von den Frohnen, II. 80. ertheilt Thomasbrück die Rechte von Salze, VII. 244.

Friedrich,
Marggraf zu Meißen,
dieſem wird Orlamünde abgetreten, II. 67.

Friſten,
wurden ſonſt nach den Nächten beſtimmt, VII. 42.

Fröhne,
davon befreyet Landgr. Friedrich der Einfältige Weimar, II. 80. müſſen auch manchmal von Bürgern geleiſtet werden, V. 29. was es ſodann damit für eine Bewandniß habe, V. 152. ordentlich aber ſind die Bürger davon frey, VI. 297. VIII. 96. beſondere Arten derſelben, VII. 202.

Frohnen,
worinnen ſelbiges beſtehe, I. 113.

Früchte,
ſind für erhoben zu achten, wenn auf deren Erzeugung die erforderliche Sorgfallt gewendet worden, VI. 231.

G.

Gaſtrecht,
weitläuftige Verordnung von demſelben in Freyberg III. 186.

Allgemeine Register.

Gehorsam,

Bedeutung dieses Worts, III. 48. Bürgerlicher Gehorsam, dessen Beschaffenheit, I. 158. war eine Art des Einlagers, VI. 203. Erklärung der Formel: bey Gehorsam, VII. 83.

Geistliche,

erhielten sonst allein den Namen der Gelehrten, I. 18.

Gemeinde

bedeutet sonst das gemeine Gut, II. 94.

Gemeinschaft der Güther

unter den Eheleuten war ehedem zu Erfurth, I. 102. Spuren davon, I. 110 war zu Orlamünda gebräuchlich, II. 73. desgleichen zu Eisenberg, 223. fängt sich an vielen Orten ehe nicht, als nach Erzeugung eines Kindes an, V. 4. und in Frankreich und Sicilien erst nach Jahr und Tag, 6. war sonst überall, VI. 277. zu Allstedt, VI. 231. und äußerten sich auch davon Spuren in Remda, VIII. 237.

Gera,

von dessen Statuten, II. 88.

Gerade,

in wie fern sie der Landesherrschaft heimfällt, II. 197. war nur bis an die Saale im Osterland bekannt, II. 238. hatte nicht ihren Namen von der Gleichheit unter den Kindern, die man dabey suchte, VII. 2.

Gerichte

wurden sonst unter freyen Himmel gehalten, II. 71.

Allgemeine Register.

Gerichtsschöppen
hatten ihre Unwissenheit zu beschwören, III. 245.
waren ihrer ordentlich zwölf, 264.

Gerichtstage,
deren wurden drey vorgeschrieben, III. 171.

Geschwister
schließen manchmal ihre Eltern von der Erbschaft aus, V. 15.

Gesetze
waren sonst von Statuten nicht verschieden, VII. 42.

Getreue Hand,
Bedeutung dieser Terminologie, VII. 283.

Getzoge
bedeutet einen Auflauf, VI. 16.

Geuthen,
dessen Statuten kommen mit den Großenhaynischen St. überein, VII. 3.

Gewette
höchste, worinnen sie bestanden, VII. 312.

Gewinnung
eines Thäters, alte Redensart, II. 112.

Gewohnheitsrecht,
nach diesen richteten sich die Richter, VIII. 9.

Gleven
Waffen der Bürger, VI. 16.

Gnade,
ehemahliger Gebrauch dieses Worts, VII. 46.

Allgemeine Register.

Gößnitz

im Altenburgischen, erhielt Stadtrecht, III. 13.

Gottespfenning,

worinnen dieser bestanden, III. 331. wurde zum Zeichen des vollzogenen Contracts gegeben, VII. 277.

Greußen,

alter Ort, VII. 62. Geschichte der Statuten daselbst, 63.

Großenhayn,

soll von einem ansehnlichen Alter seyn, VII. 3. und die dasigen Statuten kommen mit den Geutzhenischen überein, ebendas.

Großjährigkeit,

fängt sich hauptsächlich im achtzehenden Jahre an vielen Orten an, VI. 243.

von Grünenberg,

Nachricht von diesem alten Geschlecht, II. 15.

H.

Haferstrafe

muß in einem Sack mit einem rothen Band geliefert werden, V. 176.

Halarstadt

war ehemals der Name der Stadt Alstedt, VI. 190.

Halbgeburth

trit einen Grad weiter, I. 309. und VIII. 49.

Hamburg

von der alten dasigen Bauersprache, III. 63. Beschreibung einer Handschrift von den Statuten zu Hamburg aus dem sechzehenden Jahrhundert, VI. 55.

Hand und Mund,
eine alte, jedoch ſehr bekannte Redensart, III. 71.

Handfeſte
war eine eigenhändig ausgeſtellte Urkunde, III. 72.

Handwercker
wurden von den Leibeigenen getrieben, II. 39.

Handwercksgeſellen
hießen ſonſt Knechte, III. 6.

Handwercksleute,
was für welche beſonders auf den Dörfern gedultet werden, III. 6. ordentlich werden ſie davon ausgeſchloſſen, VII. 30. 51.

Handelsmänner
deren Verrichtung, III. 178.

Hausfriede
fand ſtatt, wenn auch ein Verbrecher in ein Haus ſich begeben, III. 56. deſſen hat ſich auch ein Miethsmann zu erfreuen, VII. 94. deſſen wahre Beſchaffenheit, VII. 294. und VIII. 91. wird in den Schlaiziſchen Statuten genauer beſtimmt, VIII. 65.

Hausfriedensbruch
war manchmal Capital, II. 70. doch nicht in allen Fällen, V. 41. konnte von dem Hauswirth ſelbſt gerächt werden, VI. 17.

Hausgenoſſen
waren die Münzmeiſtere, II. 24. doch werden ſie in einem doppelten Begriff genommen, VI. 205. und ſind manchmal nur die Pfahlbürger, VII. 206.

Heergeräthe
wird binnen einem Jahr verjährt, VII. 14.

Heimsuchen,
worinnen selbiges bestanden, I. 13.

Heinrich
der zweyte schenkt Pfalzgr. Etzo Salfeld, I. 2.

Heinrich,
K. Friedrichs II. Sohn bestätigt die Erfurthischen Gewohnheiten, I. 75.

Heinrich,
Graf zu Hohenstein trit Wiehe Landgr. Friedrich ab, II. 45.

Heinrich,
B. zu Naumburg, aus was für einem Geschlecht derselbe gewesen, II. 15.

Henneberg,
die Landesordnung der Grafschaft Henneberg wird angezeigt, VI. 392.

Herren,
hierunter sind in den Salfeldischen Statuten die Grafen von Schwarzburg zu verstehen, I. 9.

Hessen,
alte Proceßordnung von Hessen wird angezeigt, I. 374. auch zugleich von der Policeyordnung Nachricht gegeben, I. 376.

Heurath
bedeutet auch manchmal nur das Verlöbniß, V. 9.

Hofgerichte,
von den ältesten derselben in Sachsen, VII. 249.

Hofrechte,
wer sie gesammlet, II. 146.

Hofsprachen,
deren Sammlungen, II. 146.

Hofrollen,
wer sie gesammlet, II. 146.

Hohe Klagen
sind peinliche Klagen. III. 55.

Hubrechte,
wer sie gesammlet, II. 146.

Hülfegeld,
ist deutschen Ursprungs, VIII. 234.

Hurensohn
war sonst ein sehr hartes Schimpfwort, II. 96.

J.

Jagd
stande oft Städten zu, II. 75.

Jahr und Tag
mußten Eheleute beysammen bleiben, bevor die Gemeinschaft der Güther ihren Anfang nahmen, I. 166.

Jena
war der Oberhof von Orlamünde, II. 69.

Ilm
hat sehr alte Statuten, V. 118. und ist besonders eines Closters wegen bekannt, welches daselbst war, V. 119. von dessen Statuten wird weitere Nachricht gegeben, VI. 8.

Innung
ist fast eine jede Verbindung, VIII. 243.

Innungen,
deren Ursprung, II. 16. Heinrich VII. wollte sie abschaffen, II. 17.

Interdict,
dergleichen suchten Städte soviel möglich zu vermeiden, VII. 49.

Inventarium,
von der Wohlthat desselben, VII. 263.

Inventur
wird nicht allemahl bis zum dreyßigsten verschoben, VIII. 150.

Item
gewöhnlicher Anfang, recht alter Statuten, II. 6.

Jütland,
von dessen Laivbuch wird Nachricht gegeben, V. 279.

K.

Kaufbeuern,
Nachricht von dasigen Rechten, III. 297.

Kaufleute
werden sonst gerne den Bürgern entgegen gesetzt, VII. 39.

Kirchen und Straßen,
zu selbigen gehen, ist eine alte Redensart, II. 73.

Kistenpfand,
eine alte Terminologie, III. 180.

Klage,
hiezu wurde besondere Vorschrift ertheilt, III. 170. und des Richters Erlaubniß nöthig, VII. 325.

Knechte
waren vielmals die ledigen Mannspersonen, II. 73. desgleichen wurden auch so die Handwercksgesellen genennt, III. 6.

Königsee,
dessen ältere Statuten kommen mit den Ilmischen überein, VII. 36.

Kranker
kan sein Guth nach ältern Sächsischen Rechten nicht veräußern, VII. 151.

Kriegsdienste
der Bürger, II. 237.

Kriegsverfassung,
von derselben kommen in den Statuten mehrere Spuhren vor, VII. 15. VIII. 97.

L.

Landknecht
wird insonderheit der Büttel genannt, V. 72.

Langenbogen,
ein altes adliches Geschlecht, von welchem einige Nachrichten ertheilt werden, II. 18.

Laucha,
dessen Statuten haben mit den Orlamündischen einen gleichen Anfang, II. 69. und stimmen auch mit den Langensalzaischen überein, VII. 245.

Lehnleute
zu Naumburg waren die Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, II, 16.

Lehnsmündigkeit,
wenn ſelbige ſich anfängt, I. 100.

Leibeigene
trieben ſonſt Handwercker, II. 39. und wurden frey, wenn ſie ſich Jahr und Tag in einer Stadt aufgehalten, III. 95.

Leibgedinge,
erfordert nicht allemahl ein Gedinge, V. 7.

Leutenberg
war die Reſidenz der Grafen von Schwarzburg von einer beſonderen Linie, V. 146.

Lezter Wille,
beſondere Abſchriften der Deutſchen von ſelbigen, V. 18.

Liberey,
alter Name einer Bibliothek, VIII. 164.

Lindau,
von deſſen Geſetzen und Verordnungen, I. 370.

Lingen,
vom daſigen Landrecht, III. 336.

Lübeck
hatte ſeine beſondere Bauerſprache, III. 336.

Ludolf,
ein Sohn K. Otto des großen zieht ſich nach Salfeld zurück, I. 2.

Lillus
befeſtiget Salfeld, I. 2.

M.

Magistrat

theilte sich sonst in den Städten in drey Räthe, VII. 80.

Manch Mund manch Pfund,

ein Sprichwort wird erläutert, III. 281.

Mansfeld,

Gr. Volrad, Hans und Carl ertheilen Alstedt Statuten, VI. 192.

Marcklosung,

von dessen Beschaffenheit, V. 151.

Marcktplatz

war in einer jeden Stadt, VI. 259.

Mauern,

eine besondere Strafe, VII. 48.

Meilenrecht

hatte mancherley Gegenstände, I. 9. wie dabey die Meile auszumessen, III. 35. Beschreibung desselben, V. 148. und 156.

Meißen,

die Marggrafen zu Meißen waren Lehnleute des Hochstifts Naumburg, II. 16.

Memmingen,

Anzeige von den Verordnungen dieser Reichsstadt, II. 276. von der Gütermeinschaft daselbst, II. 318. hat sehr alte Rechte, IV. 429.

Messerrücken

wurde sonst ernstlich verboten, VII. 44.

Allgemeine Register.

Miß

Particel, deren Bedeutung, VI. 259.

Mord

war vom Todschlag verschieden, I. 19.

Morgensprache

der Handwerker, III. 59.

Mühlen,

in wie weit die Gerichtsbarkeit über die Mühlen zu den Erbgerichten gehöret, VII. 23.

Mund

bedeutete Gewalt, III. 92.

Münster,

Hof- und Landgerichtsordnung des Hochstifts daselbst wird beschrieben, I. 377.

Mutter

gehet dem Vater in der Erbfolge den Sächsischen Principien nach, VIII. 47.

N.

Nach Gnaden,

eine ehedem bekannte Redensart, III. 51.

Nächte,

nach denselben wurden sonst die Gerichtsfristen bestimmt, VI. 14.

Naumburg,

von was für Zeit diese Stadt-Statuten zu haben angefangen I. 11. die ältern sind noch nicht bekannt gemacht worden, Ebendas.

Niesbrauch
väterlicher, dessen Dauer, V. 13. kam dem überlebenden Ehegatten zu, VII. 261.

Nos,
alte Benennung des Schafviehs, II. 26.

Nürnberg,
ältere Ausgaben von der dasigen Reformation, IV. 424.

O.

Obeley,
Ursprung dieses Worts, II. 30.

Orlamünde,
Beschreibung der alten Handschrift daselbst, welche die dasigen Statuten in sich fasset, I. 64. rühren von den Grafen von Orlamünde her, 67. diese traten sothane Stadt Margraf Friedrich von Meißen ab, Ebendas. hatte Jena zu seinem Oberhof, 69.

Osnabrück,
Aemter daselbst, VI. 266.

Ostrau,
Nachricht hievon, II. 18.

K. Otto der Große,
wider selbigen fasset sein Bruder zu Salfeld einen bösen Anschlag, I. 2.

K. Otto II.
erwähnt in einer Urkunde zuerst der Stadt Weimar, II. 8.

M. Otto der Reiche,
ob er die Mauern der Stadt Eiſenberg erbauet, II. 205.

P.

Pfähle,
die vier Pfähle, eine alte Redensart, II. 115.

Pfandung
kommt denen Stadträthen zu, V. 131.

Pferde,
was für Pferde derſelben zu gewehren, VII. 140.

Pferdediebſtahl,
wird in den ältern Statuten öfters verboten, III. 265.

Pitſchaft
gehört mit zum Heergeräthe, II. 216.

Privilegien,
warum die Städte in ſelbigen vielmals ihre Stadtrechte beſtätigen laſſen, III. 82. und enthielten daher ſie ſelbſt öfters, VII. 36.

R.

Rath
war ſonſt immer von den Gerichten verſchieden, VII. 293.

Rathaus,
Fürſorge der Deutſchen für deſſen Sicherheit, VII. 292.

Rathhausfriede,
worinnen derſelbe beſtehe, I. 330. deſſen Spur in den Wiebiſchen Statuten, III. 51.

Allgemeine Register.

Rathsherr,

dessen Zeugnis hatte sonst eine besondere Beweiskraft, VI. 17.

Räumung

bedeutete schlechtweg die Stadträumung, VI. 14. VIII. 231.

Rein,

hat zwischen Häusern statt, VIII. 216.

Remda,

das Alter der Statuten daselbst ergiebet sich aus ihrem Inhalt, VIII. 236.

Richeza,

Pfalzgr. Heinrich II. Tochter, schenkt dem Erzb. von Cölln Salfeld, I. 3.

Rochlitz

hat ältere und neuere Statuten, III. 275.

Rucken

bedeutete sonst das Ausziehen eines Messers, oder andern Seitengewehrs, VI. 202.

Rudolstadt,

von dem Alter dieser Stadt, VI. 22. Geschichte ihres Stadtrechts, V. 26.

S.

Sachsen

bekam Salfeld zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts, I. 9.

Sachsenspiegel,

davon findet sich eine Abschrift im Codex der Orlamündischen Statuten, II. 65. Nachricht von einigen ältern Ausgaben desselben, VI. 402.

Allgemeine Regiſter.

Sächſiſche Landesordnung,

Anzeige hievon, IV. 426.

Salfeld,

eine der älteſten Städte Thüringens, I. 1. war eine villa regia, 2. kommt an Pfalzgr. Etzo, Ebendaſ. und von deſſen Tochter an den Erzbiſchof zu Cölln, 3. alsdenn im dreyzehenden Jahrhundert an die Grafen von Schwarzburg, 4. und erhielt ſodann ſeine Statuten, Ebendaſ. Beſchreibung des Originals derſelben, 6. in ſelbigen iſt beſonders eine alte Orthographie anzutreffen, ebend. und kommt weniger Römiſches Recht vor, 7. beſondere Verordnung daſelbſt von Fleiſchern und Beckern, 9. hatte wohl noch ältere Statuten, 11. wenn die neuern gemacht worden, 122.

Sandmänner,

deren Verrichtung, III. 178.

Schern,

deſſen Bedeutung, II. 8.

Schicken,

Bedeutung dieſes Worts, VIII. 7.

Schiede,

waren ſehr bekannt, III. 1. auch zum Theil ſehr intereſſant, 2.

Schlaiz,

wie ſie in den alten Urkunden genennet werde, VIII. 55. war ſchon in den vierzehenden Jahrhundert mit Statuten verſehen, Ebendaſ.

Schmöllen,

eine alte Stadt, VIII. 141. Gr. Bruno ſtiftete daſelbſt das Cloſter, welches nachher in die Pforte verlegt wurde, VIII. 141.

Schneider
heißen auf dem Lande in dem Altenburgischen Schiedschneider, III. 6.

Schöppen
unterrichteten den Richter in den Rechten, II. 142. deren Antworten sind nebst den vorhergegangenen Fragen an sie oft zu Papier gebracht worden, II. 145. und hießen Weisthümer, II. 146. von deren zwölften Zahl, VIII. 15. wurden genennet, 18.

Schoß,
dessen wahre Bedeutung, II. 84. muß von allen gegeben werden, welche in dem Weichbild schosbahre Güther besitzen, 85.

Schosfail,
wird erklärt, VII. 253.

Schubnehmen,
worinnen selbiges bestanden, VII. 320.

Schultheisen,
eine sehr alte Benennung. VI. 255. deren Gerichtsbarkeit, ebendas. war eingeschränkt, 259.

Schüsseln
von Holz, kommen mit zum Heergeräthe, II. 190.

Schwäbisch Hall,
von dem dasigen Stadtrecht, VII. 359.

Schwamtewiz,
ein heidnischer Abgott, wurde zu Großenhayn verehret, VII. 3.

Schwarzburg
bekam Salfeld, I. 9. von dessen alten Successionsordnung, VIII. 43.

Schwörtage
sind nicht unbekannt III. 296. und an selbigen wurden den Bürgern Auszüge aus den Statuten vorgelesen, ebendas.

Selbsiebende,
war manus septima, I. 15.

Seelengeräthe
war hauptsächlich ein Vermächtniß zu milden Sachen, II. 35.

Sippe,
eines der ältesten deutschen Worte, VIII. 49.

Solms
Nachricht von der dasigen Gerichtsordnung, II. 345. und dessen erstere Ausgabe, III. 341.

Sondersichen
war die Benennung eines Hospitals an mehrern Orten, II. 127.

Sonne,
bey deren Aufgang wurden die Gerichte gehalten, III. 222.

Spindel,
dessen wahre Bedeutung, VIII. 155.

Sprachen,
waren sonst Versammlungen, III. 58.

Städte
nahmen sonst in den ältern Zeiten anderer Städte ihre Statuten an, II. 1. waren jedoch darinnen vorsichtig, 5. suchten eine Fischerey und Jagd zu erhalten, II. 75. ergriffen zur Erhaltung der Ruhe die erforderlichen Maaßregeln, II. 268. haben im

zwölften Jahrhundert angefangen, Siegel zu führen, VI. 212. in selbigen wurde unter landesherrlicher Direction Handel und Wandel getrieben, VI. 257. bestraften ihre Bürger besonders, wenn sie auch eines Verbrechens halber von der Landesherrschaft zur Strafe gezogen wurden, VII. 4.

Stadtrath,

hatte sonst keine Gerichtsbarkeit, III. 55. theilte sich in drey Räthe. VIII. konnte aber nicht allein Statuten entwerfen, VIII. 148.

Stadträumung,

wurde überhaupt wie die Räumung genennt, VIII. 14.

Stadtrechte

in selbigen war in dem dreyzehenden Jahrhundert noch keine Ordnung wahrzunehmen, I. 5.

Stadtzucht

bedeutete sonst ein Gefängniß, I. 7.

Statutarische Portion,

in wie weit sie einem Ehegatten genommen werden kann, V. 47.

Statuten

werden von den Bürgern gemacht, I. 127.

Steyermarck,

dessen alte Rechte, V. 274.

Strafe

bestand manchmal in der Abdeckung eines Dachs, V. 88. sonderbare zu Remda, VIII. 241.

Strafung der Urthel,

worinnen sie bestanden, VII. 193. 310.

Strasburg,

von dessen Verordnungen, II. 251.

Allgemeine Register.

T.

Tageszeit,

frühe, Erklärung dieser gerichtlichen Redensart, VII. 8.

Tecklenburg,

von der dasigen Gerichtsordnung wird einige Nachricht gegeben, III. 340.

Testamentirliche Erbfolge

steht der gesezlichen Erbfolge bey den Deutschen nach, I. 77. Folge davon, in den neuen Salfeldischen Statuten, ebendas.

Thamasbrück

erhielt die Rechte von Salza vom Landgr. Friedrich dem Frommen, VII. 244.

Thüringen,

die dasigen Landgrafen waren des Naumburgischen Stifts Lehnsleute, II. 16.

Thuingen,

ein altes deutsches Wort, I. 21.

Tirol,

von der dasigen Landesordnung, VII. 317. und der Policeyordnung daselbst, VIII. 319.

Töchter

werden von den Söhnen in der deutschen Erbfolge ausgeschlossen, III. 54.

Todschlag

war vom Mord unterschieden, I. 19. und sonst nicht capital, 19. wurde auf verschiedene Art bestraft, VI. 8. in wie weit er von den Bürgern geahndet worden, VII. 204.

Trapier,
hatte bey den Orden die Aufſicht über die Kleider, III. 31.

U. V.

Ubelhandeln,
von deſſen Bedeutung, VI. 13.

Uberhang,
in den Frankenhäuſiſchen Statuten, I. 349.

Verfangenſchaft,
eine Art derſelben wird angegeben, I. 167. kommt beſonders in den Schwäbiſchen Rechten vor, III. 114.

Verfaſſen
bedeutet manchmal einen zum Arreſt bringen, VIII. 79.

Verjährung,
binnen Jahresfriſt war die alte deutſche Verjährung, I. 22. III. 171.

Verkäufer,
muß manchmal den Kauf zuerſt ſeinen Freunden anzeigen, I. 180.

Verſtrickt ſeyn,
iſt ſoviel, als eine Verbindlichkeit auf ſich haben, VIII. 90.

Vertretungsrecht
iſt den deutſchen Grundſätzen nicht angemeſſen, VII. 169.

Vieh,
iſt mit unter der fahrenden Habe begriffen, III. 76.

Unehlige Kinder
können nach den deutschen Rechten nicht erben, III. 165. waren sonst infam, I. 99. heißen ledige Kinder, V. 19. und waren leibeigen, VIII. 87.

Ungehorsam,
besondere Strafen desselben, VII. 298. Verfahren der Alten bey demselben, VII. 300.

Volljährigkeit,
was es damit in Deutschland für eine Bewandniß gehabt, VII. 272.

Voigte
hatten herrschaftliche Einnahmen zu erheben, VI. 256.

Von Gottes Gnaden,
diesen Titel führet ein Probst, II. 18.

Voraus,
findet sich im Coburgischen, I. 167. besondere Art desselben, V. 49.

Vormund,
bedeutete sonst manchmal einen Fürsprecher, III. 269. zu dergleichen sind vorzüglich Verwandte des Minderjährigen zu nehmen, V. 129. ist ohne Unterscheid von der Obrigkeit zu bestätigen, VII. 99.

Vormundschaft
eines Minderjährigen, kam nach Sachsenrecht nur denen Schwerdmagen zu, III. 7. allein anderwärts wurden auch mütterliche Anverwandten dazu gelassen, VI. 240. weibliche, in wie weit sie unnöthig, I. 109.

Urthelstrafen,
worinnen selbiges bestehe, I. 31.

W.

Wachsſtrafe,
was es mit derſelben für eine Bewandniß habe, V. 88.

Wachtgerichtsordnung,
Muthmaßungen von deren Alter und dem Lande, wo ſie publicirt worden, VIII. 189.

Wahltrecht,
in wie weit ein Rath dergleichen habe, VII. 83.

Wahnmas,
woher dieſes Wort zu leiten, VII. 22. war ein falſches Maas, VI. 203.

Wand,
die Beſchreynung der vier Wände war ſonſt bey einem Erben erforderlich, I. 111.

Wandel,
bedeutet bald eine Strafe, bald aber eine Genugthuung, VIII. 80.

Wehre,
Kinder, ſo in ſelbiger ſind, ſchließen von der älterlichen Erbſchaft diejenigen, ſo darinnen nicht ſind, aus, VII. 253. VIII. 45.

Weibesnamen,
ſoviel als eine Weibsperſon, II. 94.

Weibsperſonen,
ledige haben bey Veräußerung eines Grundſtücks einen Geſchlechtsvormund nicht nöthig, VII. 265.

Weichbild,
vom Urſprung dieſes Worts, VII. 24.

Weinkauf,
hatte bey Verpachtungen ſtatt, III. 75.

Weißenſee,
eine alte Stadt, II. 3. mit deſſen Stadtrecht wird Buttelſtedt begnadiget, 3. desgleichen Weimar, 4.

Weisthümer,
wer dergleichen geſammlet, II. 146.

Weimar
wird mit dem Weiſenſeeiſchen Stadtrecht begnadiget, II. 4. von deſſen Alter, 79. wird ſchon in einer Urkunde K. Otto des II. gedacht, 80. erhielt im J. 140. ein Stadtrecht, ebendaſ.

Wiehe,
gehörte ſonſt zu der Grafſchaft Orlamünde und wurde vom Gr. Heinrich zu Hohenſtein dem Landgr. Friedrich abgetreten, III. 45. Alter des daſigen Stadtrechts, 46.

Wiegand Apollo
hat die Frankenhauſiſchen Statuten revidirt, I. 189.

H. Wilhelm
zu Sachſen begnadigte Buttelſtedt mit den Statuten zu Weißenſee, II. 3. der reiche errichtet zu Altenburg ein Stift, III. 14.

Wiſch,
von deſſen Aufſteckung, VII. 27.

Witthumb,
wenn ſelbiges ſich endige, I. 327.

Worms,
von den daſigen Statuten und deren Ausgaben, II. 348. III. 343.

Wunden
waren nach den Graden der Verletzung verſchieden, VI. 15.

Würdigkeit,
wahrer Begriff dieſes Worts in einigen ältern Rechten, VIII. 233.

Wymphen,
von den Statuten dieſer Stadt, V. 270.

Z.

Zetergeſchrey,
ohne Noth dergleichen zu erheben, iſt verboten, II. 201. V. 40. VII. 222.

Zeugen
mußten ſonſt mit dem Producten gleiches Standes und deſſen Genoſſen ſeyn, I. 17. VII. 326. wurden vorzüglich aus den Mannsperſonen erwählt, VIII. 84. mußten Bürger ſeyn, wenn ſie gegen Bürger ein Zeugniß ablegen ſollten, VIII. 230.

Zins
mußte der Herrſchaft von der Bebauung einer neuen Stelle gegeben werden, VI. 257.

Zucken,
was das bedeute, VI. 202.

Zunftzwang,
in wieweit ſelbige ſich erſtrecke, III. 7.

Zuttiber,
ein Abgott, wurde zu Gräfenhayn verehret, VII. 3.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walch, Carl Friedrich, 1734-1799

D. Carl Friedrich Walchs, Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths ... vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht

Bd.: 8

Jena 1793

J.germ. 219 a-7/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552923-7
VD18 80333680-001